

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

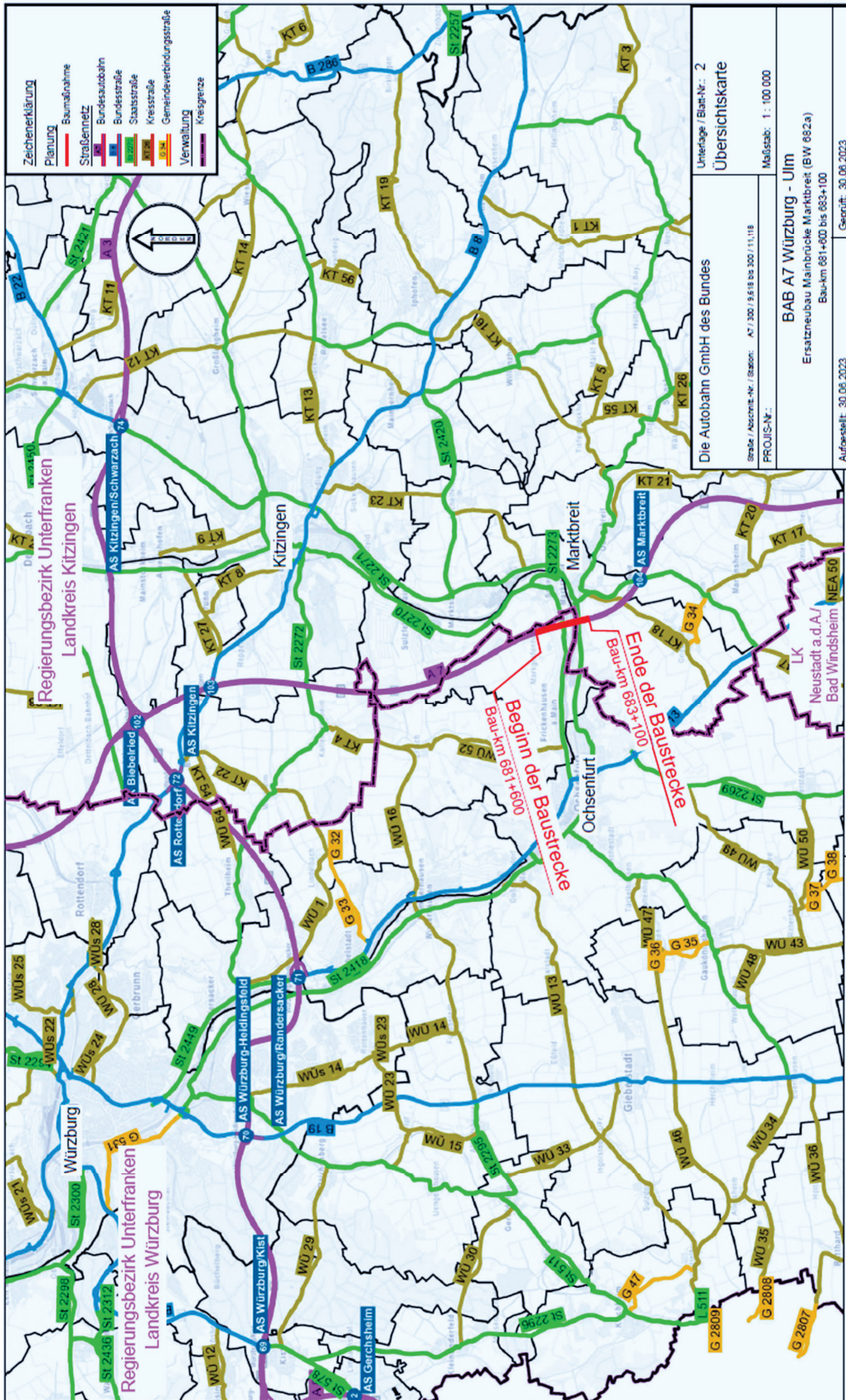
für den

Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a)

im Zuge der BAB A 7 (Würzburg – Ulm)

(Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100)

Würzburg, den 03.04.2025



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	8

A

Tenor	11
--------------	----

1	Feststellung des Plans	11
2	Festgestellte Planunterlagen	12
3	Nebenbestimmungen	14
3.1	Zusagen	14
3.2	Unterrichtungspflichten	14
3.3	Immissionsschutz	14
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	15
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	19
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	23
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	25
3.8	Landwirtschaft und Wege	27
3.9	Denkmalpflege	27
3.10	Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange	28
3.11	Träger von Versorgungsleitungen	28
3.12	Wehrbereichsverwaltung	29
3.13	Eisenbahnbelange	29
3.14	Belange des Luftverkehrs	31
3.15	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	32
4	Entscheidung über Einwendungen	32
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	32
6	Ausnahmen und Befreiungen	32
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	33
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	33
7.2	Beschreibung der Anlagen	33
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	33
8	Straßenrechtliche Verfügungen	37
9	Sondernutzungen	38
10	Kosten des Verfahrens	38

B

Sachverhalt	39
--------------------	----

1	Antragstellung	39
2	Beschreibung des Vorhabens	39
2.1	Planerische Beschreibung	39
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	39
3	Vorgängige Planungsstufen	40
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	40
3.2	Raumordnung und Landesplanung	40
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	41

4.1	Auslegung	41
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	42
4.3	Planänderung	43

C

	Entscheidungsgründe	46
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	46
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	46
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	46
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	47
1.4	Raumordnungsverfahren	47
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	48
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	50
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	52
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	52
2.2	Untersuchungsraum	53
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	54
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	55
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	55
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	56
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	57
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	62
2.3.1.5	Schutzgut Boden	62
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	63
2.3.1.7	Schutzgut Luft	64
2.3.1.8	Schutzgut Klima	64
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	65
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	65
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	65
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	66
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	67
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	68
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	77
2.3.2.4	Schutzgut Boden	78
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	82
2.3.2.6	Schutzgut Luft	85
2.3.2.7	Schutzgut Klima	86
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	87
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	87
2.3.2.10	Wechselwirkungen	88
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	88
2.4.1	Schutzgut Mensch	89
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	89
2.4.1.2	Luftschadstoffe	90
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	91
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft	92
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	92
2.4.3	Schutzgut Fläche	95
2.4.4	Schutzgut Boden	96
2.4.5	Schutzgut Wasser	98
2.4.5.1	Oberflächengewässer	100

2.4.5.2	Grundwasser	101
2.4.6	Schutzgut Luft	102
2.4.7	Schutzgut Klima	102
2.4.8	Schutzgut Landschaft	104
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	107
2.5	Gesamtbewertung	108
3	Materiell-rechtliche Würdigung	109
3.1	Rechtsgrundlage	109
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	109
3.3	Planungsermessen	111
3.4	Linienführung	111
3.5	Planrechtfertigung	112
3.5.1	Planungsziel	112
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	113
3.5.3	Zusammenfassung	114
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	114
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	115
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	115
3.7.2	Planungsvarianten	118
3.7.3	Ausbaustandard	120
3.7.4	Immissionsschutz	121
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	122
3.7.4.2	Lärmschutz	123
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	130
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	131
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	131
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	131
3.7.5.2	Eingriffsregelung	131
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	165
3.7.5.4	Artenschutz	168
3.7.5.5	Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“	191
3.7.5.6	Abwägung	202
3.7.6	Bodenschutz	203
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	208
3.7.7.1	Hochwasserschutz	208
3.7.7.2	Gewässerschutz	212
3.7.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	220
3.7.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	223
3.7.7.5	Abwägung	236
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	236
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	236
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	236
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	239
3.7.8.4	Abwägung	240
3.7.9	Forstwirtschaft	240
3.7.10	Fischerei	241
3.7.11	Denkmalpflege	250
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	255
3.7.13	Globales Klima	257
3.7.14	Träger von Versorgungsleitungen	262
3.7.14.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	262
3.7.14.2	Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	263
3.7.14.3	N-Ergie Netz GmbH	264
3.7.14.4	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO)	266
3.7.14.5	Abwägung	267
3.7.15	Kommunale Belange	268

3.7.15.1	Landkreis Würzburg	268
3.7.15.2	Landkreis Kitzingen	269
3.7.15.3	Stadt Marktbreit	269
3.7.15.4	Gemeinde Segnitz	270
3.7.15.5	Markt Frickenhausen	274
3.7.15.6	Abwägung	278
3.7.16	Belange der Eisenbahn	279
3.7.17	Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung	291
3.7.18	Polizei	292
3.7.19	Wehrbereichsverwaltung	292
3.7.20	Belange des Luftverkehrs	294
3.7.21	Sonstige Belange	294
3.7.21.1	Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg	294
3.7.21.2	Belange des Berg- und Bodenschätzeabbaus	296
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	297
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	297
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	297
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	299
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	302
3.8.1.4	Abwägung	302
3.8.2	Einzelne Einwendungen	303
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	303
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	310
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	314
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	317
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	317
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6	318
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7	319
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8	320
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	326
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	327
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	327
4.2	Sondernutzungen	327
5	Kostenentscheidung	329

D

Rechtsbehelfsbelehrung	330
-------------------------------	------------

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	332
--	------------

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMDV (BW bzw. BS bzw. BMV)
ASB	Absetzbecken
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{SD,SDT,FzG} (V)	Korrekturwert für unterschiedliche Straßendeckschichttypen in dB
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 178	Arbeitsblatt "Retentionsbodenfilteranlagen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz – Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i. d. F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz (Bayern)
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RBFA	Retentionsbodenfilteranlage
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Fassung 2020
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 2003
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RHB	Regenrückhaltbecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 / Fassung 2024

s.	siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien – Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien – Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12 a und 13a Bundesfernstraßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierter Text)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VkBli. 1997, S. 434 ff.)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-19

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) im Zuge der BAB A 7 (Würzburg – Ulm), Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kitzingen – AS Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Würzburg – Ulm) im Streckenabschnitt Abschlussstelle Kitzingen bis Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus der Tektur vom 21.06.2024 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E 1 Anlage 1 Anlage 2 E <i>Anlage 2</i>		Erläuterungsbericht ersetzt Erläuterungsbericht Achsübersicht aller von der Baumaßnahme berührten Straßen und Wege UVP-Bericht ersetzt <i>UVP-Bericht</i>	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	1 E 1 2 E 2 3 E 3	Lagepläne Lageplan, BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200 ersetzt <i>Lageplan, BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200</i> Lageplan, BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000 ersetzt <i>Lageplan, BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000</i> Lageplan, BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700 ersetzt <i>Lageplan, BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700</i>	1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i> 1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i> 1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i>
6 6.1 6.2 E 6.2 6.3 E 6.3 6.4 6.5 6.6 6.7		Höhenpläne Höhenplan BAB A7, Achse 1 Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 800 ersetzt <i>Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 800</i> Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 801 ersetzt <i>Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 801</i> Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 8 Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 33 Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 34 Höhenplan Wirtschaftsweg, Achse 812	1 : 2.000/200 1 : 1.000/100 <i>1 : 1.000/100</i> 1 : 1.000/100 <i>1 : 1.000/100</i> 1 : 1.000/100 1 : 1.000/100 1 : 1.000/100 1 : 1.000/100
9 9.1 9.2 E 9.2 9.3 E 9.3	1 E 1 2 E 2 3 E 3 4 E 4 	Landschaftspflegerische Maßnahmen Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne BAB A7 von Bau-km 681+600 bis Bau-km 682+200 ersetzt <i>BAB A7 von Bau-km 681+600 bis Bau-km 682+200</i> BAB A7 von Bau-km 682+100 bis Bau-km 683+000 ersetzt <i>BAB A7 von Bau-km 682+100 bis Bau-km 683+000</i> BAB A7 von Bau-km 682+900 bis Bau-km 683+700 ersetzt <i>BAB A7 von Bau-km 682+900 bis Bau-km 683+700</i> Ökokontofläche Sulzfeld am Main ersetzt <i>Ökokontofläche Sulzfeld am Main</i> Maßnahmenblätter ersetzt <i>Maßnahmenblätter</i> Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt <i>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</i>	1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i> 1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i> 1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i> 1 : 1.000 <i>1 : 1.000</i>

10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbspläne	
	1 E	BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200 ersetzt	1 : 1.000
	1	<i>BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2 E	BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000 ersetzt	1 : 1.000
	2	<i>BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000</i>	<i>1 : 1.000</i>
	3 E	BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700 ersetzt	1 : 1.000
10.2 E	3	BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700 Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt ersetzt	<i>1 : 1.000</i>
10.2		<i>Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt</i>	
11 E		Regelungsverzeichnis	
		ersetzt	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Straßenquerschnitte	
14.1		Ermittlung der Bauklassen	
14.2		Regelquerschnitte BAB A 7, Baustraßen, Wirtschaftswege	1 : 50
16		Sonstige Pläne – Mainbrücke Marktbreit	
16.1		Bauwerksplan, Draufsicht – Teil 1	1 : 500
16.2		Bauwerksplan, Draufsicht – Teil 2	1 : 500
16.3		Bauwerksplan, Ansicht, Längsschnitt – Teil 1	1 : 500
16.4		Bauwerksplan, Ansicht, Längsschnitt – Teil 2	1 : 500
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Wassertechnische Untersuchung	
18.2		Bemessung RBFA 682-L	
18.3		Detailpläne Retentionsbodenfilteranlage 682-L	
	1	RBFA 682-L, Lageplan, Schnitt A-A	1 : 500 / 200
	2	RBFA 682-L, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Notüberlauf	1 : 200
	3	RBFA 682-L, Detail 1, 2, 3, Ablaufbauwerk	1 : 100 / 50
	4	Kaskaden Nordseite, Lageplan, Schnitt A-A	1 : 500 / 200
18.4		Bauwasserhaltung	1 : 500 / 200
18.5		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag	
19.1.1 E		Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan ersetzt	
19.1.1		<i>Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan</i>	
19.1.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
	1 E	BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200 ersetzt	1 : 1.000
	1	<i>BAB A7 von Bau-km 681+600 bis 682+200</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2 E	BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000 ersetzt	1 : 1.000
	2	<i>BAB A7 von Bau-km 682+100 bis 683+000</i>	<i>1 : 1.000</i>
	3 E	BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700 ersetzt	1 : 1.000
	3	<i>BAB A7 von Bau-km 682+900 bis 683+700</i>	<i>1 : 1.000</i>
19.1.3 E		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ersetzt	
19.1.3		<i>Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)</i>	
19.4 E		Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ersetzt	
19.4		<i>Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen</i>	

Die kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

Hinweis:

Die förmlichen Planänderungen vom 21.06.2024 sind in den Unterlagen violett dargestellt.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.3 Der Fischereirechtsinhaber im betroffenen Gewässerabschnitt sowie die Fischereifachberatung am Bezirk Unterfranken sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten zu benachrichtigen. Gleiches gilt bezüglich des Fischereirechtsinhabers für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.2 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz des Korrekturwertes für dauerhaft lärm mindernde Straßenoberflächen $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ bei der Berechnung nach der Tabelle 4a der RLS-19 (lärmarmen Gussasphalt nach ZTV Asphalt-StB 07/13, Verfahren B) rechtfertigt. Der Vorhabenträger hat die lärm mindernde Wirkung auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.3 Die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern sind lärmarm zu errichten und als grundsätzlich regelgeprüfte lärm geminderte Fahrbahnübergänge (Übergangskonstruktionen) vorzusehen.

3.3.4 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich der Schall- und Erschütterungsthematik dem Stand der Technik entsprechen.

3.3.5 Für die einzelnen Streckenabschnitte und Bauphasen ist im Rahmen der Arbeitsvorbereitung eine Lärmminierungsplanung zu erstellen. Ziel der Planung ist es, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Geräuschemissionen an der nächstgelegenen Bebauung zu minimieren.

3.3.6 Die Betroffenen bzw. Anwohner der nächstgelegenen Bebauung sind im Vorfeld der Baudurchführung über die Baumaßnahmen, die eingesetzten Bauverfahren, die Dauer und die aus dem Baubetrieb zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren.

3.3.7 Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich Betroffene im Falle von Lärm- und eventuell auch Erschütterungsbeschwerden wenden können.

3.3.8 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Mainbrücke Marktbreit sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Für das Bauen im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Mains sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.1.1 Damit während der Bauzeit der Hochwasserabfluss am Main durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst wird, noch eine Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall zu besorgen ist, sind vor Baubeginn vom Antragsteller (mit der bauausführenden Firma und ggf. der zuständigen Feuerwehr) die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle in einem Warn- und Alarmplan festzulegen und zu beschreiben. Die entsprechenden Unterlagen sind vor Beginn der Maßnahme dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

3.4.1.2 Die Baustelle ist so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss am Main nicht nachteilig beeinflusst wird. Container, sanitäre Anlagen sowie Lagerflächen sind möglichst außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains aufzustellen bzw. einzurichten. Vor Beginn der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aussagekräftige Planunterlagen der Baustelleneinrichtungsfläche(n) mit Darstellung der beabsichtigten Untergrundbefestigung, Entwässerungsführung, Einrichtung etc. und ggf. erforderliche Nachweise zur ordnungsgemäßen Beseitigung anfallender Schmutz- und Oberflächenwässer vorzulegen. Sofern ein Standort im

Überschwemmungsgebiet des Mains nicht zu vermeiden ist, ist die Sicherung und ggf. Räumung im Warn- und Alarmplan mit aufzunehmen.

3.4.1.3 Der im Zuge der Herstellung der Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, ist er so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss im Gewässer nicht behindert wird. Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten. Sofern die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Rückbau- und Aushubmaterialien (Bauschutt, Erdaushub, etc.) nicht direkt auf eine hierfür geeignete Aufbereitungsanlage gefahren werden, sind vor Beginn der Maßnahme hierfür vorgesehene Zwischenlagerflächen gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darzustellen. Hierfür sind aussagekräftige Planunterlagen der Zwischenlagerfläche(n) mit Darstellung der beabsichtigten Untergrundbefestigung, Entwässerungsführung etc. und ggf. erforderlicher Nachweise zur ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen. Sofern ein Standort im Überschwemmungsgebiet des Mains nicht zu vermeiden ist, ist die Sicherung und ggf. Räumung im Warn- und Alarmplan mit aufzunehmen.

3.4.1.4 Die im Zuge des Abbruchs anfallende Segmente des bestehenden Brückenüberbaus sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern bzw. zu bearbeiten. Gegenüber dem Bestandsgelände dürfen keine dauerhaften Auffüllungen, die in einem Rückhalteraumverlust resultieren, vorgenommen werden.

3.4.1.5 Materialien sind während der Bauzeit so zu lagern, dass weder der Hochwasserabfluss behindert, noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall zu besorgen ist. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während den arbeitsfreien Zeiten sind die Baumaschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist ebenfalls auszuschließen. Wartungswege und Baustraßen im Überschwemmungsgebiet des Mains sind soweit möglich bodengleich herzustellen. Bei der Zwischenlagerung von belastetem Boden- oder Abbruchmaterial sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die Materialien sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Mains zu lagern.

3.4.1.6 Gelangt bei entsprechenden Hochwasserereignissen Mainwasser in den Spundkasten bzw. eine Baugrube oder werden sonstige Gewässerbereiche trockengelegt, so ist bei der Entleerung bzw. Trockenlegung auf eingebrachte Wasserorganismen zu achten. Diese sind durch ein entsprechendes sach- und fachkundiges Personal zu retten und so schonend wie möglich in geeignete, von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusiedeln. Das Ergebnis möglicher

Fischbergungen ist zu dokumentieren (Fischarten, Individuenzahlen, Fischlängen, Fotos) und neben dem Fischereiberechtigten auch an die Fischereifachberatung Unterfranken (fischerei@bezirk-unterfranken.de oder Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zu übersenden.

3.4.1.7 Das Abpumpen des Wassers aus der Baugrube ist nur über einen engmaschigen Saugkorb (Maschenweite darf 2 mm nicht überschreiten) bzw. über einen allseitig vergrößerten geschlossenen Gitterkasten mit Schlitzten von max. 5 mm bis 20 mm Länge und 2 mm Breite zulässig, um die Fischverluste durch Einsaugen so gering wie möglich zu halten. Wird Lochblech für den Gitterkasten verwendet, darf der Lochdurchmesser max. 2 mm betragen.

3.4.1.8 Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass das geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) liegt und er mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen hat. Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwasser als eines 100-Jährlichen wird hingewiesen.

3.4.1.9 Biotopschutzzäune dürfen nur so errichtet und gestaltet werden, dass sie den Hochwasserabfluss nicht nachteilig beeinflussen.

3.4.1.10 Um Erosionserscheinungen zu verhindern, sind die Flächen im Bereich der rückgebauten Pfeiler im Überschwemmungsgebiet des Mains mit geeignetem nachweislich unbelastetem Material zu verfüllen und dauerhaft gegen Erosion zu sichern z. B. mittels Steinschüttung und einer rechtzeitigen Ansaat nach Abschluss der Bearbeitung der Bodenoberfläche. Auch die weiteren, durch die Baumaßnahme berührten Flächen im Überschwemmungsgebiet des Mains – u. a. die Baustelleneinrichtungsflächen – sind soweit möglich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen oder naturnah zu befestigen, dass ein wirksamer Schutz gegen Erosionen gegeben ist.

3.4.2 Für den Baubetrieb im Allgemeinen sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.2.1 Während der Arbeiten mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Gewässer ist an der Baustelle eine Ölsperre vorzuhalten, um evtl. ausgelaufene Betriebsstoffe (z. B. Hydrauliköl) auffangen und binden zu können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen und durch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden.

3.4.2.2 An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich – auch in geringem Umfang – ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen

Zustand sein, sodass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf eventuelle Verluste zu überprüfen.

3.4.2.3 Für die Bauarbeiten sind ausschließlich solche Geräte und Werkzeuge einzusetzen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. In jedem Fall müssen die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt waren, vor dem Einsatz so gereinigt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen sind.

3.4.2.4 Während der Bauzeit vorgenommene temporäre Einbauten am oder im Gewässer sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme vollständig zu entfernen. Die für die Baustelleneinrichtungen/Baustraßen ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, sodass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

3.4.2.5 Die bei der Bauausführung zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die Ersatzbaustoffverordnung der Klasse BM-0 oder BG-0 entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Unklarheiten oder Zweifel bzgl. der Qualität der Baumaterialien, so hat der Bauherr sich die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

3.4.2.6 Die Bauausführung der geplanten Maßnahme „Neubau der Mainbrücke Marktbreit der BAB A 7“ hat den Planunterlagen mit Stand vom 21.06.2024, erstellt durch die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern, mit Ergänzungen vom 09.11.2023 (Bauwasserhaltung) zu entsprechen.

3.4.2.7 Der Planfeststellungsbeschluss ist den ausführenden Baufirmen auszuhändigen. An der Baustelle muss immer ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses vorliegen.

3.4.2.8 Die durch die Baumaßnahme gestörten Uferbereiche sowie das Gewässerbett sind wiederherzustellen.

3.4.2.9 Die Wartungswege sind möglichst bodengleich herzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des zuständigen Landratsamtes anzuzeigen.

3.4.3 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Arbeiten ständig an der Baustelle anwesend ist (z. B. Bauführer, Bauleiter, Polier, Schachtmeister).

3.4.4 Durch den Rückbau der Pfeiler im Main darf es nicht zu Gewässerverunreinigungen kommen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zum Artenschutz sowie die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemäß Unterlage 19.1.3 E, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 E) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 9.1 E) so frühzeitig vor den Arbeiten an der Strecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigungen (Bauausführungen bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können.

Die nach den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 E) erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen.

3.5.2 Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist dem Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf die Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen "Meldung von Flächen – LfU Bayern" (https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm).

Die Regierung von Unterfranken ist innerhalb von zwei Wochen über die erfolgte Datenübermittlung zu informieren.

3.5.3 Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabenträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

Davon abweichend sind im Rahmen der Maßnahme 3.1 A_{CEF} seminaturliche Höhlen und Bohrungen 25 Jahre zu unterhalten sowie ein dauerhafter Erhalt der aus der Nutzung genommenen Bäume bis zum Ende der Lebensdauer erforderlich. Maßnahme 4 A_{CEF} ist während der Bauzeit bis Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu unterhalten.

3.5.4 Maßnahme 1.3 V

3.5.4.1 Das Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand Mai 2021) ist zu beachten (siehe https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf).

3.5.4.2 Der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation sind auch der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5.5 Maßnahme 1.6 V

Der Zeitraum zwischen Kontrolle und „nicht-mehr-nutzbar-machen“ der möglichen Quartiere ist sehr kurz zu halten. Es ist geeignet sicherzustellen, dass geborgene Tiere nicht zu ihren ursprünglichen Quartieren zurückkommen können. Etwaig zu bergende Tiere sind zu den Quartiermöglichkeiten des anderen vorhandenen Brückenteils bzw. den Ersatzquartieren zu bringen. Die Kontrolltermine und deren Ergebnisse bzw. die Dokumentation sind auch der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5.6 Maßnahme 1.7 V

3.5.6.1 Um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden, ist jegliche größerflächige Störung der Bodenoberfläche während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen.

3.5.6.2 Die Maßnahmen müssen solange ihre Funktion erfüllen, bis nach fachgutachterlicher Einschätzung auf den ursprünglichen Flächen wieder ausreichend geeignete (hinsichtlich Qualität und Quantität) Gehölze vorhanden sind.

3.5.7 Maßnahme 2.2 V

Die Tabuflächen sind soweit möglich mit Biotopschutzzäunen zu sichern.

3.5.8 Umweltbaubegleitung

3.5.8.1 Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachlich geeignete Personen durchzuführen. Für die speziellen Artenschutzmaßnahmen ist ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie sind im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben von der Bauführung des Auftraggebers einzubinden.

3.5.8.2 Die UBB hat die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht zu begleiten. Soweit Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Bauausführung berührt sind, sind diese mit der UBB abzustimmen.

3.5.8.3 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei
 - o artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) und
 - o Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

3.5.8.4 Die Meldungen sind möglichst zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inkl. Fotodokumentation zuzuleiten.

3.5.8.5 Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren und in einvernehmlicher Abstimmung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

3.5.9 Maßnahme 3.1 A_{CEF}

3.5.9.1 Bezüglich der Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben zu der jeweiligen Maßnahme aus dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand Mai 2021) zu beachten (siehe https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf).

3.5.9.2 Der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation aller Maßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5.10 Maßnahme 3.2 A_{CEF}

3.5.10.1 Am länger stehenden östlichen Teilbauwerk (FR Würzburg) sind je Widerlagerseite drei Flachkästen und zwei Überwinterungsflachkästen aufzuhängen (d. h. insgesamt mindestens 10 Stück). Später hat das Umhängen an die Widerlager des neuen Bauwerks zu erfolgen. Die zusätzlich am neuen Teilbauwerk aufzuhängenden

je drei Flachkästen und zwei Überwinterungsflachkästen (d. h. insgesamt mindestens 10 Stück) sind ebenfalls vor Baubeginn an den Widerlagern aufzuhängen und später umzuhängen.

3.5.10.2 Bezüglich der Ersatzquartiere an Bäumen sind (Überwinterungs-)Rundkästen zu verwenden. Hier sind jeweils zwei Kästen westlich und östlich der Talbrücke im Süden und auch im Norden anzubringen, also insgesamt mindestens acht Stück.

3.5.10.3 Alle Ersatzquartiere müssen vor Baubeginn angebracht werden und dann ggf. umgehängt werden. Die Ersatzquartiere müssen im Bereich der Widerlager im Norden und Süden (gleichmäßig) aufgeteilt aufgehängt werden. Hinsichtlich der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist sicherzustellen, dass während der Bauphase und auch danach an der neuen Brücke nach fachgutachterlicher Einschätzung vergleichbar (Qualität und Quantität) ausreichend geeignete Fortpflanzungs-/Ruhestätten ohne zeitliche Lücke vorhanden und nutzbar sind.

3.5.10.4 Die detaillierte Abstimmung zur genauen Ausgestaltung der Maßnahme 3.2 A_{CEF} muss rechtzeitig im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

3.5.11 Maßnahme 4 A_{CEF}

Die Entscheidung über die Lage, die Funktion und die Eignung der Maßnahme 4 A_{CEF} bleibt gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, geeignete Unterlagen vorzulegen, die die umfassende (naturschutzrechtliche) Beurteilung der Maßnahme ermöglichen, und eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Es ist u. a. ein Nachweis über die ausreichende rechtliche Sicherung der jeweils vorgesehenen Fläche zu erbringen. Die ergänzenden Unterlagen zur Gestaltung der Maßnahme 4 A_{CEF} sind so rechtzeitig im Wege der Planergänzung vorzulegen, dass die Maßnahme spätestens vor Baufeldräumung fertiggestellt werden kann (vgl. A 3.5.1). Die Qualität der Kompensationsmaßnahme, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss nachgewiesen werden.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der noch vorzulegenden Unterlagen sind zwischen den Fachbehörden abzustimmen.

3.5.12 Maßnahme 5 A_{CEF}

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ist auch die Beachtung der Maßnahme 1.5 V erforderlich. Voraussetzung ist, dass keine zeitliche Lücke gegeben sein darf.

3.5.13 Maßnahme 6 A

Es sind mindestens vier Obstbäume neu anzupflanzen. Die Pflege der Wiese ist sorgfältig zu kontrollieren und durchzuführen (Mahd). Die angelegten Steinhaufen sind regelmäßig auszumähen und zu pflegen.

3.5.14 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 11. September und dem 31. Oktober durchgeführt werden.

3.5.15 Entlang der Baufeldgrenze zur Tabufläche ist von Bau-km 681+400 bis Bau-km 681+500 bauzeitig ein Zaun zu stellen, der auch eine Leitfunktion für Fledermäuse übernimmt. Der Zaun ist von Gehölz zu Gehölz zu stellen bis die neuen Gehölze wieder eine Funktion für Fledermäuse erfüllen können. Aktuelle fachliche Standards sind zu berücksichtigen, die Mindestangaben 3 m hoch und max. Maschenweite 4 x 4 cm sind einzuhalten.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ soweit die Ersatzbaustoffverordnung keine anderen oder höheren Anforderungen stellt,
- LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, 2017,
- LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen,

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV),
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
- DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und – soweit bautechnisch möglich und vertretbar – diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Landratsamt als für das Abfallrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.4 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren, ordnungsgemäß aufzubewahren und zu verwerten bzw. entsorgen.

3.6.5 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o. ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt als für das Abfallrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.6 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden sowie eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Baumaßnahmen eine Befahrung nur bei entsprechender

Belastbarkeit des Bodens (geringe Bodenfeuchte) und geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Verwendung von Baggermatratzen) erfolgt. Baustraßen, Lager- und Stellflächen sowie Baustelleneinrichtungen sind bodenschonend herzustellen und zurückzubauen. Hierzu ist eine Baustellenerschließungsplanung mit den Baustraßen, Eingriffsflächen der Ausführung zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

3.6.7 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren.

3.6.8 Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden. Die Flächenversiegelungen sind zudem so gering wie möglich zu halten.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Direkte Eingriffe im und am Gewässerbett des Mains, insbesondere die Maßnahmen, die zu einer Eintrübung des Gewässers führen, sollen – soweit möglich und sofern die jeweiligen Gewässer Wasser führen – außerhalb der gesetzlichen Schonzeit bzw. Laichzeit von Hecht, Zander, Nase, Flussbarsch, Rotaugen, Rotfeder, Nerfling, Hasel, Schleie, Rapfen und Barbe (01.02. bis 30.06.) durchgeführt werden. Das gilt auch für die künftig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett des Mains.

Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden und zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer z.B. durch Eintrübung führen, dürfen auch während der Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden.

3.7.2 Tiere – speziell Fische –, die während der Arbeiten im und am Gewässerbett (insbesondere auch bei Ausbaggerungsarbeiten im Baggergut, z. B. bei der Entfernung der Anlandung am nördlichen Pfeiler und der Abgrabung der Mainsohle an der Pontonanlegestelle) entdeckt werden, sind fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnitts umzusetzen.

3.7.3 Zum Schutz der Wasserfauna und -flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wasergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder zu Gewässerunreinigungen führen.

Wird im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen (bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen wie z. B. bei Hochwasserereignissen) eine Verunreinigung des Wassers festgestellt, sind neben dem Landratsamt Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg oder der Polizei, der Fischereiberechtigte im betroffenen Main-Abschnitt (Fischer- und Schifferinnung Ochsenfurt) sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

3.7.4 Bei der Abwicklung der Abbruch- und Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Im Zuge der Abbruch- und Bauarbeiten dürfen keine Beton-, Teer- und Zementbestandteile sowie kein Abbruchgut, keine weiteren Mineralstoffe und kein Schneidewasser in den Main eingetragen werden. Anfallender Bauschutt und dergleichen ist ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

Werden trotz Vorsorgemaßnahmen Straßenbestandteile, Abbruchgut oder ähnliches in den Main abgeschwemmt, so sind diese unverzüglich und so schonend wie möglich wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

3.7.5 Offene Bodenflächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (z. B. Uferböschungen) sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen (z. B. über eine Anspritzbegrünung gemäß DIN 18918) oder (außerhalb der Vegetationszeit) anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (z. B. mit Böschungsschuttmatten aus Naturfasergewebe).

3.7.6 Bei Betonarbeiten im und am Gewässer sind die Vorgaben der DIN EN 206-1 in Verbindung mit der DIN 1045-2 zu beachten.

3.7.7 Bei der Herstellung der neuen Uferböschung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains ist darauf zu achten, dass alle Arten von Wasserorganismen (Fische, Insekten, Kleinlebewesen) nach Hochwasserereignissen, bei Ablauf des Wassers, wieder in das Hauptgerinne des Mains zurückgelangen können. Im Zuge der Oberflächengestaltung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains sind deshalb abflusslose Mulden, Senken oder dergleichen bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten zu vermeiden.

3.7.8 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe (z. B. gewässerschädliche Korrosionsschutzmittel oder Baustoffrecyclingmaterial) verwendet werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Landratsamt Würzburg oder Landratsamt Kitzingen – (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

3.9.2 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 9 Monaten in seinen Bauablauf ein.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veran-

lassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.9.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht oder nur unzureichend zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Würzburg und des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren, sowie die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängende Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektionen der Landkreise Würzburg und Kitzingen und die betroffenen Feuerwehren sind über solche Maßnahmen zu informieren und zu beteiligen.

3.10.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten, Übergänge oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Würzburg und des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

3.11 Träger von Versorgungsleitungen

3.11.1 Die von der Baumaßnahme berührten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei Bedarf zu sichern, zu verändern oder zu verlegen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen derselben vermieden werden. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungen ist aus betrieblichen Gründen

(z. B. im Falle von Störungen) jederzeit zu gewährleisten. Vor Baubeginn müssen sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.11.2 Etwaige Leitungsumlegungen bzw. Außerbetriebnahmen von Versorgungsleitungen der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH sind nur in den Sommermonaten (April bis Oktober) zu bewerkstelligen.

3.11.3 Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse der N-Energie GmbH ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten. Das Bauwerk ist nach STANAG 2021/AEP-3.12.1.5 zu klassifizieren.

3.13 Eisenbahnbelange

3.13.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen darf weder verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden, ggf. ist eine Sperrpause zu beantragen.

3.13.2 Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bauten und deren Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z. B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder das Durchgelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

3.13.3 Bei Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, ist hinsichtlich der Mindestpflanzabstände die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.

Die Endwuchshöhe zu pflanzender Bäume soll 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist zudem ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend

der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

3.13.4 Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass abgeleitet, einem Bahnseitengraben zugeleitet oder in Gleisnähe versickert werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

3.13.5 Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Bahnanlagen oder an der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenaskunft durch die Deutsche Bahn AG erforderlich.

3.13.6 Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung erforderlich, wozu Kontakt mit der Bauüberwachung (bauueberwachung.wuerzburg.LST@deutsche-bahn.com) aufzunehmen ist.

3.13.7 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist mit der Deutschen Bahn Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Abstimmung bezüglich notwendiger Sperrpausen ist eine Bau- und Betriebsanweisung erforderlich (BETRA).

3.13.8 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt und indirekt durch die Einrichtung und die geplante Baumaßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

3.13.9 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchzuführen.

Sollen Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden, ist dies nur in Abstimmung mit der Deutschen Bahn Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) möglich.

3.13.10 Während der Baumaßnahme und danach dürfen Baumaterialien, Bauschutt etc. nicht in den Bahngraben gelangen oder diesen verunreinigen. Sollte dies doch geschehen, muss nach Beendigung der Arbeiten der vorherige Zustand wiederhergestellt werden. Material, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- o-

der abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

3.13.11 Bei Bausauführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Das Einhalten dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.

Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG überschwenkt, ist mit der Deutschen Bahn Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der Deutschen Bahn Netz AG zu beantragen ist, mit Beigabe der Konzernstellungnahme der Deutschen Bahn AG sowie einem maßstäblichen Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius.

3.13.12 Bei Arbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung von Staubemissionen gearbeitet werden, so ist eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können.

3.13.13 Bei Planung von Lichtzeichen, Solaranlagen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen sind Blendungen der Triebfahrzeugführer sowie Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern auszuschließen.

3.13.14 Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Bestehende Geh- und Fahrrechte sowie Rettungswege, falls vorhanden, müssen bestehen bleiben.

3.14 Belange des Luftverkehrs

Sofern die Kranspitze – von einem auf ein Brückenbauwerk aufgesetzten Kran – 100 m über (Tal-)Grund liegt, benötigt der Kraneinsatz eine luftrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg (luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de).

3.15 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.15.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabenträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.15.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die wider-
rufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässer-
ung der verfahrensgegenständlichen Brücke Marktbreit der BAB A 7 über eine Ein-
leitungsstelle im Zuge der Retentionsbodenfilteranlage in den Main zu leiten sowie im
Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaß-
nahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang
zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwas-
ser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken
und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Nieder-
schlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des
Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie
Böschungen und Bankette, dem Schutz des Mains sowie der Sicherung der techni-
schen Ausführungen der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser
(sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Plan-
feststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Wassertechnischen Un-
tersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 E) zu-
grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, ins-
besondere in den Unterlagen 1 E, 11 E und 18, dargestellt und beschrieben, worauf
hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des
Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu er-
gangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtun-
gen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten allgemein folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1 Die bei der Bauausführung der Gründungen zur Verwendung kommenden Be-
triebs- und Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen

Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Als Baustoffe für die Gründungen dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die Ersatzbaustoffverordnung mindestens den Klassen BM-0 oder BG-0 entsprechen und von denen eine Eluierung von grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Alternativ muss das Material der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen und Materialklasse RC-1 mit nwg-Nachweis haben. Bestehen Unklarheiten/Zweifel bzgl. der Qualität der Baumaterialien, so hat der Bauherr sich die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

7.3.2 Für die Erstellung der Bohrpfähle darf nur chromatarmer und sulfatbeständiger Zement verwendet werden. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel verwendet werden.

7.3.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Gründungsmaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

7.3.4 Es darf ausschließlich das auf der genannten Straßenfläche anfallende Niederschlagswasser nach Reinigung über die Absetzschächte in den Main eingeleitet werden.

7.3.5 Das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für den Main schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Für die Einleitung des Wassers aus den Baugruben über die Abscheidecontainer in den Main gilt, dass die Aufenthaltszeit im Absetzbecken mindestens 20 Minuten oder bis Erreichen einer Sichttiefe von ca. 20 – 30 cm andauern muss, sodass der Gehalt an Trübstoffen nicht mehr als 50 mg/l bei Einleitung in den Vorfluter beträgt.

Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers darf einen Wert von 6,5 nicht unterschreiten und einen Wert von 9,0 nicht überschreiten.

7.3.6 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen ist sofort, ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.

7.3.7 Eingriffe in die Uferböschungen des Mains sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7.3.8 Eingriffe in das Gewässer während der Baumaßnahme sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf

zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt. Die Rückbaumaßnahmen haben möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Windschutz, Schutzschalung, Folien) sind der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag ins Gewässer auf ein Minimum zu begrenzen. Die Mobilisierung von Feinmaterial und eine damit einhergehende Trübung des Gewässers ist auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken. Für die gesamte Bauzeit ist der „Alarmplan für den bayerischen, staugeregelten Main – Gewässerökologie“ zu beachten.

7.3.9 Die Einmündungsstellen in den Main sind naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht zu gestalten. Die Einleitungsstellen sind möglichst strömungsgünstig in Fließrichtung (maximal 45 Grad oder flacher) anzuordnen. Die Erosion von Bodenmaterial an den Einleitungsstellen ist zu vermeiden. Die Unterhaltung der Einleitungsstellen obliegt dem Antragssteller. Eine regelmäßige Kontrolle der Behandlungsanlagen hat zu erfolgen, um Verschlammung zu beseitigen.

7.3.10 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehllanschlüsse durchzuführen.

Die wasserbaulichen Maßnahmen (z. B. Geländemodellierung, Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Rückbau der Behelfseinrichtungen) bedürfen der wasserrechtlichen Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG vorliegen.

Das Abnahmeprotokoll ist der Regierung von Unterfranken unaufgefordert vorzulegen.

7.3.11 Der Vorhabenträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Einleitungsstellen in den Main verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7.3.12 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzungen oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen.

7.3.13 Die Erlaubnis wird auf die Dauer von 30 Jahren befristet.

Darüber hinaus gelten für die Bauwasserhaltung im speziellen folgende Nebenbestimmungen:

7.3.14 Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen vom 30.06.2023, erstellt durch die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern, mit Ergänzungen vom 09.11.2023 sowie der Planänderung vom 21.06.2024 zugrunde.

7.3.15 Der Vorhabenträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.3.16 Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltungen wird befristet bis zum Ende der Bauwasserhaltung, jedoch spätestens bis zum 31.12.2032.

7.3.17 Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Einleitung des aus der Bauwasserhaltung stammenden aufbereiteten Wassers über Rohrleitungen bzw. Gräben in den Main.

7.3.18 Die maximale Einleitmenge in den Main von 34 l/s bzw. 120 m³/h darf nicht überschritten werden. Die eingeleiteten Mengen sind zu überwachen und in ein Betriebstagebuch einzuzeichnen.

7.3.19 In der Baugrube darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

7.3.20 Bei Verwendung eines Neutralisators für die Bauwasserhaltung ist ein Grenzwert für den pH-Wert zwischen 6,5 und 9 zu beachten.

7.3.21 Schäden an den Einleitstellen, die auf die Einleitung zurückzuführen sind (z. B. durch Erosion), sind umgehend zu beseitigen.

7.3.22 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen sind sofort, ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Schadenbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Es sind geeignete Vorrichtungen z. B. Auffangwannen, Folie und Ölbindemittel vorzuhalten, die unverzüglich eingesetzt werden.

7.3.23 Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Einleitstellen in den Main verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen vorzulegen.

7.3.24 Die ausreichende Dimensionierung der Absetz- und Neutralisationsbecken für das anfallende Wasser ist zu gewährleisten. Sollten die Anlagen unterdimensioniert sein bzw. für den Fall von längeren Regenperioden sind die Anlagen so auszuwählen, dass eine kurzfristige Erweiterung möglich ist (modularer Aufbau).

7.3.25 Der voraussichtliche Beginn und die Beendigung der Wasserhaltungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unverzüglich anzuzeigen.

7.3.26 Die Baugrubenumschließung ist, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Die Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen.

7.3.27 Der Vorhabenträger hat sich eigenständig über die Wasserstände des Mains und über die Hochwassergefahr zu informieren und bei Bedarf rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

7.3.28 Während der Bauzeit dürfen Betriebsstoffe und dergleichen nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend vermieden wird. Baumaschinen sind während der arbeitsfreien Zeit (auch Feiertage, Wochenende) außerhalb des Überschwemmungsgebiets abzustellen.

7.3.29 Bei Hochwasser während der Bauzeit sind ohne besondere Anforderung alle beweglichen Gegenstände rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen bzw. gegen Abtrieb zu sichern. Dies muss auch während der arbeitsfreien Zeit (auch Feiertage, Wochenende) sichergestellt sein.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 E) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabenträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabenträger), hat mit Schreiben vom 30.06.2023 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) im Zuge der BAB A 7 (Würzburg – Ulm) mit Streckenanpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Mainbrücke Marktbreit an der BAB A 7 an nahezu bestehender Stelle einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage einer neuen Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) bestehend aus Geschiebeschacht und Retentionsbodenfilterbecken ca. bei Bau-km 682+300.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit beträgt mit den Anpassungsbereichen ca. 1,5 km, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Gesamtlänge zwischen den Endauflagern von 924,5 m umfasst. Im Rahmen der Brückenerneuerung werden die Fahrbahnbreiten im Bauwerksbereich sowie in den Angleichungsbereichen nördlich und südlich der Brücke entsprechend dem RQ 31 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) auf 12,0 m verbreitert. Abweichend vom RQ 31 wird auf der Strecke die im Bestand vorhandene Mittelstreifenbreite von 2,5 m (statt 4,0 m) aufgenommen, welche vor und nach der Brücke auf die bei Großbrücken gültige reduzierte Mittelstreifenbreite von 3,5 m verzogen wird.

Die Angleichungsbereiche sind notwendig, um die geringfügige Verschiebung des Bauwerks nach Westen auszugleichen. Die Gradienten der einzelnen Richtungsfahrbahnen bleiben unverändert.

Der Neubau reduziert die Stützenpaare von 9 auf 5 und verringert die Querschnitte von Überbau und Stützen, um das Tal möglichst filigran zu überspannen und den Blick auf die Landschaft freizugeben. Auf ein oben liegendes Tragwerk wird bewusst

verzichtet, da die Brücke maßgeblich von unten wahrgenommen wird und der Entwurf mit möglichst wenigen einfachen Konstruktionselementen auskommen will.

Der Ersatzneubau wird wie im Bestand für jede Richtungsfahrbahn ein eigenes Teilbauwerk vorweisen. Die Achse weicht um maximal 0,77 m vom Bestand ab. Der Ersatzneubau öffnet das Tal in sechs großzügigen Feldern und minimiert seine vertikalen Ansichtsflächen zu einer fein ziselierten Großstruktur, die sich mit ihren Vouten den zu überbrückenden Stützweiten entgegenstellt.

Die Stützweiten vergrößern sich dabei von Nord nach Süd gleichmäßig mit dem Anstieg der Gradienten über dem Tal von 110 m bis 207 m, wobei erst das letzte Feld über dem Steilhang unterhalb des südlichen Widerlagers wieder eine kürzere Stützweite von 148,50 m hat, sodass sich – mit Ausnahme der Endfelder – in der Ansicht gleichförmig liegende Rechtecke zu einer harmonischen Einheit mit der Landschaft verbinden. Die Widerlager und Pfeiler der Brücke werden rechtwinklig zur Straßenachse angeordnet.

Zudem wird ein Suizidschutz aus vertikalen Stahlflachstäben mit einer Höhe von 1,80 m angebracht, die eine Absturzsicherung und einen kaum sichtbaren Abschluss der Fahrbahnfläche bilden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1 E).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Da es sich um eine Bestandserhaltungsmaßnahme handelt und keine Ausbau- und Kapazitätserweiterungen vorgesehen sind, ist der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen. Ergänzend wird auf die Unterlage 1 E der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 22.08.2013) sind in den Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten

und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 30.06.2023 erfolgte die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG), um den grundsätzlichen Zielen der Verfahrensvereinfachung und Digitalisierung Rechnung zu tragen. Die Auslegung der Planunterlagen wurde daher nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Segnitz (Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit), Sulzfeld a. Main (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen), der Stadt Marktbreit (Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit) und dem Markt Frickenhausen a. Main (Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt) durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken ersetzt, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Darüber hinaus wurden die Planfeststellungsunterlagen in Papierform in den oben genannten Verwaltungsgemeinschaften als zusätzliches Informationsangebot zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Verwaltungsgemeinschaften Marktbreit, Eibelstadt und Kitzingen oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 17 FStrG i. V. m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegungsmodalitäten

nach dem PlanSiG und die zusätzliche Einsichtmöglichkeit in den Verwaltungsgemeinschaften Marktbreit, Eibelstadt und Kitzingen hingewiesen. Es wurde u. a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i. V. m. Art. 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden – soweit geboten – durch die Verwaltungsgemeinschaften Marktbreit, Eibelstadt und Kitzingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 07.07.2023 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landratsamt Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Stadt Marktbreit
- Gemeinde Segnitz
- Markt Frickenhausen
- Gemeinde Sulzfeld a. Main
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, Außenbezirk Marktbreit
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bezirk Unterfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Würzburg

- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Stabsstelle Lineare Projekte
- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
- Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern)
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- N-Ergie Netz GmbH
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Abwasserzweckverband Ochsenfurt AVO
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab (vgl. hierzu C 1.6 dieses Beschlusses).

4.3 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenträger mit Datum vom 21.06.2024 eine Planänderung (Tektur E) vorgenommen und

in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen umfassen überwiegend Maßnahmen zum Schutz des Haselmausvorkommens entlang der BAB A 7 sowie die Veränderung der Bauweise einer Baustraße.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 21.06.2024 sind in den Planunterlagen in violetter Farbe kenntlich gemacht.

Zu den mit Schreiben vom 21.06.2024 vorgelegten Planänderungen hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 31.07.2024 folgende Träger öffentlicher Belange an:

- Landratsamt Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Stadt Marktbreit
- Gemeinde Segnitz
- Markt Frickenhausen
- Gemeinde Sulzfeld a. Main
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, Außenbezirk Marktbreit
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bezirk Unterfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Stabsstelle Lineare Projekte
- Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
- Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern)
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- N-Ergie Netz GmbH
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Abwasserzweckverband Ochsenfurt AVO
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehenden Bekanntmachungen in der Zeit vom 09.08.2024 bis einschließlich 08.09.2024 zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken aus (§ 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG). Darüber hinaus wurden auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Regierung von Unterfranken zu richten war, die Planfeststellungsunterlagen in Papierform in der Regierung von Unterfranken zur Einsicht als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags der Autobahn GmbH des Bundes, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17, 17b Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3 Abs. 3 FStrBAG i. V. m. Art. 39 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Abs. 1 Satz 7, 17c FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach

§§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Mainbrücke Marktbreit wurde im Jahr 1982 errichtet. Die BAB A 7 ist in diesem Bereich somit mehr als 40 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UVPG schreibt für die Änderung von Vorhaben, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die nunmehrige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn für das Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht ohne dass dafür bestimmte Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird im vorliegenden Fall unter Verzicht auf eine Vorprüfung i. S. d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung liegt das FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“. Der östliche Teil des Die-tentals (Teil .01 dieses Schutzgebiets) liegt rund 70 – 130 m entfernt zur BAB A 7. Etwa 45 m westlich der westlichen Brückenkante liegt die Teilfläche .02 dieses FFH-Gebiets am südlichen Maintalhang oberhalb der Bahnlinie Würzburg-Treuchtlingen.

Rund 930 m westlich des südlichen Widerlagers befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ entlang der Waldränder der dortigen Hochfläche.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der Natura 2000-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen wird (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind eine

differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: Natura 2000-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Im Zuge der Planungen hat der Vorhabenträger hierzu eine FFH-Vorprüfung vornehmen lassen. In nachvollziehbarer Weise kam man zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtschau erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Teilflächen des FFH-Gebiets DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung wurde von den Naturschutzbehörden während des Verfahrens nicht beanstandet. Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Gebietes bestehen nicht. Eine eigene Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war damit nicht erforderlich. Der Phasen 2 und 3 im oben dargestellten Sinne bedurfte es nicht mehr.

Aufgrund der Entfernung von fast 1 km und da es sich nur um einen Ersatzneubau handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ sicher ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 19.1.1 E verwiesen.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke handelt, konnte gemäß § 17a Abs. 5 FStrG von einer förmlichen Erörterung i. S. d. § 17 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt aufgrund der vorgelegten Planunterlagen in der Fassung der Planänderung vom 21.06.2024 sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabenträger andererseits nicht zu erwarten war.

Darüber hinaus sind nur wenige Private betroffen und daher nur wenige private Einwendungen eingegangen, die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind somit überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben bzw. haben sich diese erledigt. Der Vorhabenträger hat in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einhaltung der gestellten Forderung zudem weitgehend bereits im schriftlichen Verfahren zugesagt bzw. mit der Planänderung vom 21.06.2024 bereits umgesetzt.

Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG verzichtet werden (vgl. auch Nr. 26 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2019 – Plafer 19).

Des Weiteren konnte auch nach der Planänderung vom 21.06.2024 von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll nach § 17a Abs. 5 Satz 2 FStrG von der Erörterung abgesehen werden. In der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Soll“-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – BVerwG 9 B 79.09, m. w. N.). Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, die den Fall atypisch erscheinen lassen. Mit hin konnte im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden (vgl. auch Nr. 24 Abs. 4 PlafR 19).

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden – soweit geboten – im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. auch A 5).

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit im Zuge der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Kitzingen und der Anschlussstelle Marktbreit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Planes oder Programms auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander (§ 3 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabenträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage 2 zur Unterlage 1 E sowie Unterlagen 9 E und 19 E) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt zum Teil im Landkreis Würzburg im Gebiet des Marktes und Gemarkung Frickenhausen am Main und zum Teil im Landkreis Kitzingen im Gebiet der Stadt Marktbreit, Gemarkung Marktbreit sowie der Gemeinde und Gemarkung Segnitz.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden bei Bau-km 681+300 und endet im Süden bei Bau-km 683+800. Es umfasst einen ca. 2.500 m langen und 250 m breiten Korridor beidseits der Bundesautobahn BAB A 7 und wurde im Zuge der Bestandserhebung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Das Brückenbauwerk überspannt die Bundeswasserstraße des Mains.

Die Festlegung des Untersuchungsraums stellt keine unzulässige Einschränkung zur Untersuchung der Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95,

DVBl. 1996, 677). In Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben

werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 E (insbesondere den UVP-Bericht als Anlage 2 zur Unterlage 1 E), 9 E und 19 E Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100. Das Untersuchungsgebiet wird durch das tief in die umgebenden Hochflächen eingeschnittene Maintal charakterisiert.

Die prägenden Strukturen des Untersuchungsgebiets stellen der Main mit der Staustufe und Schleuse Marktbreit, die Gewerbeflächen des Hafens Marktbreit südlich der Schleuse und auf der Nordseite des Mains durch ausgedehnte Sand- und Kiesabbaustellen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus dar. Die beiden Staatsstraßen St 2270 (Segnitzer Straße) und St 2418 (Ochsenfurter Straße) erschließen die beiden Mainseiten.

Auf der Nordseite befindet sich der flacher geneigte Maintalhang (Anstieg bis auf Höhen um 240 – 250 m üNN), westlich der BAB A 7 ist der Weinbau vorherrschend. Unmittelbar westlich der BAB A 7 sind außerdem ehemalige Muschelkalkabbauflächen zu finden, nordwestlich der BAB A 7 setzen sich Laubwälder nach Norden hin fort. Auf der nordwestlichen Hochfläche schließen ackerbaulich genutzte Flächen in Richtung „Markgrafenhöhe“ an. Auf der Ostseite liegt das Tal des Dietentalgrabens („Dietental“), welches von Norden nach Süden verläuft und ein steiles Relief aufweist. Auf der Westseite ist auf dem steilen Unterhang ein von Robinien geprägtes Gehölz und oberhalb Acker- und Grünlandflächen mit einzelnen Obstbäumen sowie Gärten zu finden. Auf Segnitzer Gemarkung schließen ebenfalls Weinberge an.

Auf der Südseite befindet sich der deutlich steilere Mainhang. An diesem verlaufen nebeneinander die Staatsstraßen St 2418, das Industriegleis zum westlichen Hafengelände sowie etwas höher am Hang die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen (ICE-Trasse). Neben der Straße liegen am Hangfuß einzelne Gärten. Zwischen den Gleisen und der Straße sind die Hangflächen mit ausgedehnten Feldgehölzen bewachsen, die sich zum Teil aus Obstwiesen entwickelt haben. Eingelagert sind am Oberhang noch Restflächen von gepflegten Obstwiesen. Vor dem Widerlager Ulm verläuft am Oberhang ein öffentlicher Feld- und Waldweg von Marktbreit in Richtung „Hardhöfe“. Südlich schließt die ackerbaulich genutzte Hochfläche um den „Galgenberg“

an. Das Untersuchungsgebiet reicht bis über die BAB-Unterführung der Straßenverbindung von der Gnodstädter Straße im Osten zu den „Hardhöfen“ im Westen hinaus. Diese Straße folgt einem flachen Einschnitt, der von Feldgehölzen und Obstwiesen begleitet wird.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D 56 „Mainfränkische Platten“ mit der naturräumlichen Einheit 133 „Mittleres Maintal“ und dort in den naturräumlichen Untereinheiten 133-A „Mainaue“ und 133-B „Maintalhänge“ an den beiden Talflanken des Maintals. Die südliche Hochfläche (Grenze ca. 120 m südlich des Widerlagers Ulm) gehört zur naturräumlichen Einheit 130 „Ochsenfurter Gollachgau“ mit der gleichnamigen Untereinheit. Die nördliche Hochfläche (Grenze ca. 80 m nördlich des Widerlagers Würzburg) liegt in der naturräumlichen Einheit 134 „Gäuplatten im Maindreieck“ mit der gleichnamigen Untereinheit.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage 2 zur Unterlage 1 E) und Unterlagen 19 E Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Östlich der BAB A 7 befindet sich nördlich des Mains ca. 900 m entfernt die Ortslage Segnitz und südlich des Mains ca. 550 m entfernt die Ortslage von Marktbreit jeweils mit Dorf- bzw. Mischgebietsbebauung. Westlich der BAB A 7 befindet sich ca. 1.900 m entfernt die Ortslage von Frickenhausen am Main.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Entlang der BAB A 7 dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nordöstlich und südöstlich des Brückenbauwerks befinden sich land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen. Am nördlichen Maintalhang finden sich Weinberge.

Für die vorliegende Baumaßnahme wird kein Wald nach Waldrecht in Anspruch genommen oder dauerhaft überbaut. Ein walddrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich. Nordwestlich des Brückenbauwerks befinden sich Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer Ausprägung.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Maintal und die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen, Obstbäumen und Weinbau vor allem an den seitlichen Hängen sowie die vielfältigen Ausblicke auf Nahziele (Gegenhang, Marktbreit, Segnitz, Frickenhausen) machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen (Radfahren, Spaziergehen, Wandern) attraktiv. Für die Nah- und Ferienerholung haben das Maintal und die Talflanken mit Weinbau als Tourismusregion Bedeutung. Der Maintalradweg

verläuft am Ufer des Mains, ein weiterer Radweg verläuft am Südufer entlang der Staatsstraße. Im Untersuchungsgebiet verlaufen zahlreiche örtliche Wanderwege (z. B. Römerrundwanderweg oder der Kulturweg „Gnodstädter Dreieck“). Der Main wird von Wasserwanderern und Ausflugsschiffen genutzt.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind.

Dies sind insbesondere alle extensiv genutzten Grünlandflächen sowie magere Altgrasfluren und Säume als Rückzugslebensräume und Trittsteine, Einzelbäume und Gehölze für den Biotopverbund, v. a. in den Hangbereichen sowie alle Feuchtlebensräume (gewässerbegleitende Gehölze und Hochstaudenfluren etc.) als Teil des Biotopverbundes.

Im Übrigen wird auf die Anlage 2 zur Unterlage 1 E (UVP-Bericht) und die Unterlagen 19 E Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1 E, Kap. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen zumindest potenziellen Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (siehe UVP-Bericht, Kap. 3.2.2 und Unterlage 19.1.1 E, Kap. 2.2.3). Zwar sind vom Main und den nahegelegenen Abbaugewässern westlich und östlich der Mainbrücke Marktbreit Biber-Reviere bekannt. Ein Untergrabungsschutz ist aufgrund des geplanten Retentionsbodenfilterbeckens ohne Dauerwasserstand nicht vorgesehen. Des Weiteren war ein Vorkommen der Haselmaus im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes (Böschungsbewuchs) aufgrund des Alters und der fehlenden fruchttragenden Sträucher gemäß Abstimmung des faunistischen Untersuchungsprogramms mit der höheren Naturschutzbehörde zunächst ausgeschlossen. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurden die Angaben zum Vorkommen der Haselmaus überarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse von faunistischen

Erhebungen in mehreren Vorhaben im Bereich der BAB A 7 wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus auch in Autobahn begleitenden Gehölzen weitgehend flächendeckend vorkommt. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise für den Feldhamster auf den Ackerflächen der südlichen Hochflächen vor.

Bei den Transektbegehungen im Jahr 2022 wurden entlang des Weges und Trockengrabens bei der Abbaufäche am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes zwei juvenile Zauneidechsen beobachtet. Diese Funde liegen auch bei Berücksichtigung eines 40 m-Puffers um die Fundorte nicht im Einflussbereich der Baumaßnahme mit Baufeld und Zufahrten. Schlingnattern wurden in beiden Erhebungsjahren im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien gibt es nicht.

Das Verbreitungsgebiet des Donaukaulbarsches liegt nicht im Wirkraum. Weitere Fische des Anhangs IV der FFH-RL sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Libellen des Anhangs IV der FFH-RL sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Gleiches gilt für die Käfer des Anhangs IV der FFH-RL. Die im Rahmen der Strukturerhebung als Bäume mit Totholz (potenzielle Eremitenbäume) erfassten Bäume liegen weit außerhalb des Eingriffsbereichs einschließlich des Baufeldes.

Im Untersuchungsgebiet fehlen für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sowie den Quendel-Ameisenbläuling geeignete Lebensräume mit entsprechenden Futterpflanzen. Weitere Tagfalter des Anhangs IV der FFH-RL sind weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten. Auch Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Schnecken sowie Muscheln des Anhangs IV der FFH-RL sind weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Dem Untersuchungsgebiet kommt eine Habitatfunktion vor allem für zahlreiche Vogelarten zu. Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere der Bluthänfling (drei Reviere in strukturreichen Flächen im Osten und ganz im Süden), die Dorngrasmücke (mindestens 14 Reviere, brütet fast in allen Gehölzen), die Feldlerche (mindestens 10 Reviere), der Feldsperling (Nahrungsgast auf offenen und strukturreichen Flächen), der Gartenrotschwanz (ein Brutpaar im Nordwesten in verbuschten Flächen und alten Obstbäumen sowie im Süden in Gehölzen neben der Staatsstraße unter der Brücke), der Gelbspötter (Revier am südlichen Ende des Dietentals in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und viele höheren Büschen), die Goldammer (über 30 Reviere entlang der Heckenstrukturen

mit einzelnen hohen Bäumen), der Grünspecht (Brutverdacht aus südlichem Dietental in höhlenreichen Obstwiesen und Gehölzbeständen), die Klappergrasmücke (drei Reviere), der Neuntöter (drei Reviere), das Rebhuhn (Rebhuhnpaar zweimal beobachtet), der Star (vier Reviere im Nordwesten sowie im Dietental und Nahrungsflüge im gesamten Gebiet), der Stieglitz (zwei Reviere im Nordwesten in der Umgebung der ehemaligen Steinbruchflächen mit offenen, baumreichen Landschaften und Wild-, Kraut- und Ruderalflächen), der Turmfalke (hat 2019 auf der Pfeilerplattform des nördlichsten Pfeilerpaares gebrütet) sowie der Wanderfalke (Brutkasten an Pfeiler nördlich der Schleuse) anzuführen.

Im Biotop B 6326-0212.001, welches sich im Nordosten des Untersuchungsgebiets befindet, sind zahlreiche Höhlenbäume sowie Biotopbäume mit abstehender Rinde vorzufinden. Westlich davon kommen die Brutvögel Neuntöter, Star und die Goldammer sowie einige Höhlenbäume auf mäßig extensiv bis extensiv genutzten, artenreichen Grünland vor. Nordöstlich des Untersuchungsgebiets befindet sich als Brutvogel die Goldammer im Biotop B 6326-1001.012 und im Biotop B 6326-1001.029 sowie die Dorngrasmücke im Biotop B 6326-1001.013. Der Stieglitz ist nordöstlich des Untersuchungsgebiets auf Intensivgrünland und der Mäusebussard auf intensiv bewirtschafteten Äckern zu finden. In Gebüsch und Hecken weiter südlich brütet die Dorngrasmücke sowie im Biotop B 6326-1001.039 der Grünspecht. Westlich davon brüten die Goldammer sowie der Star auf mäßig extensiv bis extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Auf dem intensiv bewirtschafteten Acker nordöstlich des Brückenbauwerks befindet sich die Baustelleneinrichtungsfläche, auf welcher die Dorngrasmücke und die Goldammer brüten.

Östlich des Beginns des Brückenbauwerks befindet sich neben strukturreichen Privatgärten und Kleingartenanlagen, auf welchen der Star brütet, auch intensiv bewirtschaftete Äcker, auf denen die Dorngrasmücke, der Neuntöter sowie die Goldammer vorzufinden sind. Ebenfalls östlich des Beginns des Brückenbauwerks befinden sich mesophile Gebüsch und Hecken, in welchen die Dorngrasmücke brütet. Östlich des Beginns des Brückenbauwerks auf der Pfeilerplattform des nördlichsten Pfeilerpaares (Fahrtrichtung Würzburg) konnte der Turmfalke als Brutvogel vorgefunden werden.

In den Eichen-Hainbuchenwäldern nordwestlich des Untersuchungsgebiets ist der Brutvogel Goldammer sowie mehrere Höhlenbäume und ein Biotopbaum mit abstehender Rinde zu finden. Im Biotop B 6326-0208.001 nordwestlich des Untersuchungsgebiets kommen die Brutvögel Neuntöter, Goldammer, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, Star sowie einige Höhlenbäume vor. Nordwestlich des Untersuchungsgebiets kommen auf intensiv bewirtschafteten Äckern die Feldlerche als Brut-

vogel sowie die Rauchschwalbe als Nahrungsgast vor. Auf Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten alter Ausprägung nordwestlich des Untersuchungsgebiets sind Höhlenbäume, Biotopbäume mit abstehender Rinde sowie die Brutvögel Goldammer und Stieglitz zu finden. Weiter westlich kommt in Gebüschen und Hecken mit überwiegend gebietsfremden Arten die Klappergrasmücke als Brutvogel vor. Nordwestlich des Untersuchungsgebiets auf Grünflächen und Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen ist ein Rabenvogelnest vorzufinden. Westlich des Beginns des Brückenbauwerks konnten in intensiv bewirtschafteten Rebkulturen der Nahrungsgast Rauchschwalbe sowie die Brutvögel Stieglitz, Dorngrasmücke und Goldammer vorgefunden werden.

Im Osten vom Beginn des Brückenbauwerks befindet sich auf intensiv bewirtschaftetem Acker die Mehlschwalbe als Nahrungsgast. Auf den intensiv bewirtschafteten Äckern östlich zur Retentionsbodenfilteranlage kommen als Nahrungsgäste die Rohrweihe und die Mehlschwalbe sowie als Brutvögel der Bluthänfling und der Feldsperling vor. Auf den Grünflächen und Gehölzbeständen entlang von Verkehrsflächen östlich der Retentionsbodenfilteranlage sind die Brutvögel Goldammer und Gelbspötter zu finden. Weiter östlich konnte auf dem intensiv bewirtschafteten Acker die Dorngrasmücke als Brutvogel vorgefunden werden. Zu Beginn des Brückenbauwerks befindet sich ein Brutplatz der Dorngrasmücke unter der Brücke. Südlich der Retentionsbodenfilteranlage wurde der Wanderfalke als Brutvogel nachgewiesen, ein Brutkasten befindet sich am Pfeiler nördlich der Schleuse. Südöstlich der Retentionsbodenfilteranlage konnten auf dem versiegelten Rad-/Fußweg und Wirtschaftsweg der Bluthänfling als Brutvogel vorgefunden werden. Südlich davon wurden der Gelbspötter, die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke als Brutvögel auf artenarmen Säumen und Staudenfluren nachgewiesen. Auf dem Gebiet des Abbaugewässers nördlich des Mains ist die Rauchschwalbe als Nahrungsgast zu finden. Westlich davon wurden bei den Transektbegehungen 2022 zwei juvenile Zauneidechsen bei den Grünflächen und Gehölzbeständen entlang der Verkehrsflächen gefunden, wobei die Funde auch bei Berücksichtigung eines 40 m –Puffers um die Fundorte nicht im Einflussbereich der Baumaßnahme mit Baufeld und Zufahrten liegen. Der Gartenrotschwanz als Brutvogel wurde südlich des Mains unter dem Brückenbauwerk nachgewiesen. Im Biotop B 6326-1039.003 östlich vom Ende des Brückenbauwerks befinden sich mehrere Höhlenbäume. Südöstlich des Mains sind Rabenvogelnester auf Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung zu finden.

Nordwestlich des Mains wurde auf mäßig extensiv bis extensiv genutztem, artenreichem Grünland der Graureiher als Nahrungsgast nachgewiesen. Westlich vom Ende

des Brückenbauwerks sind auf Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung ein Höhlenbaum und ein Totholzbaum sowie die Goldammer als Brutvogel zu finden.

Im Biotop B 6326-1039.003, welches sich östlich vom Ende des Brückenbauwerks befindet, kommen mehrere Höhlenbäume, Totholzbäume sowie Biotopbäume mit abstehender Rinde vor. Höhlenbäume sind daneben auch in Gebüsch und Hecken mit überwiegend gebietsfremden Arten zu finden. Daneben ist auch der Gartenrotschwanz als Brutvogel auf mäßig extensiv bis extensiv genutztem, artenarmem Grünland zu finden.

Im östlich davon liegenden Biotop B 6326-1039.005 wurde der Grünspecht als Brutvogel nachgewiesen. Auf den intensiv bewirtschafteten Äckern östlich des bestehenden Absetzbeckens befinden sich als Brutvögel die Goldammer und die Dorngrasmücke sowie der Mauersegler als Nahrungsgast. Auf den weiter südlich intensiv bewirtschafteten Äckern kommen die Feldlerche, das Rebhuhn und der Star als Brutvögel vor. Im Südosten des Untersuchungsgebiets brütet der Gartenrotschwanz auf Streuobstbeständen im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland mittlerer bis alter Ausprägung.

In der Nähe des bestehenden Absetzbeckens befindet sich die Goldammer als Brutvogel sowie ein Rabenvogelnest. Westlich und südwestlich davon sind auf intensiv bewirtschafteten Äckern die Feldlerche, die Dorngrasmücke, die Goldammer und der Star als Brutvögel zu finden. Entlang der Verkehrsflächen ist die Goldammer als Brutvogel auf Grünflächen und Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung zu finden.

Auf Streuobstbeständen im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland mittlerer bis alter Ausprägung, die sich westlich der BAB A 7 befinden, wurden der Bluthänfling und im Biotop B 6326-1042.001 die Goldammer als Brutvogel nachgewiesen. Auf Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten alter Ausprägung kommt westlich der BAB A 7 die Rauchschwalbe als Nahrungsgast vor.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage 2 zur Unterlage 1 E) und Unterlagen 19 E Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Südlich des Mains im Westen der BAB A 7 existiert in ca. 930 m Entfernung das Vogelschutzgebiet DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ entlang der Waldränder der dortigen Hochfläche.

Im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung befindet sich das FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“. Nördlich des Mains im Osten der BAB A 7 liegt in ca. 70 – 130 m Entfernung die Teilfläche .01 dieses Schutzgebiets, welches östlich des Erschließungswegs im Dietental liegt. Südlich des Mains im Westen der BAB A 7 liegt in ca. 45 m Entfernung zur westlichen Brückenkante die Teilfläche .02 des Schutzgebietes am südlichen Maintalhang oberhalb der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen.

Die Ostseite des Dietentals, südlich des Mains im Osten der BAB A 7, ist als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich im Dietental, nordöstlich des Vorhabens in den Biotopen B 6326-1001.023, B 6326-1001.026 sowie B 6326-1001.027 arten- und strukturreiches Dauergrünland nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG. Dabei handelt es sich um Wiesen, die sehr artenreich und mager und als Salbei-Glatthaferwiesen (GE6510 bzw. LRT 6510), teils im Übergang zum Kalkmagerrasen, sind.

Die in den amtlichen Biotopkartierungen für die Landkreise Würzburg und Kitzingen erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt. Auf Unterlage 19.1.1 E, Kap. 1.3.4 sowie die Blattsschnitte der Unterlagen 19.1.2 E und 9.1 E wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen liegen im Wirkraum der plangegegenständlichen Maßnahme keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate oder sonstige geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG. Es sind keine geschützten Feuchtfächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG vorhanden. Zwar sind weitere Teilflächen im Dietental als Streuobstwiesen kartiert, jedoch sind die jeweiligen Flächen deutlich kleiner als die Mindestgröße von 2.500 m² gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG. Ein verbrachter Magerrasen oberhalb der ehemaligen Abbaustelle im Nordwesten des Untersuchungsgebiets wird aufgrund der starken Störung ebenfalls nicht als geschützter Trockenlebensraum eingestuft.

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Derzeit sind durch die BAB A 7 im betroffenen Plangebiet 15.010 m² versiegelt. Das Schutzgut Fläche erfährt hierdurch in diesem Bereich eine erhebliche Vorbelastung.

2.3.1.5 Schutzgut Boden

Im Maintal sind flussnah Auenablagerungen mit Sand und Kies, zum Teil unter Lehm oder Mergel vorhanden. Seitlich kommt es zu Ablagerungen von Flussschotter auf

den Terrassen. Am Hangfuß finden sich pleistozäne bis holozäne Hangablagerungen. An den Talflanken des Maintals sind der Obere Muschelkalk mit Wechsellagerung von Kalk-, Ton- und Tonmergelsteinen sowie die Quaderkalk-Formation aufgeschlossen. Darüber liegen hangaufwärts die Unteren Tonstein-Gelbkalkschichten. Auf den Hochflächen sind großflächige Löß- und Lößlehmlagerungen vorhanden. Im Untersuchungsgebiet sind sowohl am Hangfuß als auch auf den Hochflächen Pararendzinen aus Schuttlehm und Löß entwickelt. An den steilen Hängen sind (Para)Rendzinen und Regosole vorherrschend.

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Der Main durchfließt als berichtspflichtiges Gewässer den Untersuchungsraum. Konkret ist durch das Vorhaben der Flusswasserkörper 2_F119 „Main von Einmündung Mainkanal bis Einmündung Fränkische Saale“ durch eine Einleitung sowie den Abbruch der bestehenden Brücke und den Ersatzneubau direkt betroffen. Der Grundwasserkörper 2_G056 „Muschelkalk – Würzburg (Grundwasser)“ ist durch das Vorhaben potenziell betroffen.

2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist der Main, der als Gewässer I. Ordnung eingestuft ist. Als Bundeswasserstraße stellt er eine wichtige Verkehrsverbindung mit gesamteuropäischer Bedeutung dar. Hinsichtlich seiner Gewässermorphologie ist er als stark verändert einzustufen.

Unter der Mainbrücke Marktbreit liegt die Staustufe Marktbreit mit Schleuse und Wehranlage. Ein nicht dauerhaft wasserführender Graben führt im Dietental von Norden nach Süden in Richtung Main. Zudem führen kleine Grabenmulden das Oberflächenwasser, u.a. auch von der Böschung der BAB A 7 zu den Vorflutern.

Große Teile des geplanten Vorhabens liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains. Hinsichtlich der genauen Abgrenzungen desselben wird auf die Unterlagen 19.1.2 E verwiesen.

2.3.1.6.2 Grundwasser

Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Außerhalb des Untersuchungsgebiets, im Umkreis von ca. 1,5 km zur Trasse liegen drei Trinkwasserschutzgebiete. Südwestlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet Marktbreit, nordwestlich das Trinkwasserschutzgebiet Frickenhausen am Main und nördlich das Trinkwasserschutzgebiet Marktsteft.

2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Verkehrs bestehen durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzguts Wasser.

Auch die bislang über Bankette, Böschungen und Mulden erfolgte Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in das Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebecken (RHB) führt teilweise zu bestehenden Belastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in den Richtlinien enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen anzusehen.

2.3.1.8 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet ist von einem warmgemäßigten Klima mit warmen Sommern geprägt. Das Untersuchungsgebiet gehört zum trockenwarmen mainfränkischen Klimabezirk im fränkischen Trockengebiet im Wind- und Regenschatten der Mittelgebirgsschwelle von Spessart und Rhön. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8,5 °C bis 9 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 550 mm bis 650 mm. Im Untersuchungsgebiet entspricht die vorherrschende Windrichtung West bis Südwest dem Verlauf des Maintals.

Bei den gehölzbestandenen und bewaldeten Hängen sowie den landwirtschaftlichen Hochflächen handelt es sich um Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt über

die Hänge und die kleinen Täler (Dietental) als Kaltluftabflussbahnen in das Maintal. Ein Kaltluftsammlgebiet bildet der Talgrund des Maintals im Untersuchungsraum.

2.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die erheblichen Reliefunterschiede zwischen dem Talgrund und den nördlichen und südlichen Hochlagen bestimmt. Das Maintal mit seinen Talflanken einschließlich dem Seitental des Dietentalgrabens wird dabei als zusammenhängende Landschaftsbildeinheit erlebt.

Die steilen Hangbereiche sind am südseitigen Hang durch großflächige, feldgehölzähnliche Bestände gekennzeichnet, in die einzelne Obstwiesen eingelagert sind. Der nordseitige Maintalhang ist durch ein vielfältiges Mosaik mit Weinbergen, Hecken und Feldgehölzen, verbuschten Abbaustellen, Wäldern sowie extensiv genutzten Wiesen und Obstwiesen charakterisiert. Der Talgrund ist arm an Vegetations- und Strukturelementen und durch Straßen, Gewerbe, Abbaustellen und die Schleuse stark technisch überformt.

Blickbeziehungen richten sich vor allem an dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Maintal aus bzw. reichen von den Oberhangbereichen auf die jeweils gegenüberliegenden Talhänge. Die Hochfläche bildet eine eigene Landschaftsbildeinheit.

Die abwechslungsreiche Landschaft mit weitreichenden Ausblicken macht das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen attraktiv.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene BAB A 7 und v. a. die erhöht liegende Mainbrücke, die die Erholungseignung der Landschaft vor allem durch Lärm und visuelle Störungen schmälert.

2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegt nordwestlich der BAB A 7 auf der Hochfläche (Fl.Nr. 3564, 3565 und 4358 Gemarkung Frickenhausen am Main) nach Art. 1 Abs. 4 BayDSchG das Bodendenkmal D-6-6326-0140 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i. S. d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe

ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPg, Rdnr. 62 f. zu § 2 UVPg).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v. a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation und den partiellen Bodenentsiegelungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anlage 2 zur Unterlage 1 E verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung sind die Ortslage Marktbreit in ca. 550 m Entfernung und die Ortslage Segnitz in ca. 900 m Entfernung. Die Ortslage Frickenhausen am Main befindet sich in 1.900 m Entfernung. Beim Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit wird die Anzahl der Fahrstreifen nicht erhöht, sodass sich auch die Verkehrsbelegung nicht erhöht und sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben werden. Dadurch werden auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Plan erforderlich. Auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Mensch weiterhin aufgrund der Nähe einzelner Wohnbebauungen zum Immissionsort Belästigungen v. a. durch den Verkehrslärm auftreten werden. Durch den Einsatz lärmarmer Übergangskonstruktionen an den Widerlagern werden Schallemissionen reduziert. Insgesamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine besiedelten Bereiche. Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischbebauung der Ortslage Marktbreit liegt in ca. 550 m Entfernung im Südosten des Untersuchungsgebiets. Die Ortslage Segnitz liegt in ca. 900 m Entfernung im Osten des Untersuchungsgebiets.

Die Luftqualität wird dort durch das gegenständliche Vorhaben nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation grundsätzlich nicht verändert. Aufgrund der größeren Stützweiten und der geringeren Anzahl von Pfeilern wird allerdings eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringern.

Eine Einschränkung wird bauzeitlich dadurch hervorgerufen werden, dass der Geh- und Radweg bei Bau-km 682+850 während der Herstellung der Fundamente für die Pfeilerachse 60 entfernt wird. Allerdings wird eine provisorische Umfahrung eingerichtet und der Geh- und Radweg nach Fertigstellung der Pfeilerreihe wiederhergestellt.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen, den Baustellenbetrieb und sonstige Maßnahmen im Bereich der Brücke sowie der geplanten Entwässerungsmaßnahmen (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des

Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen kann auch in sensiblen Teilbereichen (v. a. im Bereich der Hecken und Feldgehölze sowie von artenreichem mäßig extensiv genutztem Grünland) nicht vollständig vermieden werden. Allerdings finden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des Maßnahmenkomplexes 2 V, keine erheblichen Beeinträchtigungen statt (vgl. Unterlage 19.1.1 E, Kap. 4.1).

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen von heckenbrütenden und bodenbrütenden Vogelarten. Zur Vermeidung hierdurch entstehender Konflikte sind in

der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen; 1.2 V: Beschränkung bzgl. des Beginns der Oberbodenarbeiten) vorgesehen (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Weiterhin wird durch das Vorhaben eine bauzeitliche Beeinträchtigung von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen sowie der Verlust von Biotopbäumen ausgelöst. Es kommt dabei zu einem baubedingten Verlust eines Höhlenbaums auf der Ostseite der BAB A 7 (zwischen Bau-km 681+400 und Bau-km 681+500), welcher ein potenzielles Quartier für Fledermäuse ist. Zur Vermeidung sowie Behebung hierdurch entstehender Konflikte sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.3 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume) sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: 3.1 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren und -strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen; 3.2 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Außerdem kommt es durch das Vorhaben zur bauzeitlichen Beeinträchtigung bzw. Verlust eines Feldlerchenreviers bei Bau-km 683+500 auf der Ostseite der BAB A 7. Die Nutzung des Reviers von Feldlerchen wird bauzeitlich durch deren Lage in unmittelbarer Nähe zum Baufeld stark eingeschränkt werden bzw. entfallen. Zur Behebung der hierdurch entstehenden Konflikte sind in der Planung vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: 4 A_{CEF}: Anlage von Blüh- und Brachestreifen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust je eines Brutplatzes von Wanderfalke und Turmfalke ausgelöst. Der Brutplatz des Wanderfalken findet sich am südlichen Pfeiler unmittelbar nördlich der Schleuse im Wanderfalkenkasten, der des Turmfalken befindet sich am nördlichsten Pfeiler frei auf der Pfeilerplattform. Die Nutzung je eines Brutplatzes von Wanderfalke und Turmfalke wird durch deren Lage zumindest stark eingeschränkt werden. Zur Vermeidung sowie Behebung hierdurch entstehender Konflikte sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.4 V: Abhängen des Falkenkastens, 1.5 V: Brutplatz des Turmfalken) sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: 5 A_{CEF}: Sicherung der Brutplätze von Wan-

derfalke und Turmfalke) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Des Weiteren kommt es zu Beeinträchtigung von Fledermäusen in Hohlräumen in Hohlkästen, Brückenpfeilern und Widerlagern der Brücke. Zur Vermeidung hierdurch entstehender Konflikte sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.6 V: Kontrollbegehung von Hohlkästen, Brückenpfeilern und Widerlagern vor Abbruch) sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: 3.2 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Außerdem wird aufgrund der Ergebnisse von faunistischen Erhebungen in mehreren Vorhaben im Bereich der BAB A 7 davon ausgegangen, dass die Haselmaus auch in Autobahn begleitenden Gehölzen weitgehend flächendeckend vorkommt. Zur Vermeidung hierdurch entstehender Konflikte sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.7 V: Schutzmaßnahmen Haselmaus) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Anfallendes Aushubmaterial wird auf ackerbaulich genutzten Flächen, v. a. südöstlich des Widerlagers Würzburg und östlich des Widerlagers Ulm des Brückenbauwerks zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, außerhalb des Baufelds in Mieten abgelagert und anschließend wieder eingebaut.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die unmittelbaren Randbereiche der BAB A 7 sind während der Bauzeit erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastungen nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

2.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – landwirtschaftliche Nutzflächen, land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen und

Grünwege sowie Lagerflächen in einer Größenordnung von ca. 0,08 ha versiegelt, 0,45 ha überbaut und 6,75 ha vorübergehend in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 wird neben dem Verlust von Hecken und Feldgehölzen in einem Umfang von ca. 0,02 ha Versiegelung, 0,02 ha Überbauung und 0,51 ha vorübergehender Inanspruchnahme auch mäßig extensiv genutztes artenarmes und artenreiches Grünland mit einer Größenordnung von ca. 0,04 ha versiegelt und ca. 0,72 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Außerdem kommt es zum Verlust von artenarmen und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren sowie Gräben in einer Größenordnung von 5 m² (0,0005 ha) Versiegelung, 4 m² (0,0004 ha) Überbauung und ca. 0,10 ha vorübergehender Inanspruchnahme sowie zum Verlust des Straßenbegleitgrüns und von naturfremden bis künstlichen Stillgewässern in einer Größenordnung von ca. 0,53 ha Versiegelung, 2,15 ha Überbauung und 4,58 ha vorübergehender Inanspruchnahme.

Eine zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen ist durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht zu befürchten, da das Bauwerk an nahezu bestehender Stelle und in annähernd der gleichen Breite errichtet werden soll. Im Eingriffsbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Zudem kann eine Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen auch durch die Ausweisung von Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) und die Anlage von Biotopschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) verhindert werden.

Durch die Planung der Brücke in gleicher Höhe aber mit größeren Einzelstützweiten mit zurückgesetzten Widerlagern kann eine größere Öffnung des Talraums und eine Verbesserung seiner Durchgängigkeit erreicht werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen vor der Baufeldfreimachung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verbotstatbestände für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus, die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, zu erwarten (vgl. Unterlagen 9.2 E, 9.3 E; C 2.3.2.2.2.6 und C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses). Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durch fachlich geeignete Personen durchgeführt.

Ein Verlust, Funktionsverlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Durch den Ersatzneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- oder Trenneffekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

2.3.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht verbessert.

2.3.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3 E) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der V-RL durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mussten demnach nicht geprüft werden.

2.3.2.2.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und –objekte

Im Wirkraum der plangegegenständlichen Maßnahme liegen Natura 2000-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen der Teilflächen .01 und .02 des FFH-Gebietes DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ können sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das europäische

Vogelschutzgebiet DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ sind aufgrund der Entfernung von der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, liegen jedoch nicht im Eingriffsbereich. Eine Beeinträchtigung kann auch durch den Maßnahmenkomplex 2 V (Anlage von Biotopschutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen) verhindert werden.

Im Wirkraum der plangegegenständlichen Maßnahme liegen keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Biosphärenreservate.

2.3.2.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht Anlage 2 zur Unterlage 1 E; Unterlage 9.2 E; Unterlage 19.1.1 E, Kap. 3.2):

Der Ersatzneubau wird in nahezu unveränderter Achslage (max. 0,77 m) und in gleicher Höhenlage an bestehender Stelle errichtet, um Eingriffe zu vermeiden bzw. bauliche Eingriffe auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Die Anzahl der Brückenfelder wird reduziert, die Stützweiten deutlich größer. Damit wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringern. Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden, soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen, nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt.

Das Entwässerungskonzept der BAB A 7 sieht außerhalb des Bauwerks vorrangig die offene, breitflächige Entwässerung und teilweise Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers der Fahrbahnnebenflächen über Bankette und Dammböschungen vor. Nach einer temporären Fassung in Rasenmulden wird das anfallende Oberflächenwasser dem Retentionsbodenfilterbecken auf Höhe des bestehenden Absetz-(ASB) und Regenrückhaltebeckens (RHB) zugeführt. Durch die gemäß dem aktuellen Stand der Technik geplante Straßen- und Bauwerksentwässerung wird sichergestellt, dass das Oberflächenwasser der Hauptfahrbahn einschließlich des neuen Brückenbauwerks größtenteils in Behandlungsanlagen geleitet wird, in denen im Havariefall eine Abscheidung und Rückhaltung der Schadstoffe erfolgt. In dem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht wird das gesammelte Niederschlagswasser vor der Einleitung gereinigt, zwischengespeichert und entsprechend der festgelegten Einleitmenge punktuell gedrosselt in den Vorfluter geleitet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthält der Maßnahmenkomplex 1 V – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – allgemeine Schutzmaßnahmen. So sind die jahreszeitliche Beschränkung von Holungen (Maßnahme 1.1 V), die Beschränkung des Beginns der Bodenarbeiten (Maßnahme 1.2 V), der Abtrag der fledermausrelevanten Bäume (Maßnahme 1.3 V), das Abhängen des Falkenkastens (Maßnahme 1.4 V), die größtmögliche Sicherung des Brutplatzes des Turmfalkens (Maßnahme 1.5 V), die Kontrollbegehung von Hohlkästen, Brückenpfeilern und Widerlagern vor Abbruch (Maßnahme 1.6 V) und die Schutzmaßnahmen Haselmaus (Maßnahme 1.7 V) vorgesehen.

Der Maßnahmenkomplex 2 beinhaltet Vorgaben für die Bauzeit wie die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 2.1 V) und die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 2.2 V).

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Würzburg, Arten- und Biotopschutzprogramm für die Landkreise Würzburg und Kitzingen sowie den Wald funktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1.1 E, Kap. 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Anlage von arten- und blütenreichen Säumen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von Gebüsch und Gehölzsäumen u.a.m.) und der Wiederherstellung von durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Kompensationsflächen Dritter.

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (Maßnahmenkomplex 7 G mit den Maßnahmen 7.1 G, 7.2 G und 7.3 G) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.3 E und 19.1.1 E, Kap.

5 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – vorgesehen (vgl. Unterlagen 9.3 E und 19.1.1 E, Kap. 5.3):

Zunächst werden Ersatzquartiere und –strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen geschaffen (Maßnahme 3.1 A_{CEF}). Die Maßnahme schafft insgesamt sechs kurzfristige und zwei langfristige Lebensstätten neu. Zum einen kommt es zu drei kurzfristigen Maßnahmen, welche teilweise im Dietental auf dem Grundstück Fl.Nr. 812 der Gemarkung Segnitz vorgesehen sind. Es werden drei seminatürliche Höhlen an vorhandenen geeigneten Bäumen aufgehängt. Die drei künstlichen Baumhöhlen werden in vorhandenen Altbäumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4420/1 der Gemarkung Frickenhausen a. M. westlich der BAB A 7 bei Bau-km 680+800 gebohrt, welche ca. 600 m vom Eingriff entfernt stehen. Dort werden als die zwei langfristigen Maßnahmen zwei Einzelbäume (v. a. Feld-Ahorn und Robinien) ausgewählt, per GPS eingemessen und deutlich als Biotop-/Quartierbaum markiert. Diese werden dann aus der Nutzung genommen. Der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation der kurzfristigen Maßnahmen auf dem Flurstück Fl.Nr. 812, Gemarkung Segnitz, werden der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt.

Im Rahmen der Maßnahmen 3.2 A_{CEF}, welche im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 ergänzt wurde, ist die Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk geplant. An den Wänden der nord- und südseitigen Widerlager des neuen Bauwerks werden Fledermauskästen aufgehängt. Es handelt sich dabei um je drei Flachkästen und zwei Überwinterungshöhlen, die Flachkästen sind zusätzlich mit Fledermausbrettern verbunden. Damit das Quartierangebot lückenlos vorhanden ist, werden am Widerlager des länger stehenden Bestandsbauwerks (FR Würzburg) ebenfalls Kästen (je drei Flachkästen und zwei Rundkästen) aufgehängt, die dann während der Bauphase baldmöglichst an das neue Widerlager umgehängt werden und dort verbleiben. Außerdem werden in dem Gehölzbestand nördlich des südlichen Widerlagers (Fl.Nr. 869/1, Gemarkung Marktbreit) zwei Fledermaus-Überwinterungskästen an den dort vorhandenen älteren Bäumen westlich und östlich der Talbrücke angebracht. Die genaue Ausgestaltung wird rechtzeitig vor dem Beginn der Abbruchmaßnahmen für die Ausführung noch detailliert abgestimmt.

Weiterhin kommt es zu der Anlage von Blüh- und Brachestreifen mit einer Größe von 5.000 m² für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit (Maßnahme

4 A_{CEF}). Diese werden in der Ackerflur (Fl.Nr. 2173 und 2174 der Gemarkung Marktbreit) angelegt, sodass zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, die die lokale Population stärken und den Revierverlust bei der Feldlerche und anderen bodenbrütenden Vogelarten zeitlich befristet kompensieren. Alternativ ist auch eine Bewirtschaftung von einer zusammenhängenden, 1,0 ha (je Brutpaar) großen Fläche Sommergetreide, Winterweizen und Triticale mit erweiterten Saatreihenabstand (mindestens 30 cm) und ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie ohne mechanische Unkrautbekämpfung denkbar.

Im Rahmen der Maßnahme 5 A_{CEF} ist die Sicherung der Brutplätze von Wanderfalke und Turmfalke geplant. Dabei soll ein möglichst durchgängiges Angebot an je einem Brutplatz während der gesamten Bauzeit und danach durch zwei Falkenkästen sichergestellt werden.

Die Ökokontomaßnahme Anlage Biotopkomplex im Gewann „Am Bach“ – Teilfläche dient als Ausgleichsfläche. Dabei betrifft Maßnahme 6 A die Teilfläche im Gewann „Am Bach“ (Fl.Nr. 2119 der Gemarkung Sulzfeld am Main) mit einer Größe von 8.990 m². Der Kompensationsumfang beträgt 66.370 Wertpunkte.

Des Weiteren sind wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Gehölzen die Gestaltungsmaßnahmen 7.1 G bis 7.3 G (vgl. Unterlagen 9.3 E und 19.1.1 E, Kap. 5.3) vorgesehen:

- 7.1 G: Ansaat von Landschaftsrasen, extensiv
- 7.2 G: Gehölzpflanzungen
- 7.3 G: Gehölzsukzession im Baubereich

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses, verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – insgesamt ca. 0,88 ha neu versiegelt und 2,62 ha überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von ca. 0,06 ha, sodass eine Netto-Neuversiegelung von 0,82 ha zu verzeichnen ist.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – zusätzlich insgesamt ca. 13,71 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet.

Für die Ausgleichsmaßnahmen wird – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – eine Fläche im Umfang von ca. 0,90 ha herangezogen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

2.3.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversi-

ckerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ersatzneubau nicht verändert. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, aufgrund der Errichtung des Ersatzbauwerkes an annähernd gleicher Stelle nur minimal verlagert. Aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen ist nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetzschächte) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßenebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – ca. 0,88 ha neu versiegelt (Netto-Neuversiegelung 0,82 ha), 2,62 ha werden überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene

Netto-Neuversiegelung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage mit Geschiebebecken wird die Gewässerökologie jedoch verbessert, indem es zu einem verringerten Schadstoffeintrag gegenüber der Ist-Situation kommt.

Zudem erfolgt – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme (ca. 13,71 ha) im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert. Der Boden kann zwar zur Rekultivierung wiederverwendet und lagenweise wieder eingebaut werden. Die ursprünglichen Bodenfunktionen werden aber durch die Umlagerung gestört. Ebenso entfallen bauzeitig die Schutzfunktionen des Bodens für das Grundwasser. Beeinträchtigungen wird durch sachgemäße Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen nicht in der Nähe von offenen Wasserflächen und offenem Baugrund entgegengewirkt.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Sie werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen auf ackerbaulich genutzten Flächen v. a. südöstlich des Widerlagers Würzburg und östlich des Widerlagers Ulm zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten und aller erforderlichen Geländemodellierungsmaßnahmen wird kein überschüssiges Erdmaterial im Baufeld verbleiben, sodass keine Errichtung einer Deponie nötig werden wird.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Durch das plangegenständliche Vorhaben wird es – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – zu einer Neuversiegelung von 0,88 ha Bodenfläche kommen, wodurch die Grundwasserneubildung beeinträchtigt und die vertikale Durchflusswirksamkeit von Sickerwasser behindert werden wird. Im Verhältnis zur gesamten Fläche des Grundwasserkörpers ist dies jedoch relativ kleinräumig, sodass es den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers nicht signifikant verschlechtern wird (vgl. Unterlage 18.5, Kap. 5.1.2).

Bei Unfällen kann durch die Erstellung einer ausreichend dimensionierten Kläreinrichtung (Einleitung in Retentionsbodenfilteranlage mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht), in der die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetzbecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit ausschließlich durch die breitflächige über Bankette, Böschungen und Mulden Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in das Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebecken (RHB) eine qualitative und quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Mainbrücke Marktbreit durch kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers in das Retentionsbodenfilterbecken auf Höhe des bestehenden Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebeckens (RHB) unter dem Brückenbauwerk gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter Main eingeleitet werden. Es kommt zu einer Verbesserung der Abflussmenge, indem diese verringert wird. Darüber hinaus kommt es zu einer breitflächigen Entwässerung mit teilweiser Versickerung.

Im Einzelnen ergeben sich fünf Entwässerungsabschnitte:

Da im nördlichen anschließenden Entwässerungsabschnitt (Bau-km 678+662 bis Bau-km 681+600) keine geeigneten Vorfluter vorhanden sind, wird das gesammelte Oberflächenwasser der Behandlungsanlage bei Bau-km 682+360 zugeführt. In diesem Entwässerungsabschnitt E1 wird das Oberflächenwasser gesammelt und der Retentionsbodenfilteranlage 682-L bei Bau-km 682+360 zugeführt. Nach erfolgter Behandlung wird das Wasser über Rohrleitungen und offene Gräben dem Vorfluter Main zugeführt.

Die Entwässerung des Brückenbauwerks selbst erfolgt in zwei Entwässerungsabschnitten (E2 und E3). Im Entwässerungsabschnitt E2 (Bau-km 681+600 bis Bau-km 682+995) wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage 682-L, bestehend aus Retentionsbodenfilterbecken und Geschiebeschacht, bei Bau-km 682+360 zugeführt. Nach der erfolgten Behandlung wird das Wasser über Rohrleitungen und offene Gräben dem Vorfluter Main zugeführt.

Von Bau-km 682+995 bis Bau-km 683+100 (Entwässerungsabschnitt E3) kann das vorhandene Absetzbecken nicht genutzt werden, da eine Entwässerungsleitung höher als das nächstgelegene Absetzbecken liegt. Deshalb wird das Oberflächenwasser gem. REwS Ziffer 8 ff. auf beiden Richtungsfahrbahnen breitflächig über die Böschungen abgeleitet und versickert. Im Bereich der Bauwerksflügel wird das Oberflächenwasser an den Borden der Flügel gesammelt und neuen und bestehenden Mulden und Gräben zugeleitet. Aufgrund der geringen anfallenden Wassermengen ergibt die Berechnung der Versickerungsrate nach REwS Ziffer 8, dass die Versickerleistung ausreichend ist. Nicht versickertes Restwasser bei Starkregen wird in Mulden gesammelt und über Mulden und Rohrleitungen dem Main zugeführt. Vorfluter ist der Grundwasserkörper (vgl. Unterlage 18.5 Tabelle 4).

Im Zuge der Bauphase wird zunächst der Verkehr auf die Richtungsfahrbahn Würzburg verlegt, während das Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Ulm abgebrochen und neu erbaut wird. Mit Fertigstellung der Richtungsfahrbahn Ulm wird der Verkehr vollständig auf das Teilbauwerk Ulm verlagert, das Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Würzburg wird abgebrochen und neu erbaut.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Aufgrund von unvorhersehbaren Geschehnissen und /oder menschlichen Versagens bleibt ein geringfügiges Restrisiko der Eintragung von wassergefährdenden Stoffen erhalten.

Baubedingt kann es durch den Abbruch der alten Mainbrücke sowie die Abschwemmung von Schwebstoffen von Baulagern und Baustraßen bei Starkregen ggf. zu Einträgen von Sedimenten ins Gewässer kommen, was zu temporären Beeinträchtigungen (3-4 Tage) von Wasserorganismen führen kann. Durch den Einsatz des Nasssägeverfahrens und die bauzeitlichen Entwässerungsmaßnahmen wird das mit Betonstaub vermischte Wasser aufgefangen, gereinigt und ein Eintrag in das Gewässer verhindert.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 2) werden baubedingte Auswirkungen vermieden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich auch das Überschwemmungsgebiet des Mains. Die baulichen Maßnahmen berühren nur im Bereich der Pfeilerstandorte Überflutungsflächen. Da im Überflutungsbereich vier Pfeilerstandorte abgebrochen und nur drei Pfeiler hergestellt werden, liegt kein Retentionsraumverlust vor. Dadurch kommt es sogar zu einer Verbesserung der Hochwasserabflusssituation. Die Baustraßen im Überflutungsbereich werden geländegleich hergestellt. Der Hochwasserabfluss ist ebenfalls nicht eingeschränkt.

2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 8.790 m², der jedoch eine Entsiegelung von 571 m² gegenübersteht (Netto-Neuversiegelung 8.219 m²). Die Verringerung der Grundwasserbildung ist aufgrund der geringen Relation von Neuversiegelung zu Flä-

chengröße nicht relevant, sodass von keiner erheblichen Störung der bodenabhängigen Wasserversickerungsfunktionen oder des Abflusses von Oberflächenwasser auszugehen ist.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Mainbrücke Marktbreit wird die Entwässerung der BAB A 7 in diesem Bereich gesammelt und über Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage bei Bau-km 682+360 zugeführt. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Die Bauwasserhaltung wurde mit Schreiben vom 09.11.2023 beantragt. Für die Pfeilerachsen 40 – 60 werden Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als geschlossene Spundwand mit Unterwasserbetonplatte konzipiert, d. h. diese Baugruben werden einmalig leer gepumpt. Im Anschluss muss nur noch eventuell anfallendes Tagwasser abgepumpt werden. Es soll eine offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickersträngen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) erfolgen. Auf die Unterlagen 18.1 und 18.4 wird verwiesen.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien eher verringern werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben

Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.3.2.7 Schutzgut Klima

Hinsichtlich des Lokalklimas sind Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen. Etwaige Veränderungen des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 13 Abs. 1 KSG zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7.21, 2. und 4. Leitsatz). Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es gemäß § 1 Satz 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die zur Erfüllung dieses Zwecks festgesetzten Ziele werden in den §§ 3 ff. KSG aufgeführt. Eine weitere zu beachtende Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des globalen Klimas ist neben dem Bundes-Klimaschutzgesetz auf Landesebene das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG fordert einen unterstützenden Beitrag der staatlichen Behörden zur Erreichung der Klimaschutzziele (Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit).

In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (vgl. § 4 KSG i. V. m. Anlage 1 KSG). In der Regel sind bei Straßenausbau- und Neubauvorhaben die Ziele aus den Sektoren Industrie (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhal-

tung), Verkehr (Verkehrsleistung, Transport) und Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung (Eingriff, Kompensation) berührt. Hierbei sind die Vorgaben des „Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (Methodenpapier) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022 zu beachten. Der Vorhabenträger bestätigte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Aussagen gemäß dem Methodenpapier (vgl. Kap. 6.7 im UVP-Bericht, Anlage 2 zur Unterlage 1 E) auch den Anforderungen des „Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“ (AP-Klimaschutz Straße), Ausgabe 2023 genügen.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.13 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Gegenüber dem vorhandenen Bauwerk mit 9 Stützenpaaren werden bei dem Neubau der Mainbrücke nur noch 5 Pfeilerpaare im Talraum des Mains stehen. Durch die größeren Stützweiten und die geringere Anzahl von Pfeilern wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert. Für die Gehölze am Mainufer, auf den Nebenflächen, vor allem an den Widerlagern und auf den Böschungen der BAB A 7, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue gepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Soweit das geplante Bauvorhaben in einer gewissen Nähe zu vorhandener Bebauung ausgeführt wird, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten. Allerdings sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen, da sich im Untersuchungsraum Vermutungen für Bodendenkmäler befinden, die aufgrund der Nähe von Bodendenkmälern eingetragen worden sind. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist daher vorab eine archäologische Begleitung durchzuführen. In diesen Vermutungen sind vor dem Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf von 9 Monaten zu beauftragen sind. Dies ist in Nebenbestimmung A 3.9.3 niedergelegt.

2.3.2.10 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des

Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind. Festgeschrieben sind die Orientierungswerte im Beiblatt 1 zur DIN 18005, die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV sowie die Grenzwerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) als Orientierungswerte.

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Vorhabens bzgl. der künftigen Lärmsituation auf das Schutzgut Mensch bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen „sehr hoch – hoch – mittel“ eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zugeordnet:

a.) Sehr hoch:

- Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

b.) Hoch:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

c.) Mittel:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 (Nachtwerte)

Wie bereits oben beschrieben, sind die Ortslagen Marktbreit, Segnitz und Frickenhausen am Main bereits durch die bestehende Mainbrücke und die angrenzenden Streckenabschnitte der BAB A 7 Lärmbelastungen ausgesetzt. Durch das gegenständliche Vorhaben ist mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen. Die Belastung der Anwohner der jeweiligen Ortslage Marktbreit und Segnitz muss jedoch aufgrund der Nähe der Bebauung zur Autobahn als mittel bis allenfalls hoch bewertet werden.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Durch den Autobahnbau mit Ersatz der bestehenden Brücke ohne Änderung der Verkehrsqualität wird sich die gegebene Beschaffenheit der Luftqualität in Autobahnnähe nicht verändern.

Außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete sind nur im näheren Umfeld der Trasse – je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten – durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu

berücksichtigen, dass die plangegegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden – soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen – nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind.

Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen, da sich im Untersuchungsraum Vermutungen für Bodendenkmäler befinden, die aufgrund der Nähe von Bodendenkmälern eingetragen worden sind. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist daher vorab eine archäologische Begleitung durchzuführen. In diesen Vermutungen sind vor dem Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf von 9 Monaten zu beauftragen sind. Dies ist in Nebenbestimmung A 3.9.3 niedergelegt.

Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen von Bodendenkmälern sind nie völlig auszuschließen, im vorliegenden Fall nach Auskunft der zuständigen Bayerischen Fachbehörde jedoch unwahrscheinlich.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 dieses

Beschlusses verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB A 7 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z. T. nachhaltig verloren gehen. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Salbei-Glatthaferwiesen, teils im Übergang zu Kalkmagerrasen) befinden sich zwar im Untersuchungsgebiet, sind aber nicht betroffen.

Grundsätzlich ist der Verlust von wertvollen Biotopstrukturen als sehr hoch bzw. die Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen als hoch zu bewerten. Allerdings kann die Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen durch den Maßnahmenkomplex 2 V verhindert werden. Die Beeinträchtigung der Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen ist als hoch zu bewerten. Dabei kommt es zum Verlust von mäßig extensiv genutztem artenarmem und artenreichem Grünland, von artenarmen und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren sowie des

Straßenbegleitgrüns und von naturfremden bis künstlichen Stillgewässern. Die Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen ist als mittel zu bewerten. Vorliegend kommt es zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, land- und forstwirtschaftlicher Lagerflächen und Grünwege sowie zum Verlust von Hecken und Feldgehölzen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das geplante Vorhaben nicht verwirklicht. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte können durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden (vgl. C 2.3.2.2.2 und C 3.7.5.4).

Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden demnach nicht erforderlich.

Darüber hinaus kommt es zu sonstigen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, wie der Lebensräume von heckenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen durch den Verlust von Biotopbäumen sowie von bodenbrütenden Vogelarten durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen. Des Weiteren kommt es zu Beeinträchtigungen bzw. Verlust der Brutplätze von Wanderfalke und Turmfalke. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezüglich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Diese Beeinträchtigungen sind als mittel bis allenfalls hoch zu bewerten.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. Im plangegegenständlichen Verfahren ist zunächst positiv zu konstatieren, dass 571 m² im Zuge des Verfahrens entsiegelt werden. Allerdings wird ein volles Wiederaufleben der Bodenfunktionen auf den nunmehr entsiegelten Fläche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bisher gewachsene Strukturen auf den zu versiegelnden Flächen werden dauerhaft verlorengehen. Trotz der Entsiegelung kommt es in der Bilanz zu einer zusätzlichen Versiegelung von 8.219 m² (Netto-Neuversiegelung) und somit ist von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen von ca. 13,71 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Brückenpfeiler und der größeren Stützweiten wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, aber auch die Flächeninanspruchnahme verringern.

Nach alledem kann grundsätzlich dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Zuge der Planung entsprochen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen

ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden nicht durchgeführt. Durch die geplanten Kompensationsflächen werden bisher unversiegelte hochwertige Flächen zukünftig gesichert.

Zusammenfassend ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie andere Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Auch sind in die Bewertung der Verlust durch Versiegelung sowie die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich einzustellen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis

sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der flächensparenden Planung der Maßnahme als mittel für angemessen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um

eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit der Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das im Bereich der Mainbrücke Marktbreit vom Baubeginn bis zum südlichen Widerlager (Bau-km 681+600 bis Bau-km 682+995) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser wird künftig im Entwässerungsabschnitt E2 gesammelt und der Retentionsbodenfilteranlage bei Bau-km 682+360 zugeführt. Nach der erfolgten Behandlung wird das Wasser über Rohrleitungen und offene Gräben dem Vorfluter Main zugeführt. Vor der Einleitung wird das Oberflächenwasser gereinigt, zwischengespeichert und entsprechend der festgelegten Einleitmenge punktuell gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und die Billigung durch die zuständige Fachbehörde erhalten haben.

Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass durch die geplante Retentionsbodenfilteranlage das Fahrbahnwasser nun gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet wird, d.h. größere Regenereignisse werden dem Vorfluter zeitverzögert zugeleitet, Abflussspitzen werden verringert, sodass von einer nicht gering einzuschätzenden Pufferwirkung auszugehen ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die darauf resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter.

Im Bereich des Entwässerungsabschnitts E3 vom südlichen Widerlager der Mainbrücke bis zum Bauende (Bau-km 682+995 bis Bau-km 683+100) wird das anfallende Straßenoberflächenwasser wie im Bestand breitflächig über die Dammböschungen teilweise versickert. Nicht versickertes Wasser wird über Mulden am Dammfuß, bestehende Kaskaden und bestehende Rohrleitungen direkt dem Main zugeführt. Eine Einleitung in das vorhandene Absetzbecken des südlich daran anschließenden Entwässerungsabschnitts ist aus hydraulischen Gründen im Freispiegelgefälle nicht möglich, da die BAB A 7 Richtung Bauwerk Gefälle hat und der Fahrbahnablauf für gesammeltes Wasser vor dem südlichen Widerlager bereits tiefer liegen würde als der Einlauf zum vorhandenen Absetzbecken.

Bis zum Baubeginn wird im Entwässerungsabschnitt E1 (Bau-km 678+662 bis Bau-km 681+600) das anfallende Straßenoberflächenwasser wie im Entwässerungsabschnitt E2 gesammelt und der Retentionsbodenfilteranlage bei Bau-km 682+360 zugeführt. Nach der erfolgten Behandlung wird das Wasser über Rohrleitungen und offene Gräben dem Vorfluter Main zugeführt. Positiv ist hervorzuheben, dass es im

Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme gelingt, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Retentionsbodenfilteranlage 682-L mit Retentionsbodenfilterbecken und vorgeschaltetem Geschiebeschacht anzuschließen.

Zwar liegt die Baustelle teilweise im Überschwemmungsgebiet des Mains, indem die baulichen Maßnahmen im Bereich der Pfeilerstandorte Überflutungsflächen berühren. Allerdings liegt kein Retentionsraumverlust vor, da für die vier abgebrochenen Pfeilerstandorte nur drei neue Pfeilerpaare hergestellt werden. Somit ist der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt.

Durch den Abbruch der alten Mainbrücke sowie die Abschwemmung von Schwebstoffen von Baulagern und Baustraßen, kann es bei Starkregen ggf. zu Einträgen von Sedimenten ins Gewässer kommen, was zu temporären Beeinträchtigungen (3-4 Tage) von Wasserorganismen führen kann. Durch den Einsatz des Nasssägeverfahrens und die bauzeitlichen Entwässerungsmaßnahmen wird das mit Betonstaub vermischte Wasser aufgefangen, gereinigt und ein Eintrag in das Gewässer verhindert. Diese Beeinträchtigung des betroffenen Gewässers für die Dauer der Bauzeit wird als hoch bewertet.

Auf die weitergehenden und detaillierteren Ausführungen unter C 3.7.7 wird vollumfänglich verwiesen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – ca. 0,88 ha versickerungsfähige Fläche neu und undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Errichtung einer Retentionsbodenfilteranlage mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Gründungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die

Auflagen unter A 7.3.8 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich – soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können – auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da zwar die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis allenfalls hohe Bewertung der Belastung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.7 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische

Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Die schon durch die vorhandene BAB A 7 bestehenden erheblichen Vorbelastungen werden durch die Errichtung des Ersatzbauwerks an annähernd der gleichen Stelle kaum verändert werden. Wenn überhaupt, kann es allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas kommen, die als mittel einzustufen sind.

In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (vgl. § 4 KSG i. V. m. Anlage 1 KSG). In der Regel sind bei Straßenausbau- und Neubauvorhaben die Ziele aus den Sektoren Industrie (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), Verkehr (Verkehrsleistung, Transport) und Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung (Eingriff, Kompensation) berührt. Hierbei sind die Vorgaben des „Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (Methodenpapier) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022 zu beachten. Der Vorhabenträger bestätigte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Aussagen gemäß dem Methodenpapier auch den Anforderungen des „Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“ (AP-Klimaschutz), Ausgabe 2023 genügen. Zusammenfassend beinhalten die einzelnen Sektoren folgende emissionsrelevante Sachverhalte:

Im Sektor Industrie werden Emissionen auf dem Zeitraum der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sog. Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Es handelt sich mithin um baubedingt Emissionen. Der Sektor Verkehr umfasst die betriebsbedingten Emissionen, also das nach aktuellem Stand der Technik unvermeidbar beim Betrieb von Straßen ausgestoßene klimawirksame Gas Kohlen(stoff)dioxid (CO₂). Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten

Netz als Grundlage. Der Sektor Landnutzungsänderung umfasst den Verlust von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke und die daraus resultierende negative Wirkung auf die Klimabilanz. Zugleich werden hier positive Wirkungen auf die Klimabilanz durch landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zu Veränderungen der Landnutzung betrachtet. Hier geht es mithin um die anlagebedingten Emissionen.

Die klimarelevanten Faktoren aus den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzungsänderung wurden vom Vorhabenträger entsprechend dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (Stand 17.11.2022) ermittelt und berechnet, im Übrigen wird auf die Ausführungen im UVP-Bericht als Anlage 2 zur Unterlage 1 E Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich für das Bauvorhaben feststellen, dass die THG-Emissionen für den Sektor Verkehr mit Null angesetzt werden. Die Lebenszyklusemissionen (Sektor Industrie) sind nach dem Methodenpapier mit 649.605 kg CO₂-eq/a zu beziffern. Beim Sektor Landnutzungsänderung werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – 0,5086 ha klimaschutzrelevanter Biotop vorübergehend sowie 0,0836 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Zur Kompensation werden 0,59 ha Biotop und Vegetationskomplexe neu geschaffen. Davon entfallen ca. 0,39 ha auf Streuobstbestand bzw. artenreiches Extensivgrünland sowie ca. 0,20 ha auf mesophile Hecken. Negative Auswirkungen auf das globale Klima durch Schadstoffemissionen beim Bau der Brücke und die geplante Bodenneuversiegelung sind als mittel bis allenfalls hoch zu bewerten. Dabei sind die durch die vorhandene BAB A 7 bestehenden erheblichen Vorbelastungen, welche durch die Errichtung des Ersatzbauwerks an annähernd gleicher Stelle kaum verändert werden, zu berücksichtigen. Unter Anrechnung der positiven Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen und mit Blick auf die berechtigten Ziele der Maßnahme (Erneuerung der Brücke wegen erheblicher altersbedingter Mängel, die Verbesserung der Entwässerungssituation und damit des Gewässerschutzes, die Reduzierung der Schallemissionen an den Widerlagern sowie die Verbesserung der Hochwasserabflusssituation) überwiegen auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens.

2.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft

- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umwelt-
auswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die Reduzierung der Anzahl der Brückenpfeiler und die größeren Stützweiten wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verschiebung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird. Für die Gehölze am Mainufer, auf den Nebenflächen, vor allem an den Widerlagern und auf den Böschungen der BAB A 7, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist.

Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als unerhebliche bis allenfalls mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ in Folge der Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb angesehen werden. Östlich in ca. 70 – 130 m Entfernung liegt die Teilfläche .01 und die Teilfläche .02 liegt in ca. 45 m Entfernung westlich des Brückenbauwerks. Dabei ist positiv zu konstatieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Teilflächen sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ entlang der Waldränder der dortigen Hochfläche in ca. 930 m Entfernung westlich des südlichen Widerlagers sind aufgrund der Entfernung von der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung wird daher als unerheblich angesehen.

Als unerheblich anzusehen ist weiter die vermeidbare Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils an der Ostseite des Dietentals. Dies ist der Fall, da die Baustraßen östlich des Tals auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verlaufen und eine Nutzung des Teerwegs im Talgrund als Baustellenzufahrt vollständig vermieden wird.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Im Untersuchungsgebiet sind keine Baudenkmäler nachweislich bekannt. Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen, da sich im Untersuchungsraum Vermutungen für Bodendenkmäler befinden, die aufgrund der Nähe

von Bodendenkmälern eingetragen worden sind. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist daher vorab eine archäologische Begleitung durchzuführen. In diesen Vermutungen sind vor dem Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf von 9 Monaten zu beauftragen sind. Dies ist in Nebenbestimmung A 3.9.3 niedergelegt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten werden in der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, dargestellt.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens beschränkt (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Randnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die

Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch

zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i. S. d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen, verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der vorliegende Streckenabschnitt nicht für einen sechsstreifigen Ausbau vorgesehen. Daher soll im Rahmen der Planung lediglich eine Anpassung des Straßenquerschnitts an die aktuellen technischen Anforderungen erfolgen. Zudem wurde das Bauwerk, aufgrund der festgestellten baulichen und altersbedingten Defizite und der daraus resultierenden schlechten Zustandsnote in der Liste der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für vorrangig zu untersuchende Brücken aufgenommen. Für das Bauwerk erfolgte eine statische Untersuchung nach der „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand“.

Da eine nachhaltige Sanierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erreicht werden kann, wird das Bauwerk durch einen Neubau ersetzt. Dieser wird wie im Bestand für jede Fahrtrichtung ein eigenes Teilbauwerk erhalten, sodass diese nacheinander abgebrochen und an nahezu bestehender Stelle erneuert werden können.

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1

FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die Mainbrücke Marktbreit wurde 1982 mit je einem Teilbauwerk pro Fahrtrichtung errichtet. Das Bauwerk wurde aufgrund der festgestellten baulichen und altersbedingten Defizite und der daraus resultierenden schlechten Zustandsnote in der BAST-Liste für vorrangig zu untersuchende Brücken aufgenommen und gemäß der „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand“ statisch untersucht. Aufgrund des unzureichenden Bauwerkszustandes ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 Würzburg – Ulm weist eine kontinentale Verbindungsfunktion auf. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist zwar nicht zu erwarten, jedoch ist selbst bei einer durchschnittlichen Verkehrszunahme die Leistungsfähigkeit des vierstreifigen Bestandes längerfristig gewährleistet und daher ein Ausbaubedarf nicht absehbar. Aus diesem Grund wird auch das Ersatzbauwerk der Mainbrücke Marktbreit wieder wie im Bestand vierstreifig hergestellt.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Mainbrücke Marktbreit sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Anlage der Entwässerungseinrichtung (Retentionsbodenfilteranlage) zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 7 – nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, dem verstärktem Ausbau des Schienennet-

zes und der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage zur Verbesserung der Oberflächenwasserqualität sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutz- oder des Immissionsschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1 E, 9 E und 19 E). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i. V. m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i. V. m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG; §§ 3,4 und 5 HLPg) wird durch die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG; §§ 1,3 und 5 HLPg). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG; § 1 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 HLPg). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG; § 1 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 HLPg). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in weiträumigen Flächenstaaten wie Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll gemäß Kapitel 4.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die höhere Landesplanungsbehörde – Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken – nahm mit Schreiben vom 14.09.2023 Stellung zu dem geplanten Vorhaben. Maßstab für diese Stellungnahme waren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung,

die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind hierbei zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen.

Die höhere Landesplanungsbehörde trug vor, dass das Vorhaben dem Ziel 4.1.1 LEP Rechnung trage, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen sei. Der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit werde daher aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung vom Grundsatz her ausdrücklich befürwortet.

Die höhere Landesplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass der geplante Streckenabschnitt jeweils an die im RP2 aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze „SD/KS7 – Sand und Kies – östlich Frickenhausen“ und „CA31,o – Kalkstein oberer Muschelkalk – östlich Frickenhausen“ angrenze (vgl. Ziele B IV 2.1.1.1 sowie B IV 2.1.1.5 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP2). Nach deren Bestandskartenwerk befänden sich innerhalb des Vorranggebiets für Bodenschätze „SD/KS7 östlich Frickenhausen“ zudem Planungen für Sand- und Kiesabbau der Firma Beuerlein GmbH und Co. KG.

Nach dem Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP2 solle in Vorranggebieten für Bodenschätze gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang eingeräumt werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit komme den Stellungnahmen der Fachstellen für Rohstoffsicherung (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 105 Rohstoffgeologie; Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.) sowie im Bereich der geplanten Abbaugelände innerhalb des Vorranggebiets für Bodenschätze „SD/KS7 östlich Frickenhausen“ der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Würzburg, FB Wasserrecht) besondere Bedeutung zu.

Die höhere Landesplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets liege. Dies seien Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Ziele 7.1.2 LEP, B I 2.1 RP2). Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen.

Um Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange auszuschließen, solle den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Weiter weist die höhere Landesplanungsbehörde darauf hin, dass das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Mains liege. Dort stünden im Bestand 4 Pfeilerpaare, bei der Neuplanung jedoch nur noch 3 Pfeilerpaare, somit trete eine Verbesserung

der Hochwasserabflusssituation ein. Mit der Anlage von Oberflächenwasserbehandlungsanlagen werde zudem eine erhebliche Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt.

Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu solle die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Die wasserwirtschaftlichen Verbesserungen wie die Verbesserung der Hochwasserabflusssituation sowie die Verbesserung des Gewässerschutzes würden durch die höhere Landesplanungsbehörde befürwortet. Eine abschließende Bewertung sei den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden vorbehalten. Deren Stellungnahmen sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die höhere Landesplanungsbehörde trug weiter vor, dass an das Plangebiet Waldflächen grenzen, denen laut Waldfunktionsplan besondere Funktionen für den Bodenschutz zukommen. Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen (vgl. Grundsätze 5.4.2 LEP, B III 4.1 RP2).

Um Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange auszuschließen, solle man den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden besonderes Gewicht beimessen, welche jedoch keine Einwände vorgetragen haben.

Zusammenfassend habe die höhere Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben, solange die zuständigen Fachstellen für Rohstoffsicherung, Naturschutz, Forst- und Wasserschutz keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg schloss sich inhaltlich übereinstimmend der Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung von Unterfranken an.

Hinsichtlich des Wasserrechts wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7, insbesondere C 3.7.7.1, dieses Beschlusses Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08.08.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte die höhere Landesplanungsbehörde mit, dass keine weiteren Hinweise erforderlich seien und sie an der Stellungnahme vom 14.09.2023 festhielten.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte der Regionale Planungsverband Würzburg mit Schreiben vom 08.08.2024, eingegangen am 20.08.2024, mit, dass keine weiteren Hinweise erforderlich seien und an der Stellungnahme vom 18.09.2023 festgehalten werde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die plangegegenständliche Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Ziele nicht widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15 – NVwZ 2018, 1799).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und –bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

Die Mainbrücke Marktbreit muss aufgrund ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Mainbrücke an anderer Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z. B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Im Rahmen einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials konnten daher andere Trassenvarianten als die Plantrasse von vornherein ausgeschieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v. a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit erfolgt bestandsorientiert. Wie im Bestand wurde ein untenliegendes Tragwerk mit einheitlicher Gestaltung über das ganze Tal ausgewählt. Der Neubau reduziert die Stützenpaare von 9 auf 5 und verringert die Querschnitte von Überbau und Stützen, um das Tal möglichst filigran zu überspannen. Da selbst bei einer durchschnittlichen Verkehrszunahme die Leistungsfähigkeit des vierstreifigen Bestandes längerfristig gewährleistet ist, ist ein Ausbaubedarf nicht absehbar. Daher wird auch der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit wieder wie im Bestand vierstreifig hergestellt. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten werden von 11,50 m je Richtungsfahrbahn auf 12,0 m verbreitert.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die Erneuerung des Bauwerks erfolgt mit einem 4-streifigen Straßenquerschnitt. Der Neubau erfolgt ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerken, je Richtungsfahrbahn ein Bauwerk. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Für die Erschließung wird der öffentliche Feld- und Waldweg bei km 682+100 im Bereich des Bauwerks tiefer hergestellt, um die Nutzung während der Bauzeit als Baustraße sicherzustellen. Die neu hergestellte Höhenlage verbleibt auch nach der Bauzeit. Außerhalb des Bauwerks wird die Höhenlage nicht nennenswert verändert. Der vorhandene Schotterweg wird verbreitert und bituminös befestigt. Im Bestand bereits asphaltierte Abschnitte verbleiben befestigt. In allen übrigen Bereichen wird die Verbreiterung sowie die Befestigung nach Beendigung der Maßnahme wieder zurückgebaut.

Der Geh- und Radweg bei km 682+600 wird durch die Maßnahme beeinträchtigt, jedoch werden schadhafte Abschnitte nach Beendigung der Maßnahme erneuert. Der Geh- und Radweg bei km 682+850 wird während der Herstellung der Fundamente für die Pfeilerachse 60 entfernt und eine provisorische Umfahrung eingerichtet. Nach Fertigstellung der Pfeilerreihe wird der Geh- und Radweg wiederhergestellt.

Der öffentliche Feld- und Waldweg nördlich des südlichen Wiederlager wird im Bereich des Widerlagers leicht verschwenkt.

Zudem werden parallel zur BAB A 7 mehrere vorhandene Wirtschaftswege durch Baustraßen überbaut. Die vorhandenen Breiten und Befestigungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 E, Kap. 4 und die Unterlage 11 E Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen

infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgläusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung der Brückenerneuerung wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke mit baulichen Anpassungen im weiteren Streckenverlauf ist raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z. B. Kurgeliete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Aufgrund der vorgegebenen Zwangspunkte, v. a. der nötigen Anschlüsse an den bestehenden Trassenverlauf der BAB A 7, stellt die gewählte Trasse den einzig gangbaren Weg dar (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.2). Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen - wie z. B. zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten – ist aufgrund dessen planerisch nicht möglich. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauungen sind in ca. 550 m die Ortslage von Marktbreit südlich des Mains und in ca. 900 m Entfernung die Ortslage von Segnitz. Etwa 1,9 km westlich der BAB A 7 befindet sich die Ortslage von Frickenhausen am Main.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine

schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt und durch die VLärmSchR 97 nochmals näher konkretisiert.

Ein Neubau oder eine wesentliche Änderung einer Bundesfernstraße i. S. d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV liegt durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht vor. Mehrere Einwender kritisierten, dass die 16. BImSchV nicht angewendet werde.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu in seinem Schreiben vom 25.04.2024, dass sowohl für die per Flächennutzungsplan festgesetzten Bereiche als auch für Wohnbebauungen im Außenbereich gleichermaßen die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Kap. 6.1, gelten, der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV falle, es seien keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Einwender nicht gefolgt werden. Nach Nr. 10.1 Abs. 1 VLärmSchR 97 ist von einem Neubau einer Straße auszugehen, wenn die bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich für die Betrachtung ist dabei das räumliche Erscheinungsbild

im Gelände. Durch die gegenständliche Baumaßnahme soll die Mainbrücke Marktbreit an annähernd gleicher Stelle, also ohne die bestehende Trasse auf längere Strecke zu verlassen, erneuert werden. Die Fahrbahnbreiten werden lediglich an die jetzt gültigen technischen Regelwerke angepasst und auf richtlinienkonforme Maße nach der RAA gebracht. Insofern ist von einer bloßen Anpassung des Bestands an neue technische Vorschriften und Erkenntnisse auszugehen. Es ist dabei dem Vorhabenträger auch unbenommen das Ersatzbauwerk bestmöglich in das Gelände einzupassen und die Gegebenheiten zu optimieren. Auch wenn die Brücke um maximal 0,7 m im Vergleich zum Bestand verschoben wird, ändert dies nichts an der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Nichtanwendbarkeit der 16. BImSchV im vorliegenden Fall. Das Vorhaben stellt insoweit zwar eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar, diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Durch die Baumaßnahme wird keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Nr. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) hervorgerufen. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist. Eine Erweiterung auf sechs Streifen ist weder vorgesehen noch notwendig. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch die Maßnahme unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Eine bauliche Erweiterung i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt daher nicht vor.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wäre auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Des Weiteren wäre eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff noch weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Als erhebliche bauliche Eingriffe werden beispielsweise eine deutliche Fahrbahnverlegung oder eine deutliche Veränderung der Höhenlage einer Straße angesehen (vgl. Nr. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97). Ein solch erheblicher baulicher Eingriff müsste, um eine Erhöhung des Verkehrslärms überhaupt bedingen zu können, zudem auf eine Steigerung der verkehrlichen, planerisch gewollten Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995 – 4 C 26/93). Bei

dem gegenständlichen Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit handelt es sich – wie oben dargelegt – um eine Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei unverändert. Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit auch nicht durch die leichte Umgestaltung der Mainbrücke auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch das plangegegenständliche Vorhaben unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Allerdings war zu untersuchen, ob vom Vorhabenträger eine mögliche Lärmsanierung in Erwägung gezogen werden musste. Die sogenannte Lärmsanierung kann dazu herangezogen werden, bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung bestimmter Auslösewerte. Welcher Auslösewert für den jeweiligen Immissionsort zum Tragen kommt, wird durch den Gebietscharakter des Umfeldes des jeweiligen Anwesens bestimmt. Grundsätzlich werden Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, Anwesen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebiete als besonders schützenswert angesehen. Der in den VLärmSchR97 festgesetzte Auslösewert für diese Objekte beträgt 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Für Mischgebiete gelten Auslösewerte von 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht. Aufgrund des Abstandes zur A 7 und der zu erwartenden Lärmbelastung, in Anlehnung an das Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung 2022, kommt eine Lärmsanierung nicht in Betracht. Allenfalls könnte die Wohnbebauung auf der Gemarkung der Gemeinde Segnitz in der Nähe der A 7 für Lärmsanierung in Betracht kommen. Diese liegt allerdings im Außenbereich, welcher im Rahmen der Lärmsanierung nicht geschützt wird.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich ergänzend anzumerken, dass selbst bei einer Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte, eine Lärmsanierung nicht im Rahmen einer Planfeststellung fixiert werden könnte, da es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, welche nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durchgeführt werden könnte (Nr. 35 VLärmSchR97).

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken gab in seiner Stellungnahme vom 28.07.2023 an, dass im Ergebnis gegen das Vorhaben keine fachlichen Bedenken bestünden. Negative Auswirkungen auf die künftige Immissionssituation (Luftreinhaltung und Lärmschutz) seien durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Beim plangegegenständlichen Verfahren handele es sich um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der BAB A 7 unverändert belasse und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringe.

Es werde jedoch darum gebeten, in Form von Nebenbestimmungen aufzunehmen, dass bei den Übergangskonstruktionen grundsätzlich regelgeprüfte lärmgeminderte Fahrbahnübergänge eingesetzt werden und während der Baumaßnahme die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten sei. Zudem werde auf die Bestimmungen der 32. BImSchV hingewiesen.

Der Vorhabenträger brachte mit Schreiben vom 19.04.2024 vor, dass regelgeprüfte lärmgeminderte Fahrbahnübergang (Übergangskonstruktionen) eingesetzt würden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur AVV Baulärm trug er vor, dass es zwischen der geschlossenen Bebauung des Ortskerns Segnitz und der Mainbrücke Marktbreit keinen Bebauungsplan gebe. Es liege hier Bebauung im Außenbereich vor. Nach Ortseinsicht würden hier Gewächshäuser und Gartenbaubetriebe dominieren, sodass gemäß AVV Baulärm für die Gebietseinteilung Ziffer 3.1.1 a) zutreffend sei („gewerbliche Anlagen mit Wohnungen für Inhaber der Betriebe“). Damit sei der Immissionsrichtwert 70 dB maßgebend.

Es sei eine vereinfachte Baulärmprognose mithilfe eines Excel-Tools der Arbeitshilfe Baulärm der Autobahn GmbH erstellt worden.

Die Eingangswerte seien dem Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Heft 2 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) und Heft 247 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) entnommen.

Als lauteste Bauphase sei der Abbruch des Überbaues mit 3 Spitzmeißelkettenbaggern und der gleichzeitige Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage identifiziert. Die vereinfachte Baulärmprognose ergebe für das nächstgelegene Anwesen auf Fl.Nr. 447 der Gemarkung Segnitz in 295 m Abstand einen Gesamtbeurteilungspegel von 64,3 dB. Der Immissionsrichtwert von 70 dB sei somit eingehalten.

Der Abbruch der Pfeiler erfolge mit weniger gleichzeitig eingesetzten Geräten, daher sei hier der Gesamtbeurteilungspegel trotz in größerem Abstand fortdauernden Abbruchs des Überbaues niedriger.

Nachts seien nur in Ausnahmefällen Bauarbeiten und grundsätzlich keine lauten Bauarbeiten vorgesehen. Die Vorgaben der AVV Baulärm seien somit eingehalten und keine weiteren Maßnahmen, auch keine Messungen, erforderlich.

Zudem sagte der Vorhabenträger zu, dass die Bestimmungen der 32. BImSchV beachtet würden.

Hinsichtlich der Äußerungen des Vorhabenträgers auf das Vorbringen mehrerer Einwendungsführer (Einwendungsführer Nrn. 2 bis 5, s. C 3.8.2.2 bis C 3.8.2.4 dieses Beschlusses) zu den Themen Lärmvorsorge und Baulärm ergänzte das Sachgebiet 50 mit Schreiben vom 30.04.2024, dass im Kern und im Ergebnis Einverständnis mit den Ausführungen des Vorhabenträgers bestehe.

Bei der Würdigung der Baulärmthematik sei beispielhaft der Lastfall "Abbruch des Überbaues und gleichzeitig Abbruch Pfeiler – Einsatz von Spitzmeißelkettenbagger / Seilsäge und gleichzeitiger Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage" betrachtet worden. Nach Einschätzung sei dieser Lastfall repräsentativ für einen betriebstypischen Lastfall.

Zur Minimierung eines eventuell "als solches" von Menschen empfundenen Lärmkonfliktpotentials durch Baulärm wurden ergänzend folgende Auflagen bzw. Hinweise vorgeschlagen:

Im Rahmen der Ausschreibung sei darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich der Schall- und Erschütterungsthematik dem Stand der Technik entsprechen.

Für die einzelnen Streckenabschnitte und Bauphasen sei im Rahmen der Arbeitsvorbereitung durch den Bauunternehmer eine Lärmminierungsplanung zu erstellen. Ziel der Planung sei es, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Bebauung zu minimieren.

Die Betroffenen bzw. Anwohner der nächstgelegenen Bebauung seien im Vorfeld der Baudurchführung über die Baumaßnahmen, die eingesetzten Bauverfahren, die Dauer und die aus dem Baubetrieb zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren.

Es sei eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich Betroffene im Falle von Lärm- und eventuell auch Erschütterungsbeschwerden wenden können.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 15.11.2024. Die wichtigsten vom Sachgebiet 50 angesprochenen Auflagen bzw. Hinweise seien in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) enthalten und würden standardmäßig bei der Abwicklung der Baustellen der Autobahn GmbH berücksichtigt. So gehöre die AVV Baulärm zum Vertragsbestandteil, werde vor Ort auf eine geräuschminimierte Bauausführung hingewirkt und würden Betroffene bzw. Anwohner über entscheidende Bauphasen vorab informiert. Auch werde eine Adresse hinterlegt, bei der sich Bürger bei Anfragen ggf. hinwenden können. Darüberhinausgehende Forderungen würden auf Grund der großen Entfernung der Baustelle zum nächsten Immissionsort als nicht angemessen erachtet, da diese eher auf z. B. innerstädtische Baumaßnahmen abzielen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3.4 bis A 3.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 meldete das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 08.08.2024 Fehlanzeige und verwies auf die bisher in der Sache abgegebenen fachlichen Äußerungen des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 28.03.2023 und vom 30.04.2024.

Das Landratsamt Kitzingen (technischer Umweltschutz) schließt sich mit Stellungnahme vom 05.09.2023 sowie im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 mit Stellungnahme vom 28.10.2024 den Ausführungen von Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken an. Das Landratsamt Würzburg verweist ebenfalls in seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 sowie im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 in seiner Stellungnahme vom 04.09.2024 auf die Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung von Unterfranken.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

3.7.4.2.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 dieses Beschlusses durch das geplante Vorhaben keine vorsorgenden Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Die Vornahme von Lärmsanierungsmaßnahmen kann dem Vorhabenträger im Rahmen dieses Beschlusses nicht aufgegeben werden, da es sich insoweit um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt. Den weitergehenden Belangen des Lärmschutzes kommt zwar wegen der in der Nähe der Baumaßnahme befindlichen Wohnbebauung ein hohes

Gewicht zu, jedoch müssen sie gegenüber anderen im Beschluss dargestellten, gewichtigen Gründe des öffentlichen Wohls, die zu Gunsten der geplanten Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind, zurückstehen.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). So hat der Gesetzgeber den Straßenverkehrsbehörden durch § 40 Abs. 2 BImSchG die Befugnis gegeben, kritische Situationen durch Verkehrsbeschränkungen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu beseitigen und ihrem Entstehen vorzubeugen. In Ausübung ihres Ermessens hat die Straßenverkehrsbehörde die Gesichtspunkte des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Umweltvorsorge, die Verkehrsbedürfnisse, die städtebaulichen Belange und andere Gesichtspunkte (wirtschaftliche Nachteile für die Anlieger, Schutz vor Lärmeinwirkungen u. a.) entsprechend dem Zweck des § 40 Abs. 2 BImSchG gegeneinander abzuwägen. Vor ihrer Entscheidung hat sie insbesondere die Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf die Verkehrsbelastung anderer Straßen zu prüfen und in ihre Erwägungen einzubeziehen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rn. 26 zu § 40 BImSchG). Ein Schutz der Anlieger ist damit gegeben.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 28.07.2023, dass durch das Vorhaben keine Fragen der Luftreinhaltung berührt würden. Daher bestünden keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Das Landratsamt Kitzingen und das Landratsamt Würzburg schlossen sich den Ausführungen ebenfalls an.

Dieser Ansicht schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabenträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis

eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (hier: Salbei-Glatthaferwiesen, teils im Übergang zu Kalkmagerrasen) befinden sich zwar im Untersuchungsgebiet, sind aber nicht betroffen. Anlagebedingt werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – landwirtschaftliche Nutzflächen, land- und forstwirtschaftliche Lagerfläche und Grünwege sowie Lagerflächen in einer Größenordnung von ca. 0,08 ha versiegelt, 0,45 ha überbaut und 6,75 ha vorübergehend in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 wird neben dem Verlust von Hecken und Feldgehölzen in einem Umfang von 0,02 ha Versiegelung, 0,02 ha Überbauung und 0,51 ha vorübergehender Inanspruchnahme auch mäßig extensiv genutztes artenarmes und artenreiches Grünland in einer Größenordnung von 0,04 ha versiegelt und 0,72 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Außerdem kommt es zum Verlust von artenarmen und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren sowie Gräben in einer Größenordnung von 5 m² (0,0005 ha) Versiegelung, 4 m² (0,00004 ha) Überbauung und ca. 0,10 ha vorübergehender Inanspruchnahme sowie zum Verlust des Straßenbegleitgrüns und von naturfremden bis künstlichen Stillgewässern in einer Größenordnung von ca. 0,53 ha Versiegelung, 2,15 ha Überbauung und 4,58 ha vorübergehender Inanspruchnahme. Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt ca. 0,88 ha neu versiegelt und 2,62 ha überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von ca. 0,06 ha, sodass eine Netto-Neuversiegelung von 0,82 ha zu verzeichnen ist. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund von Baustellenverkehr und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Unterlage 19.1.3 E und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 E) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3 E. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.2 E).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücke wird in gleicher Höhenlage und annähernd gleicher Achslage errichtet. Die Anzahl der Brückenfelder wird von zehn auf sechs reduziert, sodass künftig statt neun nur fünf Pfeilerpaare die Brücke tragen

werden. Die optische Öffnung des Talraums und dessen Durchgängigkeit werden durch die nun noch vergrößerten Einzelstützweiten weiter verbessert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Beschränkung des Beginns der Bodenarbeiten (1.2 V)
- Abtrag fledermausrelevanter Bäume (1.3 V)
- Abhängen des Falkenkastens (1.4 V)
- Brutplatz des Turmfalken (1.5 V)
- Kontrollbegehung von Hohlkästen, Brückenpfeilern und Widerlagern vor Abbruch (1.6 V)
- Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024: Schutzmaßnahmen Haselmaus (1.7 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Tabuflächen (2.2 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E, Kap. 6.4 i. V. m. UVP-Bericht als Anlage 2 zur Unterlage 1 E, Kap. 3.2), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 E, Kap. 3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 E) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

Maßnahme 1.2 V

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen teilte mit Schreiben vom 10.08.2023 mit, dass die Maßnahme akzeptiert werde. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass z. B. durch die Anlage einer Schwarzbrache sichergestellt werden könne, dass keine Vögel im Eingriffsbereich brüten würden.

Maßnahme 1.3 V

Mit Schreiben vom 17.08.2023 trug die höhere Naturschutzbehörde vor, dass bei der Maßnahme 1.3 V die Hinweise aus dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern zu beachten seien.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 19.04.2024 zu.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen forderte mit Schreiben vom 10.08.2023, dass der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen seien.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Hinweis berücksichtigt und ggf. in den Unterlagen ergänzt werde. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde bei Maßnahme 1.3 V eingefügt, dass der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 13.09.2024. Der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation seien auch der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass der Zeitpunkt der Fällung auch der höheren Naturschutzbehörde möglichst zeitnah angezeigt und die Dokumentation zur Verfügung gestellt werde.

Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Maßnahme 1.5 V

Von der höheren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 17.08.2023 zudem vorgebracht, dass bei Maßnahme 1.5 V die Balz- und Brutzeit des Turmfalken bereits im März beginne.

Der Vorhabenträger sagte mit Erwidern vom 19.04.2024 zu, dass der Beginn der Balzzeit des Turmfalken in den Unterlagen berichtigt werde. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde bei Maßnahme 1.5 V der Beginn der Balz- und Brutzeit des Turmfalken auf Anfang März geändert.

Maßnahme 1.6 V

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen forderte mit Schreiben vom 10.08.2023, dass die Kontrolltermine und deren Ergebnisse bzw. Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen seien.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Hinweis berücksichtigt und ggf. in den Unterlagen ergänzt werde. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde bei Maßnahme 1.6 V eingefügt, dass die Kontrolltermine und deren Ergebnisse bzw. Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.09.2024 mit, dass hinsichtlich des Tötungsverbots eine Kontrolle (ggf. mit Bergung) vor Baubeginn zu einer passenden Zeit erforderlich sei. Nachdem nach derzeitigem Kenntnisstand Wochenstuben wohl ausgeschlossen werden könnten, sei dies nur im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September möglich. Wichtig sei, dass der Zeitraum zwischen Kontrolle und „nicht-mehr-nutzbar-machen“ der möglichen Quartiere sehr kurz sei. Etwaig zu bergende Tiere seien zu den Quartiermöglichkeiten des anderen vorhandenen Brückenteils bzw. den Ersatzquartieren zu bringen. Die Kontrolltermine und deren Ergebnisse bzw. die Dokumentation seien auch der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die zeitliche Einschränkung der Kontrolle vor Baubeginn auf „nur im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September“ nicht umsetzbar sei und im Bauablauf nicht gewährleistet werden könne. Die Begehung und Kontrolle des Bauwerkes sowie ggf. Bergung von Fledermäusen erfolge sukzessive mit dem fortschreitenden Abbruch der einzelnen Bauteile. Die in den Hohlkästen vorhandenen Kabelkanäle an der Decke und den Seitenwänden seien teilweise nicht einsehbar, sodass eine Besiedelung mit Fledermäusen nicht eindeutig auszuschließen sei, vgl. Begehungsbericht Kaminsky von 10/2024.

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos würden diese vor Beginn der Abbrucharbeiten geöffnet bzw. rückgebaut unter Begleitung einer Fledermausfachkraft. Möglicherweise vorhandene Tiere würden geborgen und in ein sicheres Quartier (länger stehendes Teilbauwerk bzw. Ersatzquartiere) verbracht).

Die Kontrolltermine bzw. deren Dokumentation würden auch der höheren Naturschutzbehörde möglichst zeitnah mitgeteilt bzw. zur Verfügung zugestellt.

Hinsichtlich der Maßnahme 1.6 V ergänzte die höhere Naturschutzbehörde die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 27.11.2024. Da eine Nutzung als Winterquartier festgestellt worden sei, seien zumindest die Monate Dezember, Januar und Februar als Tabuzeit festzulegen. Wichtig sei, dass der Zeitraum zwischen Kontrolle und „nicht-mehr-nutzbar-machen“ der möglichen Quartiere sehr kurz sei. Es sei geeignet sicherzustellen, dass geborgene Tiere nicht zu ihren ursprünglichen Quartieren zurückkommen könnten.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.12.2024, dass die geforderte Tabuzeit (Dezember bis Februar) für den Brückenabbruch aus technischen Gründen nicht eingehalten werden

könne. Aufgrund der Größe und Komplexität der Baumaßnahme sei eine Unterbrechung der Abbrucharbeiten in den Wintermonaten nicht möglich. Die beiden Teilbauwerke würden nacheinander über jeweils mehr als ein Jahr hinweg abgebrochen.

Zur Vermeidung der Schädigung / Tötung von Fledermäusen würden die eingeschränkt einsehbaren Kabelkanäle in den Hohlkästen vor Abbruch geöffnet bzw. rückgebaut und die Abbruchmaßnahme von einer Fledermausfachkraft begleitet, die ggf. vorhandene Fledermäuse bergen und in Ersatzquartiere bringen könne.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Ausführungen des Vorhabenträgers einverstanden. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Maßnahme 1.7 V

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Maßnahme 1.7 V (Schutzmaßnahmen Haselmaus) eingefügt. Diesbezüglich hat sich die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.09.2024 geäußert. Jegliche größerflächige Störung der Bodenoberfläche sei während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Auf die Vorgaben vom LANUV NRW (siehe <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saueugetiere/massn/6549>) werde verwiesen. Danach seien Haselmauskästen zu verwenden.

Die Maßnahmen müssten solange ihre Funktion erfüllen bis nach fachgutachterlicher Einschätzung auf den ursprünglichen Flächen wieder ausreichend geeignete (hinsichtlich Qualität und Quantität) Gehölze vorhanden seien. Hierauf sei besonders zu achten, da in geringerem Umfang Gehölzpflanzungen (3.390 m²) und Gehölzsukzession (1.530 m²) vorgesehen seien als Gehölze vom Eingriff betroffen seien (0,6 ha Holzungen).

Bei den Kästen handele es sich aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde um keine Vermeidungs- sondern um eine CEF-Maßnahme, der räumliche Zusammenhang sei zu beachten. Aufgrund der Zusammenfassung zu einer Maßnahme 1.7 V sei auf dem Maßnahmenplan nicht eindeutig, wo die schonende Rodung durchgeführt werden müsse und wo die Kästen aufzuhängen seien. Die höhere Naturschutzbehörde merkte an, dass dies nur im Maßnahmenblatt beschrieben sei.

Zur Maßnahme 1.7 V erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024. Die schonende Holzung/Rodung werde generell für alle Gehölzflächen vorgegeben (vgl. Maßnahme 1.1 V).

Laut Maßnahmenblatt würden Röhren oder Kästen als Haselmaus-Ersatzquartiere vorgesehen. Die ausschließliche Verwendung von Haselmauskästen mit Anbringung am Stamm sei aufgrund der vorhandenen Gehölzstruktur (wenige Bäume, mehr Sträucher) nicht durchgängig einzuhalten. Es würden daher auch Tubes zum Einsatz kommen. Die Haselmaus-Ersatzquartiere würden während der 7-jährigen Bauzeit und anschließend weitere 5 Jahre vorgehalten bis der Gehölzaufwuchs nach Wiederherstellung der Bepflanzung die Funktionen für die Haselmaus wieder erfüllt (Verwendung fruchttragender Gehölze).

Die Ersatzquartiere für die Haselmaus sei auch aus Sicht des Vorhabenträgers als CEF-Maßnahme einzustufen. Die Maßnahme sei zu 1.7 V zusammengefasst worden, um zu vermeiden, dass alle Maßnahmen in den Unterlagen im Zuge der Planänderung neu nummeriert werden müssen.

Hinsichtlich der Maßnahme 1.7 V ergänzte die höhere Naturschutzbehörde die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 27.11.2024. Es sollte auf dem Plan unterschiedlich dargestellt werden, wo die schonende Rodung durchgeführt werden müsse und wo die Kästen aufzuhängen seien.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.12.2024, dass darauf geachtet werde, dass im Zuge der Ausführung / Ausführungsplanung die Standorte der Haselmauskästen außerhalb der Rodungsflächen liegen würden.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Ausführungen des Vorhabenträgers einverstanden. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Maßnahme 2.1 V

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass einige Flächen des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans im Bereich der Brücke und des rechten Vorlandes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains liegen.

Es wurde gefordert, dass Biotopschutzzäune (2.1 V) nicht zu Abflusshindernissen werden dürfen und daher nur so zu errichten und zu gestalten seien, dass sie den Hochwasserabfluss nicht nachteilig beeinflussen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass üblicherweise Biotopschutzzäune aus Holzpfeilen und drei waagerechten Holzbrettern bestünden. Ein Einfluss auf den Abfluss bzw. ein Rückstau im Hochwasserfall sei daher ausgeschlossen, da das Wasser in der Regel problemlos ablaufen könne.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wurde dennoch mit Nebenbestimmung unter A 3.4.1.9 dieses Beschlusses Genüge getan.

Maßnahme 2.2 V

Die höhere Naturschutzbehörde warf in der Stellungnahme vom 17.08.2023 weiterhin die Frage auf, wie bei Maßnahme 2.2 V die Tabuflächen gesichert würden, wenn nur in Teilen Biotopschutzzäune aufgestellt würden.

Der Vorhabenträger erwiderte nachvollziehbar mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Tabuflächen zum Teil außerhalb des Baufeldes lägen und auch in den technischen Lageplänen dargestellt würden. Besonders schützenswerte Biotope würden durch Biotopschutzzäune vor Befahren geschützt. Eine flächendeckende Abzäunung der Bereiche sei jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar. Insbesondere am Steilhang südlich des Mains sei dies auch aus technischen Gründen nicht möglich. Dennoch werde der Sachverhalt überprüft und ggf. die Unterlagen ergänzt.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 trug die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.09.2024 ergänzend zur Maßnahme 2.2 V vor, dass die Tabuflächen soweit möglich mit Biotopschutzzäunen zu sichern seien.

Diesbezüglich erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.10.2024 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass die Tabuflächen z. T. außerhalb des Baufeldes liegen und auch in den technischen Lageplänen dargestellt werden würden. Besonders schützenswerte Biotope würden durch Biotopschutzzäune vor Befahren geschützt. Eine flächendeckende Abzäunung der gesamten als Tabuflächen ausgewiesenen Bereiche sei wirtschaftlich nicht darstellbar und auch nicht erforderlich. Insbesondere am Steilhang südlich des Maines sei dies auch aus technischen Gründen nicht möglich. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.7 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen brachte in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass laut Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) drei Stützbauwerke vorgesehen seien. Hiervon solle ein bauzeitliches Stützbauwerk zwischen den beiden Gleisanlagen errichtet werden, zudem eine weitere dauerhafte Stützkonstruktion für den öffentlichen Feld- und Waldweg vor dem südlichen Widerlager.

Anhand der Pläne könne die genaue Lage dieser Stützbauwerke nicht nachvollzogen werden, da in den Unterlagen 5 Blatt 2, 5 Blatt 3 bzw. 9.1 Blatt 3 jeweils nicht alle Stützbauwerke oder deren genaue Position verzeichnet seien. Weiterhin sei eine dieser Stützmauern im Bereich einer Tabufläche im südlichen Brückenbereich verzeichnet (Unterlage 9.1 Blatt 2). Laut Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme 2.2 V

Tabuflächen sollen diese allerdings wertvolle Lebensräume vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. schützen. Hierzu seien weitere Ausführungen und Angaben u. a. zur genauen Lage, Zufahrten und Baufläche innerhalb der Tabufläche einzureichen. Weiterhin sei der entsprechende Eingriff in der Eingriffsregelung bzw. der Kompensationsberechnung der Maßnahmen aufzunehmen. Es seien Angaben über die Position der nicht eingezeichneten Stützmauer nachzureichen.

Der Vorhabenträger trug mit Erwidern vom 19.04.2024 vor, dass es sich um zwei bauzeitliche und ein dauerhaftes Stützbauwerk handle, die innerhalb der vorübergehenden Inanspruchnahme im Baufeld errichtet würden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werde jeweils der oberflächennahe Teil der beiden bauzeitlichen Konstruktionen wieder zurückgebaut. Auf eine Darstellung in Unterlage 9.1 werde daher verzichtet. In den Lageplänen (Unterlage 5.1 und 5.2) seien diese mit der Signatur „Stützmauer“ eingezeichnet. Stützbauwerk 1 liege im Bereich der Baustellenzufahrt zum westlichen Taktkeller am nördlichen Widerlager. Stützbauwerk 2 werde zwischen der Staatsstraße und den Industriegleisanlagen errichtet für den Rückbau der bestehenden Pfeilerachse zwischen den beiden Gleisanlagen.

Das dritte, dauerhaft verbleibende Stützbauwerk werde für den öffentlichen Feld- und Waldweg vor dem südlichen Widerlager innerhalb des Baufeldes benötigt. Die Lage sei in Unterlage 5.3 korrekt dargestellt. In Unterlage 9.1 Blatt 3 sei diese mit einer Doppellinie parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg eingetragen. Das zugehörige Textlabel „Stützmauer“ sei zwar innerhalb der Tabufläche unterhalb des Bauwerks positioniert, es bezeichne aber das genannte Stützbauwerk, dem es im Plan mittels Führungslinie zugeordnet sei. Ein zusätzlicher Eingriff in die Tabufläche unterhalb der Brücke finde nicht statt.

Da kein zusätzlicher Eingriff stattfindet, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Weitere allgemeine Anmerkungen

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) brachte in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 nachvollziehbar vor, dass Anfang August 2022 zu den im Vorfeld erforderlichen Probelastungsbohrungen bereits Abstimmungen stattgefunden hätten. Fachlich wurde dem geplanten Vorgehen so seitens der höheren Naturschutzbehörde zugestimmt, rechtlich wurde jedoch vereinbart, dass das Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abzuhandeln sei. Der Eingriffsbereich der Probelastungsbohrungen liege nun komplett innerhalb der in den jetzt vorgelegten Unterlagen dargestellten Baufeldgrenze. Der Ausgleich erfolge

wiederum komplett über eine Teilfläche der Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann „Am Bach“ der Autobahn GmbH auf Fl.Nr. 2119 der Gemeinde und Gemarkung Sulzfeld am Main.

Die höhere Naturschutzbehörde trug mit Schreiben vom 17.08.2023 weiter vor, dass es hilfreich wäre, wenn die Beeinträchtigungszonen in den Plänen dargestellt wären. Zudem trug die höhere Naturschutzbehörde sowohl mit Schreiben vom 17.08.2023 als auch mit Schreiben vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 vor, dass die Abgrenzung von B212 zu V51 (insbesondere Unterlage 19.1.2 E Blatt 1) fachlich nicht nachvollzogen werden könne, da auf dem Luftbild kein Unterschied zu erkennen sei. Unter V51 sei Begleitgrün (junge bis mittlere Ausprägung) entlang von Verkehrswegen, das keinem Gehölztyp (B) zugeordnet werden könne, zu erfassen. Solche Bestände seien geprägt von regelmäßigen Rückschnitten und/oder Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. In der Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 wurde zudem ergänzt, dass auch auf dem Luftbild ein Unterschied zu B212 zu erkennen sein solle.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Beeinträchtigungszone in Unterlage 19.1.2 als „Beeinträchtigungskorridor entlang der A7“ dargestellt und bezeichnet sei. Als V51 kartierte Flächen seien in Unterlage 19.1.2 mit Luftbild hinterlegt, die angrenzenden Biotoptypen seien wiederum mit farbiger Flächenschraffur angelegt.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.10.2024 ebenfalls, dass als V51 kartierte Flächen in Unterlage 19.1.2 E mit Luftbild hinterlegt seien. Die angrenzenden Biotoptypen seien mit farbiger Flächenschraffur angelegt.

Die höhere Naturschutzbehörde ergänzte mit Stellungnahme zur Planänderung vom 27.11.2024, dass es im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 E) nicht um die darstellerische Unterscheidung auf dem Plan gehe, sondern um die fachliche Einordnung als B212 bzw. V51. Unter V51 sei Begleitgrün (junge bis mittlere Ausprägung) entlang von Verkehrswegen, das keinem Gehölztyp (B) zugeordnet werden könne, zu erfassen. Solche Bestände seien geprägt von regelmäßigen Rückschnitten und/oder Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Hier solle auf dem Luftbild ein Unterschied zu B212 zu erkennen sein, was aber nicht der Fall sei.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.12.2024, dass in Rücksprache mit dem beauftragten Planungsbüro die fachlich korrekte Abgrenzung der BNT-Typen B212 und V51 wie in den Unterlagen dargelegt bestätigt werde.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Ausführungen des Vorhabenträgers einverstanden.

Die höhere Naturschutzbehörde trug in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 sowie in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 weiter vor, dass zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachlich geeignete Personen durchzuführen sei. Eine Erwähnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder in der saP sei nicht ausreichend, es sei hierfür ein eigenes Maßnahmenblatt zu erstellen. Für die speziellen Artenschutzmaßnahmen sei zudem ausreichend qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Zudem habe die UBB die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht zu begleiten. Sie muss bei den jeweiligen Einweisungs- und Besprechungsterminen teilnehmen. Die Terminierung und die jeweilige technische Vorgehensweise seien im Einvernehmen mit der UBB auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hin abzustimmen.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung müsse den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitgeteilt werden:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten bei
 - o Artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) und
 - o Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

Sollten einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt werden, seien getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

Die Meldungen seien unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahnumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sei den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der Umweltbaubegleitung inkl. Fotodokumentation zuzuleiten.

Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, seien diese durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren und in einvernehmlicher Abstim-

mung mit der betroffenen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der oben genannten Vorgaben zu dokumentieren.

Diesen Forderungen schloss sich ebenfalls die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 an.

Der Vorhabenträger vertrat jedoch mit Schreiben vom 25.10.2024 nachvollziehbar die Auffassung, dass die Umweltbaubegleitung per se keine Maßnahme sei, sondern ein Instrument zur Gewährleistung einer umweltrechtskonformen Umsetzung u. a. von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes. In den Maßnahmenblättern sei daher auch im letzten Feld „Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ ein entsprechender Vermerk zu finden. Immer dann, wenn entsprechendes landschaftsplanerisches oder naturschutzfachliches Fachwissen benötigt werde, sei festgelegt, dass eine Regelung zur Umsetzung, die Durchführung selbst oder eine Überprüfung durch entsprechendes Personal zu erfolgen habe. Je nach Art der Maßnahme und der Gegebenheiten des Projekts könne dies das Fachpersonal der Außenstellen des Vorhabenträgers sein, beauftragte externe Büros für eine übergreifende Umweltbaubegleitung oder bei speziellen Frage zu einzelnen Arten Fachleute in diesem Gebiet. Im zuletzt genannten Fall seien in der Maßnahmenbeschreibung noch weitere Angaben zur Art der Umsetzung bzw. Kontrolle genannt.

Darüber hinausgehend erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme im Rahmen der Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024. Hinsichtlich des geforderten ausreichend qualifizierten Fachpersonals sowie der Weisungsbefugnis erläutert der Vorhabenträger, dass der Bauvertrag zwischen der Niederlassung Nordbayern als Auftraggeber (AG) und einem künftigen Auftragnehmer (AN) geschlossen werde. Damit schulde der AN dem AG die vertragsgerechte Erfüllung der Bauleistung aus i. d. R. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis auf der Grundlage des vom AN vorzulegenden Bauablauf und Bauzeitenplan. Würde der UBB eine Weisungsbefugnis eingeräumt, würde durch einen Dritten mit nicht absehbaren finanziellen Folgen (Baustillstands-, Mehrkosten-, Behinderungsanzeigen, etc.) in das Vertragsverhältnis eingegriffen. Daher dürfe aus Sicht des Vorhabenträgers der UBB keine Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen eingeräumt werden. Der Vorhabenträger schlug daher vor, den Satz „Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.“ wie folgt zu ändern: „Sie sind im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben von der Bauführung des Auftraggebers einzubinden.“

Hinsichtlich Begleitung in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht und der Teilnahme an Einweisungs- und Besprechungsterminen gab der Vorhabenträger an,

dass die Umweltbaubegleitung von der Bauführung des Auftraggebers im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben eingebunden werde. Sie begleite die Baumaßnahmen in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht. Die Forderung nach einem teilnehmen „müssen“ würde, vergleichbar wie bei der Weisungsbefugnis, mit nicht absehbaren finanziellen Folgen in das Vertragsverhältnis zwischen AG und AN eingegriffen werden. Der Vorhabenträger schlug daher vor, den Satz „Sie muss bei den jeweiligen Einweisungs- und Besprechungsterminen teilnehmen.“ Wie folgt zu ändern: „Soweit Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Bauausführung berührt sind, sind diese mit der UBB abzustimmen.“.

Abschließend erwiderte der Vorhabenträger im Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in geeigneter Form der Naturschutzbehörde angezeigt werde. Die Meldungen würden möglichst zeitnah nach Abschluss der Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zugesandt. Nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen werde ein Gesamtbericht der UBB an die Naturschutzbehörde übergeben. Mögliche im Zuge der Bauausführung zusätzlich entstehende Schäden an den Schutzgütern würden durch die UBB dokumentiert, bilanziert und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ausgeglichen werden.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 und vom 31.01.2025 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Ausführungen des Vorhabenträgers einverstanden. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Außerdem trug die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 10.08.2023 vor, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.4 V akzeptiert würden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg forderte mit Stellungnahme vom 14.09.2023, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V bis 2.2 V vollinhaltlich sowie sach- und fristgerecht umzusetzen seien, da ansonsten ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben sei.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu, dass der Hinweis zur fristgerechten Fertigstellung der CEF-Maßnahmen und sach- und fristgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen beachtet würde.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vornherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom Vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Dementsprechend ist der Unterhaltungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen in der Unterlage 9.2 E (Maßnahmenblätter) als „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Mainbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Mainbrücke Marktbreit mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und A 3.5.3 dieses Beschlusses).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3 E).

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken brachte jedoch mit Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass nach den BayKompV-Vollzugshinweisen zum Straßenbau eine Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen den Kompensationsbedarf reduziere, wenn sie nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet würden. Aus dortiger Sicht seien hier jedoch nur „versiegelte“ BNT der Biotopwertliste gemeint und nicht „befestigte“. Keinesfalls könne bei V32 (1 WP) der Gesamtwert des künftigen BNT angerechnet werden.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu, dass der Sachverhalt überprüft werde. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Unterlage 9.3 entsprechend angepasst (vgl. Unterlage 9.3 E).

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen brachte mit Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass die Ermittlung des Kompensationsumfangs nicht ganz nachvollziehbar sei. Speziell handele es sich um die Zeile „Anlage Extensivwiese“ mit der Umwandlung von Acker (A11) in Artenreiches Extensivgrünland (G214). Die Berechnung des Kompensationsumfangs sei hier nochmals zu prüfen.

Der Vorhabenträger trug in seiner Erwiderung vom 19.04.2024 vor, dass die Berechnung überprüft werde und im Rahmen der Tektur eingearbeitet werde.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Berechnung entsprechend angepasst.

Der Bayerische Bauernverband brachte in seiner Stellungnahme vom 13.09.2023 vor, dass es grundsätzlich erfreulich sei, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich über Ökopunkte abgedeckt würde. Dennoch solle überprüft werden, ob für die bauzeitliche Inanspruchnahme schnell wiederherstellbarer Flächen tatsächlich 0,4 Ausgleichserfordernis notwendig und angemessen sei. Auch die BayKompV und die Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau hätten absoluten Anspruch auf vernünftigen Flächenumgang. Weniger Anspruch an Wertpunkten leere das Ökokonto weniger und stehe für andere Projekte zur Verfügung.

Der Vorhabenträger weist zu Recht in seiner Erwiderung vom 24.04.2024 darauf hin, dass das Ausgleichserfordernis und die CEF-Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würden und in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat an dieser Ansicht nichts zu beanstanden und schließt sich dem Vorhabenträger an.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 56.153 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

Der Vorhabenträger korrigierte den Kompensationsbedarf mit Planänderung vom 21.06.2024 auf 66.368 Wertpunkte.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 56.153 Wertpunkten i. S. d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 E sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Der Vorhabenträger korrigierte den Kompensationsbedarf im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 auf 66.368 Wertpunkte. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1 E, Kap. 5; Unterlage 1 E, Kap. 6 sowie Unterlage 9.2 E – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1 E).

Maßnahme 3.1 A_{CEF}

Als Kompensationsmaßnahme 3.1 A_{CEF} ist die Schaffung von Ersatzquartieren und –strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen geplant. Sie soll insgesamt sechs kurzfristige und zwei langfristige Lebensstätten neu schaffen. Ursprünglich vorgesehen waren kurzfristige Maßnahmen im Dietental auf dem Grundstück Fl.Nr. 812 der Gemarkung Segnitz. Es sollten jeweils drei künstliche Baumhöhlen in vorhandenen Altbäumen gebohrt und jeweils drei seminatürliche Höhlen im Dietental aufgehängt werden. Als langfristige Maßnahmen waren das aus der Nutzung nehmen von zwei älteren Einzelbäumen auf der Westseite des Widerlagers Würzburg, v. a. auf der Fl.Nr. 4420/1 der Gemarkung Frickenhausen am Main, welche per GPS eingemessen und deutlich als Biotop-/Quartierbaum markiert werden, vorgesehen.

Die höhere Naturschutzbehörde trug in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass nach dem aktuellen Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern als Ausgleich eine Kombination aus kurzfristig (Fledermauskästen, Ringel von Bäumen, Bohrung künstlicher Baumhöhlen; Art der Maßnahme je nach Quartier-typ) und langfristig (Bäume aus der Nutzung nehmen) wirksamen Maßnahmen jeweils 1:3 erforderlich seien.

Warum hier ein anderes Verhältnis gewählt wurde, sei zu begründen.

Bei der Fl.Nr. 812 der Gemarkung Segnitz handle es sich zudem laut Ökoflächenkataster um eine A-/E-Fläche für den A 7 Ersatzneubau Bräubachtalbrücke. Grundsätzlich seien auf A-/E-Flächen zusätzliche Maßnahmen möglich. Es sei jedoch zu klären, dass sich die Maßnahmen nicht widersprechen. Die Fl.Nr. 4420/1 der Gemarkung Frickenhausen sei das Autobahn-Grundstück. Hier sei aus dortiger Sicht fraglich, ob wirklich CEF-Maßnahmen (ohne zeitliche Lücke) umgesetzt werden könnten, da die eingezeichneten Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar angrenzen. Hier würden Aussagen in den Unterlagen fehlen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass für den Verlust eines Höhlenbaumes mit Höhlenstruktur als kurzfristig wirksame Maßnahmen jeweils im Verhältnis 1:3 künstliche Baumhöhlen und seminatürliche Höhlen vorgesehen seien. Dies erfolge analog zu jüngsten mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen im Zuge des A7-Ausbaus. Die Maßnahmen „Bohrung künstlicher Höhlen“ und „aus-der-Nutzung-nehmen“ würden auf weiter nördlich gelegener Teilfläche des Autobahngrundstücks Fl.Nr. 4420/1 umgesetzt. Die Unterlagen würden im Zuge der Planänderung ergänzt. Die entsprechende Ergänzung erfolgte im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen forderte mit Schreiben vom 10.08.2023, dass der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation der kurzfristigen Maßnahmen auf dem Flurstück 812, Gemarkung Segnitz der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen seien.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 erwiderte der Vorhabenträger, dass der Hinweis berücksichtigt und ggf. in den Unterlagen ergänzt werde. Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Maßnahme 3.1 A_{CEF} entsprechend ergänzt.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Kompensationsmaßnahme 3.1 A_{CEF}, Schaffung von Ersatzquartieren und –strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen, angepasst. Sie soll insgesamt sechs kurzfristige und zwei langfristige Lebensstätten neu schaffen. Zweimal kommt es zu drei kurzfristigen Maßnahmen, welche teilweise im Dietental auf dem Grundstück Fl.Nr. 812 der Gemarkung Segnitz sowie teilweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 4420/1 der Gemarkung Frickenhausen am Main vorgesehen sind. Es werden jeweils drei künstliche Baumhöhlen in vorhandenen Altbäumen gebohrt und jeweils drei seminaturliche Höhlen im Dietental aufgehängt werden. Die zwei langfristigen Maßnahmen sind das Aus der Nutzung nehmen von zwei älteren Einzelbäumen auf der Westseite des Widerlagers Würzburg, welche per GPS eingemessen und deutlich als Biotop-/Quartierbaum markiert werden.

Mit Schreiben vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 äußerte sich die höhere Naturschutzbehörde zur Maßnahme 3.1 A_{CEF}. Mit dem Vorschlag 3 künstliche Baumhöhlen und 3 seminaturliche Höhlen sowie 2 aus der Nutzung zu nehmende Bäume bestehe entsprechend den Vorabstimmungen Einverständnis. Bezüglich der Umsetzung der Maßnahme für Fledermäuse seien die Vorgaben zu der jeweiligen Maßnahme aus dem Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (siehe https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf) zu beachten.

Kompensationsmaßnahmen seien erforderlich solange der Eingriff wirke. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde müssten die Ersatzquartiere mindestens solange ihre Funktion erfüllen wie es die zu ersetzenden Quartiere ohne den Eingriff getan hätten. In diesem Zeitraum seien auch Biotopbäume bei Ausfall zu ersetzen.

Bei der Fl.Nr. 812 der Gemarkung Segnitz handle es sich laut ÖFK um eine A-/E-Fläche für den A 7 Ersatzneubau Bräubachtalbrücke. Grundsätzlich seien auf A-/E-Flächen zusätzliche Maßnahmen möglich, die Maßnahmen dürften sich nicht widersprechen.

Die Fl.Nr. 4420/1 der Gemarkung Frickenhausen sei das Autobahn-Grundstück. Hier sei nun ein anderer Standort weiter nördlich gewählt worden. Die höhere Naturschutzbehörde verwies darauf, dass sich ein Lageplan nur im Maßnahmenblatt befände, im Maßnahmenblatt sei noch der alte Standort angegeben.

Der Zeitpunkt sowie die Kontrolle und Dokumentation aller Maßnahmen seien auch der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger erwiderte hinsichtlich der Maßnahme 3.1 A_{CEF} auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024, dass die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen werden würden und in den vorliegenden Maßnahmenblättern entsprechend berücksichtigt worden seien. Seminaturliche Höhlen und Bohrungen würden 25 Jahre unterhalten, Biotopbäume bis zum Ende der Lebensdauer. Bei Ausfall eines Biotopbaumes innerhalb der 25 Jahre würde dieser ersetzt werden.

Der Vorhabenträger gab für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar an, dass im Lageplan des Maßnahmenblattes zu 3.1 A_{CEF} der neue nördliche Standort auf Fl.Nr. 4420/1, Gemarkung Frickenhausen, dargestellt sei. Im Maßnahmenplan Blatt 1 sei die Signatur am alten Standort durchgestrichen.

Der Zeitpunkt der Maßnahmen sowie die Kontrolle und Dokumentation würden auch der höheren Naturschutzbehörde möglichst zeitnah angezeigt und die Dokumentation zur Verfügung gestellt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Maßnahme 3.2 A_{CEF}

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Kompensationsmaßnahme 3.2 A_{CEF} neu eingefügt. Diesbezüglich ist die Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von Hohlräumen am Brückenbauwerk vorgesehen. Diese werden am nördlichen und südlichen Brückenwiderlager neu geschaffen, sodass die Ersatzquartiere zu einer kurz- und langfristigen Kompensation der Verluste an potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse führen. An den Wänden der nord- und südseitigen Widerlager des neuen Bauwerks werden Fledermauskästen aufgehängt. Um ein lückenloses Quartierangebot zu schaffen, werden am Widerlager des länger bestehenden Bestandsbauwerks (Fahrtrichtung Würzburg) ebenfalls Fledermauskästen aufgehängt, die dann während der Bauphase baldmöglichst ebenfalls an das neue Widerlager umgehängt werden und dort verbleiben. Außerdem werden in dem Gehölzbestand nördlich des südlichen Widerlagers (Fl.Nr. 869/1, Gemarkung Marktbreit) zwei Fledermaus-Überwinterungskästen an den dort vorhandenen Bäumen westlich und

östlich der Talbrücke angebracht. Die genaue Ausgestaltung wird rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahmen für die Ausführung noch detailliert abgestimmt.

Die höhere Naturschutzbehörde trug in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 vor, dass nicht nachvollzogen werden könne, wie der Umfang der Maßnahme 3.2 A_{CEF} hergeleitet worden sei. Für den Verlust sämtlicher Hohlräume / potentiellen Quartiere erscheine die Maßnahme nicht ausreichend.

Aus den Berichten zu den Winterbegehungen 2023/2024 und 2019 ergebe sich konkret die Nutzung durch die Zweifarbfledermaus, die Zwergfledermaus und dem Großen Mausohr. Für die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus könnten Ersatzquartiere außen am Bauwerk angebracht werden. Das Große Mausohr nutze auch Baumhöhlen, so dass hierfür auch Ersatzquartiere an Bäumen sinnvoll seien.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Bauwerkbegehungen im Winter 2023/2024 und Sommer 2024 werde die Situation wie folgt eingeschätzt: Hinsichtlich der Winterquartierung sei ein Winterquartier (mit 2 Individuen) im südlichen Widerlager nachgewiesen worden. Für das nördliche Widerlager und auch die Hohlkästen werde eine mögliche Winterquartiernutzung aufgrund von Kotfunden und nicht einsehbaren Kabelschächten nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden könnte eine aktuelle Winterquartiernutzung für die Brückenpfeiler.

Hinsichtlich der Wochenstubennutzung könne die Nutzung als Wochenstube für Widerlager und Pfeiler ausgeschlossen werden. Eine aktuelle Nutzung der Hohlkästen in 2024 werde ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Ersatzquartiere für Winterquartier trug der Vorhabenträger vor, dass Überwinterungsflachkästen an Widerlagerwänden (für z. B. Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Überwinterungsrundkästen an Bäumen (für das Große Mausohr) vorgesehen seien.

Außerdem führte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 aus, dass als Kästen an den Widerlagern Flachkästen zu verwenden seien, auch bei den Überwinterungskästen. Es seien nicht nur an der geschützten Seite Kästen anzubringen, an den anderen Seiten seien Überwinterungs-Flachkästen anzubringen.

Ebenso nicht nachvollzogen werden könne, wieso während der Bauzeit (7 Jahre) nur die Hälfte der Kästen an den Widerlagern angebracht werden könne und dies ausreichend sein solle.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024, dass laut Maßnahmenblatt entsprechend dem Bauablauf am

Bauwerk das Aufhängen folgender Ersatzquartiere vorgesehen sei. Am länger stehenden östlichen Teilbauwerk (FR Würzburg) je Widerlagerseite: 3 Flachkästen und 2 Überwinterungsflachkästen. In Summe würden also 10 Kästen aufgehängt. Später erfolge das Umhängen an die Widerlager des neuen Bauwerks. Zusätzlich würden am neuen Teilbauwerk 3 Flachkästen und 2 Überwinterungsflachkästen aufgehängt. In Summe würden also 10 Kästen aufgehängt. Die Kästen würden an der geschützten bzw. ungeschützten Seite des Widerlagers angebracht, je nach Möglichkeit (erforderliche Höhe, Lage).

Bezüglich der Ersatzquartiere an Bäumen forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass (Überwinterungs-)Rundkästen zu verwenden seien. Hier seien jeweils 2 Kästen westlich und östlich der Talbrücke im Süden und auch im Norden anzubringen, das hieße insgesamt mindestens 8 Stück.

Diesbezüglich erwiderte der Vorhabenträger, dass laut Maßnahmenblatt bisher im Süden 2 Stück vorgesehen seien, im Norden keine, da der Nachweis eines Winterquartiers (2 Individuen) lediglich im südlichen Widerlager erfolgt sei. Die nun seitens der höheren Naturschutzbehörde geforderte Erhöhung auf insgesamt 8 Überwinterungsrundkästen an Bäumen südseitig und nordseitig werde zugesagt.

Weiter forderte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024, dass die Ersatzquartiere zeitlich vorgezogen und lückenlos vorhanden sein müssten. Hinsichtlich der Fortpflanzungs-/Ruhestätten sei sicherzustellen, dass während der Bauphase (7 Jahre) und auch danach an der neuen Brücke nach fachgutachterlicher Einschätzung vergleichbar (Qualität und Quantität) ausreichend geeignete Fortpflanzungs-/Ruhestätten ohne zeitliche Lücke vorhanden und nutzbar seien.

Die detaillierte Abstimmung zu genauen Ausgestaltung müsse rechtzeitig im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024, dass mit den dargelegten Maßnahmen (3.2 A_{CEF} im Zusammenwirken mit 1.6 V) gewährleistet werde, dass die Ersatzquartiere in vergleichbarer Qualität und in ausreichender Anzahl rechtzeitig vor Baubeginn und während der Baumaßnahme lückenlos vorhanden seien.

Hinsichtlich der Maßnahme 3.2 A_{CEF} ergänzte die höhere Naturschutzbehörde die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 27.11.2024. Alle Ersatzquartiere müssten vor Baubeginn angebracht werden und dann ggf. umgehängt werden, da es sich hierbei um eine CEF-Maßnahme handle und somit die Ersatzquartiere zeitlich vorgezogen und lückenlos vorhanden sein müssten. Die Ersatzquartiere

müssten im Bereich der Widerlager im Norden und Süden (gleichmäßig) aufgeteilt aufgehängt werden.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 sagte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.12.2024 zu, möglichst alle am Bauwerk vorgesehenen Ersatzquartiere bereits vor Baubeginn aufzuhängen und in Abhängigkeit vom Bauablauf an die neuen Brückenwiderlager umzuhängen.

Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.10 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Maßnahmen 4 A_{CEF}

Als Kompensationsmaßnahme 4 A_{CEF} ist die Anlage von Blüh- und Brachestreifen für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit vorgesehen. Diese werden in der Ackerflur auf der südlichen Hochfläche angelegt, sodass zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, die die lokale Population stärken und den Revierverlust bei der Feldlerche und anderen bodenbrütenden Vogelarten zeitlich befristet kompensieren.

Die höhere Naturschutzbehörde trug in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass für die Maßnahme bisher nur ein Suchraum festgelegt sei. Zudem sei das UMS mit Anlage vom 22.02.2023, Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu beachten und nicht ein Entwurf der Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt. Auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen wies in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 auf die Notwendigkeit der Einhaltung des UMS hin.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Hinweis zur Beachtung des UMS mit Anlagen berücksichtigt werde.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Einhaltung des UMS ergänzt. Alternativ zum Blüh- und Brachestreifen wurde die Bewirtschaftung einer zusammenhängenden, 1,0 ha je Brutpaar großen Flächen mit Sommergetreide, Winterweizen und Triticale mit erweiterten Saatreihenabstand eingefügt. Darüber hinaus wurde der Suchraum nach Südwesten aufgrund der gemeindlichen Bauleitplanung der Stadt Marktbreit mit der geplanten Anlage einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erweitert.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 trug die höhere Naturschutzbehörde darüber hinaus mit Schreiben vom 13.09.2024 vor. Für die Maßnahme sei der Suchraum erweitert worden, allerdings sei der erweiterte Suchraum nur im Maßnahmenblatt dargestellt.

Der räumliche Zusammenhang von etwa 2 km (siehe <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) sei zu beachten. Ebenso seien die Abstände entsprechend dem UMS vom 22.02.2023 zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht seien mit Feldlerchenmaßnahmen auch Abstände zu PV-Anlagen einzuhalten. Welcher Abstand einzuhalten sei, hänge aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde von der Gestaltung der PV-Anlage ab. Je nach Wirkung der Anlage sei eine fachliche Festlegung zu treffen. Dabei seien die Abstände aus dem UMS vom 22.02.2023 als Orientierung anzunehmen.

Der Vorhabsträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Anmerkungen hinsichtlich Maßnahme 4 A_{CEF} zur Kenntnis genommen und berücksichtigt würden.

Für die Ausgleichsmaßnahme 4 A_{CEF} (Anlage von Blüh- und Brachestreifen für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit) ist im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.2 E) lediglich ein Suchraum angegeben. Die Auswahl der konkreten Fläche ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens klärungsbedürftig, im Planfeststellungsbeschluss kann allerdings noch nicht abschließend entschieden werden. Mithin ist ein Entscheidungsvorbehalt zu erteilen.

Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Diese Vorschrift lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den

Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147). Nach Art. 74 Abs. 3 Hs. 2 BayVwVfG ist dem Träger des Vorhabens dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde zu bestimmende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die noch offenbleibenden Regelungen müssen jedenfalls von einer Art sein, dass die Substanz und Ausgewogenheit der Planung und der bereits genehmigten Teile des Vorhabens dadurch nicht mehr berührt werden können (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Rn. 181 ff. zu § 74 m. w. N.). Bei einem Vorbehalt im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen Art und Umfang sowie die grundsätzliche Durchführbarkeit der Maßnahme feststehen. Die Entscheidung über den Vorbehalt steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Rn. 178 zu § 74 m. w. N.).

Die Voraussetzungen liegen hier vor.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 teilte der Vorhabenträger mit, dass im Zuge der Planänderung eine Erweiterung des Suchraums für die Maßnahme 4 A_{CEF} erfolgte, da die ursprünglich vorgesehenen Flächen zwischenzeitlich durch die Bauleitplanung für eine geplante PV-Freiflächenanlage am Galgenberg beansprucht würden. Die Flächenakquise für die Maßnahme habe sich jedoch trotz des erweiterten Suchraums als äußerst schwierig erwiesen. Nun könne mit der Teilfläche von Fl.Nr. 2123 der Gemarkung Marktbreit eine Lösung gefunden werden, auf der die Maßnahme eingriffsnah im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Vorgaben umgesetzt werde. Diese befinde sich lagemäßig zwar außerhalb des im Maßnahmenblatt festgelegten Suchraumes, die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Lage und Umsetzung der Maßnahme auf o. g. Fläche liege jedoch vor. Eine den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde entsprechende Vereinbarung mit dem Flächenbewirtschafter sei derzeit in Vorbereitung und werde der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss vorgelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine abschließende Entscheidung über die Auswahl der Fläche zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht möglich. Daraus folgend ist auch dessen rechtliche Sicherung noch nicht abschließend geklärt. Allerdings ist die Frage nach der Auswahl der Fläche sowie deren damit zusammenhängender rechtlicher Sicherung in überschaubarer Zeit lösbar. Außerdem führt dies gerade nicht zu unausgewogenen Verhältnissen. Darüber hinaus werden grundsätzliche Probleme hier nicht einer abschließenden Entscheidung vorbehalten. Die Maßnahme ist überschaubar, die Anlage von Blüh- und Brachestreifen für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit ist hinsichtlich der räumlichen

Ausdehnung nicht mit hohem Aufwand verbunden, das Gleiche gilt auch im Hinblick auf den Herstellungsaufwand. Es handelt sich insoweit um eine inzwischen übliche Maßnahme, die beim Straßenbau häufig anzutreffen ist, wenn Feldlerchen betroffen sind. Umfang und Ziel der Maßnahme stehen mit den festgestellten Unterlagen (vgl. Maßnahmenblatt zu Maßnahme 4 A_{CEF}, Unterlage 9.2 E) fest. Die vorzunehmenden Änderungen betreffen demnach nicht die Grundzüge der Planung. Die Geeignetheit der Maßnahme an sich steht nicht infrage, auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, die endgültige Entscheidung über die Durchführung bzw. Herstellung der Maßnahme 4 A_{CEF} vorzubehalten. Dem Vorhabenträger wird ausdrücklich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, um eine zeitgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Maßnahme 5 A_{CEF}

Im Rahmen der Maßnahme 5 A_{CEF} ist die Sicherung der Brutplätze von Wanderfalke und Turmfalke geplant. Dabei soll ein möglichst durchgängiges Angebot an je einem Brutplatz während der gesamten Bauzeit und danach durch zwei Falkenkästen sichergestellt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 darauf hin, dass ein Verweis auch auf Maßnahme 1.5 V nötig sei sowie dass für die CEF-Maßnahme zwingend erforderlich sei, dass keine zeitliche Lücke gegeben sein dürfe.

Der Vorhabenträger sagt mit Schreiben vom 19.04.2024 Berücksichtigung zu.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 fügte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.09.2024 hinzu, dass der Verweis auch auf die Maßnahme 1.5 V noch fehle.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass dies zur Kenntnis genommen werde.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Maßnahme 6 A

Die Ökokontomaßnahme Anlage am Biotopkomplex im Gewann „Am Bach“ – Teilfläche dient als Ausgleichsfläche. Die Maßnahme 6 A betrifft die Teilfläche im Gewann „Am Bach“ (Fl.Nr. 2119 der Gemarkung Sulzfeld am Main) mit einer Größe von 7.277 m². Der Kompensationsumfang beträgt 56.159 Wertpunkte.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2023 wurde die Größe der Maßnahme 6 A angepasst. Diese betrifft nun eine Größe von 8.990 m² und der Kompensationsumfang beträgt 66.370 Wertpunkte.

Die höhere Naturschutzbehörde trug in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass der Ausgleich komplett über eine Teilfläche der Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann „Am Bach““ der Autobahn GmbH auf Fl.Nr. 2119 der Gemeinde und Gemarkung Sulzfeld am Main erfolge. Die Bestätigung/Anerkennung der unteren Naturschutzbehörde sei vorzulegen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu Recht, dass dies bereits im Zuge des Vorhabens Ertüchtigungslos Kitzingen vorgelegt worden sei. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde ist somit diesbezüglich Genüge getan.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 13.09.2024. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei bei jeder Abbuchung/Zuordnung die untere Naturschutzbehörde Kitzingen zu informieren/beteiligen, damit alle Abbuchungen/Zuordnungen nachvollzogen werden können und Doppelnutzungen ausgeschlossen werden.

Aus den Unterlagen zur Mainbrücke Marktbreit und zur AS Kitzingen gehe hervor, dass bereits eine Ausgleichsfläche „abgebucht“ wurde (Sonstige zugeordnete Ausgleichsfläche für Ersatzneubau Brücken A 7 (nachrichtlich)/Ersatzfläche AS Gollhofen - AS Uffenheim-Langensteinach (nachrichtlich)). Dieser Teil sei derzeit nicht im ÖFK, müsste aber nach § 16 Abs. 4 BayKompV aus dem ÖFK Teil Ökokonto in das ÖFK Teil Kompensationsmaßnahmen überführt werden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen würden. Eine Doppelnutzung einzelner Teilflächen für unterschiedliche Projekte werde ausgeschlossen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen teilte mit Schreiben vom 10.08.2023 mit, dass die Kompensation des Eingriffs über eine Teilfläche der Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann Am Bach“ der Autobahn GmbH auf dem Flurstück 2119 der Gemarkung Sulzfeld erfolge. Die vorgeschlagene Maßnahme 6 A Ökokontomaßnahme „Anlage Biotopkomplex im Gewann Am Bach – Teilfläche“ werde seitens der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen mit Anmerkungen angenommen.

Es sei hier bei einer Ortsbegehung am 03.08.2023 festgestellt worden, dass auf der Fläche mindestens vier Obstbäume ausgefallen seien. Diese seien neu anzupflanzen. Auch die Pflege der Wiese sei sorgfältig zu kontrollieren und durchzuführen (Mahd). Die angelegten Steinhäufen seien regelmäßig auszumähen und zu pflegen.

Der Vorhabenträger sagte mit Erwidern vom 19.04.2024 zu, dass die Vorgaben im Zuge der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege berücksichtigt würden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gestaltungsmaßnahmen 7.1 G, 7.2 G und 7.3 G

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 7 G, bestehend aus den Maßnahmen 7.1 G, 7.2 G und 7.3 G) auf Nebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 E und 9.2 E).

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken trug in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 sowie in ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 13.09.2024 vor, dass bei den Maßnahmen 7.2 G und 7.3 G in geringerem Umfang Gehölzpflanzungen (3.390 m²) und Gehölzsukzession (1.530 m²) vorgesehen seien, als Gehölze vom Eingriff betroffen seien.

Zudem seien die Ansprüche von Fledermäusen und Haselmaus zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu, dass die Ansprüche der Fledermaus und der Haselmaus bei den Gehölzpflanzungen im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt würden. Die Unterlagen würden im Zuge der Planänderung ergänzt.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.10.2024. Die Gehölze auf den Widerlagerböschungen würden zur Berücksichtigung der Ansprüche der Fledermäuse unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen durch dichteres Pflanzen und unter Verwendung größerer Pflanzqualitäten rasch wiederhergestellt. Bei der Wiederherstellung der Gehölzflächen würden als Nahrungsgehölze für die Haselmaus fruchttragende Gehölze verwendet.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen trug in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass die Maßnahmen 7.1 G, 7.2 G und 7.3 G akzeptiert werden.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurden entsprechende Hinweise bei den Gehölzpflanzungen für die Fledermaus und die Haselmaus ergänzt (vgl. Unterlage 9.2 E).

Den Forderungen der einzelnen Träger öffentlicher Belange wurden insoweit Rechnung getragen bzw. wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend verdeutlicht, dass die vorliegende Planung alle in die Abwägung einzustellenden Belange ausgewogen berücksichtigt hat.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkreten Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1 E, Kap. 5 und Unterlage 9.3 E entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Gegen die Eignung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen haben die im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg äußerte sich mit Schreiben vom 14.09.2023. Soweit in den Antragsunterlagen bisher nicht enthalten, sei über Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen, dass die im Textteil des LBP (Unterlage 19.1.1) auf S. 21 enthaltenen CEF-Maßnahmen so zeitig fertiggestellt würden, dass diese bei Wegfall der bestehenden Lebensstätten funktionsfähig bereitstehen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Hinweis zur fristgerechten Fertigstellung der CEF-Maßnahmen beachtet würde. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 11.09.2023 vor, dass die nach den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Stand 02/2014) erstellten Ausgleichserfordernisse für zeitlich befristete reversible Beanspruchungen sensibler Flächen (ab 4 WP/m²) einen dauerhaften Ausgleich von 40% vorsehen würden. Beispielsweise müsse „mäßig extensiv genutztes Grünland (G211 und G212)“, das während der Bauphase zeitlich vorübergehend in Anspruch genommen werde (mit Abdeckung aus Bodenschutzgründen) und das nach Ende dieser Inanspruchnahme relativ bald wieder seine ursprüngliche Wertigkeit erreichen werde, zusätzlich dauerhaft ausgeglichen werden. Auch die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf Nebenflächen im Umgriff der Autobahn (Maßnahmen 7.1 G, 7.2 G und 7.3 G) würden nach den genannten Vollzugshinweisen nur untergeordnet als anteilige Ausgleichsmaßnahmen angerechnet (bei „mittlerem Wert“ der BNT zu 30%).

Zwar werde die vorgelegte Planung vom Sachgebiet 60 nicht kritisiert, wohl aber diese Planungsvorgabe zum Nachteil der Landwirtschaft, die deshalb dauerhaft zusätzliche Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen müsse.

Nach der Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen betrage das Ausgleichserfordernis 56.153 Wertpunkte nach der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die dafür vorgesehene 7.277 m² große Teilfläche der Ökotothfläche (Maßnahme 6 A) der Autobahn GmbH des Bundes in der Gemarkung Sulzfeld am Main liege ca. 3,5 km nördlich des Eingriffsbereichs. Dort sei ein Komplexlebensraum angelegt, bei dem vorhandene mesophile Hecken, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte sowie Ackerflächen und Grünwege um 56.159 Wertpunkte aufgewertet würden. Dabei entstünden 0,52 ha Biototypen mit Klimaschutzfunktion. Die Flächen würden aktuell von einem Ochsenfurter Mutterkuhbetrieb bewirtschaftet, verblieben also teilweise als PIK-Maßnahme in landwirtschaftlicher Nutzung.

Außerdem müsse als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenreviers 5.000 m² Blüh- und Brachestreifen (jeweils 50/50) angelegt werden (4 A_{CEF}). Als Alternative komme die Anlage von 10 Lerchenfenstern in 3 bis 5 ha Wintergetreide und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder ein Hektar Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand infrage (vgl. Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche Oktober 2017). Diese beiden Alternativen seien bei der Anlage bzw. beim Flächenbedarf und bei den erforderlichen Ausgleichszahlungen günstiger einzuschätzen als die gewählte Maßnahme.

Bei der Anlage der Blühstreifen für die Maßnahme 4 A_{CEF} solle nach Vorgabe des LfU auf eine lückige Aussaat einer mehrjährigen Saatgutmischung für den Erhalt offener Bodenstellen geachtet werden. Dies werde vom Sachgebiet 60, insbesondere bei mehrjähriger Dauer dieses Streifens, abgelehnt. Der so hergestellte offene Boden werde in kurzer Zeit von Beikräutern überwuchert, sodass der vermeintliche Vorteil für die Lerchen nur sehr kurz besteht. Nach Ende der befristeten Maßnahme müssten aber mehrere Jahre lang auf dieser Fläche erhöhte Mengen an Herbiziden ausgebracht werden, um das dadurch entstandene Unkrautpotenzial (Samen und Wurzel- ausläufer) wieder zurückzudrängen. Der ökologische Gesamtnutzen sei also höher, wenn die vorgeschriebenen Saatgutmengen für die Blühflächenmischung nicht unterschritten würden. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des Sachgebiets 60 vorgeschlagen, den Ausgleich nach der oben genannten Arbeitshilfe durch die jährliche Anlage von 1 ha Getreidefläche mit doppeltem Saatreihenabstand und Einschränkungen des Befahrens während der Brutzeiten zu leisten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Maßnahmenkatalog zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenreviers Maßnahme 4 A_{CEF} in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde um die alternative Möglichkeit, den Ausgleich mittels erweitertem Saatreihenabstand auf 1 ha zu erbringen, ergänzt werde. Die Maßnahmen würden entsprechend dem UMS vom 22.02.2023, Az. 63b-U8645.4-2 „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ umgesetzt.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken stimmte mit Schreiben vom 06.05.2024 den Ausführungen zu und erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde das Maßnahmenblatt entsprechend angepasst (vgl. Unterlage 9.2 E).

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 führte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 02.08.2024 weiter aus. Es gab an, dass anders als in der ersten Planung nun doch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Haselmäuse eingeplant würden (1.7 V). Faunistischen Erhebungen in anderen Vorhaben im Bereich der BAB A 7 hätten Haselmausvorkommen in Autobahn begleitenden Gehölzen festgestellt. Deshalb werde ein Vorkommen der Haselmaus im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes (Böschungsbewuchs) trotz des Alters und der fehlenden fruchttragenden Sträucher nicht mehr ausgeschlossen. Eigene faunistische Erhebungen seien in diesem Verfahren nicht durchgeführt worden. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus würden in diesem Fall also ohne weitere Untersuchung und ohne tatsächlichen Nachweis angeordnet, obwohl das beeinträchtigte potenzielle Habitat vorher als für Haselmausvorkommen ungeeignet bezeichnet worden sei und ein Vorkommen nicht nachgewiesen sei.

Für Fledermäuse seien nach weiteren Erhebungen nach der ersten Stellungnahme weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (3.2 A_{CEF}).

Durch Umplanungen (Ergänzung des Eingriffs für vorgezogene Kabelverlegung, dauerhafte Befestigung Baustraßen) erhöhten sich vorübergehend beanspruchte, überbaute und versiegelte Flächen, so dass sich auch die erforderlichen Ausgleichsflächen am gleichen Standort wie bisher erhöhen. Statt bisher 56.153 Wertpunkten nach BayKompV seien nun 66.368 WP als Ausgleich erforderlich.

Für den Verlust eines Feldlerchenreviers (4 A_{CEF}, Unterlage 19.1.1 E) werde neu auf S. 20 als Alternative, wie von Sachgebiet 60 vorgeschlagen, die Anlage von Getreide mit erhöhtem Saatreihenabstand eingefügt, was das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken begrüße. Sie baten aber, die Auflagen entsprechend dem UMS 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 (Nr. 2.1.3 im Anhang) zu konkretisieren: „keine

mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres“ statt „ohne mechanische Unkrautbekämpfung“. Bei der Aufzählung der möglichen Getreidearten solle statt „Sommergetreide, Winterweizen und Triticale“ abweichend vom oben genannten UMS lieber „oder“ statt „und“ verwendet werden, da ja jeweils nur eine Getreideart angebaut werden soll.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 4 A_{CEF} sinngemäß das Gleiche wie von Sachgebiet 60 gefordert beschreibe. Im Zeitraum 15.03. bis 01.07. sei auf der Maßnahmenfläche keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Der Hinweis bezüglich der Verwendung möglicher Getreidearten für die Maßnahmenalternative „erweiterter Saatreihenabstand“ werde zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Planänderung trug das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 02.08.2024 zur Maßnahme 1.2 V „Zeitliche Begrenzung der Maßnahme Abschieben des Oberbodens“ weiter vor, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgehe, ob dieses Abschieben nur an Stellen erfolgen solle, wo eine Reliefveränderung für die Baumaßnahme geplant sei oder ob generell von jedem Baufeld der Oberboden befristet entfernt werden solle. Sollte analog zu anderen Verfahren letzteres geplant sein, so werde diese Maßnahme zur Baufeldvorbereitung entschieden abgelehnt, da dies kaum zu beseitigende Bodenverdichtungen in tieferen Bodenschichten begünstigt und unnötig viel Baufeldfläche zur Zwischenlagerung von Oberboden verbraucht. Stattdessen forderte das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken, wie in deren Stellungnahme vom 11.09.2023 näher ausgeführt, auf dem Oberboden alle einschlägigen Maßnahmen durchzuführen, die geeignet seien, Bodenverdichtungen bestmöglich zu minimieren und gegebenenfalls der schädlichen Auswirkung unvermeidbarer Verdichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen entgegen zu wirken.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung hinsichtlich Maßnahme 1.2 V, dass gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ bei temporär über 6 Monate beanspruchten Bodenflächen in der Regel der Oberboden abzutragen und in geeigneter Weise zwischenzulagern sei. In Anbetracht der sehr langen Bauzeit von 7 Jahren für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit und der damit verbundenen längerfristigen Wirkungen auf das Bodengefüge werde der Oberbodenabtrag insbesondere im Bereich von Baustraßen und Baueinrichtungsflächen durchgeführt. Nach dem Oberbodenabtrag werde auf besonders stark beanspruchten Flächen zur Lastverteilung bei Bedarf auf einem Geotextil aufgeschottert. Die Lagerung erfolge getrennt

nach Ober- und Unterboden bzw. Vorbelastung. Der Oberboden werde dafür in trockenem Zustand in regelmäßig geformten, trapezförmigen Mieten oder Endlosdepots locker aufgesetzt. Zur Rekultivierung werde der Unterboden (in Abhängigkeit vom Verdichtungsgrad) mit geeigneten Gerätschaften tiefengelockert. Der Wiedereinbau der Bodenarten erfolge bezüglich der Mächtigkeit und Qualität weitgehend analog zum umliegenden Boden.

Auch der Bayerische Bauernverband trug in seiner Stellungnahme vom 13.09.2023 vor, dass für die CEF-Maßnahmen die weiteren Möglichkeiten Lerchenfenster und erweiterter Saatreihenabstand auch als mögliche Umsetzungsvarianten aufgenommen werden sollten. Dies erleichtere ggf. die Suche nach umsetzungswilligen Landwirten. Es sei darauf zu achten, dass die Blühflächen und Brache nicht verunkraute und Samen in die Landschaft aber auch in den Boden der Fläche selbst entlassen würden. Dies schade am Ende mehr als es nütze, wenn man wieder Herbizide einsetzen müsse.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass das Ausgleichserfordernis und die CEF-Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt worden seien.

Der Maßnahmenkatalog zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenreviers (4 A_{CEF}) werde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde um die alternative Möglichkeit, den Ausgleich mittels erweitertem Saatreihenabstand auf 1 ha zu erbringen, ergänzt. Die Maßnahmen würden zudem entsprechend dem UMS vom 22.02.2023, „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“, Az. 63b-U8645.4-2, umgesetzt.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurden der Maßnahmenkatalog hinsichtlich Maßnahme 4 A_{CEF} ergänzt sowie die Umsetzung entsprechend dem UMS geändert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl. 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 10.1.1 E, 10.1.2 E, 10.1.3 E und 10.2 E) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete.

Die beiden Teilflächen .01 und .02 des FFH-Gebiets DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ liegen im Untersuchungsgebiet. In diesen kommen allerdings keine von den auf dem Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten vor. In der Gesamtschau können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit an den Teilflächen sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Ca. 930 m westlich des südlichen Widerlagers liegt das europäische Vogelschutzgebiet DE 6266-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“. Aufgrund der Entfernung von der Baumaßnahme sind allerdings keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, so z. B. Salbei-Glatthaferwiesen (GE6510 bzw. LRT 6510), teils im Übergang zu Kalkmagerrasen. Hinsichtlich Lage, Beschreibung und Inanspruchnahme durch das Vorhaben wird auf die Unterlagen 9.3 E und 19.1.1 E, Kap. 1.3.3 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 30 Abs. 3 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Im vorliegenden Fall liegen im direkten Eingriffsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope. Insbesondere sind die Extensivwiesen des Dietentals nicht betroffen. Außerdem kann eine Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen auch durch die Anlage von Biotopschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) und die Ausweisung von Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) verhindert werden. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 E und 19.1.2 E) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Hecken und Gehölzen durch Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1.1 E Kap. 4.1 und Unterlage 9.3 E). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 E, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 E sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von in Unterlage 9.3 E angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabenträger unter A 3.5.14 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Geschützter Landschaftsbestandteil „Dietental“

Fast deckungsgleich mit der Teilfläche DE 6326-371.01 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil LB-01340 „Dietental“. Dieser liegt östlich des Erschließungswegs im Dietental und befindet sich nördlich des Mains im Osten der BAB A 7 in ca. 70 – 130 m Entfernung.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Ent-

wicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Durch das autobahnnah geführte Baustraßenerschließungskonzept im Nordosten des Widerlagers Würzburg kann eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils am Osthang des Dietentals vermieden werden. Die Baustraßen verlaufen östlich des Tals auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine Nutzung des Teerweges im Talgrund als Baustellenzufahrt konnte im Zuge der Planungskonkretisierung vollständig vermieden werden. Auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen äußerte mit Schreiben vom 18.07.2023 keine Bedenken.

3.7.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i. S. d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhangs IV Buchst. a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99, juris).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z. B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 08/2018). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 E dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen.

Die höhere Naturschutzbehörde wies im Schreiben vom 17.08.2023 zum LBP-Textteil (Unterlage 19.1.1) darauf hin, dass die Erfassungen der Nutzungs- und Vegetationsstruktur im Frühjahr und Sommer 2021 mit Ergänzung 2022 und die faunistischen Erhebungen 2019 und 2022 (Ergänzung Zauneidechse) durchgeführt worden seien. In der Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 wies die höhere Naturschutzbehörde darüber hinaus darauf hin, dass die faunistischen Erhe-

bungen 2023/2024 (Kontrolle Brücke mit Hohlräumen) durchgeführt wurden. Die höhere Naturschutzbehörde wies sowohl in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 als auch in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 darauf hin, dass die Erhebungen aus dem Jahr 2019 im Jahr 2024 fünf Jahre alt seien. Laut FAQs zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2020 können Daten ökologischer Erfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell angesehen werden. Ältere Kartierungen könnten verwendet werden, sofern keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen oder sonstige relevante Sachverhalte (z. B. Verschiebungen der Arealgrenze/Ausbreitung oder Besetzung neuer Reviere wegen vergrößerter Population) eingetreten seien, die auf eine Änderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums schließen lassen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Stellungnahme zum LBP-Textteil (Unterlage 19.1.1 E) zur Kenntnis genommen werde.

Hinsichtlich des Alters der faunistischen Erfassungen nahm der Vorhabenträger mit Schreiben vom 26.02.2025 Stellung. Die Erfassungen zum Habitatpotenzial (insbesondere Baumhöhlen, Nistkästen, und andere geeignete Strukturen wie Risse, Spalten oder Abstehende Rinde an Bäumen sowie Totholz etc.) seien Anfang 2019 durch das IB Kaminsky durchgeführt und im Zuge der vertiefenden Bestandserfassungen für die BNT-Kartierung im Eingriffsbereich im Jahr 2022 durch Frau Glanz vor Ort nochmals kontrolliert worden. Dabei seien einzelne Strukturen (Bäume im unmittelbaren Straßenrandbereich mit abstehender Rinde oder Höhlen) im Zuge der Verkehrssicherung entfallen und im Winter 2021/2022 entnommen worden. Demzufolge sei auch der Kartierbericht zu den faunistischen Untersuchungen aus dem Dezember 2019 im November 2022 nochmals überarbeitet und angepasst worden. Die Datenglage zum Habitatpotenzial spiegele also das Angebot an Habitatstrukturen im Jahr 2022 (siehe Anmerkung im Bericht auf Seite 33 sowie Anmerkungen in der Tabelle auf den Folgeseiten).

Der seitens der höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten geänderten Einschätzung des Lebensraumspotenzials für die Haselmaus werde durch die Worst-Case-Annahme Rechnung getragen. Hier würden für alle betroffenen Gehölze vorsorglich Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt – unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen der Haselmaus.

Bezüglich erheblicher Landnutzungsänderungen innerhalb des Erfassungsraums lasse sich festhalten, dass bis auf eine weitere Abbaustelle auf der Westseite der Talbrücke Marktbreit nördlich der Staatsstraße St 2270 (welche keine Auswirkungen

auf die für das Vorhaben Marktbreit zu beachtenden Arten hat) kein Strukturwandel und keine Landnutzungsänderungen (z. B. durch Brachfallen von Flächen, Wiederaufnahme einer Nutzung, Neupflanzungen etc.) stattgefunden hätten, die das Lebensraumpotenzial oder die Exposition von Lebensräumen so verändert hätten, dass Auswirkungen auf Artvorkommen zu erwarten wären. Die in den Unterlagen festgehaltenen Erfassungen seien damit nach wie vor als aktuell und die daraus resultierenden Maßnahmen als angemessen und vollständig zu betrachten.

Mit Schreiben vom 28.02.2025 erklärte die höhere Naturschutzbehörde, dass der Einschätzung, dass sich das Lebensraumpotenzial innerhalb des Erfassungsraums nicht geändert haben werde, auf Grundlage der Beschreibung des Vorhabenträgers gefolgt werden könne. Durch die worst-case-Annahme sei die Haselmaus ausreichend berücksichtigt.

Anpassungsbedarf bestehe jedoch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bei den Habitatbäumen. Es werde davon ausgegangen, dass der Verlust der Baumstrukturen, die im Zuge der Verkehrssicherung entfernt worden seien, nicht kompensiert worden sei. Insofern wäre aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Zustand vor den Verkehrssicherungsmaßnahmen als Bestand anzusetzen und der artenschutzrechtliche Kompensationsumfang wäre auf dieser Grundlage zu ermitteln.

Mit Schreiben vom 03.03.2025 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme, indem die einzelnen Schutzgüter aufgeschlüsselt wurden. Zusammenfassend seien keine neuen Kartierungen erforderlich – in der Annahme, dass der Planfeststellungsbeschluss in diesem Jahr erlassen werde. Im Hinblick auf die Habitatstrukturen an Bäumen müsse jedoch der Stand 2019, und nicht der aktuellere Stand 2022, zugrunde gelegt werden.

Des Weiteren gab die höhere Naturschutzbehörde weitere Erläuterungen hinsichtlich der Habitatstrukturen an Bäumen (2019, aktualisiert 2022). Im Vergleich zur Erfassung 2019 wären 2022 drei Bäume mit Habitatstrukturen (einmal mit abstehender Rinde, zweimal mit Höhle; vgl. Unterlage 19.4 E – Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen) nicht mehr vorhanden gewesen, sie seien laut Schreiben des Vorhabenträgers vom 26.02.2025 im Zuge der Verkehrssicherung gefällt worden. Unter der Annahme, dass für diesen Verlust kein Ausgleich erfolgt sei, müsste für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für entfallene Habitatstrukturen der Stand 2019 angesetzt werden. Ansonsten würde man den Vorhabenträgern die Möglichkeit eröffnen, durch Verkehrssicherungsmaßnahmen vor der Bestandsaufnahme den Kompensationsbedarf zu reduzieren. Wenn der Vorhabenträger nachweisen könne, dass für den Verlust der Habitatstrukturen im Zuge der Verkehrssicherung ein ausreichender Ausgleich erbracht worden sei, könne der Stand 2022 zugrunde gelegt werden.

Vom Datenalter her in Ordnung, also bis fünf Jahre oder aufgrund der Plausibilisierung noch ausreichend oder Worst-case-Annahme, seien die weiteren Schutzgüter und Arten. Bei den Biotop- und Nutzungstypen gelte das Datenalter 2021 mit Ergänzungen 2022. Bei den Fledermäusen gelte bei den akustischen Erfassungen 2019 mit Plausibilisierung sowie beim Brückenbauwerk 2019 mit 2023/2024. Hinsichtlich der Zauneidechse gelte 2019 mit Ergänzungen 2022 sowie Plausibilisierung. Bei den Brutvögeln gelte 2019 und die Plausibilisierung. Beim Feldhamster gelte 2019 sowie Plausibilisierung. Und bei der Haselmaus sei eine Worst-case-Annahme zugrunde gelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darüber hinausgehend darauf hin, dass die drei, von der höheren Naturschutzbehörde angesprochenen, Habitatbäume zum relevanten Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden waren und somit nachvollziehbar auch nicht in die Bilanzierung (vgl. Unterlage 9.3 E) eingeflossen sind. Nachträglich wurde dies auch durch die höhere Naturschutzbehörde bestätigt.

3.7.5.4.2.3 Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 E Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1 E, Kap. 6.4 i. V. m. UVP-Bericht als Anlage 2 zur Unterlage 1 E, Kap. 3.2, Unterlage 9.2 E (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1 E, Kap. 3 sowie Unterlage 19.1.3 E (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Beschränkung des Beginns der Bodenarbeiten (1.2 V)
- Abtrag fledermausrelevanter Bäume (1.3 V)
- Abhängen des Falkenkastens (1.4 V)
- Brutplatz des Turmfalken (1.5 V)

- Kontrollbegehung von Hohlkästen, Brückenpfeilern und Widerlagern vor Abbruch (1.6 V)
- Schutzmaßnahmen Haselmaus (1.7 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Tabuflächen (2.2 V)

Außerdem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – notwendig:

- Schaffung von Ersatzquartieren und –strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen (3.1 A_{CEF})
- Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk (3.2 A_{CEF})
- Anlage von Blüh- und Brachestreifen für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit (4 A_{CEF})
- Sicherung der Brutplätze von Wanderfalke und Turmfalke (5 A_{CEF})

Die höhere Naturschutzbehörde merkte in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 sowie in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 zu Planänderung vom 21.06.2024 an, dass die Maßnahmenbeschreibung in LBP (Unterlage 19.1.1 E), saP (Unterlage 19.1.3 E) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 E) teils unterschiedlich seien. Es seien die strikteren und / oder ausführlicheren Vorgaben zu beachten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 sowie auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 25.10.2024, dass die strikteren / ausführlicheren Vorgaben beachtet werden würden.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i. S. d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens im Einzelnen folgendes Bild:

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2 der Unterlage 19.1.3 E (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten, des Bibers, der Haselmaus und des Feldhamsters wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermäuse

Im Rahmen der Bestandserhebungen konnten gesicherte Nachweise von sechs Fledermausarten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat bzw. für Transferflüge zwischen den Teillebensräumen nutzen, erbracht werden. Sicher bestimmt wurden die Arten Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Potentiell kommen elf Fledermausarten vor, darunter fallen die Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Es wurden zudem Rufe im Untersuchungsgebiet verortet, die aufgrund unzureichender Qualität bzw. unvollständiger Aufnahmen nicht eindeutig auf Gattungs- bzw. Artniveau bestimmt werden konnten, wohl aber den Rufgruppen Nycmi und der Gattung Myotis zugeordnet werden können. Als regelmäßig bis häufiges Jagd- und Transfergebiet nutzt nur die Zwergfledermaus, als häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet, das Gebiet. Alle anderen erfassten Arten scheinen das Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Jagdhabitat oder für Transferflüge zu nutzen.

Es ist sicher, dass zumindest das südliche Widerlager als Winterquartier für Fledermäuse dient. Eine Nutzung des nördlichen Widerlagers kann aufgrund der vielen nicht einsehbaren Hohlräume / Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Mengen an Fledermauskot und der nicht gut einsehbaren Kabelschächte kann auch eine Nutzung der Hohlkästen als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Die Strukturen der Pfeiler waren gut einsehbar, lediglich in drei von 20 Pfeilern wurden kleine Mengen Kot aufgefunden, der dort aufgefundene Fledermauskadaver ist älter, d. h. für die Saison 2023 / 2024 gibt es keine Hinweise auf ein Winterquartier, aber eine Nutzung des Pfeilers in der Vergangenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Außenstrukturen der Brücke (z. B. Fahrbahnunterseite etc.) ist aufgrund der Brückenhöhe und gespannter Netze nicht einsehbar, so dass sich auch hier potentielle Quartiermöglichkeiten finden könnten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – durchgeführt:

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden durch die Maßnahme 1.1 V jahreszeitlich die Holzungen beschränkt. Vor der Fällung von Bäumen werden durch die Maßnahme 1.3 V fledermausrelevante Bäume abgetragen. Vor den Abbrucharbeiten werden Hohlkästen, Brückenpfeiler und Widerlager zur Kontrolle begangen (1.6 V). Im Zuge der Maßnahme 3.1 A_{CEF} werden Ersatzquartiere und –strukturen für den Verlust von Höhlen- und Biotopbäumen sowie im Zuge der Maßnahme 3.2 A_{CEF} werden Ersatzquartiere für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk geschaffen.

Ein (zumindest temporärer) Funktionsverlust der Quartiere wäre anzunehmen. Um dies zu vermeiden ist die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich. Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Maßnahme 3.2 A_{CEF} zur Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohläume am Brückenbauwerk eingefügt. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Nicht einschlägig sind außerdem das Tötungsverbot und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.

Da es sich bei dem Vorhaben um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke handelt, ist nicht mit einer beeinträchtigenden Zunahme des Verkehrs und damit einer maßgeblichen Erhöhung der Kollisionsgefahr zu rechnen.

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken brachte mit Stellungnahme vom 17.08.2023 nachfolgende Kritik vor:

Nach den dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen in den Plänen werden während der Bauzeit zahlreiche Gehölze entfernt. Die Bauzeit sei laut Unterlagen mit ca. 7 Jahren veranschlagt. Es werde auch danach noch einige Zeit dauern bis die Gehölze wieder ihre Funktion für die Fledermäuse erfüllen können.

Diese Thematik sei nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde in der saP nicht ausreichend behandelt.

Baubedingt gerodete Gehölze seien schnellstmöglich zu ersetzen. Damit die neuen Gehölzpflanzungen möglichst schnell wieder ihre Funktion übernehmen könnten, seien auch größere Gehölze zu verwenden und es sei dicht zu pflanzen. Dies sei

nicht nur im Artblatt zu erwähnen, sondern müsse sich auch in den Maßnahmenblättern wiederfinden. Die Funktion der Pflanzungen müsse bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Gehölzen beachtet werden. Dies sei auch bei den Maßnahmen 7.2 G und 7.3 G zu beachten.

Es sei zudem zu prüfen, ob temporäre Maßnahmen aufgrund der langen Bauzeit von 7 Jahren erforderlich seien. Zudem müssen die vorhandenen Querungsmöglichkeiten auch während der Bauzeit für Fledermäuse nutzbar sein. Hierzu fehlen die Aussagen in den Unterlagen.

Die höhere Naturschutzbehörde trug weiter vor, dass die Brücke im Winter und Sommer auf Fledermäuse untersucht worden sei. Hier seien auch Nachweise (Kot, Skelett) festgestellt worden. Da die beiden Termine im Winter (05.02. und 12.02.2019) jedoch keine unterschiedlichen Winterphasen abdecken, könne aus dortiger Sicht eine aktuelle Nutzung (im Winter 2018/2019) der Brücke als Winterquartier nicht sicher ausgeschlossen werden, lediglich an diesen beiden Terminen gab es keine Hinweise. Die Bewertung „lediglich sporadisch als Hang- oder Fraßplatz genutzt“ könne demzufolge nicht nachvollzogen werden.

Zu eindeutigen Klärung seien aus dortiger Sicht noch Begehungen im frühen Winter und mitten im Winter bei wirklich winterlichen Temperaturen notwendig.

Ob es eine Wochenstubennutzung gebe, könne i. d. R. von den Kotfunden abgeleitet werden, vorausgesetzt es werde nicht regelmäßig weggekehrt. Laut Aussagen der saP (S. 8) liege eine Reinigung der Hohlräume wohl schon so weit zurück, dass bei der Dienststelle Würzburg der Autobahn GmbH keine Kenntnisse dazu vorlägen, so dass davon ausgegangen werde, dass seit mindestens 10 Jahren keine Reinigung stattgefunden habe.

Der kleine Kot (Abb. 17, Unterlage 19.4) sei relativ viel für eine kleine Art, sei vom Foto her aber schwer einzustufen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erscheine die Bewertung als „sporadischer Fraß- und Hangplatz“ zu wenig, wahrscheinlich sei zumindest ein Sommerquartier einer kleinen Art. Da es nicht von allen erwähnten Hangplätzen Fotos vom Kot gebe, könne die Einschätzung „Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es im Sommer 2019 keine“ nicht nachvollzogen werden.

Nachdem es Hinweise gebe, könne aus dortiger Sicht auch mit den bisherigen Aussagen weder das Tötungsverbot noch das Verbot bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne weitere Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Tötungsverbots sei eine Kontrolle (ggf. mit Bergung) vor Baubeginn zu einer passenden Zeit erforderlich. Hierfür sei nun die Maßnahme 1.6 V festgelegt

worden. Nachdem nach derzeitigem Kenntnisstand Winterquartiere nicht sicher ausgeschlossen werden könnten, sei dies nur im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September möglich. Wichtig sei, dass der Zeitraum zwischen Kontrolle und „nicht-mehr-nutzbar-machen“ der möglichen Quartiere relativ kurz sei. Etwaig zu bergende Tiere seien zu den Quartiermöglichkeiten des anderen vorhandenen Brückenteils zu bringen.

Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei sicherzustellen, dass während der Bauphase (7 Jahre) und auch danach an der neuen Brücke vergleichbar (Qualität und Quantität) ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke vorhanden und nutzbar seien. Hierzu würden in den Unterlagen, insbesondere zu den Widerlagen (mögliche Winterquartiere) während der Bauzeit Aussagen fehlen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Hinweise zur Funktion der Gehölzstrukturen und Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse beachtet würden. Der Sachverhalt werde überprüft und ggf. im Zuge der Planänderung in den Unterlagen ergänzt. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sei die Winterbegehung der Widerlager, Hohlkästen und Pfeiler wiederholt und deren Ergebnisse mitgeteilt worden. Die Unterlagen würden im Zuge der Planänderung ergänzt. Die Ergebnisse der Kontrollbegehungen vor Abbruch des Bauwerks würden der HNB mitgeteilt werden.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurden u. a. die Ergebnisse hinsichtlich der Fledermäuse zu Kontrolle und Dokumentation sowie die Maßnahmen 1.3 V, 1.6 V und 3.1 A_{CEF} ergänzt. Außerdem wurde die Maßnahme 3.2 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk) neu eingefügt.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 knüpfte die höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 13.09.2024 ergänzend an die bereits vorgebrachte Kritik an:

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse würden verschiedene Arten in unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen. Nach Abb. 11 der Unterlage 19.4 würden die vorhandenen Gehölzstrukturen und auch Querungsmöglichkeiten genutzt.

Nach den dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen in den Plänen würden während der Bauzeit zahlreiche Gehölze entfernt. Problematisch erscheine insbesondere die Situation im Norden/Nordosten. Die Bauzeit sei laut Unterlagen mit ca. 7 Jahren veranschlagt. Es werde auch danach noch einige Zeit dauern bis die Gehölze wieder ihre Funktion für die Fledermäuse erfüllen können.

Diese Thematik sei aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde in der saP nach wie vor nicht ausreichend behandelt.

Es sei zu prüfen, ob temporäre Maßnahmen aufgrund der langen Bauzeit (7 Jahre) erforderlich seien. Hierzu fehlen Aussagen in den Unterlagen.

Die Funktion der Pflanzungen müsse bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Gehölzen beachtet werden. Dies sei auch bei den Maßnahmen 7.2 G und 7.3 G zu berücksichtigen.

Die Brücke selbst sei erneut im Winter 2023/2024 auf Fledermäuse untersucht worden. Dabei sei eine Nutzung als Winterquartier festgestellt worden. Es seien nun Ersatzquartiere für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk vorgesehen (Maßnahme 3.2 A_{CEF}).

Die auch zugesagte/abgestimmte Begehung im Sommer (1 Begehungstermin im Juni/Juli zur Wochenstubenzeit: Mitte Juni bis Mitte Juli und 1 Begehungstermin im Zeitraum Mitte August bis Ende September zur Balzzeit: Ende August bis Mitte September) erfolgte anscheinend nicht.

Ob es eine Wochenstubennutzung gibt, könne i. d. R. von den Kotfunden abgeleitet werden – vorausgesetzt, er werde nicht regelmäßig weggekehrt. Laut Aussagen in der saP (S. 9) liege eine Reinigung der Hohlräume in der Brücke wohl schon so weit zurück, dass bei der Dienststelle Würzburg der Autobahn GmbH keine Kenntnisse dazu vorliegen, so dass davon ausgegangen werde, dass seit mindestens 10 Jahren keine Reinigung mehr stattgefunden habe.

Der kleine Kot (Abb. 17, Unterlage 19.4) sei relativ viel für eine kleine Art, dies sei vom Foto her aber schwer einzustufen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erscheine die Bewertung als „sporadischer Fraß- und Hangplatz“ zu wenig, wahrscheinlich sei zumindest ein Sommerquartier einer kleinen Art.

Da es nicht von allen erwähnten Hangplätzen Fotos vom Kot gebe, könne die Einschätzung „Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es im Sommer 2019 keine“ nicht ganz nachvollzogen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung. Die Querungsmöglichkeiten unter der Talbrücke seien während der gesamten Bauzeit sichergestellt. Auch der bauzeitige Verlust der Gehölzstrukturen im Bereich des nördlichen Widerlagerdamms (insbesondere ostseitig) löse nach Sichtweise des Vorhabenträgers kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit keine Notwendigkeit temporärer Maßnahmen aus. Die durch die Holzung bauzeitig um einige Meter zurückgenommenen Gehölzränder auf der Westseite der BAB könnten weiterhin eine Leitfunktion (in Richtung Maintal und zum Oberhang der Weinberge) erfüllen.

Die bauzeitig zu entfernenden Gehölzbestände am östlichen Widerlagerdamm würden sich nach Norden entlang der BAB nicht fortsetzen und daher keine essentielle Leitstruktur darstellen. Wesentliche Verbund- und Lebensraumstruktur für die Fledermaus würden hingegen die vorhandenen und von der Baumaßnahme nicht betroffenen Gehölzstrukturen entlang des weiter östlich verlaufenden Dietentales bilden.

Die betroffenen Gehölzflächen würden mit Abschluss der Baumaßnahmen durch dichtere Pflanzung und die Wahl größerer Pflanzqualitäten wiederhergestellt (7.2 G und 7.3 G).

Die Funktion der Pflanzungen für die Fledermäuse werde nach Möglichkeit berücksichtigt. Verkehrssicherungsmaßnahmen seien jedoch vorrangig.

Hinsichtlich der Fledermäuse in der Brücke gab der Vorhabenträger in seiner Erwidern vom 25.10.2024 zur Planänderung an, dass die zugesagten und abgestimmten beiden Sommerbegehungen erst im Nachgang zur Fertigstellung und Einreichung der Tekturunterlagen (21.06.2024) hätten durchgeführt werden können (Termine zur Balzzeit: 27.06. / 08.07.2024 bzw. zur Wochenstubenzeit: 30.08. / 10.09.2024). Die Dokumentation der Ergebnisse werde der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Da die Erkenntnisse der neuen Begehung noch nicht vorgelegen hätten, beziehe sich die Stellungnahme in diesem Punkt auf den Stand der Planfeststellungsunterlagen. Die Erkenntnisse lägen nun vor und schlossen eine aktuelle Wochenstubennutzung (2024) aus.

Die letzte Reinigung der Brücke liege nach aktueller Information der Brückenprüfer der Außenstelle Würzburg der Autobahn GmbH mehr als 10 Jahre zurück, sodass der vorgefundene Fledermauskot schon über einen sehr langen Zeitraum angefallen sei. Vor diesem Hintergrund scheine die Kotmenge im Allgemeinen eher gering und deute auf eine geringe Nutzung der Hohlräume hin.

Die höhere Naturschutzbehörde ergänzte die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 27.11.2024. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei bezüglich der bauzeitig zu entfernenden Gehölzbestände im Nordosten aufgrund der langen Bauzeit (7 Jahre) eine temporäre Maßnahme erforderlich. Damit Fledermäuse sicher zu den weiter östlich verlaufenden Gehölzstrukturen des Dietentals geleitet werden würden, sei entlang der Baufeldgrenze zur Tabufläche hin ein Zaun zu stellen, der auch eine Leitfunktion für die Fledermäuse übernehme (aktuelle fachliche Standards seien zu berücksichtigen. Mit einem beigefügten Luftbild, in welchem sich eine gelbe Markierung befindet, stellte die höhere Naturschutzbehörde dar, dass der Zaun von

Gehölz zu Gehölz zu stellen sei. Den Endbericht zur im Winter 2023/2024 und Sommer 2024 erneut durchgeführten Fledermausbegehung der Mainbrücke Marktbreit habe die höhere Naturschutzbehörde mittlerweile erhalten und verwies dazu auf die beigelegte Anlage.

Auf die Stellungnahme zur Planänderung vom 21.06.2024 sagte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.12.2024 die geforderte Einrichtung einer temporären Fledermausleiteinrichtung im Bereich der Baustraße bei km 681+500 zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.15 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen trug in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass durch verschiedene Erfassungsmethoden Artnachweise für vier Fledermausarten und die Artengruppe Braunes/Graues Langohr nachgewiesen worden seien. Außerdem gebe es Hinweise auf das Vorkommen von neun weiteren Arten sowie der Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus. Die Tiere seien in großer Zahl im südlichen Gebiet, im Bereich der Brücke und den südlichen Widerlagern detektiert.

Die Winter- und Sommerbegehungen der Widerlager, Hohlkästen und Brückenpfeiler hätten Fledermauskotfunke und Skelette von Fledermäusen zu Tage gebracht. In der Unterlage 19.4 werde davon ausgegangen, dass die Brücke weder als Winterquartier noch als Wochenstubenquartier genutzt werde. Diese Bereiche würden nach Aussagen des Vorhabenträger lediglich als sporadische Fraß- und Hangplätze durch Fledermäuse bewertet.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen trug in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass sie diesen Aussagen nicht zustimmen könne. Die Winterbegehungen hätten in einem Zeitraum vom acht Tagen im Jahr 2019 stattgefunden. Diese Zeitspanne zwischen den Begehungen scheine zu kurz und decke keine unterschiedlichen Winterphasen ab, sodass die Nutzung der Brücke als Winterquartier über die gesamte Winterperiode aus aktueller Sicht nicht ausgeschlossen werden könne und die Aussage hinsichtlich einer lediglich sporadischen Nutzung als Fraß- und Hangplatz nicht nachvollzogen werden könne.

Weiterhin sei – auf Nachfrage bei der Dienststelle Würzburg der Autobahn GmbH – kein Reinigungsdatum der Brückenhohlräume bekannt. Daraus werde gefolgert, dass eine Reinigung mindestens 10 Jahre zurückliege und aufgrund dessen eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werde. Diese Aussage sei nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen reine Spekulation ohne Datengrundlage und werde so nicht akzeptiert.

Auch der Ausschluss der Nutzung als Wochenstubenquartier und die Einstufung als sporadischer Fraß- und Hangplatz könne anhand der vorliegenden Daten und Nachweise (Kot und Skelette) nicht nachvollzogen werden.

Daher komme die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu der Einschätzung, dass weder das Tötungsverbot noch das Verbot hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne weitere Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden könne.

Hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG seien vor Baubeginn Kontrollen ggf. mit Bergung durch fachlich qualifiziertes Personal und einer ökologischen Baubegleitung an den Widerlagern, Brückenpfeilern und Hohlkästen durchzuführen. Diese Kontrollen und Ergebnisse seien der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei sicherzustellen, dass sowohl während der Bauzeit, als auch nach Fertigstellung der neuen Brücke in vergleichbarer und ausreichender Weise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke vorhanden und durch Fledermäuse nutzbar seien.

Weiterhin sei es als Vermeidungsmaßnahme, bei Betroffenheit von Fledermäusen, eine Bauzeitenregelung vorzusehen, welche im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abzustimmen sei.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde die Winterbegehung der Widerlager, Hohlkästen und Pfeiler wiederholt und deren Ergebnisse mitgeteilt würden. Die Unterlagen würden im Zuge der Planänderung ergänzt. Die Ergänzung fand im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 statt.

Der Vorhabenträger sagte zudem zu, dass die Ergebnisse der Kontrollbegehungen vor Abbruch des Bauwerks der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt würden.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurden die Ergebnisse hinsichtlich der Fledermäuse zu Kontrolle und Dokumentation sowie die Maßnahmen 1.3 V, 1.6 V und 3.1 A_{CEF} ergänzt. Außerdem wurde die Maßnahme 3.2 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust der Hohlräume am Brückenbauwerk) neu eingefügt.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in C 3.7.5.2.3 sowie C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 E (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass bei

Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Diesbezüglich ist keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Biber

Vom Main und den nahegelegenen Abbaugewässern westlich und östlich der Mainbrücke Marktbreit sind Biber-Reviere bekannt. Mit einer Beeinträchtigung des Biber-Vorkommens im Plangebiet ist nicht zu rechnen, da es sich bei der Retentionsbodenfilteranlage um ein Becken ohne Dauer-Wasserstand handelt. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Bibers müssen daher nicht getroffen werden.

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken brachte in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 den Hinweis vor, dass auch wenn es sich bei dem geplanten Retentionsbodenfilterbecken um ein Becken ohne Dauer-Wasserstand handle, aufgrund der bekannten Biber-Vorkommen den Einbau eines funktionierenden Untergrabschutzes als Prävention zu prüfen. Zudem könne durch das Anbringen einer Schutzplanke mit zusätzlichem darunterliegendem Holm die Möglichkeit des Überquerens der Straße und damit das Risiko des Überfahrens von Bibern reduziert werden. Weiterhin sei bei der Ausführung von Absetz- und Regenrückhaltebecken o. Ä. zu beachten, dass sie so gestaltet seien, dass sie zu keiner Amphibienfalle würden und dass sie sich nicht als Amphibienhabitate eignen, damit keine neue Problemstelle (wandernde Amphibien auf der Straße) geschaffen werde.

Der Vorhabenträger sagte in seiner Erwiderung vom 19.04.2024 Berücksichtigung der Hinweise zum Biber zu.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 wies die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 erneut darauf hin, dass auch wenn es sich bei dem geplanten Retentionsbodenfilterbecken um ein Becken ohne Dauer-Wasserstand handle, aufgrund der bekannten Biber-Vorkommen den Einbau eines funktionierenden Untergrabschutzes als Prävention zu prüfen. Zudem könne durch das Anbringen einer Schutzplanke mit zusätzlichem darunterliegendem Holm, die Möglichkeit des Überquerens der Straße und damit das Risiko des Überfahrens von Bibern reduziert werden.

Weiterhin sei bei der Ausführung von Absetz- und Regenrückhaltebecken o. Ä. zu beachten, dass sie so gestaltet werden, dass sie zu keiner Amphibienfalle werden und dass sie sich nicht als Amphibienhabitat eignen, damit keine neue Problemstelle (wandernde Amphibien auf der Straße) geschaffen werde.

Der Vorhabenträger erwiderte diesbezüglich mit Schreiben vom 25.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass das Retentionsbodenfilterbecken mit einer Einzäunung versehen werde. Das Anbringen eines zusätzlichen Untergrabschutzes und Schutzplanke mit darunterliegendem Holm werde vom Vorhabenträger als nicht erforderlich gesehen, da von dem Retentionsbodenfilterbecken ohne vorhandenen Dauerwasserstand keine Lockwirkung auf Biber ausgehe.

Vom Retentionsbodenfilterbecken gehe aufgrund der flachen Ufergestaltung (Regelböschung) keine Fallenwirkung aus. Die Eignung als Laichgewässer für Amphibien sei aufgrund des fehlenden dauerhaften Wasserstandes nicht gegeben.

Haselmaus

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass aufgrund des Alters und der fehlenden fruchttragenden Sträucher ein Vorkommen der Haselmaus im unmittelbaren Nahbereich des Baufelds (Böschungsbewuchs) ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage 19.1.3, Kap. 4.1.2.2).

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken brachte in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass ein Vorkommen der Haselmaus laut Unterlagen im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes aufgrund des Alters und der fehlenden fruchttragenden Sträucher ausgeschlossen sei. Dies sei bei der Abstimmung des faunistischen Untersuchungsprogramms mit der höheren Naturschutzbehörde so abgestimmt. Dies sei allerdings bereits 2018 gewesen. Seitdem hätten sich bei mehreren faunistischen Erhebungen zu anderen Vorhaben an der BAB A 7, z. B. 6-streifiger Ausbau, fast durchgängig Nachweise von Haselmäusen in Autobahn begleitenden Gehölzen ergeben.

Aus dortiger Sicht könne damit aufgrund dieser Erkenntnisse der Ausschluss von Haselmaus-Vorkommen insbesondere bezüglich der Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich nicht nachvollzogen werden und es seien Maßnahmen erforderlich.

Im Bereich möglicher Haselmaushabitate dürfe der Gehölzrückschnitt nur oberirdisch und bodenschonend (nicht mit schwerem Gerät) im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Die anschließende Rodung der Wurzelstöcke dürfe erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmaus ab Mitte April/Mai erfolgen. Jegliche größerflächige Störung der Bodenoberfläche sei während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Für die (bauzeitlichen) Gehölzrodungen im Bereich möglicher Haselmaushabitate seien rechtzeitig Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang bezüglich Quartier- und

Nahrungsangebot durchzuführen. Auf die Vorhaben vom LANUV NRW werden verwiesen. Zu beachten sei hierbei die geplante Bauzeit von 7 Jahren. Die Maßnahmen müssten solange ihre Funktion erfüllen, bis nach fachgutachterlicher Einschätzung auf den ursprünglichen Flächen wieder ausreichend geeignete (Qualität und Quantität) Gehölze vorhanden seien. Die Ansprüche der Haselmaus seien bei den Gehölzpflanzungen (Maßnahme 7.2 G) zu berücksichtigen.

Zudem sei eine Abgrenzung der Haselmaushabitate und mögliche Maßnahmen (mit Flächen) seien noch vorzulegen und abzustimmen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass hinsichtlich des zu berücksichtigenden potenziellen Vorkommens der Haselmaus für die von der Maßnahme betroffenen Gehölzstrukturen eine worst-case-Betrachtung angenommen werde. Gemäß Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde würden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bodenschonendes Auf-den-Stock-Setzen in ca. 50 cm Höhe, ohne Befahren der Bestände im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02., sowie Rodung von Stubben/Wurzelwerk nicht vor 30. April nach Winterruhe der Haselmaus (Vermeidungsmaßnahmen).

Darüber hinaus Erhöhung des Quartierangebots im räumlichen Zusammenhang durch Ausbringen von Tubes in den angrenzenden Gehölzbereichen. Der Sachverhalt werde im Laufe der Tektur ergänzt. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde der Sachverhalt ergänzt.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken mit Stellungnahme vom 13.09.2024, dass ein Vorhaben der Haselmaus nunmehr nicht mehr ausgeschlossen werde und Maßnahmen (1.7 V) vorgesehen seien. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen trug in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass nach den Aussagen des Vorhabenträgers ein Vorkommen der Haselmaus im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes aufgrund des Alters und der fehlenden fruchttragenden Sträucher ausgeschlossen werde. Diese Aussage könne ohne weitere Begründungen und Ausführungen insbesondere aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht nachvollzogen und akzeptiert werden. Aufgrund anderer faunistischer Erhebungen weiterer Projekte an der A 7, bei welcher die Haselmaus in Autobahn begleitenden Gehölzen nachgewiesen wurde, seien vertiefende Unterlagen bzgl. des Vorkommens und möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Haselmaus vorzulegen.

Der Vorhabenträger erwidert mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Vorgehensweise entsprechend der Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde mittels Worst-Case-Betrachtung für die betroffenen Gehölzbestände erfolge. Als Vermeidungsmaßnahme werde das bodenschonende Auf-den-Stock-Setzen in ca. 50 cm Höhe, ohne Befahren der Bestände im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02. und die Rodung der Stubben/Wurzelwerk nicht vor 30. April nach der Winterruhe der Haselmaus vorgesehen.

Die Erhöhung des Quartiersangebots im räumlichen Zusammenhang erfolge durch das Ausbringen von Nistmöglichkeiten (5 Tubes je betroffenes Individuum) in angrenzenden Gehölzbereichen bis Ende März. Der Sachverhalt werde überprüft und im Zuge der Planänderung ergänzt.

Die Planunterlagen wurden im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 angepasst. Aufgrund der Ergebnisse von faunistischen Erhebungen in mehreren Vorhaben im Bereich der BAB A 7 wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus auch in Autobahn begleitenden Gehölzen weitgehend flächendeckend vorkommt.

Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 hat der Vorhabenträger Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Haselmaus neu aufgenommen. Zur Vermeidung der Schädigung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen wird die Maßnahme 1.7 V mit Schutzmaßnahmen für die Haselmaus durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 E (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahme unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Haselmaus kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

Feldhamster

Es gab keine Hinweise zu möglichen Vorkommen des Feldhamsters auf den Ackerflächen der südlichen Hochflächen. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Feldhamsters müssen daher nicht getroffen werden.

3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Vom plangegegenständlichen Vorhaben ist als Reptilienart nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL (potentiell) die Zauneidechse betroffen (vgl. Unterlage 19.1.3 E saP, Kap. 4.1.2.2). Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen dieser Art wird auf die genannte Unterlage Bezug genommen. Allerdings liegen die

Funde auch bei Berücksichtigung eines 40 m Puffers um die Fundorte nicht im Einflussbereich der Baumaßnahme mit Baufeld und Zufahrten. Schlingnattern wurden nicht festgestellt. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse sowie der Schlingnatter müssen daher nicht getroffen werden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen trug in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 vor, dass aus anderen Projekten bekannt sei, dass Zauneidechsen oftmals Erdablagerungen an Baustellen als Lebensraum nutzen. Es werde daher vorgeschlagen, vor allem bei längerem Verbleiben der Ablagerungen im Untersuchungsgebiet, diese mit Schutzzäunen zu umgeben, um das Einwandern von Zauneidechsen in diesem Bereich zu verhindern.

3.7.5.4.2.3.1.3 Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie

Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind vom plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG müssen daher nicht getroffen werden.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 E (saP) Kapitel 4.2 verwiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 47 Vogelarten nachgewiesen, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen, 14 davon zählen als Nahrungs- oder Zuggäste. Zu den Nahrungsgästen zählen Graureiher, Kolbenente, Mäusebussard, Mittelmeermöwe, Rohrweihe und Wacholderdrossel. Das Untersuchungsgebiet verliert für diese Arten allerdings nicht seine Funktion als Nahrungsgebiet, da entsprechende Strukturen dort weiterhin vorhanden sein werden und ihre Brutplätze außerhalb liegen. Im Überflug wurden weitere Arten beobachtet (Kormoran, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Nilgans, Rauchschwalbe, Straßentaube und Wespenbussard). Die grundsätzlich planungsrelevanten Arten (Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rohrweihe und Wespenbussard) haben kein Brutrevier und damit keine Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsgebiet.

Insgesamt 15 Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die saP-relevante Vogelarten im Wirkraum darstellen. Zu den heckenbrütenden Vogelarten zählen Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klap- pergrasmücke, Neuntöter und Stieglitz. Als Bodenbrüter wurden die Arten Feldlerche

und Rebhuhn nachgewiesen. Zur Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gehören Gartenrotschwanz, Grünspecht und Star. Turmfalke und Wanderfalke sind an der Brücke brütende Vogelarten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der genannten Vogelarten durchgeführt:

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Jungvögel im Nest gibt es eine jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (Maßnahme 1.1 V) sowie die Beschränkung des Beginns der Bodenarbeiten (Maßnahme 1.2 V). Die Maßnahmen 1.4 V (Abhängen des Falkenkastens) und 1.5 V (Brutplatz des Turmfalken) werden zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren durchgeführt.

Im Zuge der Maßnahme 4 A_{CEF} kommt es zur Anlage von Blüh- und Brachestreifen für den Verlust eines Feldlerchenreviers während der Bauzeit. Zum Schutz der beiden Brutplätze von Wanderfalke und Turnfalke kommt es zur Sicherstellung eines möglichst durchgängigen Angebots an je einem Brutplatz während der gesamten Bauzeit und danach (Maßnahme 5 A_{CEF}).

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken brachte mit Stellungnahme vom 17.08.2023 vor, dass sich laut Darstellung in den Plänen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zwei Bäume mit Rabenvogelnestern befänden. Laut Aussagen in der saP handle es sich hier um alte Nester, die nicht besetzt waren und deshalb würden sie in der saP nicht weiter betrachtet. Aus dortiger Sicht sei dies jedoch nicht korrekt, da Rabenvogelnester wiederholt genutzt würden und somit auch wenn sie nicht besetzt seien, dem Schutz einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterlägen. Wenn die Bäume mit den Nestern nicht erhalten werden könnten, werde das Verbot erfüllt. Gleiches kritisierte auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 und trug zudem vor, dass zusätzlich in einem Hohlkasten unter der Brücke ein Singvogelnest gefunden worden sei, jedoch weitere Ausführungen oder Artzuweisung fehlen würden. Um das Auslösen möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sei vor Baubeginn eine Kontrolle der Brücke auf Brutstätten von Vögeln durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Weiterhin sei sicherzustellen, dass sowohl während der Bauzeit, als auch nach Fertigstellung der Brücke in vergleichbarer und ausreichender Weise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke vorhanden seien.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie ebenfalls mit Schreiben vom 19.04.2024 zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, dass die durchgeführten Begehungen darauf hinweisen würden, dass die beiden Rabenvogelnester mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seit Jahren nicht genutzt würden. Im Wirkraum der Brückenbaumaßnahme seien zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Er sagte dennoch zu, dass der Sachverhalt überprüft werde und in den Unterlagen ergänzt werde. Der Vorhabenträger hat den Hinweis im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 eingefügt.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken darüber hinausgehend bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.5 Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind demnach nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Der erste Schritt bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets ist die sogenannte Vorprüfung, im Rahmen derer untersucht wird, ob ein Vorhaben prinzipiell geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rn. 6). Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „offensichtlich“ ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Im Rahmen dieses Beschlusses muss daher

geklärt werden, ob das plangegenständliche Vorhaben dazu geeignet ist, das im Untersuchungsgebiet gelegene FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ mit seinen beiden Teilflächen .01 und .02 erheblich zu beeinträchtigen.

3.7.5.5.1 Ziele und Vorgaben der FFH-RL

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf nicht in dieser Liste enthaltene Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311).

Für eine angemessene Schutzregelung im Hinblick auf die in der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführten Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber

die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und – soweit erforderlich – die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden FFH-Gebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Verordnungsgeber mit der „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ (BayNat2000V) getan. Das darin ausgewiesene FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (DE 6326-371) ist infolgedessen am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

3.7.5.5.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der FFH-Vorprüfung

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die Möglichkeit einer solch erheblichen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben wird im Rahmen der Vorprüfung untersucht. Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets „offensichtlich“ ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, Urteil vom 26.05.2011, C-539/09; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rn. 40 und 58; BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rn. 7; Nr. 9 der GemBek des StMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBL, S. 544). Dabei müssen für die Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17).

Erst wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht im

Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation – in die dann auch die Wirkung von Kompensationsmaßnahmen eingestellt werden kann – ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rn. 62). Nach dem vorgenannten Urteil gilt für den Gang und das Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Sache nach eine „Beweisregel“ des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese „Beweisregel“ nicht für die Natura 2000-Vorprüfung aufgestellt (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rn. 11).

Für die Natura 2000-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteil sowie für festgelegte Entwicklungspotentiale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

3.7.5.5.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

3.7.5.5.3.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das in die EU-Liste aufgenommene FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ umfasst insgesamt ca. 510 ha und liegt im Untersuchungsgebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Die Teilfläche DE 6326-371.01 liegt östlich des Erschließungswegs im Dietental. Diese befindet sich nördlich des Mains im Osten der BAB A 7 in ca. 70 – 130 m Entfernung und umfasst 8,88 ha. Die Teilfläche DE 6326-371.02 liegt südlich des Mains im Westen der BAB A 7 in ca. 45 m Entfernung zur westlichen Brückenkante. Diese befindet sich am südlichen Maintalhang oberhalb der Bahnlinie Würzburg-Treuchtlingen und umfasst 13,18 ha.

Das Teilgebiet .01 liegt im Bereich des oberen Muschelkalks (Geschützter Landschaftsbestandteil „Dietental“). Es handelt sich dabei um west- bis südwestexponierte trockene Hangbereiche im Dietental, einem schmalen Seitental des Mains (ehemaliger Weinbergshang), der durch Nutzungsauffassung verbuscht ist.

Die Hänge sind reich strukturiert mit Gebüsch, Halbtrockenrasen, Hecken, Magerwiesen und extensiv genutzten Streuobstwiesen, sowie zahlreichen Weinbergsmäuerchen. Angrenzend liegen intensiv genutzte Weinbergs- und Streuobstwiesen sowie Äcker. Die Gebüsch sind überwiegend aus Hartriegel und Schlehe aufgebaut, sie sind teils mit Robinien und anderen Baumarten überstellt, im Unterhang auch mit Hasel, zum Teil sind sie aus Streuobstwiesen hervorgegangen. Der im Talgrund am Graben entlangführende Weg ist auf der Ostseite von einem langen dichten Heckenzug gesäumt. Dazwischen liegen einige Halbtrockenrasen und extensiv genutzte Magerwiesen, welche zum Teil gemäht werden, zum Teil aufgelassen und zerstreut mit Sträuchern durchsetzt sind. In den letzten Jahren wurden umfangreiche Pflegemaßnahmen durchgeführt, um die zum Teil orchideenreichen Magerwiesen und –rasen zu erhalten.

Beeinträchtigungen bestehen durch randliche Bauschuttablagerungen und intensiven Ackerbau oberhalb des Hanges.

Bei dem Teilgebiet .02 handelt es sich um nordexponierte Maintalhänge, die westlich der Breitbachmündung in den Main. Die steilen Hänge wurden früher als Weinberge genutzt und liegen im Bereich des Oberen Muschelkalks. Die kleinen Muschelkalk-Trockenmauern sind Zeugnis des früheren Weinbaus. Wegen der ungünstigen Lage (Nordhang) oder der steilen Hanglage wurden die Weinäcker frühzeitig aufgegeben. Nachfolgend wurden die Hangbereiche als Obstwiesen genutzt und schließlich sind fast alle Bereiche brach gefallen. Größere Teilbereiche wurden vor mehreren Jahrzehnten mit Robinien aufgeforstet oder unterliegen der natürlichen Sukzession.

Heute findet sich – abgesehen von der Pflegenutzung – kaum mehr eine landschaftstypische Nutzung. Einige Grundstücke werden als Gartengrundstücke oder als Kleingärten genutzt. Einzelne Wiesen sind mit gepflegten Obstbäumen bestockt. Der größte Teil des Hangs ist brachgefallen, stark verbuscht oder aufgeforstet.

Der überwiegende Teil des heutigen Offenlandes stellen entbuschte oder maschinell gepflegte Obstwiesen dar, die je nach Pflegebeginn mehr oder minder intakte Magerwiesen oder –rasen enthalten.

3.7.5.5.3.2 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der V-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt

sind. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Dem Standard-Datenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ lässt sich zudem eine auf im Gebiet vorkommende Arten und deren Habitate bezogene Beurteilung des Gebiets entnehmen.

Als allgemeine Gebietsmerkmale des FFH-Gebiets sind nach dem Standard-Datenbogen v. a. die steilen Muschelkalkhänge an Taleinschnitten des Mains mit Trockenvegetationskomplexen. Bei dem Gebiet handelt es sich um überregional bis landesweit bedeutsame Trockenstandorte im Verbundsystem des Maintals, vor allem mit orchideenreichen Trockenrasen und verbuschten ehemaligen Weinbergen. In Teilbereichen finden sich neben ehemaligen terassierten und mittlerweile verbuschten Weinbergen an Muschelkalkhängen des Maintals auch aufgelassene Muschelkalksteinbrüche sowie Muschelkalkbänke im Maindreieck.

Im FFH-Gebiet DE 6326-371 „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ kommen folgende allgemeine Gebietsmerkmal vor:

- Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee
- Trockenrasen, Steppen
- Laubwald
- Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge)
- Sonstige (einschließlich Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) und
- Steile Muschelkalkhänge an Taleinschnitten des Mains mit Trockenvegetationskomplexen.

In Anlage 1 der BayNat2000V werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL für das FFH-Gebiet angegeben:

- Subkontinentale peripannonische Gebüsche
- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) sowie besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Saguisorba officinalis*)
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Ebenfalls werden folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL angegeben:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*).

In Anlage 1a der BayNat2000V werden folgende Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten angegeben:

Subkontinentale perpannonische Gebüsche:

- Erhaltung der nährstoffarmen Standorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung der Wald-Offenland-Übergangsbereiche aus trockenen Waldkomplexen mit angrenzenden Offenlandbereichen
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysso-Sedion albi*):

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaike mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) sowie besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen:

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaike mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- Erhaltung einer bestandsgeprägten, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Sowie Erhaltung des Orchideenreichtums

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

- Erhaltung eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas:

- Erhaltung der natürlichen, biotopprägenden Dynamik
- Erhaltung der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte
- Erhaltung der Störungsarmut bzw. Störungsfreiheit

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*):

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften

Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*):

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
- Erhaltung der bestandsprägenden dynamischen Prozesse und des Bestand-sinnenklimas

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
- Erhaltung einer bestandprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Übergangsbereichen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*):

- Erhaltung von Lebensraumkomplex mit für die Fortpflanzung der Art geeigneten Gewässersystemen aus besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern und strukturreichen Landhabitaten

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*):

- Erhaltung von reich strukturierten Verbundsystemen aus blütenreichen, sonnenexponierten Offenlandstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, strukturreichen Waldrändern, Säumen, Hohl- und Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen etc.

Der Managementplan von Oktober 2013 mit entsprechenden Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungszielen liegt zu dem FFH-Gebiet vor. Darin wurden folgende Erhaltungsziele konkretisiert:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der charakteristischen Lebensraumtypen an Muschelkalkhängen der Taleinschnitte im Maindreieck mit Trockenvegetationskomplexen als überregional bis landesweit bedeutsame Trockenstandorte im Verbundsystem des Maintals, vor allem mit orchideenreichen Halbtrockenrasen und verbuschten ehemaligen Weinbergen in Verbindung mit aufgelassenen Muschelkalksteinbrüchen sowie Muschelkalkbänken
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der lückigen Kalk-Pionierrasen; Erhalt bzw. Wiederherstellung ungestörter, besonnener Bestände und nährstoffarmer Standortverhältnisse sowie der Offenheit und Lückigkeit der Standorte; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Kalk-Pionierrasen, vegetationsfreien Rohböden, Felsbändern und Felsschutt, Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines strukturreichen Mikroreliefs mit lückigen, niedrigwüchsigen und kleinräumig wechselnden Vegetationstypen aus Gefäßpflanzen-, Flechten- und Moosgemeinschaften; Erhalt bzw. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ungestörten Zustands
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen, auch in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen; Erhalt bzw. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitats Elemente; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, eingestreuten Felsen, Felsschuttfuren, Steinen, kleinflächigen Steinhaufen, Trockenmauern, schwach wüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge; Erhalt bzw. Wiederherstellung des hohen Artenreichtums an Orchideen bzw. bedeutender Orchideen-Populationen; Erhalt bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsrei-

chen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ungestörten Zustands

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung; Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und –struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts; Erhalt bzw. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenrieder, Niedermoore, Nasswiesen und artenreiches Grünland; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ungestörten Zustands
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen; Erhalt bzw. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und –weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen; Erhalt bzw. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und –riegeln
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder insbesondere großflächiger, weitgehend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände; Erhalt bzw. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung in allen Altersklassen und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt; Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums; Erhalt bzw. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern; Erhaltung von Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke; Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer unzerschnittenen Habitatkomplexe aus Laichgewässern und ausreichend großen Landlebensräumen; Erhaltung bzw.

Wiederherstellung vernetzter, für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässersysteme; Erhalt bzw. Wiederherstellung einer Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt (z. B. Hangrutschungen, Entwurzelung von Bäumen, Auendynamik); Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Sekundärhabitaten wie Kleingewässern in Steinbrüchen bzw. auf unbefestigten Wegen

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Spanischen Flagge; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines reich strukturierten großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Offenland- und Saumstrukturen in Kombination mit kühlen schattigen Habitaten wie Gehölzen, Waldrändern, Hohl- und Waldwegen, Bachufern, Schluchten sowie Quellbereichen und Sickerwasseraustritten

Zu den einzelnen Details kann auf Kap. 4.4 der Unterlage 19.1.1 E verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Von den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nur die Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ anzutreffen. Weitere Lebensraumtypen sind nicht anzutreffen. Die Arten nach Anhang II der FFH-RL sind nicht vorhanden. Diesbezüglich fehlen auch die geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Auf die detaillierten Ausführungen in Unterlage 19.1.1 E, Kap. 4.4 wird verwiesen.

3.7.5.5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist – neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der Natura 2000-Vorprüfung – das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL).

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität eines Erhaltungszustands zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Zwar sind in den Teilbereichen .01 und .02 durchaus Lebensraumtypen vorhanden. Darunter fällt der LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), allerdings hat das Vorhaben eine große räumliche Entfernung zu diesem Lebensraumtyp im Dietental. Des Weiteren ist der LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) im Untersuchungsgebiet vorhanden, welcher jedoch eine große räumliche Entfernung zum Eingriffsort hat. Mithin sind von dem gegenständlichen Vorhaben keine Lebensraumtypen betroffen.

Auch die Arten nach Anhang II der FFH-RL sind nicht betroffen, weil diese schon nicht in den Teilbereichen vorhanden sind.

3.7.5.5.4 Zusammenfassung

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegegenständliche Vorhaben das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erhebliche oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes kann daher in diesem Fall verzichtet werden.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vor-

sorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird durch die bestandsorientierte Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug mit Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass im Planungsbereich keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt seien, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bestehe.

Sollten bei Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, sei unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen gemäß Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Hinweis zur Mitteilungspflicht beachtet werde. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.6.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zudem wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass bei der Baumaßnahme die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen seien. Hierbei seien bei Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden sei zu vermeiden. Baustraßen, Lager- und Stellflächen sowie Baustelleneinrichtungen seien bodenschonend herzustellen und zurückzubauen. Hierzu sei eine Baustellenerschließungsplanung mit den Baustraßen, Eingriffsflächen der Ausführung zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Im Baustellenerschließungsplan seien zudem ausreichend große Lagerplätze und Flächen auszuweisen, auf denen ggf. Oberboden- und Unterbodenmaterial sowie Baumaschinen, Baustoffe, etc. gelagert würden.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 die Beachtung der aufgeführten Regelwerke zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem sagte er ebenfalls eine bodenschonende Vorgehensweise zu. Die Baustellenerschließungsplanung sei darüber hinaus Teil der Ausführungsplanung und werde dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgelegt. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.6.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Dass Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug weiter vor, dass bei der Planung der Baustellenlogistik und beim Aushubmanagement der Zeitaufwand für die Durchführung der Analytik zu berücksichtigen sei. Eine Verwertung von Bodenmaterial und Bauschutt könne nur nach repräsentativer Beprobung auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke erfolgen.

Sofern Boden- oder Abbruchmaterial zwischengelagert werden müsse, seien geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuplanen und zudem die Materialien außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Mains zu lagern.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 die Beachtung der Hinweise zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.4.1.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gab in seiner Stellungnahme vom 26.08.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 an, dass nach amtsinterner Rücksprache Aussagen zur Zwischenlagerung und möglichen Aufbereitung des anfallenden Rückbaumaterials (Lage, Größe und Entwässerung der Lagerflächen) fehlen würden. Vor Baubeginn seien die entsprechenden Informationen und Unterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 10.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Baustellenerschließungsplanung vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits vor der Tektur gefordert (Punkt 3.6.2 der Stellungnahme vom 12.09.2023) und vom Vorhabenträger zugesagt worden sei. Daraus würden auch die geforderten Informationen hervorgehen.

Das Landratsamt Kitzingen trug mit Stellungnahme vom 05.09.2023 vor, dass im betroffenen Planungsbereich Marktbreit und Segnitz keine Altlasten bekannt seien.

Darüber hinaus seien zum vorsorgenden Bodenschutz Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht dargelegt. Die Inanspruchnahme von Flächen sei soweit wie möglich reduziert worden, während der Bauzeit in Anspruch genommene Flächen würden laut Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Es seien daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine einzelfallbezogenen Auflagen erforderlich.

Das Landratsamt Kitzingen wies weiter darauf hin, dass falls während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht würden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, die Bodenschutzbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu benachrichtigen sei.

Zudem ergehe der Hinweis, dass am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten seien und die entsprechenden Anforderungen zu beachten seien.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 äußerte sich das Landratsamt Kitzingen mit Stellungnahme vom 28.10.2024, dass die Stellungnahme vom 05.09.2023 weiterhin gelte und sich durch die Änderung der Planung bodenschutzrechtlich keine neuen Aspekte ergeben würden.

Mit Schreiben vom 07.11.2024 erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die unter A 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen einen ausreichenden Bodenschutz. Wie

bereits oben dargestellt, bestehen durch die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausreichend Möglichkeiten, evtl. künftigen negativen Bodenveränderungen effektiv entgegenzuwirken. Zudem sei erneut drauf hingewiesen, dass sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird vollumfänglich verwiesen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße – nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes ist auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies – ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen – möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6, C 2.3.2.5 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

3.7.7.1 Hochwasserschutz

Das plangegenständliche Vorhaben liegt im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm, ca. 2,2 km nördlich der Anschlussstelle Marktbreit und quert die Bundeswasserstraße Main, ein Gewässer 1. Ordnung. Der Mainabschnitt in diesem Bereich ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F119.

Das überplante Areal liegt sowohl im mit Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 13.12.1957 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains sowie im mit Verordnung vom 18.07.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Landratsamtes Würzburg.

Im Überschwemmungsgebiet des Mains stehen im Bestand 4 Pfeilerpaare, während beim Ersatzneubau nur noch 3 Pfeilerpaare stehen, weshalb eine Verbesserung der Hochwasserabflusssituation eintritt.

Das Landratsamt Würzburg als fachkundige Stelle Wasserwirtschaft brachte mit Schreiben vom 14.09.2023 Folgendes vor.

Das Gebiet sei als Karstgebiet bzw. als Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liege nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet, jedoch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Gewässer 1. Ordnung).

Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe, Altöl, Betriebsöle, sonstige Schmierstoffe, Reinigungsmittel, kontaminierter Bauschutt, etc.) insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ zu beachten und einzuhalten sei. Der Umschlag (Ab- bzw. Aufladen) von wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gebinde größer als 20 Liter) sei nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, z. B. mit ausreichendem Rückhaltevolumen über bzw. in Auffangwannen zulässig.

Auf nicht ausreichend befestigten, unbefestigten Flächen bzw. versickerungsfähigem Belägen dürften Fahrzeuge oder Geräte weder gewartet, betankt oder gereinigt werden. Auf Flächen, die in Versickerungsflächen entwässern bzw. nicht ausreichend

befestigt seien (flüssigkeitsundurchlässig) und nicht in einem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal entwässern, dürfe nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden (Gebinde größer als 20 Liter).

Da von dem geplanten Vorhaben eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser ausgehen könne, sei das Vorhaben durch den Betreiber in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung). Evtl. festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen an Anlagen oder Anlagenteilen seien umgehend zu beseitigen. Bindemittel sei aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Verwendete Bindemittel seien in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu, dass die Hinweise bzgl. wassergefährdender Stoffe und die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ beachtet werden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 gab das Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 04.09.2024 an, dass wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht von den Änderungen betroffen seien. Außerdem habe die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Rahmen der ersten Beteiligung weiterhin Gültigkeit.

Als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen wird und damit keine bauliche Anlage i. S. d. §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB darstellt, unterliegt die plangegegenständliche Maßnahme jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein, die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen. Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ₁₀₀ zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28). Bei Erfüllung dieser Anforderungen ist ein Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulässig.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass der geplante Ersatzneubau sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains befindet. Im Bestand stünden im Main 4 Pfeilerpaare, bei der Neuplanung seien dies nur noch 3 Pfeilerpaare, somit trete zumindest keine Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Das Wasserwirtschaftsamt kritisiert jedoch, dass auf die erforderliche hochwasserangepasste Ausführung und den Umgang mit der Hochwassergefahr bisher nicht eingegangen worden sei und dies nachzureichen sei.

Der Vorhabenträger erwiderte nachvollziehbar mit Schreiben vom 19.04.2024, dass eine hochwasserangepasste Ausführung bei der Planung berücksichtigt worden sei. Es trete gegenüber der Bestandssituation keine Verschlechterung ein. Das Gelände und damit der Abflussquerschnitt des Überschwemmungsbereichs werde nicht verändert. Durch die Reduzierung der Pfeilerpaare werde der Abflussquerschnitt sogar minimal vergrößert.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken wies in diesen Zusammenhang mit Schreiben vom 27.09.2023 darauf hin, dass lediglich drei Pfeilerpaare im festgesetzten Überschwemmungsgebiet lägen und daher nach ihrer Ansicht von einer hochwasserangepassten Ausführung auszugehen sei, sodass diesbezüglich keine weiteren Unterlagen nachzureichen seien.

Der Vorhabenträger schloss sich mit Erwidern vom 29.04.2024 diesen Ausführungen an und trug vor, dass dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg dadurch Genüge getan wird, dass die Achsen der Stützen nahezu in Fließrichtung ausgerichtet sind. Der rechteckige Pfeilerquerschnitt sei den technischen und wirtschaftlichen Gründen geschuldet. Insgesamt werde jedoch die Situation durch die Reduzierung der Pfeiler verbessert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Auf die Nebenbestimmung unter A 7.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dass die Arbeiten im Abflussbereich nach Möglichkeit während Zeiten mit geringer Hochwassergefahr (Sommerhalbjahr) vorzunehmen seien, so kann dem nicht entsprochen werden. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu nachvollziehbar mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Bauablauf auf die jahreszeitlich schwankende Hochwassergefahr keine Rücksicht nehmen könne. Die Vorwarnzeiten von Mainhochwasserereignissen seien jedoch ausreichend um jederzeit Maschinen und Material aus dem Überschwemmungsgebiet herauszubekommen.

Zudem greifen nach Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg auch die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG, wie beispielsweise Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können. Hier kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erfüllt sind. Diese Ausnahmegenehmigung wird vom Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 darauf hin, dass einige der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befänden. Dort sei gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lager von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, untersagt. Die zuständige Behörde könne jedoch nach § 78a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstünden, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt würden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten seien oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten. Zudem seien auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft dabei zu berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kritisierte in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023, dass kein Konzept für grundsätzliche Schutzmaßnahmen oder Vorsichtsmaßnahmen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet vorgelegt worden sei und es gäbe auch kein Hochwasserkonzept für den Hochwasserfall auf der Baustelle. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei dies jedoch unumgänglich. Die entsprechenden Konzepte seien nachzureichen und die Baustelleneinrichtungsflächen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Der Vorhabenträger erwiderte nachvollziehbar mit Schreiben vom 19.04.2024, dass keine dauerhaften Hindernisse, wie z. B. Erdablagerungen, Materiallagerungen usw., innerhalb des Hochwasserabflussquerschnitts vorgesehen seien.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes würden lediglich zum Anfahren der verschiedenen Arbeitsorte und zur Durchführung der Arbeiten dienen. Die Arbeiten könnten jederzeit innerhalb der Vorwarnzeit abgebrochen werden und der Überschwemmungsbereich geräumt werden.

Die übliche Vorwarnzeit für Mainhochwasser sei bekannt, die Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräte würden ohnehin am Ende jedes Arbeitstages aus dem Überschwemmungsgebiet herausgeholt.

Der Vorhabenträger sagte jedoch zu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung bei Bedarf bzgl. der Hochwasserthematik noch eine konkretere Abstimmung mit dem WWA erfolgen könne. Zudem wurde den Forderungen in den Nebenbestimmungen unter A 3.4.1.1 und A 3.4.1.2 dieses Beschlusses Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte in seiner Stellungnahme vom 31.01.2024 fest, dass dem Vorhabenträger bekannt sei, dass das geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) liege und er mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen habe. Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100-jährlichen werde hingewiesen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024. Die Hinweise würden zur Kenntnis genommen werden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 26.08.2024 mit, dass die vorgelegten Unterlagen keine wasserwirtschaftlich relevanten bzw. wesentlichen Planänderungen (keine weiteren Eingriffe ins Überschwemmungsgebiet und keine Änderung in der Entwässerung und der Bauwasserhaltung) enthielten. Die Vorgaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht, die in dessen Stellungnahmen vom 12.09.2023 und vom 31.01.2024 enthalten seien, würden auch weiterhin gelten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

3.7.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 12.09.2023 und im Schreiben vom 31.01.2024 anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Bedingungen und Auflagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen

derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z. B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

3.7.7.2.1 Schutz des Grundwassers

3.7.7.2.1.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751,

RdNr. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, RdNr. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

3.7.7.2.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS, Ausgabe 2021) werden erfüllt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg brachte in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass grundsätzlich mit der vorliegenden Planung Einverständnis bestehe. Nach den vorgelegten Unterlagen sei nicht mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Grundwasserverhältnisse, wie z. B. Grundwasseraufhöhungen oder Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers, zu rechnen. Gemäß dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie seien mit der Durchführung des Vorhabens auch keine negativen Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwasserkörpers verbunden.

Zudem sei auch kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug weiter vor, dass bei dem beabsichtigten Bauvorhaben die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken seien. Zudem seien die Flächenversiegelungen so gering wie möglich zu halten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten seien durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Aufgrund der bekannten hohen Grundwasserstände seien entsprechend geeignete Bauweisen zu wählen. Zur Gründung der Brücke sei die Errichtung von Bohrpfählen geplant. Nach den vorgelegten Baugrundgutachten würden diese Bauteile dabei dau-

erhaft bis in das Grundwasser hineinreichen, weshalb für die Erstellung der Bohrpfähle keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel verwendet werden dürften. Beim Bauen im Grundwasser dürfe zudem nur nachweislich unbelastetes Material der Klasse BM-0 oder BG-0 eingesetzt werden. Zudem seien chromat-arme und sulfatbeständige Zemente zu verwenden.

Das Wasserwirtschaftsamt trug weiter vor, dass im Rahmen der Maßnahme außerdem bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen seien. Es sei die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels innerhalb der – mit wasserdichten Spundwänden umschlossenen – Baugruben mittels Tauchpumpen und Druckleitungen geplant. Das in den Baugruben gesammelte Wasser solle in Absetzbecken gefördert, von Schwebstoffen befreit und in den Main geleitet werden. Hierzu sei eine Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle beim Landratsamt Kitzingen erforderlich. Dies könne auch schon durch eine Beteiligung im Rahmen der Planfeststellung geschehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte zudem insgesamt die Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes (WHG und BayWG).

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Bodeneingriffe und Flächenversiegelungen auf den notwendigen Umfang beschränkt würden. Grundwasserverschmutzungen würden verhindert. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.6.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das hoch anstehende Grundwasser sowie die Hinweise zum Bauen im Grundwasser würden beachtet.

Die Genehmigung der Bauwasserhaltung sei mit Schreiben vom 09.11.2023 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt worden, wozu auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 31.01.2024 Stellung genommen habe. Eine weitere Abstimmung mit dem Landratsamt sei daher nicht erforderlich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.7.4.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zudem würden auch die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes beachtet.

Soweit Straßenabwasser entsprechend dem Bestand breitflächig versickert, kann dies fachlich vertreten werden. Zudem handelt es sich hierbei auch um keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.2.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i. S. d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i. S. d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bezieht sich auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern. Nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen ab einer Größe von 50 ha ($0,5 \text{ km}^2$) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt.

Der Mainabschnitt in diesem Bereich ist Teil des Flusswasserkörpers (FKW) 2_F119 (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AII-MBl. 2016, 104).

Das ökologische Potential wird im 3. Bewirtschaftungsplan mit „mäßig“ angegeben.

Der Vorhabenträger hat einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 18.5) erstellen lassen, in dem das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers zu erwarten sind.

Das im Brückenbereich anfallende Straßenwasser wird durch die neue Retentionsbodenfilteranlage von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gereinigt. Es erfolgt dadurch eine qualitative Behandlung der Abwässer entsprechend den Regeln der Technik (Bemessung nach REwS) und der Gewässerschutz wird somit grundsätzlich verbessert.

Auf den Durchgang gelöster Stoffe wie z. B. von Chloriden wirkt sich die Retentionsbodenfilteranlage nur geringfügig aus. Nachdem der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit jedoch nicht um zusätzlich Fahrstreifen erweitert wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die im Rahmen des Winterdienstes ausgebrachte Salzmenge nicht signifikant erhöhen wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Gutachter des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.5).

Darüber hinaus könne hinsichtlich der Chloridbelastung eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials des Flusswasserkörpers Main aufgrund der geplanten Baumaßnahme mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt brachte mit Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass die möglichen Auswirkungen der Baumaßnahme ermittelt, geprüft und bewertet wurden. Die Auswirkungen von Streusalz auf die Oberflächenwasserkörper seien geprüft worden. Baubedingte Beeinträchtigungen würden nur während der Bauphase im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes auftreten und seien zudem nur lokal und nicht dauerhaft. Das Sachgebiet 52 stellte in seiner Stellungnahme vom 27.09.2023 klar, dass von der Baumaßnahme nur ein Oberflächenwasserkörper, nämlich OWK 2_F119, betroffen sei.

Anlagenbedingte Auswirkungen sei in erster Linie die Versiegelung, durch welche es zur Verringerung der Grundwasserneubildung komme. Der Oberflächenabfluss von der Fahrbahn werde deshalb möglichst vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Mit dem Neubau der Mainbrücke Marktbreit werde zukünftig das Entwässerungssystem auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und so dimensioniert, dass nahezu das gesamte Fahrbahnwasser sowohl im unmittelbaren Baubereich als

auch der nördlich anschließenden Strecke gefasst und der neuen Retentionsbodenfilteranlage zugeführt werde.

In der Retentionsbodenfilteranlage mit Retentionsbodenfilterbecken und vorgeschaltetem Geschiebeschacht werde das gesammelte Wasser vor der Einleitung gereinigt, zwischengespeichert und in den Main geleitet.

Vorhandene Vorfluter und Entwässerungsgräben würden in ihrer natürlichen Fließrichtung nicht beeinträchtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug vor, die Ausführungen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie seien in sich schlüssig und plausibel und es bestehe Einverständnis mit dem Fachbeitrag. Das Wasserwirtschaftsamt schloss sich der Einschätzung an, dass die Bewirtschaftungsziele nach WRRL durch die Baumaßnahme nicht in Frage gestellt würden und das Verschlechterungsverbot beachtet werde. Auch das Sachgebiet 52 schloss sich mit Stellungnahme vom 27.09.2023 der Einschätzung an, dass von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes nicht auszugehen sei.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg brachte zudem vor, dass es durch den Rückbau der Pfeiler im Main und seinem Überschwemmungsgebiet nicht zu Auskolkungen und nicht zu Gewässerverunreinigungen kommen dürfe. Es seien vor der Ausführung Handlungsanweisungen zu erstellen, die dies sicherstellen würden.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 die Beachtung der Hinweise zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Die Handlungsanweisung für den Rückbau der Pfeiler werde im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dass die Pfeiler im Abflussbereich strömungstechnisch so auszubilden seien, dass keine nachteiligen Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Wasserspiegellagen entstünden, so kann dem nicht entsprochen werden. Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 nachvollziehbar, dass die neuen Pfeiler einen nahezu rechteckigen Querschnitt mit ähnlichen Abmessungen bekommen würden wie die bestehenden Pfeiler (Unterlage 16.1). Ein strömungstechnisch optimierter Querschnitt sei jedoch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Entscheidend jedoch sei, dass sich aufgrund größerer Feldlängen die Anzahl der Pfeilerpaare im Überschwemmungsgebiet von vier auf drei reduziere. Damit seien nachteilige Auswirkungen auf den Abfluss und die Wasserspiegellagen, gerade auch im Vergleich zur bisherigen Bestandssituation ausgeschlossen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dass die Wartungswege und Baustraßen im Überschwemmungsgebiet des Mains bodengleich herzustellen

seien, erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Baustraßen zwischen St 2270 und dem Radweg eine Geländemulde durchqueren, weshalb sie in einer Dammlage lägen. Um der Forderung soweit wie möglich zu entsprechen, habe man die Gradienten optimiert und bleibe nur stellenweise wegen der Überwindung von Höhenunterschieden maximal 0,5 m über Gelände. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.4.1.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dass der im Zuge der Herstellung der Bauarbeiten anfallende Erdaushub möglichst außerhalb der Überschwemmungsgebiet gelagert werden solle, erwiderte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 19.04.2024, dass für die Bereitstellung zur Beprobung und Abholung von Erdaushub die Flächen oberhalb des Mainniveaus an den Widerlagern vorgesehen seien. Diese lägen bei 203-213 m NHN am Widerlager Fahrtrichtung Fulda und 239 m NHN am Widerlager Fahrtrichtung Ulm.

Zudem wurde der Forderung in Nebenbestimmung unter A 3.4.1.3 dieses Beschlusses Genüge getan.

Für die im Zuge des Abbruchs anfallenden Segmente des bestehenden Brückenüberbaus forderte das Wasserwirtschaftsamt eine Lagerung außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Flächen innerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes lediglich zur kurzweiligen Lagerung von Bauteilen dienen würden. Die Brückensegmente hingegen würden aufgebockt gegenüber der Fläche gelagert, um den Abfluss im Gewässer nicht negativ zu beeinflussen.

Zudem wurde der Forderung in Nebenbestimmung unter A 3.4.1.4 dieses Beschlusses Genüge getan.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Eine Verschlechterung des Zustands dieses Oberflächengewässers ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.7.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen i. S. d. § 36 WHG sind insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder

Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Das plangegegenständliche Vorhaben befindet sich im 60 m Bereich des Mains, einem Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG) und unterfällt daher der Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG.

Der überplante Bereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains, welches sowohl mit Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 13.12.1957 als auch mit Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 18.07.2016 festgesetzt wurde.

Es unterliegt jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da es als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen. Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ₁₀₀ zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Kopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, § 78 Rn. 67 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern, als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (Vgl. BT-Drs. 18/10879, 28). Bei Erfüllung dieser Anforderungen ist ein Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulässig.

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt werden, an Bedingungen oder Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem

Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 vor, dass Anlagen am Gewässer keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen dürfen und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden dürfe, als es den Umständen nach unvermeidbar sei. Für die Gewässerunterhaltung sei das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu hören, welches ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde, jedoch keine Stellungnahme abgegeben hat. Daher geht die Planfeststellungsbehörde vom Einverständnis des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts aus.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte weiter, dass es von keiner schädlichen Gewässerveränderung durch das Vorhaben ausgehe, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 19.04.2024 und merkte zu recht an, dass die Anlagengenehmigung von der Konzentrationswirkung umfasst sei und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt von der Regierung als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sei.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch den geplanten Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG liegen demnach vor. Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in

dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561). Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Bundesautobahn, auch widersprechen.

3.7.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabenträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Main.

Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen (siehe jedoch zur Bauwasserhaltung unter C 3.7.7.4.5 dieses Beschlusses).

3.7.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Neubau der Mainbrücke Marktbreit besteht (vgl. hierzu C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen

(Art. 2 Nr. 1 Buchst. a BayStrWG) zählen, und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen gelten.

Des Weiteren wird ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, § 15 WHG, Rn. 22). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Mainbrücke verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche an der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Obergerichtsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt

werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.7.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über eine Einleitungsstelle im Zuge der neugeplanten Retentionsbodenfilteranlage in den Main verwirklicht. Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsfächen (vgl. Unterlage 18.1) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i. S. d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 9 WHG i. V. m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst den Bereich von Bau-km 678+662 bis Bau-km 681+600. Der Entwässerungsabschnitt 2 reicht von Bau-km 681+600 bis Bau-km 682+995. Die Strecke ist insgesamt 4.333 m lang und liegt zwischen dem letzten Ab-schlag nördlich der Mainbrücke Marktbreit und dem südlichen Widerlager der Mainbrücke Marktbreit. Bei beiden Entwässerungsabschnitten wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage – bestehend aus Geschiebeschacht und Retentionsbodenfilter – bei Bau-km 682+360 zugeführt (Einleitungsstelle 1).

Der Entwässerungsabschnitt 3 reicht von Bau-km 682+995 bis Bau-km 683+100. Aufgrund der vorliegenden geographischen und hydraulischen Gegebenheiten ist eine

Einleitung in das bestehende Absetzbecken nicht möglich. Am tiefsten Punkt des Entwässerungsabschnitts 3 liegt die Höhe der Gradiente der BAB A 7 auf ca. 246,17, wobei die Höhe einer Entwässerungsableitung auf mind. 245,17 läge. Die Zielhöhe am nächstgelegenen Absetzbecken liegt wiederum bei 245,00. Bei einer Rohrleitungslänge von 90 m ergibt sich ein maximal mögliches Gefälle von 2 ‰. Das Absetzbecken kann somit für Entwässerungsabschnitt 3 nicht genutzt werden.

Aus den genannten Gründen wird das Oberflächenwasser gemäß REwS Ziffer 8 ff. auf beiden Richtungsfahrbahnen breitflächig über die Böschungen abgeleitet und versickert. Im Bereich der Bauwerksflügel wird das Oberflächenwasser an den Borden der Flügel gesammelt und bestehenden Mulden und Gräben zugeleitet. Aufgrund der geringen anfallenden Wassermengen ergibt die Berechnung der Versickerungsrate nach REwS Ziffer 8, dass die Versickerungsleistung ausreichend ist.

Bei etwaigem Starkregen auftretendes, nicht versickertes Restwasser wird in Mulden gesammelt und über Mulden und Rohrleitungen dem Main zugeführt.

Während der Bauzeit wird das zwischen Bau-km 681+810 und Bau-km 682+070 im Bereich der Verkehrsflächen der BAB A 7 und der Baustraße Achse 50 anfallende Oberflächenwasser gesammelt und über provisorische Rohrleitungen dem Main zugeführt. Nach Vollendung des ersten Bauabschnitts werden die provisorischen Rohrleitungen zurückgebaut.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 E, Kap. 4.12 sowie Unterlagen 18 entnommen werden.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Mains i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.1 samt Anlage verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen (vgl. auch C 3.7.7.2.2 dieses Beschlusses), vielmehr wird durch die nun erfolgende qualitative Behandlung der Abwässer (Bemessung nach DWA-M 153) der Gewässerschutz sogar verbessert.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Main sind i. S. d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf die Unterlagen 18.1 und 18.5 Bezug genommen, in denen rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Mainbrücke Marktbreit einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitungen sind auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser durch eine neugeplante Retentionsbodenfilteranlage zu reinigen bzw. in einem kleinen Teil großflächig zu versickern. Dadurch erfolgt eine qualitative Behandlung der Abwässer entsprechend den geltenden Regeln der Technik.

Das Wasserwirtschaftsamt trug in seiner Stellungnahme vor, dass nach dem Regelwerk DWA-A 178 Punkt 6.2.2.2 bei der Dimensionierung des Retentionsbodenfilterbeckens für Straßenabflüsse ein sehr vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gebracht werden könne. Man müsse folgende Parameter einhalten:

- Spezifische Bodenfilteroberfläche $A_F = 100 \text{ m}^2/\text{ha}$ angeschlossener befestigter Fläche ($A_{E,b,a}$);
- Nutzbare Einstauhöhe im Retentionsraum $h_{RR} \geq 0,5 \text{ m}$.

Dies werde gemäß der Anlage 18.2 der Planunterlage eingehalten und gliedere sich wie folgt:

- Flächenermittlung: angeschlossene Fläche, welche dem Retentionsbodenfilter zugeleitet werde $A_{Ei} = 13,52$ ha
- Bodenfilteroberfläche nach REwS: diese betrage gemäß den oben aufgeführten Punkten $A_F = 1.367$ m²
- Drosselabfluss: der Drosselabfluss werde unter Berücksichtigung der spezifischen Drosselabflussspende von $q_{Dr, RBF} = 0,05$ l/(s*m²) und der Bodenfilteroberfläche mit $Q_{Dr, RBBF} = 67,6$ l/s berechnet
- Einstauhöhe: die Einstauhöhe wird mit 1 m festgelegt
- Nutzbares Volumen des Retentionsbodenfilters: bei der Berechnung wurde die zuvor festgelegte Einstauhöhe von 1 m mit einbezogen und gemäß DWA-A 178 das Porenvolumen des Filterkörpers pauschal mit 15% angesetzt, um das vorhandene Volumen des Retentionsbodenfilters zu ermitteln. Dies berechnet sich mit $V_{RBF} = 1606,6$ m³.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erläuterte, dass dem Retentionsbodenfilter ein Grobstoffrückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsrückhaltung vorgeschaltet sei. Der Grobstoffrückhalt werde mit einem Geschieberückhalteraum von ca. 34,875 m³ errichtet. Die Abmessungen des Grobstoffrückhaltebeckens seien gemäß der REwS ausgeführt und entsprächen den Anforderungen der Richtlinie.

Da der Retentionsbodenfilter als Vollstromanlage geplant sei, werde ein Notüberlauf in Form einer Dammscharte geplant, um das Niederschlagswasser bei selteneren Regenereignissen als dem Bemessungsregen kontrolliert abführen zu können.

Der Abfluss aus dem Retentionsbodenfilter und dem Notüberlauf werde in einem offenen Graben zum Main geführt und dort eingeleitet. Mit den getroffenen Dimensionierungen des Retentionsbodenfilters bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken trug in seiner Stellungnahme vom 27.09.2023 vor, dass eine Erlaubnisfreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser der Straßenentwässerung in den Main nicht in Betracht komme. Es verwies hierzu auf Ziffer 3.3 der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) vom 17.12.2008.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sei zudem zu befristen. Die Befristung verfolge insbesondere den Zweck, dass die Zulässigkeit entsprechender Gewässerbenutzungen in

regelmäßigen Abständen überprüft werde. Auf Ziffer 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) werde zudem Bezug genommen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 29.04.2024, dass er die Befristung auf mindestens 30 Jahre beantrage, da mit der vorgesehenen Retentionsbodenfilteranlage ein System nach neuestem Stand der Technik zum Einsatz komme. Es sei davon auszugehen, dass dieses System auch auf lange Sicht Stand der Technik sein werde.

Bezüglich der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 26.08.2024 mit, dass die vorgelegten Unterlagen keine wasserwirtschaftlich relevanten bzw. wesentlichen Planänderungen (keine weiteren Eingriffe ins Überschwemmungsgebiet und keine Änderung in der Entwässerung und der Bauwasserhaltung) enthielten. Die Vorgaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht, die in dessen Stellungnahmen vom 12.09.2023 und vom 31.01.2024 enthalten seien, würden auch weiterhin gelten.

3.7.7.4.3 Befristung

Mit Schreiben vom 27.09.2023 forderte das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zu befristen sei, da dies insbesondere den Zweck verfolge, dass die Zulässigkeit entsprechender Gewässerbenutzungen in regelmäßigen Abständen überprüft werde. Auf Ziffer 2.1.8.2 VWWas werde Bezug genommen.

Der Vorhabenträger beantragte daraufhin mit Schreiben vom 29.04.2024, dass die Befristung auf mindestens 30 Jahre auszusprechen sei, da mit der vorgesehenen Retentionsbodenfilteranlage ein System nach neuestem Stand der Technik zum Einsatz komme. Es sei davon auszugehen, dass dieses System auf lange Sicht Stand der Technik sein werde.

Die Erlaubnis wird daher in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 30 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbaulastträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes (siehe auch Ziffer 2.1.8.2 VWWas). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Auf die Nebenbestimmung unter A 7.3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.7.4.4 Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser

Werden feste Stoffe in ein Gewässer eingebracht, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese Gewässerbenutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Einbringen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen fester Stoffe. Sowohl beim Einleiten als auch beim Einbringen von Stoffen kommt es nicht darauf an, ob das Einleiten oder Einbringen von Stoffen den qualitativen oder quantitativen Gewässerzustand günstig oder nachteilig beeinflussen. Es ist vielmehr ausschlaggebend, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Einleiten oder Einbringen erlaubt werden kann. Welche Stoffe in das oberirdische Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, also umfassend zu verstehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 9 WHG, Rn. 33). Jedenfalls wird der Einsatz von Bauprodukten, wie z. B. Bohrpfählen im Grundwasserbereich, vom Benutzungstatbestand erfasst (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 9 WHG, Rn. 42).

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine derartige Maßnahme nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ansonsten muss die Vornahme derartiger Arbeiten der zuständigen Behörde nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG nur angezeigt werden. Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 49 WHG, Rn. 4).

Im verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist vorgesehen, die Pfeiler der Mainbrücke Marktbreit durch Bohrpfahlgründung zu gründen. Die Notwendigkeit der Bohrpfahlgründung ergibt sich aus den geotechnischen Gegebenheiten und den daraus resultierenden geotechnischen Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.

Letztlich sind nach alledem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – bei Einhaltung der mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen – keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die gegenständlichen Bauwerksgründungen zu befürchten. Es wurde daher davon abgesehen, im Rahmen dieses Beschlusses eine eigenständige Erlaubnis hinsichtlich der Bohrpfähle für das genannte Bauwerk auszusprechen. Die Bodeneingriffe selbst sind durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Insbesondere die Nebenbestimmungen und A 3.4.2.5 und A 7.3.1 dieses Beschlusses tragen der Forderung Rechnung, dass

durch den Brückenneubau keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Damit ist insoweit keine Erlaubnis i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich.

3.7.7.4.5 Bauwasserhaltung

Auch die geplante und mit Schreiben vom 09.11.2023 beantragte Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Laut Unterlage 18.1 sind für die Baugruben an den Pfeilergründungen in den Achsen 40 bis 60 bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei ist eine offene Wasserhaltungsanlage vorgesehen, bestehend aus Sickersträngen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) mit anschließender Einleitung in den Main.

Die Baugruben werden umspundet, ausgehoben und die Baugrubensohle mit einer Unterwasserbetonbodenplatte abgedichtet. Nach Fertigstellung der Baugrube wird diese einmalig leer gepumpt. Eine dauerhafte Wasserhaltung soll nicht erforderlich sein, nur anfallendes Niederschlagswasser und ggf. durch Undichtigkeiten eindringendes Grundwasser soll über temporäre Absetz- und Neutralisationsbecken in den Main abgeleitet werden.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 E, Kap. 4.7.1, Unterlagen 18.1 und 18.4 entnommen werden.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur beantragten Bauwasserhaltung Stellung.

Das Wasserwirtschaftsamt trug vor, dass beim Ersatzneubau des Bauwerks BW 682a im Zuge einer erforderlichen Bauwasserhaltung an den Pfeilergründungen in den Achsen 40 bis 60 eine Grundwasserabsenkung und Wiedereinleitung des Grundwassers über Absetz- und Neutralisationsbecken vorgesehen sei. Insgesamt würden 6 Bauwasserhaltungsgruben (für 3 Pfeilerpaare) betrieben.

Das Wasserwirtschaftsamt trug vor, dass das Entnehmen des Grundwassers, sowie das Absenken des Grundwassers und das Wiedereinleiten des geförderten und aufbereiteten Wassers in den Main nach § 9 WHG eine Benutzung darstelle. Als mögliche Zulassung würde eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG in Frage kommen. Die Erlaubnis könne nur erteilt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten seien.

Das Wasserwirtschaftsamt trug weiter vor, dass amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen seien und bei der Bauwasserhaltung auch kein Schmutzwasser anfallen werde.

Das Vorhaben befinde sich jedoch im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach der derzeit aktuellen zweidimensionalen Berechnung sei im Bereich der geplanten Maßnahme bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW_{100}) am Main mit einem Wasserstand von ca. 182,26 m ü. NN und mit Wassertiefen von 2 bis über 3 m zu rechnen. Es könnten teilweise Fließgeschwindigkeiten von ca. 0,5 bis 2 m/s auftreten.

Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100-jährigen werde hingewiesen.

Selbst bei einem kleinen, häufig auftretenden Hochwasser ($HQ_{\text{häufig}}$) sei mit einem Wasserstand von ca. 179,45 m ü. NN und somit mit ersten Überschwemmungen zu rechnen.

Nach Unterlage 18.1 Ziffer 6 der Planfeststellungsunterlagen seien für die Baugruben an den Pfeilergründungen in den Achsen 40 bis 60 bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Eine offene Wasserhaltung sei vorgesehen, bestehend aus Sickersträngen, Pumpensäumpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absatz- und Neutralisationsbecken (Container, Neutralisation mittels CO_2) mit anschließender Einleitung in den Main.

Die Baugruben sollten umspundet, ausgehoben und die Baugrubensohle mit WU-Beton abgedichtet werden. Nach Fertigstellen der Baugrube werde diese einmalig leer gepumpt. Eine dauerhafte Wasserhaltung solle nicht erforderlich sein, nur anfallendes Niederschlagswasser und ggf. durch Undichtigkeiten eindringendes Grundwasser solle schadlos in den Main abgeleitet werden.

Laut ergänzendem Schreiben des Antragstellers vom 09.11.2023 werde die Einleitungsmenge in den Main pro Bauwasserhaltung maximal 20 m³/h betragen. Im ungünstigsten Fall würden alle 6 Bauwasserhaltungen gleichzeitig in Betrieb mit einer Gesamteinleitmenge von 120 m³/h bzw. rund 34 l/s Wasser in den Main leiten. Da es sich beim Main jedoch um ein leistungsstarkes Gewässer handle, würde selbst eine maximale Momentan-Einleitmenge von 34 l/s sich nicht negativ auf das Gewässer auswirken.

Das Wasserwirtschaftsamt trug weiter vor, dass durch die geplante Behandlung des aus der Bauwasserhaltung stammenden Wasser vor der Einleitung in den Main ebenfalls eine schädliche Einwirkung auf das Gewässer ausgeschlossen werden könne.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte letztlich fest, dass nach den geprüften Gesichtspunkten keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken bestünden und schlug Nebenbestimmungen vor. Unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen könne von einem ausreichenden Gewässer- und Grundwasserschutz ausgegangen werden und somit für die beantragte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zeit der Bauwasserhaltung erteilt werden.

Zudem wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass sich die Beurteilung des Vorhabens ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange beschränke. Sie sei keine eingehende bautechnische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, der Statik, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. seien nicht geprüft worden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Auflagen und Bedingungen für die Bauwasserhaltung zur Kenntnis genommen werden und sagte Beachtung zu. Auf die Nebenbestimmungen für die Bauwasserhaltung unter A 7.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiterhin wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger für Schäden hafte, die sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ergeben könnten und er keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die auf erhöhten Wasserstand, Eisgang und dergleichen zurückzuführen sind habe. Ebenso hafte der Vorhabenträger bzw. der Rechtsnachfolger für Schäden, die Dritten durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entstünden. Eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut ist entbehrlich, da sich eine mögliche Haftung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt bzw. wird auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzrechtes verwiesen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Auflagen vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2

Satz 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 26.08.2024 mit, dass die vorgelegten Unterlagen keine wasserwirtschaftlich relevanten bzw. wesentlichen Planänderungen (keine weiteren Eingriffe ins Überschwemmungsgebiet und keine Änderung in der Entwässerung und der Bauwasserhaltung) enthielten. Die Vorgaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht, die in dessen Stellungnahmen vom 12.09.2023 und vom 31.01.2024 enthalten seien, würden auch weiterhin gelten.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere

zu vermeiden oder auszugleichen. Eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zeit der Bauwasserhaltung konnte nicht erteilt werden, da diese nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG lediglich zu erteilen ist, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll.

Der Vorhabenträger bat um Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis um ein Jahr länger bis 31.12.2031, falls es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen sollte.

Unter Berücksichtigung der Bitte des Vorhabenträgers sowie einer angenommenen Bauzeit von 7 Jahren konnte die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis 31.12.2032 aussprechen, zumal der Vorhabenträger zusagt, dass die Bauwasserhaltungen nicht länger betrieben werden als nötig. Auf die Nebenbestimmung unter A 7.3.16 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.7.4.6 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörden sind hier das Landratsamt Würzburg und das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 14.09.2023 sein Einvernehmen nach § 19 WHG erteilt. Das Landratsamt Kitzingen hat im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 mit Schreiben vom 29.10.2024 sein Einvernehmen nach § 19 WHG unter der Voraussetzung erteilt, dass die vom Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 26.08.2024 geforderten Unterlagen zu Lage, Größe und Entwässerung der Lagerflächen für die Zwischenlagerung und möglichen Aufbereitung des anfallenden Rückbaumaterials dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn vorgelegt würden und dass die vom Wasserwirtschaftsamt in den Schreiben vom 12.09.2023 und 31.01.2024 vorgeschlagenen Auflagen in den Planfeststellungsbescheid übernommen würden.

Der Vorhabenträger erwiderte auf die Stellungnahme zur Planänderung mit Schreiben vom 08.11.2024, dass der Planfeststellungsbehörde deren Erwidierungen zu den Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vorlägen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.6 bzw. C 3.7.7.1 dieses Beschlusses hingewiesen. Die Forderungen fanden ausreichend ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.2.2, A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabenträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage der Retentionsbodenfilteranlage für das auf dem Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Darüber hinaus sind die Maßnahmen der Bauwasserhaltung lediglich während der Bauzeit notwendig. Eine dauerhafte Wasserhaltung nach Abschluss der Maßnahme ist nicht notwendig. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z. B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen auf diverse Weise benötigt. So werden ca. 6,7 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, 0,19 ha werden überbaut und 0,25 ha versiegelt. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ist eine Beanspruchung von Ackerflächen in einem Umfang von 0,5 ha beabsichtigt.

Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme ist nach den vorliegenden Erkenntnissen und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird

sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Mainbrücke Marktbreit an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Stellungnahme vom 13.09.2023 vor, dass grundsätzlich mit der Planung Einverständnis bestehe, hatte jedoch einige Anmerkungen.

So sei vom letzten Bau bekannt, dass z. B. neue Gräben bis zum nächsten vorhandenen Graben angelegt worden seien, aber dann nicht mehr gepflegt wurden. Hier sei wohl der Unterhalt an die Kommune abgetreten worden und nicht erledigt. Dies sei z. B. im Anschluss an den Durchlass RVZ 3.17 der Fall. Der Graben sei komplett zugewachsen und bei stärkerem Regen laufe das Wasser der Autobahn auf das südlich liegende Ackergrundstück.

Der Bayerische Bauernverband bat darum, solche Situationen zu vermeiden, indem die Autobahn für ihre Bauwerke bis zu Bestandsgräben etc. verantwortlich bleibe und auch beim ersten Bau hergestellte Anschlüsse durch die Autobahn unterhalten würden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024 zu Recht, dass für die Bau- und Unterhaltungslast in den Planfeststellungsunterlagen jeweils der Grundstückseigentümer vorgesehen sei. Für den Zustand von Entwässerungsgräben außerhalb von Autobahngrund könne die Autobahn GmbH nicht verantwortlich gemacht werden. Das Fahrbahnwasser werde zukünftig durch die Retentionsbodenfilteranlage RBFA 682L unter dem Bauwerk behandelt und in den Main abgeleitet. In Gräben entlang der A 7, wie z. B. bei Durchlass RVZ-Nr. 3.17, werden nur noch Niederschlagswasser von Böschungen eingeleitet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Die Unterhaltungslast ist gesetzlich geregelt. Schon aus haushalterischen Gründen kann von Seiten der Autobahn GmbH nicht ohne weiteres eine fremde Unterhaltungslast übernommen werden.

Der Bayerische Bauernverband trug weiter vor, dass die Sperrung landwirtschaftlicher Wege stark in die Bewirtschaftung der direkt angrenzenden aber auch dahinter liegenden Flurstücke eingreife. Diese Zeiten seien so kurz als möglich zu halten und Erleichterungen ggf. mit der örtlichen Bauleitung zu ermöglichen. Speziell sei die Sperrung durch die Maßnahmen RVZ 1.17 sowie 1.18 nur akzeptabel, wenn weiterhin unter der Brückenbaustelle durchgefahren werden könne, also Maßnahme RVZ 1.6 für landwirtschaftliche Fahrzeuge offenbleibe.

Die Sperrung mit Maßnahme RVZ 1.7 solle zumindest für den Zeitraum der Rübenabfuhr überprüft werden, da die leeren LKW über diese Strecke von der Staatsstraße

kommend die oberhalb liegenden Flächen anfahren würden. Ohne diese Zufahrt gebe es keinen „Rundweg“, sodass zum einen längere Wege gefahren werden müssten und zum anderen LKW im Begegnungsverkehr unterwegs wären und dafür die Breite der landwirtschaftlichen Wege nicht ausgelegt sei. Ggf. könne mit den Abfuhrgemeinschaften ein Zeitfenster festgelegt werden, in dem die Befahrung möglich sei.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Überlagerung des Baustellenverkehrs mit landwirtschaftlichem Verkehr aus Sicherheitsgründen und wegen der Beeinträchtigung des Baustellenbetriebs nicht möglich ist. Die Erreichbarkeit aller Grundstücke sei während der Bauzeit sichergestellt, teilweise mit zumutbaren Umwegen über andere Wegeverbindungen (Unterlage 1, Punkt 4.2).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an und weist zudem auf Folgendes hin:

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und die unter A 3.8.1 und A 3.8.2 getroffenen Nebenbestimmungen insgesamt sichergestellt. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 und durch die Baumaßnahmen in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 11.09.2023 vor, dass bei der Terminierung der vorbereitenden und der Baumaßnahmen in erster Linie auf die Bedürfnisse des Naturschutzes Rücksicht genommen werde. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken fordert, dass bei der Einrichtung zur befristeten Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen als Bauflächen immer auf die Befahrbarkeit ohne Gefahr von Bodenverdichtungen geachtet werde (also ausreichend trockene Böden, auch in tieferen Bodenschichten). In der Vegetationszeit vor Beginn der Baumaßnahme solle zur Vorbereitung dieser Flächen eine gezielte Ansaat mit gut durchwurzelnder Grünlandmischung ausgebracht werden. Auf diesen Flächen solle bei trockenem Boden entweder vor dem Befahren bzw. Lagern von Baustoffen gewichtsverteilende Platten bzw. Baggermatratzen ausgelegt, bzw. insbesondere bei länger dauernder Nutzung nach Abtrennung durch ein wasserdurchlässiges Vlies den verdichtungsgefährdeten Bereich ausreichend hoch aufgeschottert werden. Wo das nicht möglich sei (seltene Überfahrten), müssten die Fahrzeuge so ausgestattet sein, dass der Bodendruck möglichst minimiert werde (Raupe Laufwerke, mehrachsige Anhänger, geringer Reifendruck, Breitreifen usw.). Nach Nutzungsende der Baufläche solle der Ober- und bei Erfordernis auch der Unterboden mechanisch aufgelockert werden und erneut mit tiefwurzelnder Grünmischung über eine Vegetationszeit eingesät werden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass ausreichend trockene Böden bis in tiefere Bodenschichten durch die Unbeeinflussbarkeit der Witterung nicht gewährleistet werden können.

Eine gezielte Ansaat der Fläche mit gut durchwurzelnder Grünlandmischung vor Beginn der Baumaßnahme erschiene wenig sinnvoll, da der Oberboden zu Beginn der Maßnahme abgetragen werde.

Ebenso könne eine Ansaat mit entsprechendem Saatgut nach Abschluss der Maßnahme nicht zugesichert werden. Die Flächen gingen nach der temporären Inanspruchnahme wieder in die landwirtschaftliche Nutzung über, weshalb der Vorhabenträger keine Handhabe über die Bepflanzung habe.

Durch den Abtrag und die separate Lagerung könne ein Verdichten des Oberbodens vermieden werden. Die Forderung, auf Bauflächen lastverteilende Platten oder Baggermatratzen auszulegen, werde wegen der hohen Kosten als unverhältnismäßig erachtet und zurückgewiesen. Nach dem Oberbodenabtrag werde auf besonders stark beanspruchten Flächen zur Lastverteilung bei Bedarf auf einem Geotextil aufgeschottert. Mit der Forderung, nach Nutzungsende den Boden bei Bedarf mechanisch aufzulockern, bestehe hingegen Einverständnis.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.6.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken stimmte mit Schreiben vom 06.05.2024 den Ausführungen des Vorhabenträgers zu und erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 und C 3.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 vorgeprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Es werden für das Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Flächen benötigt, insbesondere wird durch die gegenständliche Maßnahme kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 27.07.2023 aufgeführt, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 11.09.2023 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

Er trug vor, dass die geplante Maßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains statfinde, weshalb bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen gerechnet werden müsse, sodass die Arbeitsflächen bei Hochwasserereignissen betroffen seien. Dadurch könne es unter Umständen zu Abschwemmungen von Bodenmaterial, wassergefährdenden Stoffen oder von Gerätschaften ins Gewässer kommen und somit zu Verunreinigungen kommen, falls Maschinen und Materialien nicht ausreichend gesichert oder rechtzeitig entfernt werden.

Zudem komme es durch die Abschwemmung von Bodenmaterial bei Regen- oder Hochwasserereignissen zu zusätzlichen unnatürliche Gewässereintrübungen – durch Sediment- oder Feinstoffeinträge – in den Main. Dadurch würden unter anderem Laichplätze beeinträchtigt. Je nach Jahreszeit werde auch Fischlaich mit Partikeln überlagert, mit der Folge von Verlusten durch Ersticken. Sediment- und Feinstoffeinträge erhöhen zudem die Nährstofffracht und begünstigen damit die Eutrophierung des Gewässers.

Im Zuge des Vorhabens seien u. a. Betonarbeiten geplant. Bei unsachgemäßem Umgang könne es zu Einträgen von Zementschlämmen oder Betonauswaschungen ins Gewässer kommen. Auf die besondere Schädlichkeit von zementhaltigen Abwässern für die gesamte aquatische Fauna weise er in diesem Zusammenhang hin. Unter anderem führe dies zu einem Anstieg des pH-Werts in diesem Bereich, was wiederum zu Schädigungen der Kiemen und Schleimhäute führe und könne bis zum Tod der Wasserorganismen führen.

Im Zuge der Abbrucharbeiten der bestehenden Brücke könne es zu Einträgen von Abbruchgut, Bauschutt, etc. sowie betonhaltigem Schneidewasser in den Main kommen. Die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen in den Main würden diese Gefahr zwar minimieren, ganz ausschließen könne man sie jedoch nicht.

Die Entwässerung der neuen Brücke über eine kombinierte Retentionsbodenfilteranlage mit Geschiebebecken werde aus fischereifachlicher Sicht positiv betrachtet. Eine

Retentionsbodenfilteranlage stelle den aktuellen Stand der Technik dar und sei deutlich gewässerschonender als ein offenes Regenrückhaltebecken.

Der Fischereifachberater trug zudem vor, dass im Falle einer Überflutung der Baugruben diese zu einer Fischfalle werden könnten, d. h. einschwimmende Fische würden bei Hochwasserrückgang nicht mehr zurück in den Main finden und würden verenden.

Er trug weiter vor, dass direkte Eingriffe in den Main während den gesetzlichen Schon- und Laichzeiten der vorkommenden Fischarten deren Schutz vor Störung während besonders sensibler Zeiten berühren.

Der Main sei im Bereich Marktbreit gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F119 „Main von Einmündung Mainkanal bis Einmündung Fränkische Saale“ und zähle fischökologisch betrachtet zur Barbenregion. Es kämen hier zahlreiche Fischarten wie Flussbarsche, Rotaugen, Rotfedern, Zander, Hecht, Nerfling, Hasel und Schleie vor, sowie auch bedrohte Arten wie z. B. Nase, Rapfen und Barbe. Fast alle Mainfischarten würden im Zeitraum von März bis Juli, also im Frühjahr oder Sommer, stellenweise im Uferbereich ablaichen. Laich und Brut der karpfenartigen Fischarten seien besonders klein und hochempfindlich und hielten sich überwiegend in Flachwasserzonen sowie strömungsberuhigten Bereichen auf.

Zum Schutz von Fisch-, Krebs- und Muschelarten gebe es für bestimmte Arten gesetzliche Schonzeiten. Für Hecht und Zander gebe es Schonzeiten von 01.02. bis 30.04., für Nase von 01.02. bis 31.05., für Hasel und Rapfen von 01.03. bis 30.04., für Flussbarsch von 15.03. bis 30.04., für Nerfling von 01.03. bis 15.05., für Rotaugen und Rotfeder von 01.04. bis 15.05. sowie für Barbe und Schleie Schonzeiten von 01.05. bis 30.06.

Die Schonzeiten würden sich mit den Laichzeiten der Fischarten decken. Vor allem während der Laichzeit und während der Entwicklungsphase vom Ei zum Jungfisch würden die Fische besonders empfindlich auf Störungen und Beeinträchtigungen in ihrem Lebensraum reagieren oder auf Verschlechterungen der Wasserqualität, so dass Störungen während dieser Zeit zu vermeiden seien.

Um den Belangen der Fischerei Genüge zu tun, bat er um die Beachtung bestimmter Punkte.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters direkte Eingriffe im und am Gewässerbett des Mains, insbesondere die Maßnahmen, die zu einer Eintrübung des Ge-

wässers führen, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit bzw. Laichzeit von Hecht, Zander, Nase, Flussbarsch, Rotaugen, Rotfeder, Nerfling, Hasel, Schleie, Rapfen und Barbe (01.02. bis 30.06.) durchzuführen.

Alle Arbeiten, die außerhalb des Gewässers stattfinden und auch zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers führen (z. B. keine Eintrübung), dürfen auch während der genannten Schonzeiten der betroffenen Fische ausgeführt werden.

Müssen aus Sachzwängen heraus während der genannten Schonzeiten (01.02. bis 30.06.) im und am Gewässerbett Arbeiten durchgeführt werden, so gelte grundsätzlich, dass Fischereischäden in geeigneter Art und Weise, in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen seien. Gleiches gelte auch bei Missachtung von Fischschongebieten (z. B. Kraut- oder Kieslaichplätzen) oder bei Schäden, die in fischsensiblen Bereichen oder durch Verringerung des Befischungsraums verursacht werden. Die Schadensregulierung bzw. Festlegung der Schadenshöhe bleibe dabei jedes Mal einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 24.04.2024 die Einhaltung zu, betonte jedoch, dass der Rückbau der Pfeiler auf der Mole im Nasssägeverfahren erfolge, welches keine Beeinträchtigungen des Gewässers verursache, weshalb dies auch innerhalb der Schonzeit durchgeführt werden könne.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabenträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG i. V. m. der Anlage sowie Art. 53 BayFiG handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVBayFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich um Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG. Der Vorhabenträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung.

Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits dem allgemeinen Schutz der Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden

sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz des §§ 44 ff BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen also dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabenträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabenträger mit dem Ersatzneubau einen vernünftigen Grund i. S. d. § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorschriften sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers wurde der Forderung jedoch in Nebenbestimmung unter A 3.7.1 dieses Beschlusses Genüge getan.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von „Fischereischäden“ nach § 14 Abs. 3 WHG dienen sollten, so ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile i. S. d. § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan dennoch festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung.

Soweit die Forderungen der Fischereifachberatung Vorkehrungen im Rahmen des Artenschutzes darstellen sollen, so ist nicht zu erkennen, dass der Vorhabenträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Weiterhin forderte der Fischereifachberater, dass für den Fall, dass es während der Bauausführung durch ein Hochwasserereignis zu der Flutung einer Baugrube kommen sollte, so sei bei der Entleerung bzw. Trockenlegung der Baugrube auf eingebrachte Wasserorganismen zu achten. Diese seien durch ein entsprechendes sach- und fachkundigen Personal zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete, von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusiedeln. Das Ergebnis der Fischbergung sei zu dokumentieren (Fischarten, Individuenzahlen, Fischlängen, Fotos) und neben dem Fischereiberechtigten auch an die Fischereifachberatung Unterfranken (fischerei@bezirk-unterfranken.de oder Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zu übersenden. Zudem sei das Abpumpen des Wassers aus der Baugrube nur über einen engmaschigen Korb (Maschenweite darf 2 mm nicht überschreiten) bzw. über einen allseitig vergrößerten geschlossenen Gitterkasten mit Schlitzten von max. 5 mm – 20 mm Länge und 2 mm Breite zulässig, um die Fischverluste durch Einsaugen so gering wie möglich zu halten. Werde ein Lochblech für den Gitterkasten verwendet, so dürfe der Lochdurchmesser max. 2 mm betragen.

Der Vorhabenträger sagte dies mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4.1.6 und A 3.4.1.7 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Fischereifachberater forderte weiter, dass Tiere – speziell Fische – die während der Arbeiten im und am Gewässerbett (insbesondere auch bei Ausbaggerungsarbeiten im Baggergut, bspw. bei der Entfernung der Anlandung am nördlichen Pfeiler und der Abgrabung der Mainsohle an der Pontonanlegestelle) entdeckt werden, fach- und sachgerecht zu bergen seien und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnitts umzusetzen seien.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Weiter sei bei der Abwicklung der Abbruch- und Baumaßnahmen eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürfen

nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser- oder Starkregenereignissen ins Gewässer abgeschwemmt würden.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Im Zuge der Abbruch- und Bauarbeiten dürfen keine Beton-, Teer- und Zementbestandteile sowie kein Abbruchgut, keine weiteren Mineralstoffe und kein Schneidewasser in den Main eingetragen werden. Anfallender Bauschutt und dergleichen sei ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen. Würden trotz Vorsorgemaßnahmen Straßenbestandteile, Abbruchgut oder Ähnliches in den Main abgeschwemmt, so seien diese unverzüglich und so schonend wie möglich wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

Bei den Betonarbeiten seien zudem die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Der Fischereifachberater trug weiter vor, dass offene Bodenflächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (z. B. Uferböschungen) zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen seien (z. B. über eine Anspritzbegrünung gemäß DIN 18918) oder (außerhalb der Vegetationszeit) anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen seien (z. B. mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe).

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu, weist aber zurecht darauf hin, dass Ackerflächen hiervon ausgenommen seien, da diese den Eigentümern ohne Ansaat zurückgegeben würden.

Der Fischereifachberater trug außerdem vor, dass für Verfüllungen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains ausschließlich Material der Kategorie Z 0 gemäß LAGA-M20 zu verwenden sei.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Rückverfüllung offener Baugruben ohne technischen Bezug (z. B. zur Versickerung oder Bodenspolster) in die Belange der BBodSchV falle. Entsprechend seien für diese Verfüllungen Materialien der Klassen BM-0* unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und BM-0 für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorzusehen.

Für die Herstellung von Bereitstellungsflächen, Baustraßen und dem Brückenbauwerk finde die Ersatzbaustoffverordnung Anwendung und stelle die Umweltverträglichkeit sicher.

Im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet würden daher nur Materialien nach TL-Gestein oder Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 mit nwg-Nachweis eingesetzt.

Zudem wurde der Forderung in der Nebenbestimmung A 7.3.1 dieses Beschlusses Genüge getan.

Für die Einleitung des Wassers aus den Baugruben über die Abscheidecontainer in den Main gelte zudem, dass die Aufenthaltszeit im Absetzbecken mindestens 20 Minuten oder bis Erreichen einer Sichttiefe von ca. 20-30 cm andauern müsse, so dass der Gehalt an Trübstoffen nicht mehr als 50 mg/l bei Einleitung in den Vorfluter betrage.

Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers dürfe einen Wert von 6,5 nicht unterschreiten und einen Wert von 9,0 nicht überschreiten.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Bei der Herstellung der neuen Uferböschung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains sei zudem nach Vorbringen des Fischereifachberaters darauf zu achten, dass alle Arten von Wasserorganismen (Fische, Insekten, Kleinlebewesen) nach Hochwasserereignissen, bei Ablauf des Wassers, wieder in das Hauptgerinne des Mains zurückgelangen können. Im Zuge der Oberflächengestaltung in diesem Bereich seien deshalb abflusslose Mulden, Senken oder dergleichen bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten zu vermeiden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werde. Vorhandene Geländemulden (zwischen Radweg und St 2270) würden bestehen bleiben, neue Geländemulde würden nicht hergestellt. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Es dürften nach dem Vorbringen des Fischereifachberaters zudem keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe (z. B. gewässerschädliche Korrosionsschutzmittel oder Baustoff-Recyclingmaterial) verwendet werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Der Fischereifachberater trug weiter vor, dass erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Hecht, Zander, Nase, Flussbarsch, Rotaugen, Rotfeder, Nerfling, Hasel, Schleie, Rapfen und Barbe (01.02. bis 30.06.) vom Unterhaltungspflichtigen durchzuführen seien. Der Fischereirechtsinhaber sei zudem mindestens 14 Tage vor der Durchführung derartiger Unterhaltungsmaßnahmen nach Art. 25 Abs. 4 BayWG zu informieren.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung für die Unterhaltungsmaßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahme an den Einleitstellen mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Hinsichtlich der Forderung des Fischereifachberaters, dass der jeweilige Fischereirechtsinhaber mindestens 14 Tage vor der Durchführung derartiger Unterhaltungsmaßnahmen nach Art. 25 Abs. 4 BayWG zu informieren sei, ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die vom Fischereifachberater angesprochenen Regelungen des Art. 25 BayWG (i. V. m. § 41 Abs. 4 WHG) sich nur auf Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer beziehen, die nicht der Planfeststellung unterliegen und – anders als im plangegegenständlichen Verfahren – auch nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen, so dass der Betroffene außer durch gesonderte Benachrichtigung keine Kenntnis vom Vorhaben erlangen kann. Die Interessenlage ist nicht vergleichbar. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.2.3 und A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Werde im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen (bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen wie z. B. Hochwasserereignissen) eine Verunreinigung des Wassers festgestellt, so seien neben dem Landratsamt Kitzingen (Ergänzung der Planfeststellungsbehörde: ebenfalls Landratsamt Würzburg), dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg oder der Polizei, der Fischereiberechtigte im betroffenen Mainabschnitt (Fischer- und Schifferinnung Ochsenfurt, Würzburger Straße 64, 97199 Ochsenfurt) sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasse neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt sei.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu.

Zudem seien die Fischereiberechtigten im betroffenen Abschnitt des Mains (Fischer- und Schifferinnung Ochsenfurt, Würzburger Straße 64, 97199 Ochsenfurt) sowie die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken (an fischerei@bezirk-unterfranken.de) mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten durch den Bauausführenden zu benachrichtigen.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung mit Schreiben vom 24.04.2024 zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Fischereifachberater kritisiert zudem, dass sich, obwohl die Maßnahme zu großen Teilen am Main stattfinde, die im UVP-Bericht dargestellten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf terrestrische Lebensräume beziehen würden. Es sei daher zu prüfen, ob auch Ausgleichsmaßnahmen im Main umgesetzt werden könnten, bspw. die Anlage von strömungsberuhigten und vor Wellenschlag geschützten Jungfischhabitaten im Uferbereich.

Der Vorhabenträger wies zu Recht in seiner Erwiderung vom 24.04.2024 darauf hin, dass keine naturschutzrechtlichen Eingriffe in den Main erfolgen, die eine entsprechende Maßnahme begründen würden, weshalb die Forderung abgelehnt werde. Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Allgemein wies der Fischereifachberater darauf hin, dass die Entnahme von Wasser aus dem Main für Bauzwecke nicht gestattet sei. Hierfür sei im Bedarfsfall eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen. Um die Beteiligung des Fischereifachberaters werde insoweit gebeten.

Zudem sollten in Zeiten von Wasserknappheit (gemäß Pegel-Vorgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg) oder bei Wassertemperaturen an 2 Folgetagen von mindestens 27°C oder einer Wassertemperatur von mindestens 28 °C sowie einem gelösten Sauerstoffgehalt von weniger oder gleich 4 mg/l O₂ (also Alarmstufe „Rot“ des Alarmplans Main für den Meldebereich 2, zentrale Meldestelle ist die Regierung von Unterfranken) alle Arbeiten eingestellt werden, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken, da dann mit ökologischen Schäden aufgrund von Sauerstoffzehrung gerechnet werden müsse.

Der Fischereifachberater wies zudem darauf hin, dass der Vorhabenträger bzw. der Eigentümer der baulichen Anlage gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden hafte, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der baulichen Anlage entstünden.

Die Ausführungen nahm der Vorhabenträger mit Schreiben vom 24.04.2024 zur Kenntnis.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass eine gesonderte Auflage mit dem Wortlaut entbehrlich ist, da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit (§ 89 WHG) gesetzlich geregelt ist.

Der Fischereifachberater trug zur Planänderung vom 21.06.2024 mit Schreiben vom 27.08.2024 vor, dass sich aus den Aktualisierungen keine Auswirkungen auf die fishereifachliche Stellungnahme vom 11.09.2023 ergeben würden. Die Stellungnahme behalte ihre Gültigkeit.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A 3.7 dieses Beschlusses – Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München mit Schreiben vom 06.10.2023 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereichs weitere Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, bitte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, gehört zu werden.

Darüber hinaus trug das Landesamt für Denkmalpflege vor, dass sich im Untersuchungsraum Vermutungen für Bodendenkmäler befänden, die aufgrund der Nähe von Bodendenkmälern eingetragen worden seien. In der unmittelbaren Nähe befänden sich ein Friedhof der Bronze- und der Eisenzeit (D-6-6326-0034) und eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-6326-0140). Eine Ausgrabungsfläche, die direkt an die Planungsfläche heranreicht, belege zudem eine Latène- bis völkerwanderungszeitliche Siedlung (E-2022-633-1_0-1).

Bei der Inventarnummer V-6-6326-0010 betreffe dies die Flurnummern 2130, 2131, 2132, 2133, 2174, 2175, 2176 (alle Gemarkung Marktbreit), 814, 814/11 (Gemarkung Segnitz), 1273, 1655, 4316, 4317, 4318, 4319, 4321, 4322, 4325, 4326, 4327, 4329, 4341, 4346, 4346/1, 4347, 4349, 4350, 4352, 4420/1, 4420/3 (alle Gemarkung Frickehausen am Main).

Das Landesamt für Denkmalpflege trug vor, dass zur Planungssicherheit vorab eine archäologische Begleitung durchzuführen sei. In diesen Vermutungen seien vor dem Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von 9 Monaten zu beauftragen seien.

Der Vorhabenträger sagte dies in der Erwiderung vom 24.04.2024 zu, zudem wurde dies mit der Nebenbestimmung A 3.9.3 festgehalten.

Weiter trug das Landesamt für Denkmalpflege nachfolgende allgemeine Informationen vor.

Bodendenkmäler seien Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, und seien einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) usw.

Funde und im Boden erhaltene, auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen gäben damit ein direktes Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler würden nun bereits durch das, die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende, Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall durch die Bodenentnahme zerstört. Diese Beeinträchtigungen entstünden sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßentrasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Beeinträchtigungen könnten erheblich sein und könnten ggf. zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

Das Landesamt für Denkmalpflege trug weiter vor, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch – falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei – durch eine fachgerechte, durch den Vorhabenträger zu finanzierende Ausgrabung zu ermöglichen sei. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7, 8 BayDSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen (z. B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, solle in Abstimmung mit dem LfD bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

Dieses Vorgehen sei zudem durch die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 abgestimmt.

Das Landesamt für Denkmalpflege trug weiter vor, dass die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern unter der fachlichen Aufsicht desselben durchzuführen seien (Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BayDSchG) und in der Regel durch den Vorhabenträger zu veranlassen und zu finanzieren (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG), da es nicht Aufgabe des LfD sei, selbst Ausgrabungen als bauvorbereitende Maß-

nahme vorzunehmen (Art. 12 BayDSchG). Es sei vielmehr die Pflicht des Vorhabenträgers, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung), stünden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen, die Bau vorgreifend und/oder baubegleitend ausgeführt würde, werde für den Vorhabenträger Planungssicherheit erreicht. Ein weiteres Ziel sei es, dass die durch die Baumaßnahmen bedrohten Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung dokumentiert und auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten würden (Art. 1, 7, 8 BayDSchG). Dem Vorhabenträger werde daher angeraten, sich frühzeitig mit dem LfD in Verbindung zu setzen und den Ablauf zu planen.

Das Landesamt für Denkmalpflege machte mehrere Auflagenvorschläge. Unter anderem wurde gefordert, dass Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen im genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen seien. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 24.04.2024 die Ausführungen zur Kenntnis und sagte die Beachtung der Auflagenvorschläge zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabenträger übersandte am 18.11.2024 an die Planfeststellungsbehörde eine Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung), vertreten durch den Vorhabenträger, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, vom 15.07.2024 bzw. 24.07.2024 über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen Würzburg und Ulm, welcher ein Lageplan mit eingetragenen Bodendenkmälern und Vermutungsflächen Bodendenkmäler sowie ein Leistungsverzeichnis für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen beigefügt wurden.

Das Landratsamt Würzburg als untere Denkmalbehörde verwies in seinem Schreiben vom 14.09.2023 auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 trug das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 27.08.2024 vor, dass für die Planänderung die Kartierung

der Vermutungen angepasst worden sei. Die neue Karte wurde beigelegt. Alle anderen Abstimmungen und die Vereinbarung blieben weiterhin gültig.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 10.10.2024, dass die Erweiterung der Vermutungsflächen zur Kenntnis genommen und zusammen mit den weiteren Ausführungen beachtet werden würden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 gab das Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 04.09.2024 an, dass die Planung die denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Belange berücksichtige. Auf Seite 12 Punkt 3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter des Berichts (Ergänzung der Planfeststellungsbehörde: UVP-Bericht, Anlage 2 zur Unterlage 1 E) werde auf das Bodendenkmal D-6-6326-0140 eingegangen, welches im Untersuchungsgebiet nordwestlich der BAB A 7 liege, betroffen seien die Flurnummern 3564, 3565 und 4358 der Gemarkung Frickenhausen. Aufgrund der entsprechenden Nähe zum Bodendenkmal sei in diesen Fällen damit zu rechnen, dass sich sogenannte Vermutungsgebiete in unmittelbarer Nähe befinden, welche ggf. aufgedeckt und zerstört werden könnten.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass das BLfD als Träger öffentlicher Belange beteiligt sei und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prospektierende Vermutungsflächen eingebracht habe.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für das Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v. a. in Betracht, dass der Vorhabenträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 8 zu Art. 7).

Die Nebenbestimmungen unter A 3.9 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das

Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter A 3.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabenträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass im Zuge der Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Landratsamt Kitzingen oder Würzburg – (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Die Belange der Denkmalpflege sind, v. a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten

Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 78.000 m³ an Massen hauptsächlich für Baustraßen und Abtragsbereiche für die Herstellung der Taktkeller bewegt werden. In diesem Zusammenhang werden ca. 20.000 m³ Erdmaterial zwischengelagert. Anfallender Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Bau-feld in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Insgesamt ist die Erdmassenbilanz ausgeglichen. Dieser Einschätzung schließt sich auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 an.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg trug in seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 darüber hinaus vor, dass beim Rückbau der Bestandsbrücke Materialien wie Bauschutt, Oberboden, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt oder Bankettschälgut anfallen würden, die nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 1 bzw. 3 zu untersuchen seien.

Bei der Verwertung von Materialien, die beim Rückbau der Mainbrücke und zugehörigen Anlagen im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, seien insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- Ersatzbaustoffverordnung
- Verfüll-Leitfaden, Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, 07/2021
- LfU-Merkblatt 3.4/1 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch
- LfU-Merkblatt Beprobung von Boden und Bauschutt, 2017
- LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen
- DepV.

Zudem dürfe es durch den Rückbau der Pfeiler im Main und seinem Überschwemmungsgebiet nicht zu Auskolkungen und nicht zu Gewässerverunreinigungen kommen. Es seien vor der Ausführung Handlungsanweisungen zu erstellen, die dies sicherstellen würden.

Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 19.04.2024 die Beachtung der Hinweise zu. Die Handlungsanweisung für den Rückbau der Pfeiler werde im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist damit nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabenträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.7.13 Globales Klima

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Wesentliches Ziel ist es, die Emissionen von Treibhausgasen (THG) gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das KSG trat am 18.12.2019 und damit vor Antragstellung mit Schreiben vom 30.06.2023 sowie vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in Kraft, sodass die dort enthaltenen Regelungen im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 FStrG stellt eine derartige fachplanerische Abwägung dar, in deren Rahmen die öffentlichen und privaten betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen sind. Zumindest seit Inkrafttreten des KSG sind damit auch die klimaschutzfachlichen Aspekte im Rahmen des

Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörden als Träger öffentlicher Aufgaben in die Abwägung mit gleichem Gewicht wie die übrigen öffentlichen Belange miteinzubeziehen. Es genügt dabei gerade nicht der Verweis auf die isolierte Betrachtung des einzelnen Bauvorhabens, da der individuelle Beitrag des jeweiligen Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das globale Klima betrachtet werden muss. Andererseits spricht der Gesetzeswortlaut des § 13 KSG von einer Berücksichtigung klimaschutzbezogener Belange. Es handelt sich eben nicht um eine Priorisierung derselben. Klimaschutzbezogene Aspekte werden vielmehr den übrigen öffentlichen Belangen gleichgestellt.

Bezüglich der Reduzierung der THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert (§ 4 KSG i. V. m. der Anlage 1 zum KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung/Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff/Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (z. B. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte und der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffen sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor „Industrie“ werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht mitgezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling – Transport Consulting International, 2016: dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- und Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben.

THG-Emissionen (v. a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, also dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG und der Anlage 1 zum KSG). Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dienen die möglichen Veränderungen der Verkehrslast auf dem Ersatzneubau der Brücke.

Auswirkungen auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken. Dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Insbesondere ist zu betrachten, dass organische Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) THG, v. a. CO₂, binden und damit speichern kann. Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Eine allgemeine Berechnungsformel kann hierzu nicht gefunden werden, vielmehr ist eine vorhabensbezogene, die verschiedenen Nutzungen betrachtende fachkundige Abschätzung vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat dazu Berechnungen und Abschätzungen vorgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Nach der vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnung (Anlage 2 zu Unterlage 1 E, UVP-Bericht) ergeben sich für den Sektor „Industrie“ für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit rund 649 Tonnen CO₂ Emissionen pro Jahr.

Straßenkategorie	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite (RQ)	Gesamtfläche (m²)	Spezifische THG-Emissionen (kg/m²/a)	Kg CO₂-eq/a
Zweibahnige Bundesstraßen (inklusive Brücken und Tunnelabschnitte)	1.500	31	46.500	6,2	288.300
Aufschlag Brückenabschnitt	925	31	28.675	12,6	361.305
Aufschlag Tunnelabschnitte	-	-	-	27,1	

Gesamtsumme kg/CO₂-eq/a					649.605
---	--	--	--	--	----------------

Hinsichtlich des Sektors Verkehr:

Die Verkehrsfunktion und Leistungsfähigkeit der A 7 bleiben mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit unverändert, da die Zahl der Fahrstreifen entsprechend dem bisherigen Zustand beibehalten wird. Auch die THG-Emissionen, die sich aus der künftigen Erhaltung der Autobahn ergeben, erhöhen sich nicht, da mit dem Ersatzneubau keine wesentliche bauliche Erweiterung der Verkehrsanlage verbunden ist. Es kommt somit zu keiner Zunahme der THG-Emissionen im Sektor „Verkehr“.

Nachteilige Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf das globale Klima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können aus den genannten Gründen nicht abgeleitet werden.

Hinsichtlich des Sektors Landnutzungsänderung:

Böden und Pflanzen sind bedeutende Kohlenstoffspeicher. Vor allem organische Böden wie Moore haben je nach Nutzung und Entwässerung bzw. Überstau eine besondere Funktion als Kohlenstoffspeicher. Aber auch mineralische Böden haben bei einem entsprechend hohen Grundwasserstand eine Relevanz für den Klimaschutz. Bei der Vegetation spielen insbesondere Biototypen wie Wälder und Gehölze, die reich an oberirdischer Biomasse sind, aber auch Biototypen, bei denen die Biomasse v. a. unterirdisch gespeichert wird, wie extensiv bewirtschaftete Grünländer eine wichtige Rolle als Kohlenstoffspeicher.

Grundsätzlich gilt es, Landnutzungsänderungen – insbesondere das Eingreifen in klimarelevante Böden und Biotopstrukturen – durch das Vorhaben im Sinne des Vermeidungsgebots auf ein Minimum zu reduzieren.

Böden mit klimaschutzrelevanter Funktion sind mineralische Böden mit hoch anstehendem Grundwasser, also Gleye und pseudovergleyte Böden. Böden mit hohen Grundwasserständen sind entlang des staugeregelten Mains mit den befestigten Ufern der Staustufe bzw. Schleuse nicht vorhanden. Sekundär entstehen sie kleinflächig in Kies- und Sandabbaustellen, bei denen die Abbautätigkeit im bzw. unter dem Grundwasserspiegel stattfindet.

Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen sind durch den vorgesehenen Ersatzneubau nicht betroffen.

Klimaschutzrelevante Biotope wie beispielsweise Hochstaudenflure oder Röhrichte werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – im bestehenden künstlichen Sedimentationsbecken unter der Brücke sehr kleinflächig beansprucht (0,0440 ha), um dieses zu einer leistungsfähigeren Retentionsbodenfilteranlage mit höherer Reinigungsleistung umzubauen.

Wälder mit besonderen Funktionsausprägungen wie Klimaschutzwälder, Immissionschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie naturnahe Waldbestände werden vom Ersatzneubau nicht betroffen.

Baumreihen, Gehölzbestände, sonstige natürliche und naturnahe Biotope, die dauerhaft keiner Nutzung unterliegen, werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – auf ca. 0,0396 ha (Biototypen B112, B212) dauerhaft und auf 0,5086 ha vorübergehend beansprucht.

Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nassgrünländer sind nicht betroffen.

Auf der Kompensationsfläche entstehen – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – 0,59 ha Biototypen mit Klimaschutzfunktion im Hinblick auf Wasserhaushalt und Vegetation (mesophile Hecken, Streuobstbestände, Feuchtbiotop).

In der Gesamtschau werden – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – 0,0836 ha klimarelevante Biototypen dauerhaft sowie 0,5086 ha vorübergehend beansprucht. Dem steht – unter Berücksichtigung der Planänderung vom 21.06.2024 – die Neuschaffung von 0,59 ha Biotopen und Vegetationskomplexen gegenüber, die neben der kompensatorischen Wirkung für Biotope und Boden in der Regel auch eine positive Bilanz für das Klima mit sich bringen.

Letztlich werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima als zu gering bewertet, um von der Planung des Vorhabens abzusehen.

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor „Industrie“ sind vorhanden, jedoch in der Abwägung weniger gewichtig als die Planungsziele. Die im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind in Bezug auf die Nutzungsdauer der Brücke sowie gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Zur Vermeidung von wiederholten, doppelten, mathematischen Vereinnahmungen sind zudem die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwas Baumaterialien) anfallen, nicht (nochmals) in der Verwendung, hier dem Straßenbau, anzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021, 4 B 25.20, juris Rn. 12).

Im Sektor „Verkehr“ erweist sich das Vorhaben durch den bestandsorientierten Ersatzneubau als nicht verkehrsmehrend. Nachteilige Auswirkungen des geplanten Ersatzneubaus der Mainbrücke Marktbreit auf das globale Klima durch vom Verkehr verursachte THG-Emissionen können daher nicht abgeleitet werden. Eine Steigerung des Schadstoffausstoßes infolge einer Verkehrsmengensteigerung ist mit dem Ersatzneubau nicht verbunden.

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor „Landnutzung/Landnutzungsänderung“ sind vorhanden, jedoch in ihrer Dimension – bei Verwirklichung der Planungsziele – marginal und nicht weiter zu verringern.

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabensbezogene THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig als das planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das globale Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und dessen Planzielen entgegenstünden.

3.7.14 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.14.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 01.09.2023 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen.

Sie trug vor, dass die Telekom Deutschland GmbH Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes sei, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht würden. Sie habe Eigentum und Funktionsherrschaft über

das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie sei. Die Ausgliederung sei gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG und der Telekom Deutschland GmbH wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur sei der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Abs. 2 TKG übertragen worden.

Zum plangegenständlichen Verfahren trug die Deutsche Telekom Technik GmbH vor, dass sich im Geltungsbereich teilweise Telekommunikationslinien (TK-Linien) ihres Unternehmens befänden, die bereits im Regelungsverzeichnis erwähnt und in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen eingezeichnet seien. Diese TK-Linien würden – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen angepasst. Mit dem Straßenbaulastträger werde rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen seien. Die Kostentragung regle sich nach §§ 130 ff. TKG.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen werden und er sich zur Abstimmung der notwendigen Maßnahmen rechtzeitig Kontakt mit der Deutschen Telekom Technik GmbH aufnehmen werde. Es wird zudem auf die Nebenbestimmung A 3.11.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 gab die Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 13.08.2024 an, dass die Planänderungen auf deren Aufgabenbereich keine Auswirkungen hätten. Ergänzend wurde nochmals auf die Stellungnahme vom 01.09.2024 verwiesen, die unverändert ihre Gültigkeit behalte.

3.7.14.2 Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH

Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (LKW Kitzingen) nahm mit Schreiben vom 31.08.2023 zu plangegenständlichen Vorhaben Stellung und brachte vor, dass nach Durchsicht der Unterlagen bei Geh- und Radweg bei Bau-km 682+850 ein erheblicher Tangierungsbereich mit der in ihrem Unterhalt stehenden Gasversorgungsleitung von der Streckenkilometrierung 685+850 festgestellt worden sei. Die bestehende Mitteldruckgasversorgungsleitung DN 80 würde das Pfahl- bzw. Pfeilerfundament des Brückenpfeilers Nr. 60 durchkreuzen. Die Zugänglichkeit der Gasversorgungsleitung bei Reparatur, Unterhaltungs- und Überwachungsarbeiten, insbesondere im Bereich des Brückenbauwerks, wäre nicht mehr gegeben.

Die Verlegung bzw. Umlegung der vorhandenen MD-Gasleitung DN 80 sei nur unter erheblichem Aufwand zu realisieren. Hier sei eine frühzeitige Beteiligung des Leitungsbetreibers an den Detailplanungen (Brückenbauwerk) erforderlich. Die LKW Kitzingen bat zudem zu beachten, dass Leitungsumlegungen bzw. Außerbetriebnahmen von Versorgungsleitungen nur in den Sommermonaten (April bis Oktober) zu bewerkstelligen seien. Dieses Zeitfenster sei unbedingt einzuhalten, um nicht in Zeiten energieintensiver Lastflüsse (Wintermonate) Bautätigkeiten an ihren Leitungen vornehmen zu müssen und damit die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Eine frühzeitige Beteiligung des Leitungsbetreibers an den Detailplanungen sei notwendig. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen bzw. die Umlegungsarbeiten an der bestehenden Gasversorgungsleitung seien in der Detailplanung abzustimmen bzw. zu konkretisieren. Die geplanten Leitungsanpassungen seien so zu trassieren, dass der spätere Leitungsverlauf in öffentlichen Verkehrsflächen liege.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet würden. Zur Herstellung des Pfeilerfundamentes müsse die Gasleitung aus dem Baufeld heraus verlegt werden.

Zur gemeinsamen Abstimmung der notwendigen Maßnahmen sei bereits Kontakt mit den LKW Kitzingen aufgenommen worden. Die LKW Kitzingen GmbH habe nach Einsichtnahme der ergänzenden Planunterlagen (Verlegung in Stufengraben) mit einer E-Mail vom 04.03.2024 an das Ingenieurbüro des Vorhabenträgers ihr Einverständnis bekundet sowohl zu dem Trassenverlauf als auch zu der Sparteneinteilung.

In dieser E-Mail werde zusätzlich darum gebeten, dass eine Vorlaufzeit von ca. 4 Arbeitswochen benötigt werde, um die Maßnahme mit den betroffenen Anschlussnehmern abzustimmen. Ebenso sei die Umlegung der Mitteldruckgasversorgungsleitung nur in den Sommermonaten möglich. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sei eine Einweisung durch die technische Abteilung der LKW Kitzingen GmbH erforderlich. Auch dies werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und beachtet.

Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

3.7.14.3 N-Ergie Netz GmbH

Mit Schreiben vom 15.09.2023 nahm die N-Ergie Netz GmbH zum Vorhaben Stellung und übersandte gleichzeitig Übersichtspläne der betroffenen Versorgungsanlagen im verfahrensgegenständlichen Bereich.

Zudem wies die N-Ergie Netz GmbH darauf hin, dass zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden könnten, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen, für die die N-Ergie Netz GmbH nicht zuständig sei. Hierzu könne man keine Auskunft geben, weshalb sie auch nicht im Planwerk dokumentiert seien.

Der Geltungsbereich des plangegegenständlichen Vorhabens werde durch deren 20 kV-Freileitung überquert. Für die Bauzeit könne das Seil vom Mast 28 bis Mast 31 außer Betrieb genommen werden und falls notwendig abgebaut werden. Wenn das Seil abgebaut werde, müsse es nach abgeschlossener Baustelle wieder montiert werden.

Vorlaufzeit nach erfolgter Auftragserteilung und Kostenübernahme betrage ca. 4-6 Monate. Die Kostentragung erfolge nach den aktuellen Verträgen.

Weiter würden auch die geplanten Flächen für die Baustelleneinrichtungen von ihrer 110 kV-Freileitung überquert (Mast Nr. 105 bis Mast Nr. 106). Außerdem solle eine Baustraße im Schutzzonenbereich der Leitung angelegt werden. Diese Leitung sei in den Plänen fälschlich als 20 kV-Leitung dargestellt, man bitte insoweit um Berichtigung.

Der Schutzabstand sei rechtwinklig von der Achse unserer 110 kV-Leitung bis zu den äußersten Konturen des geplanten Gebäudes, der technischen Anlage, der Spielgeräte, des gelagerten Materials etc., bzw. bis zur äußersten Grenze des geplanten Park-, Lager-, Spiel- und Sportplatzes zu ermitteln. Bei Gebäuden seien hierbei Vordächer, Dachüberstände, Regenrinnen etc. zu berücksichtigen.

Im Baubeschränkungsbereich der Freileitung dürften zudem sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlage aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit der ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung der N-Ergie Netz GmbH erfolgen. Dies gelte auch für Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Abgrabungen in Mastnähe seien zudem grundsätzlich vorher mit der N-Ergie Netz GmbH abzuklären.

Sobald die Pläne für die geplante Baustelleneinrichtung vorlägen, seien diese zur Prüfung und endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Dabei sei im Lageplan die geringsten Abstände zur Leitungssachse anzugeben und die Bauhöhen (Container etc.) sowie die Höhen des gelagerten Materials in m ü NN anzugeben.

Falls die Lage und die Höhen der geplanten Baustraße geändert würden, seien ebenfalls die Pläne (Lage- und Höhenplan) zur erneuten Prüfung vorzulegen.

Solle wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, seien grundsätzlich die anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Vorhabenträger bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung müsse zuvor geprüft werden. Es werde daher darum gebeten, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit der N-Ergie Netz GmbH in Verbindung zu setzen.

Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen müsse im Bedarfsfall jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung notwendig sein.

Vor Beginn der Maßnahme seien genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung – nach Angaben und Einweisung durch das Fachpersonal der N-Ergie – festzustellen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse sei zudem ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet werden. Zur gemeinsamen Abstimmung der notwendigen Maßnahmen werde man sich zudem rechtzeitig mit dem Ansprechpartner der N-Ergie Netz GmbH in Verbindung setzen. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.11.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

3.7.14.4 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO)

Mit Schreiben vom 20.09.2023 nahm der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt (AVO) zum Vorhaben Stellung. Es wurde vorgetragen, dass sich im Baubereich ein Hauptsammler von Marktbreit nach Ochsenfurt befinde. Beim Bau der Brückenpfeiler müsse ein Mindestabstand von 4 m eingehalten werden. Darüber hinaus müssten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden, für den Fall, dass durch Sprengungen Brückenteile auf den Boden fallen.

Der Vorhabenträger nahm die Ausführungen mit Schreiben vom 24.04.2024 zur Kenntnis. Er trug darüber hinaus vor, dass zur Herstellung des Pfeilerfundaments die Abwasserdruckleitung aus dem Baufeld heraus verlegt werden müsse.

In Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Ochsenfurt sei jedoch bereits eine Lösung gefunden worden. Die Abwasserdruckleitung werde gemeinsam mit der Gasleitung in einen Stufengraben verlegt. Die Durchführung erfolge in enger Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Ochsenfurt.

Im Rahmen der Planänderung vom 21.06.2024 wurden die Planunterlagen entsprechend angepasst. Es wurde ein Hinweis in das Regelungsverzeichnis eingefügt, dass die vorhandene Abwasserdruckleitung bei Bau-km 682+850 gemeinsam mit der Gasleitung und dem 20 kV-Kabel in einen neu herzustellenden Stufengraben umverlegt wird (vgl. lfd. Nr. 4.5 der Unterlage 11 E).

Zur Planänderung vom 21.06.2024 nahm der AVO mit Schreiben vom 23.08.2024 Stellung. Er gab an, dass die Abwasserdruckleitung, welche im Bereich des neuen Pfeilers auf der Seite von Marktbreit liege, verlegt werden müsse. Diesbezüglich sei man bereits mit einem Ingenieurbüro in Kontakt. Die neue Trassenführung für Abwasser, Strom, Fernmeldeleitung und Gasleitung sei bereits in Planung, weshalb dieser Belang angemeldet werden möchte. Der AVO fragte nach der Kostentragung der Verlegung deren Leitung.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass in Abstimmung mit dem AVO die Planung zur Verlegung optimiert und dieser vom AVO mit E-Mail vom 16.09.2024 zugestimmt worden sei.

Außerdem merkte der Vorhabenträger zu Recht an, dass die Frage der Kostentragung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei. Die Aufteilung der Kosten der Maßnahmen richte sich nach bestehenden Verträgen.

3.7.14.5 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.15 Kommunale Belange

3.7.15.1 Landkreis Würzburg

Der Landkreis Würzburg brachte in seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 vor, dass es baubedingt vorübergehend zu Auswirkungen auf die unter der Brücke verlaufenden Verkehrswege komme. So werde der Geh- und Radweg bei km 682+600 durch den Baubetrieb beeinträchtigt und der Geh- und Radweg bei km 682+850 während der Herstellung der Fundamente für die Pfeilerachse 60 entfernt und eine provisorische Umfahrung eingerichtet.

Der Landkreis Würzburg forderte, dass bei einer Umleitung der Radwege zwingend darauf zu achten sei, dass diese nach FGSV-Standard entsprechend ausgeschildert seien, sodass eine problemlose Orientierung der Radfahrenden während der gesamten Bauzeit gewährleistet sei. Eine Umleitung des viel frequentierten Mainradweges müsse mit dem Dachverband Tourismus Franken e. V. abgestimmt werden.

Bei den anderen drei voraussichtlich von den Baumaßnahmen beeinträchtigten Radwegen sei eine Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen erforderlich.

Falls Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb ein Passieren der Radfahrenden nicht zulassen würden, seien auch hier Umleitungen für den Radverkehr einzurichten und entsprechend auszuschildern.

Der Landkreis Würzburg trug in seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 weiter vor, dass baubedingt Beschädigungen der Geh- und Radwege nach Abschluss der Baumaßnahme zu erneuern und der Status quo wiederherzustellen sei. Die Beeinträchtigungen des Radverkehrs seien während der gesamten Bauzeit möglichst gering zu halten. Gleiches gelte auch für den ÖPNV.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass der Mainradweg parallel zur St 2418 während der Bauzeit kleinräumig auf einer Länge von rund 200 m um rund 30 m Richtung Main verschoben werde (Unterlage 5.2 Blatt 2). Aufgrund der geringfügigen und nicht mehr weiter reduzierbaren Umleitung des Radwegs sei auch eine Abstimmung mit dem Tourismusverband nicht erforderlich. Die Hinweise zur Beschilderung würden jedoch beachtet. Auch die Hinweise zu den anderen drei Radwegen würden vom Vorhabenträger beachtet.

Für die Radwege würden vor Baubeginn Beweisaufnahmen durchgeführt und zum Ende der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Beeinträchtigungen von Radverkehr und ÖPNV so gering wie möglich zu halten.

Bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme abgegebenen Hinweise bestünden aus Sicht des Landkreises Würzburg keine Einwände gegen das Vorhaben, da es sich beim Ersatzneubau der Autobahnbrücke Marktbreit um eine wichtige infrastrukturhaltende Maßnahme handle.

Darüber hinaus wies der Landkreis Würzburg in seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 unter anderem auf Belange des Wasser- und Bodenschutzes sowie des Naturschutzes hin. Diese Belange werden an der entsprechenden Stelle im Beschluss behandelt.

Die Belange des Landkreises Würzburg wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.2 Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen trug in seiner Stellungnahme vom 05.09.2023 unter anderem Belange des Boden- und Naturschutzes vor. Diese Belange werden an der entsprechenden Stelle im Beschluss behandelt.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen brachte in der Stellungnahme vom 28.10.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 vor, dass sie sich der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken des Sachgebietes Naturschutz anschließe.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 trug der Landkreis Kitzingen mit Schreiben vom 28.10.2024 sowie vom 29.10.2024 unter anderen weiterführende Belange des Wasserrechts vor. Diese Belange werden an der entsprechenden Stelle im Beschluss behandelt.

Die Belange des Landkreises Kitzingen wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.3 Stadt Marktbreit

Die Stadt Marktbreit nahm mit Schreiben vom 15.09.2023 zum Vorhaben Stellung und stimmte dem Ersatzneubau grundsätzlich zu, in enger Abstimmung und Überwachung durch die Verwaltung.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet würden.

Mit Schreiben vom 19.09.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 brachte die Stadt Marktbreit keine Einwände hervor.

Die Belange der Stadt Marktbreit wurden in die Abwägung eingestellt und sind zu-
meist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzu-
weisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht
auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.4 Gemeinde Segnitz

Die Gemeinde Segnitz trug mit Stellungnahme vom 14.09.2023 vor, dass sie mit Be-
schluss vom 13.09.2023 zwar grundsätzlich dem Vorhaben zustimme, aber Einwen-
dungen vorzubringen habe.

Die Gemeinde kritisierte, dass der genaue Ablauf des An- und Abtransports aus den
Unterlagen nicht ersichtlich sei. Sie stellt die Frage, wie die Verkehrsführung für die
Baufahrzeuge geplant sei, mit wie viel Mehrbelastung die St 2270 in der Gemeinde
Segnitz zu rechnen habe und bat diesbezüglich um Klarstellung. Sie trug zudem vor,
dass eine freiwillige Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 für die Transport-
fahrzeuge erforderlich sei.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Baustraßen
mit Anbindung an die BAB A 7 hergestellt würden mit dem Ziel, einen Großteil des
Baustellenverkehrs über die A 7 abzuwickeln (Unterlage 1 Punkt 9.4). Trotzdem sei
auch die Nutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs erfor-
derlich, wie z. B. der St 2270. Der Umfang der Nutzung bzw. die Mehrbelastung lasse
sich nicht quantifizieren, sie hänge vom Baufortschritt und der Disposition der bau-
ausführenden Firmen ab. Die Arbeiten seien an allen Werktagen unter vollständiger
Ausnutzung des Tageslichts vorgesehen (Unterlage 1, Punkt 9.4). Arbeiten in der
Nacht und damit Nachtfahrten würden nur in Ausnahmefällen vorkommen, z. B. in
Zusammenhang mit Arbeiten an der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen. Die St 2270
befinde sich in der Baulast des Staatlichen Bauamts Würzburg. Die StVO sehe für
Innerortsstraßen unabhängig von der Verkehrsbelastung eine Geschwindigkeit von
50 km/h vor. Eine freiwillige Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) sei in der Pra-
xis nicht umsetzbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den nachvollziehbaren Ausführ-
ungen des Vorhabenträgers an.

Die Gemeinde warf weiter die Frage auf, wie der Lärmschutz aussehe und schlug vor,
dieses Thema ggf. mit dem Suizidschutz zu verbinden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass mangels Anwendbarkeit der 16. BImSchV keine Lärmschutzanlagen vorgesehen seien. Ein Suizidschutz sei wiederum vorgesehen, jedoch habe dieser keinen schallreduzierenden Effekt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen zum Lärmschutz an und verweist insoweit auf die Ausführungen zum Immissionsschutz und zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV unter C 3.7.4.

Weiter stellte die Gemeinde Segnitz die Frage, ob die St 2270 in Richtung Frickenhausen gesperrt werde und wenn ja wie lange.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Nutzung der St 2270 lediglich kurzzeitig in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt eingeschränkt werde, z. B. für die Herstellung der Baustraßenanbindungen an die St 2270. Für die Herstellung eines kreuzenden Stahlbetondurchlasses in offener Bauweise sei zudem eine kurzzeitige Vollsperrung erforderlich (Unterlage 1 Punkt 4.9).

Die Gemeinde trug darüber hinaus vor, dass im Erläuterungsbericht aufgeführt sei, dass die Feld- und Waldwege während der Bauzeit nicht genutzt werden könnten. Aufgrund der Länge der Baumaßnahme mit geplanten 7 Jahren könne dies nicht akzeptiert werden. Die Wege (z. B. Fl.Nr. 4353, Gemarkung Frickenhausen) müssten für Landwirte weiter befahrbar sein.

Der Vorhabenträger erwiderte im Schreiben vom 19.04.2024, dass die Überlagerung des Baustellenverkehrs mit dem landwirtschaftlichen Verkehr aus Sicherheitsgründen und wegen der Beeinträchtigung des Baustellenbetriebs nicht möglich sei. Die Erreichbarkeit aller Grundstücke während der Bauzeit sei sichergestellt, teilweise mit zumutbaren Wegen über andere Wegeverbindungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und weist ergänzend darauf hin, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt und Betroffenen, die vorhabenbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit.

Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Die Gemeinde kritisierte weiter, dass die Entsorgung des Abraums klarer erläutert werden solle (Unterlage 1, 4.11.2) und warf die Frage auf, wo und wie lange die Zwischenlagerung des Erdmaterials erfolgt. Es dürfe nach Bauende kein Zustand wie bei der Autobahnauffahrt Randersacker entstehen.

Die Gemeinde forderte weiter, dass man sich beim Rückbau mit den Betroffenen in Verbindung setzen solle, dass der Asphaltweg bestehen bleibe.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Zwischenlagerung auf den Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains mit maximal 7 Jahre erfolge. Nach Beendigung der Baumaßnahme verblieben keine Zwischenlager. Zudem sei man schon aus naturschutzrechtlichen Gründen zur Eingriffsvermeidung und daher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

Darüber hinaus trug die Gemeinde vor, dass das Thema Staubbelästigung erneut geprüft werden und schriftliche Stellungnahme abgegeben werden solle, ggf. in Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Bauernverband.

Der Vorhabenträger erwiderte nachvollziehbar im Schreiben vom 19.04.2024, dass verschiedene Maßnahmen vorgesehen seien, um die Staubentwicklung und Staubverfrachtung durch Wind gering zu halten.

Die Baustraßen seien größtenteils asphaltiert und der Abbruch erfolge nicht im Sprengverfahren. Der Überbau werde mittels Vorschubrüstung zurückgebaut, d. h. das abgebrochene Materiale falle nicht aus großer Höhe herunter.

Die Pfeiler würden mittels Nasssägeverfahren in Segmente geteilt und mit dem Kran heruntergehoben. Erst ab 20 m verbleibender Höhe würde teilweise mittels Meißel bzw. Zange abgebrochen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Die Gemeinde trug weiter vor, dass weiter versucht werden solle, in der Bauzeit auf Höhe des Kindergartens eine Ampelschaltanlage zu errichten und eine Tempo 30 Zone umzusetzen, die Möglichkeit hierzu solle beim Straßenbauamt erfragt werden und mit deren Unterstützung auf die Autobahndirektion zugegangen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte zu Recht im Schreiben vom 19.04.2024, dass die Nutzung der St 2270 im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolge. Der Baustellenverkehr müsse sich an die geltenden Verkehrsregeln halten. Die Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen liege in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamts, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde (sog. Unfallkommission).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an und weist ergänzend darauf hin, dass dieser Belang nicht im Rahmen der Planfeststellung gelöst werden kann.

Die Gemeinde forderte weiter, dass eine Bestandsaufnahme der Ortsdurchfahrt erfolgen und dokumentiert werden solle, sowie unabhängig und losgelöst hiervon solle die Straße zum Steinbruch asphaltiert werden.

Der Vorhabenträger wies zu Recht darauf hin, dass sich die St 2270 als Staatsstraße in der Baulast des Staatlichen Bauamts Würzburg befinde, weshalb es nicht Aufgabe der Gemeinde Segnitz ist, eine Bestandsaufnahme der Ortsdurchfahrt zu fordern.

Zur Straße zum Steinbruch erwiderte der Vorhabenträger im Schreiben vom 19.04.2024, dass der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1655 sich auf dem Gemeindegebiet und der Zuständigkeit von Frickenhausen befinde. Im Rahmen der Tektur werde im Bereich zwischen Widerlager und Staatsstraße der Asphalt in der ursprünglichen Wegbreite stehen gelassen, um die Erreichbarkeit des Widerlagers für die Brückenprüfung künftig zu gewährleisten. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde die Ertüchtigung des vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 1655, Gemarkung Frickenhausen am Main, entsprechend angepasst.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 trug die Gemeinde Segnitz mit Schreiben vom 10.10.2024 vor, dass bereits mit Beschluss vom 13.09.2023 Einwände erhoben worden seien. Diese seien leider nicht berücksichtigt worden, so dass die Gemeinde weiterhin an Ihren Einwendungen festhalte.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 16.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass der Beschlussbuchauszug vom 13.09.2023 vollinhaltlich der Stellungnahme vom 14.09.2023 entspreche und durch den Vorhabenträger mit Erwidern vom 19.04.2024 beantwortet worden sei. Seither hätten sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass die Erwidern weiterhin gültig sei und keiner Ergänzung bedürfe.

Die Belange der Gemeinde Segnitz wurden in die Abwägung eingestellt und sind zu meist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.5 Markt Frickenhausen

Der Markt Frickenhausen hat mit Schreiben vom 20.09.2023 und Beschluss des Gemeinderats vom 18.09.2023 zum verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben Stellung genommen.

Er trug vor, dass für die Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen als Zufahrtswege oder Lagerflächen ein Nutzungsvertrag abzuschließen sei. Dies habe jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 zu Recht, dass die vorübergehend benötigten Flächen nicht mittels Nutzungsverträgen, sondern durch Bauerlaubnisse mit den jeweiligen Eigentümern beschafft würden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen an.

Der Markt Frickenhausen trug weiter vor, dass die Ortsdurchfahrt Frickenhausen für den Schwerlastverkehr nicht passierbar sei, daher könne ein Lieferverkehr nicht über Frickenhausen erfolgen.

Darüber hinaus habe vor Baubeginn im Rahmen einer Beweissicherung eine Abnahme samt Fotodokumentation aller betroffenen Grundstücke, Straßen und Wege im Eigentum des Marktes Frickenhausen zu erfolgen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Höhenbegrenzung der Ortsdurchfahrt Frickenhausen bekannt sei und dass die Beweissicherung der Flächen im Eigentum des Marktes Frickenhausen zugesagt werde.

Der Markt Frickenhausen forderte weiter, dass eine adäquate Zufahrtsmöglichkeit für Aussiedler, Landwirte, Winzer und Steinbruchbetriebe jederzeit gewährleistet sein müsse.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024 nachvollziehbar, dass der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1655 (Anlieger bis 8 Tonnen zugelassen) während der Bauzeit innerhalb der Baufeldgrenzen gesperrt werden müsse. Die Erreichbarkeit von Weinbergen, Hochebene mit Aussiedlerhöfen und landwirtschaftlichen Flächen sei über das verbleibende Wegenetz (ebenfalls Anlieger bis 8 Tonnen zugelassen) gewährleistet. Die nächstliegende Verbindung zweige 950 m westlich der gesperrten Abzweigung (Fl.Nr. 1655) von der St 2270 ab. Die Erreichbarkeit aller

Grundstücke sei somit trotz Sperrung des o. g. Weges während der Bauzeit sichergestellt. Die Umwege seien zumutbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und weist ergänzend darauf hin, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt und Betroffenen, die vorhabenbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Für die Steinbruchbetreiber sei die Durchfahrt entsprechend dem Ortstermin vom 13.03.2024 unter folgenden Einschränkungen möglich:

Vollsperrungen der Baustraße zu Baubeginn ca. 4 Wochen für die Herstellung der Baustraße und in den Folgejahren (7 Jahre Bauzeit) jeweils bis zu 2 mal 4 Wochen pro Jahr für Abbruch Taktkeller usw.

Je nach Bautätigkeit könne es außerdem immer wieder zu kurzen Sperrungen kommen, z. B. wenn ein Kran aufgestellt werde. Deshalb sei vor jeder Fahrt eine Anmeldung auf der Baustelle erforderlich. Dieser Bedingung wurde von allen Betroffenen zugestimmt, zunächst mit Ausnahme einer Firma, welche sich aber im Nachgang ebenfalls dazu bereiterklärte.

Im Rahmen einer Tektur werde zudem der Verzicht auf die Absenkung des Weges auf Fl.Nr. 1655 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Im Bereich zwischen Widerlager und Staatsstraße werde der Asphalt in der ursprünglichen Wegbreite stehen gelassen, um die Erreichbarkeit des Widerlagers so für die Brückenprüfung zu gewährleisten. Hiermit sei die nachträgliche Forderung des Marktes Frickenhausen

ebenfalls erfüllt. Im Zuge der Planänderung vom 21.06.2024 wurde dies entsprechend geändert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträger an.

Dem Markt Frickenhausen sei zudem vor Baubeginn ein Bauzeitenplan vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagte dies in der Erwiderung vom 19.04.2024 zu.

Weiter warf der Markt Frickenhausen die Frage auf, wo die Behelfsauffahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst geregelt seien und wo sich diese befänden.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass für die Bauzeit Baustraßen mit Behelfsauffahrten auf die A 7 hergestellt würden (siehe Unterlage 5). Eine Nutzung durch Feuerwehr und Rettungsdienst wäre denkbar, könne aber nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden, wenn z. B. gerade ein Mobilkran die Baustraße blockiere. Diese Thematik werde aber in der Regel zu Beginn der Baumaßnahme mit den betroffenen Institutionen besprochen.

Diesen Ausführungen kann sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls anschließen.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass Ergänzungen durch den Marktgemeinderat jederzeit möglich seien.

Dieser Forderung kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen, noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und

Entscheidung vorbehalten bleiben. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den vorgesehenen Nebenbestimmungen einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 äußerte sich der Markt Frickenhausen mit Schreiben vom 02.10.2024 und Beschluss des Gemeinderats vom 30.09.2024, indem er dem Grunde nach den überarbeiteten Plänen zustimmte. Dabei seien folgende Punkte zu beachten:

Die Ortsdurchfahrt Frickenhausen sei für den Schwerlastverkehr nicht passierbar. Ein Lieferverkehr könne nicht über Frickenhausen erfolgen.

Vor Baubeginn habe im Rahmen einer Beweissicherung eine Abnahme samt Fotodokumentation aller betroffenen Grundstücke, Straßen und Wege im Eigentum des Marktes Frickenhausen zu erfolgen.

Dem Markt Frickenhausen sei vor Baubeginn ein Bauzeitenplan vorzulegen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Stellungnahme vom 09.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die am Ende des Schreibens aufgelisteten zu beachtenden Punkte bereits Bestandteil der ursprünglichen Stellungnahme des Marktes Frickenhausen gewesen seien. Mit Schreiben vom 19.04.2024 habe der Vorhabenträger sich hierzu bereits geäußert. Schwerlastverkehr durch Frickenhausen sei nicht vorgesehen. Im Rahmen der Beweissicherungen würden auch Fotos erstellt werden.

Der Markt Frickenhausen ergänzte zu seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 22.11.2024, dass die Passage in der Erwiderung des Vorhabenträgers „Schwerlastverkehr durch Frickenhausen ist nicht vorgesehen“ sei weder für den Markt Frickenhausen noch für die Regierung von Unterfranken aussagekräftig genug. Aufgrund der beengten Siedlungsverhältnisse und der unzureichenden Durchfahrtshöhe der Ortsbefestigungstore bat der Markt Frickenhausen um eine Klarstellung in Richtung: Die Autobahn GmbH des Bundes sage zu, dass kein Schwerlastverkehr über die Ortschaft Frickenhausen erfolge. Für den Markt Frickenhausen sei die Bestätigung essentiell, wie im Beschluss des Marktgemeinderates gefordert worden sei.

Der Vorhabenträger erwiderte darauf abschließend mit Schreiben vom 29.11.2024 auf die Ergänzung des Marktes Frickenhausen zur Planänderung.

Die in der Stellungnahme vom 22.11.2024 geforderte Zusage „Die Autobahn GmbH des Bundes sagt zu, dass kein Schwerlastverkehr über die Ortschaft Frickenhausen erfolgt“ könne man nicht geben, da sie außerhalb der Befugnisse liege. Nach Kenntnisstand des Vorhabenträgers existierten zwei Möglichkeiten, Frickenhausen zu passieren. Dies sei zum einen die Staatsstraße 2270 (Hauptstraße) durch den Altort, zum anderen der Streckenzug (Gemeindestraßen) „Am Biergarten – Weingartenstraße“

außerhalb des Altortes. Es handele sich hier jeweils um gewidmete öffentliche Straßen, die im Rahmen des Gemeingebrauchs und der vorhandenen StVO-Beschilderung für die Verkehrsteilnehmer frei nutzbar seien. Darauf könne der Vorhabenträger keinen Einfluss nehmen.

Jedoch habe der Vorhabenträger durch das Baustraßenkonzept eine direkte Anbindung an die A 7 im Bereich der Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche (Taktkeller) geschaffen, so dass möglichst viel Schwerlastverkehr direkt über die A 7 abgewickelt werden könne. Wenn Baufirmen bzw. deren Zulieferer teilweise das nachgeordnete öffentliche Straßennetz nutzten, könne dies nicht verhindert werden. Sie müssten dabei aber die StVO einhalten und die weitgehenden Restriktionen in Frickenhausen, wie z. B. Höhenbegrenzungen (2,50 m) und Tonnagebeschränkungen (7,5 t), beachten.

Zur Beweissicherung erwiderte der Vorhabenträger, dass für Flächen im Eigentum des Marktes Frickenhausen, welche innerhalb der Baufeldgrenzen liegen und welche vorübergehend in Anspruch genommen (z. B. für Baustraßen und Lagerflächen) werden, vor Baubeginn eine Beweissicherung durch den Vorhabenträger durchgeführt werde. In der Regel enthalten die Beweissicherungen auch Fotos.

Zum Bauzeitenplan verwies der Vorhabenträger auf dessen Erwidern vom 19.04.2024. Der Bauzeitenplan sei eine dem Auftraggeber geschuldete vertragliche Leistung des Auftragnehmers zur Erneuerung der Talbrücke. Damit sei der Bauzeitenplan Vertragsgegenstand und werde nicht an Dritte verteilt. Der Vorhabenträger sei aber gerne bereit, den Markt Frickenhausen vor Baubeginn über die wesentlichen Meilensteine des Ersatzneubaus zu informieren.

Der Vorhabenträger verwies hinsichtlich der anderen Forderungen („Hinweise zur Einleitung bzgl. Nutzungsvertrag“, „Zufahrtsmöglichkeit“ sowie „Feuerwehr und Rettungsdienst“), dass die vorherige Erwidern des Vorhabenträgers vom 19.04.2024 weiterhin gelte.

Die Belange des Marktes Frickenhausen wurden in die Abwägung eingestellt und zu meist einer Lösung zugeführt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.6 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer

Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.16 Belange der Eisenbahn

Mit Schreiben vom 14.09.2023 nahm die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, zum Verfahren Stellung.

Die DB AG trug vor, dass für die Umsetzung von Maßnahmen kein Bahngelände in Anspruch genommen werden dürfe, wenn nicht hierzu der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliege.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass der Grunderwerb in den Planunterlagen festgestellt ist. Lediglich für das Grundstück mit der Fl.Nr. 551/14 der Gemarkung Marktbreit ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von 2.581 m² vorgesehen, jedoch nur während der Sperrpause (Unterlage 10.1 Blatt 2 E, Unterlage 10.2 E).

Weiter forderte die Deutsche Bahn AG, dass aufgrund der Nähe der Gebiete zur Bahnlinie folgender Hinweis in die Planung mit aufzunehmen sei:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seien seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere seien Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgingen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso seien Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i. V. m. § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst würden, ausgeschlossen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diesbezüglich auf die Regelung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG hingewiesen, wonach durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch

den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt wird. Sie gestaltet damit unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und Dritten; privatrechtsgestaltende Wirkung kommt ihr hingegen nicht zu. Zudem sind Haftungsfragen bereits gesetzlich geregelt. Sie sind darüber hinaus keine im Planfeststellungsverfahren zu regelnden Fragen des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) und somit nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Im Übrigen konnte bezüglich der genannten Hinweise auf gesonderte Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden, da lediglich auf gesetzliche Regelungen verwiesen wurde.

Sollten durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o. Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich sein – so die Deutsche Bahn AG weiter –, seien hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert seien – vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen seien. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürften nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestünden, sei im Rahmen der Stellungnahme nicht geprüft worden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass der Grunderwerb in den Planunterlagen erfasst ist. Lediglich für das Grundstück mit der Fl.Nr. 551/14 der Gemarkung Marktbreit ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von 2.581 m² vorgesehen, jedoch nur während der Sperrpause (Unterlage 10.1 Blatt 2 E, Unterlage 10.2 E). Bestehende Verpflichtungen sind vom zuständigen Straßenbaulastträger (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung) zu übernehmen.

Die DB AG trug weiter vor, dass die Planungen und die Bauausführungen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit dem Straßenbaulastträger obliegen würden. Zu gegebener Zeit sei – falls nicht vorhanden – eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG abzuschließen gem. § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) sowie eine Baudurchführungsvereinbarung (Regelung aller technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen) oder diese anzupassen. Könne man Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs nicht ausschließen, so müssten die Arbeiten mit einer

schriftlichen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) mit dem Eisenbahnbetrieb in Einklang gebracht werden. Der erforderliche zeitliche Vorlauf sei einzuhalten. Die Planung müsse direkt mit der fachlich zuständigen Stelle abgestimmt werden (DB Netz AG, fps.wuerzburg.querschnitt@deutschebahn.com).

Weiter merkte die Deutsche Bahn AG an, dass durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Planfeststellung der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden dürfe. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahngeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO unzulässig sei.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass eine gesonderte Auflage mit dem Wortlaut entbehrlich ist, da dies in § 62 EBO gesetzlich geregelt ist.

Darüber hinaus forderte die DB AG, dass es jederzeit zu gewährleisten sei, dass durch Bauten und deren Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z. B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durchgelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die DB AG forderte weiter, dass Photovoltaik bzw. Solar-Anlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten seien. Sie seien so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen sei und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht würden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so seien vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiter wurde vorgetragen, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen müssen, wobei bei den Mindestpflanzabständen die Bahnrichtlinie 882 zu beachten sei. Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume solle 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume sei zudem ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sei zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Bahngrund dürfe nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden. Die erforderlichen Festlegungen seien rechtzeitig mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB Netz AG abzustimmen.

Die DB AG trug zudem vor, dass Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden dürften. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inklusive Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg seien Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese seien in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 seien grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten seien auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abzusichern, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert werde.

Die DB AG trug darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise zu Bauten nahe der Bahn vor:

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gelte auch während der Bauzeit.

Es werde zudem auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten sei, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG sei zudem auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürften

wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist hinsichtlich der genannten Punkte anzumerken, dass auf gesonderte Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden konnte, da lediglich gesetzliche Regelungen wiedergegeben werden.

Weiter forderte die Deutsche Bahn AG, dass ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen sei. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben, usw.) dürften außerdem nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper dürfe von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers müsse weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben werde nicht zugestimmt. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Von Seiten der Deutschen Bahn AG wurde zudem darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse. Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen oder an der Grundstücksgrenze sei eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen müsse auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfe man nicht auf Bahngelände zwischen- oder ablagern, es sei denn, es werde aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet würden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die DB AG forderte zudem die weitere Beachtung und Einhaltung der Stellungnahme vom 18.07.2022, welche der Stellungnahme vom 14.09.2023 als Anlage beigelegt wurde. Hierin trug die DB AG nachfolgende Belange vor:

Leit- und Sicherungstechnik (LST):

Es sei eine Kabeleinweisung nötig, wozu Kontakt mit der Bauüberwachung bauueberwachung.wuerzburg.LST@deutsche-bahn.com aufzunehmen sei. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

DB Netz AG:

Darüber hinaus sei mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung (BDV) abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt würden. Die BDV enthalte zudem in der Regel eine Kranvereinbarung. Alle hieraus entstehenden Kosten gingen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgers.

Sobald das Ausführungsdatum feststehe, sei (falls erforderlich) für den Aufbau des Schutzgerüsts die Sperrung des Eisenbahnverkehrs erforderlich. Für die Abstimmung bezüglich der notwendigen Sperrpausen sei eine Bau- und Betriebsanweisung erforderlich (BETRA).

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

DB Kommunikationstechnik (DBKT):

Darüber hinaus enthalte der angefragte Bereich TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG. Die Lage der Systeme könne dem im Vorfeld dem Vorhabenträger übermittelten Kabellageplan entnommen werden.

Es sei vor Baubeginn eine Kabeleinweisung dringend erforderlich.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Allgemeine Belange:

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen seien einzuhalten.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass entsprechend Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 BayStrWG die Bayerische Bauordnung auf

Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen keine Anwendung findet. Dies gilt auch für die Vorgaben zu Abstandsflächen aus Art. 6 BayBO. Die BAB A 7 ist eine solche Anlage des öffentlichen Verkehrs, für die die Regelung des Art. 6 BayBO daher nicht unmittelbar anzuwenden ist. Für die vom Geltungsbereich des Bauaufsichtsrechts ausgenommenen öffentlichen Verkehrsanlagen gelten sondergesetzliche Regelungen, hier im Wesentlichen das FStrG.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gelte auch während der Bauzeit.

Arbeitsgruben und Bauteile seien außerhalb der unter 45° verlaufenden Druckzone (gemessen von Unterkante Schwellenende) zu verlegen.

Baugruben seien grundsätzlich außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen, welche wie folgt festgelegt werde: im örtlich durch das Ingenieur-Büro des Bauherrn aufzunehmenden Profilplan der Gleistrasse (Betretung des Gefahrenbereichs der Gleisanlagen nur mit Genehmigung der DB Netz AG und mit Sicherungsposten) sei ein Dreieck zu konstruieren, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über der Schwellenoberkante befinde. Die Dreiecksseiten verliefen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

Unumgängliche Erdarbeiten innerhalb der ideellen Böschungslinie von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG ausgeführt werden. Weiterhin sei hierfür vor Bauausführung ein statisch geprüfter Baugrubenverbau eines vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkannten Sachverständigen durch den Bauherren vorzulegen.

Der Verbau von Baugrund sei nach DIN 18303 bzw. DIN 4124 zu bemessen und herzustellen, sowie gemäß ZTVE STB 94 aufzufüllen und zu verdichten.

Des Weiteren trug die Deutsche Bahn AG vor, dass das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen habe. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sei ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Bauarbeiten seien grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchzuführen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gegenüber den stromführenden Teilen einer Oberleitungsanlage seien Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VDE-Richtlinie einzuhalten. Es werde zudem ausdrücklich auf die Gefahren durch eine 15000 V Spannung der Oberleitung bzw. Speiseleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Ein Schutzabstand vom 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung sei mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien und Personen sicherzustellen und einzuhalten.

Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand ≤ 4 m) seien bahnzuerden, ggf. müsse die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises vom 5 m um Oberleitungsmaste (5 m ab Fundamentaußenkante) sei ein Standsicherheitsnachweis durch EBA-zertifizierte Prüfstatiker vorzulegen.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung seien bahnzuerden, ggf. sei ein Preilleiter anzubringen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürften nicht auf oder über Bahngrund geleitet werden. Sie seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe könne nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlage dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Während der Baumaßnahme und danach dürften Baumaterial, Bauschutt etc. nicht in den Bahngraben gelangen bzw. diese verunreinigen. Sollte dies doch geschehen, müsse nach Beendigung der Arbeiten der vorherige Zustand wiederhergestellt werden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- oder Hubgeräten (Mobilkran, Bagger, etc.) sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahmen) sicherzustellen. Die Kosten seien vom Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Würden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so sei mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8

Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen sei, mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB sowie einem maßstäblichen Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bei den Arbeiten sei die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie dürfe die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so sei in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es müsse in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefahren). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bei Planung von Lichtzeichen, Solaranlagen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen würden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Material, Bauschutt etc. dürften darüber hinaus nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngeländegrenze seien so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich gelangen. Dies gelte auch für Verwehungen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin seien so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus, etc.). Ggf. sei eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Fundamente dürften auch nicht teilweise auf Bahngrund stehen.

Die DB AG wies zudem vorsorglich darauf hin, dass bei jedem Betreten des Bahngrundes (auch später bei Instandhaltung oder Prüfung des eigenen Zaunes/Mauer) eine kostenpflichtige Betretungserlaubnis abzuschließen sei.

Sollten Zäune aus Metall errichtet werden, gelte es auch, bei einem Abstand kleiner oder gleich 4 m den Zaun bahnzuwenden, da er sich im Rissbereich der Oberleitung befinde.

Bestehende Geh- und Fahrrechte sowie Rettungswege, falls vorhanden, müssten bestehen bleiben.

Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürften nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssten den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände sei entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgingen, müssten diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behalte sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.13.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Des Weiteren trug die Deutsche Bahn AG vor, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder, etc.) entstünden, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen seien erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werde auch auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken könnten, könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diesbezüglich auf die Regelung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG hingewiesen, wonach durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt wird. Sie gestaltet damit unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und Dritten; privatrechtsgestaltende Wirkung kommt ihr hingegen nicht zu. Die Aufnahme einer Auflage in dieser Hinsicht war daher nicht geboten.

Bei der weiteren Planfeststellung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen sei jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Kompetenzteam Bau-recht, Barthstr. 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com einzuholen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der

Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass zudem auch die Stellungnahme vom 18.07.2022 beachtet und eingehalten werde. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

In der Stellungnahme vom 14.09.2023 trug die DB AG AG außerdem vor, dass bei der weiteren Planfeststellung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Bau-recht, ktb.muenchen@deutschebahn.com einzuholen sei.

Die DB AG trug weiter vor, dass falls sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben würden, behalte sie sich weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Forderung eines allgemeinen Auflagenvorbehalts nicht nachgekommen werden kann. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen, noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher

kein Anlass, neben den vorgesehenen Nebenbestimmungen einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 forderte die Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 05.09.2024, dass die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten seien:

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Bahngrund sei ein Übergabeprotokoll zur Beweissicherung zu erstellen. Kontakt: fps.wuerzburg.querschnitt@deutschebahn.com.

Bezüglich der Mitnutzung der beiden benachbarten Durchlässe gebe es eine Vereinbarung zwischen der Bahn und der Autobahn aus dem Jahr 1977 bzw. 1980. Es müsse geprüft werden, ob durch den Neubau der Brücke (z. B. Änderung Durchlassmenge) die beiden Vereinbarungen angepasst werden müssten. Kontakt: db.dbimm.sued.gestattungen@deutschebahn.com.

Die Stellungnahmen vom 14.09.2023 und vom 19.07.2022 seien weiter zu beachten und einzuhalten.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen sei jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, ktb.muenchen@deutschebahn.com einzuholen bzw. die Bauanträge einzureichen, da nur aus den eingereichten Bauanträgen mit den konsolidierten Bauplänen letztendlich sicherheitsgefährdende Einflüsse auch die Bahnstrecke ersichtlich seien.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalte sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen und beachtet werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Forderung eines allgemeinen Auflagenvorbehalts nicht nachgekommen werden kann. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt

im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen, noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den vorgesehenen Nebenbestimmungen einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Die Forderungen und Hinweise der Bahn wurden berücksichtigt. Den Belangen der Eisenbahn bzw. der betroffenen Bahnlinie wird durch die genehmigte Planung mit den Nebenbestimmungen unter A 3.13 dieses Beschlusses umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.17 Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung

Der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken brachte mit Stellungnahme vom 22.08.2023 vor, dass die Zufahrt zu den Baustellen während der Bauzeit als auch nach den Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sein müsse.

Darüber hinaus müsse die Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Er trug weiter vor, dass falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder nicht benutzt werden könnten, seien hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion der Landkreise Würzburg und Kitzingen und die betroffenen Feuerwehren seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen.

Weiter brachte der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz vor, dass falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden können, seien

die Kreisbrandinspektionen der Landkreise Würzburg und Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS Würzburg) rechtzeitig zu informieren.

Darüber hinaus bestünden keine Einwände seitens des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 19.04.2024, dass die Zufahrt zu den Baustellen über die A 7 und die Baustraßen gewährleistet werde. Die Vorgaben zur Achslast und zu den Abmessungen würden eingehalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme würden die Baustraßen wieder zurückgebaut bzw. werde das Wegenetz der öffentlichen Feld- und Waldwege in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Er trug weiter vor, dass Wasserleitungen von der Baumaßnahme nicht betroffen seien. Falls wider Erwarten eine Wasserleitung angetroffen und eine vorübergehende Absperrung nötig werde, würde man die genannten Institutionen kontaktieren.

Darüber hinaus werde die Nutzung der Staatsstraßen St 2270 und St 2418 nur kurzzeitig in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt zu derzeit noch nicht festgelegten Zeitpunkten eingeschränkt. Sofern die Informationen nicht ohnehin durch das Landratsamt erfolgen würden, werde der Vorhabenträger dies übernehmen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 3.10 dieses Beschlusses wurde den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes zusätzlich Rechnung getragen. Weitere Vorkehrungen waren nicht zu treffen.

3.7.18 Polizei

Im Anhörungsverfahren wurde das für den Maßnahmenbereich zuständige Polizeipräsidium Unterfranken gehört. Dieses brachte mit Stellungnahme vom 14.09.2023 sowie mit Stellungnahme vom 12.08.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vor.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

3.7.19 Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 24.08.2023 mit, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt würden. Es bestünden daher zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Im Bereich der vorliegenden Planung sei die BAB A 7 als Lateralstraße 724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN).

Für Baumaßnahmen, welche das MSGN betreffen, seien die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS einzuhalten (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996).

Brückenbauwerke sollten nach STANAG 2021/AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Straßenklassen (MLC) eingestuft werden. MLC-Beschilderung sei jedoch nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass die Hinweise bezüglich RABS und STANAG berücksichtigt werden.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 teilte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, im Schreiben vom 23.08.2024 Folgendes mit.

Im Bereich der vorliegenden Planung sei die Bundesautobahn A 7 als Lateralstraße 724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Weiterhin sei die BAB A 7 als DEU05_ROAD eine Main_supply_road der NATO von übergeordneter Bedeutung. Der Ersatzneubau der BAB A 7 Mainbrücke „Marktbreit“ BW 682a überspanne den Talraum des Mains mit der Staatsstraße 2418, der Staatsstraße 2270 und der Eisenbahnstrecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg.

Beim vorliegenden Bauvorhaben handele es sich um den Ersatzneubau eines bestehenden Bauwerks. Die vorhandene Anzahl der Fahrstreifen der BAB A 7 und damit die Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit würden durch das Vorhaben nicht negativ verändert.

Bei der Einstufung der neuen Talbrücke bitte die Bundeswehr, entgegen der derzeit noch gültigen unten angeführten Forderung, die Talbrücke in die konstruktiv höchst mögliche Militärische Lastenklasse (MLC) einzustufen. Somit werde sichergestellt, dass die Bundeswehr und die NATO-Streitkräfte mit der tatsächlichen MLC des Bauwerks planen können.

Für Baumaßnahmen, welche das MSGN betreffen, sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu fordern.

Brückenbauwerke sollten nach STANAG 2021/ AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Lastenklassen (MLC) eingestuft werden. MLC Beschilderung sei nicht erforderlich.

Aus Sicht der Bundeswehr (LKdo Bayern, FG Verkinfrastr) bestünden zur geplanten Maßnahme keine Einwände.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 erwiderte der Vorhabenträger auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass die Mainbrücke Marktbreit gern. ARS 11/81 bzw. 22/1996 bemessen worden sei und der dort geforderten MLC-Klasse MLC 100/50-50 entspreche. Eine höhere MLC sei aus statischen Gründen nicht möglich.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.20 Belange des Luftverkehrs

Das Luftamt Nordbayern (Regierung von Mittelfranken) teilte mit Schreiben vom 31.07.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 mit, dass kein Einwand erhoben werde. Betreffend auf dem neuen oder alten Brückenbauwerk aufgesetzten Kränen wies das Luftamt Nordbayern auf Folgendes hin. Sofern die Kranspitze 100 m über (Tal-)Grund liege, benötige der Kraneinsatz eine luftrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg (luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de).

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 10.10.2024 auf die Stellungnahme zur Planänderung, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen und beachtet werden würde. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.21 Sonstige Belange

3.7.21.1 *Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg*

Das Staatliche Bauamt Würzburg nahm mit Schreiben vom 14.08.2023 zum plangegegenständlichen Vorhaben Stellung. Es wurde auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Das Staatliche Bauamt trug vor, dass durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit die Staatsstraßen St 2270 sowie St 2418 betroffen seien.

Sofern Grundstücke, die durch das Staatliche Bauamt verwaltet werden, in irgendeiner Weise beansprucht werden müssten, seien vorab Betretungsrechte, Bauerlaubnisse sowie vorübergehende Inanspruchnahmen vorab schriftlich beim Staatlichen Bauamt Würzburg einzuholen.

Für die Anlage von Baustellenzufahrten, bzw. neuen Zufahrten (Regenrückhaltebecken) sei rechtzeitig im Vorfeld jeweils ein Antrag auf Sondernutzung mit den entsprechenden Planunterlagen und unter Angabe der Nutzungsdauer beim Staatlichen Bau-

amt einzureichen. Die Baustellenzufahrten seien nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zurückzubauen und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Für Leitungsquerungen mit den beiden Staatsstraßen seien rechtzeitig im Vorfeld Anträge mit den entsprechenden Unterlagen beim Staatlichen Bauamt vorzulegen, um die erforderlichen Straßenbenutzungsverträge abzuschließen.

Das Staatliche Bauamt trug weiter vor, dass Verkehrsbeeinträchtigungen durch Bauarbeiten auf ein Minimum zu reduzieren seien. Da insbesondere die St 2418 hoch belastet sei, sollten Arbeiten, die zu Verkehrsstörungen führen, wenn möglich außerhalb der Hauptverkehrszeiten ausgeführt werden. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen seien rechtzeitig bei der Verkehrsbehörde (Landratsamt Würzburg für die St 2270 und Landratsamt Kitzingen für die St 2418) zu beantragen.

Verschmutzungen auf der Fahrbahn seien zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen.

Auf die Baustelleneinrichtungsfläche 2.7 (rechts der St 2418) dürfe nur rechts abgebogen bzw. rechts ausgefahren werden. Linksabbiegevorgänge würden nicht zugelassen.

Das Bauamt trug weiter vor, dass über die Gemeinde Frickenhausen eine Anfahrt der Baustelle mit LKWs nicht möglich sei. Aufgrund der mittelalterlichen Tortürme im Zuge der St 2270 sei eine entsprechende Höhenbeschränkung vorhanden.

Das Bauamt bittet weiter um Benachrichtigung, falls zusätzliche Berührungspunkte im Rahmen des Abrisses und Neubaus der Brücke entstehen, die nicht in den vorgelegten Unterlagen enthalten seien.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass wenn Grundstücke, Zufahrten, Leitungsquerungen etc. über die gegenständliche Planfeststellung hinaus beansprucht/eingerichtet/hergestellt würden, so werde das Staatliche Bauamt Würzburg entsprechend kontaktiert und eingebunden.

Die weiteren Hinweise würden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Planänderung vom 21.06.2024 verwies das Staatliche Bauamt Würzburg mit Schreiben vom 07.08.2024 auf seine Stellungnahme vom 14.08.2023.

Nach alledem stehen Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg der Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit nicht entgegen.

3.7.21.2 Belange des Berg- und Bodenschätzeabbaus

Die höhere Landesplanungsbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2023 darauf hin, dass der geplante Streckenabschnitt jeweils an die im RP2 aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze „SD/KS7 – Sand und Kies – östlich Frickenhausen“ und „CA31,o – Kalkstein oberer Muschelkalk – östlich Frickenhausen“ angrenze (vgl. Ziele B IV 2.1.1.1 sowie B IV 2.1.1.5 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP2). Nach deren Bestandskartenwerk befänden sich innerhalb des Vorranggebiets für Bodenschätze „SD/KS7 östlich Frickenhausen“ zudem Planungen für Sand- und Kiesabbau der Firma Beuerlein GmbH und Co. KG.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – trug in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2023 ebenfalls vor, dass der geplante Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit die o. g. Vorrangflächen tangiert.

Diese standortgebundenen Rohstoffsicherungsflächen dürften durch die Baumaßnahme keinerlei Einschränkungen erfahren.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 24.04.2024, dass der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit zwingend erforderlich sei. Einschränkungen könne man nicht ausschließen, aber sie würden so gering wie möglich gehalten. Da bereits im Bestand für die beiden Richtungsfahrbahnen getrennte Teilbauwerke vorhanden seien, könne der Ersatzneubau flächensparend in nahezu unveränderter Lage erfolgen. Ob Flächeninanspruchnahmen innerhalb der genannten Vorrangflächen stattfänden, ließe sich aus der großmaßstäblichen Karten zum Regionalplan nicht genau ablesen. Falls ja, seien diese wahrscheinlich überwiegend nur vorübergehend und stünden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Die Erreichbarkeit der aktuell in den Vorrangflächen aktiven Abbauflächen sei während der Bauzeit gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen an. Da der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit alternativlos ist, sind etwaige allenfalls kurzfristige Einschränkungen hinnehmbar.

Das Bergamt Nordbayern (Regierung von Oberfranken) teilte in seiner Stellungnahme vom 22.08.2024 zur Planänderung vom 21.06.2024 mit, dass laut Schreiben des Vorhabenträgers die durch den Ersatzneubau betroffenen Rohstoffsicherungsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung ständen. Es wies darauf hin, dass die neu geplante CEF-Maßnahme 3.1 A_{CEF} an die Vorrangfläche CA 31,o Kalkstein OM Östlich Frickenhausen anschließe.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 10.10.2024 auf das Schreiben des Bergamtes Nordbayern zur Planänderung Stellung. Der Hinweis zur neu geplanten

CEF-Maßnahme 3.1 A_{CEF} beziehe sich vermutlich auf die drei künstlichen Baumhöhlen auf Fl.Nr. 4420/1 (siehe Unterlage 9.2 E, S. 27). Bei Fl.Nr. 4420/1 handele es sich um ein bundeseigenes Autobahngrundstück. Insofern sehe der Vorhabenträger auch hier keine Beeinträchtigung der Vorrangfläche CA 31.

Belange des Bergrechts und des Bodenschätzeabbaus stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z. B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum

auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungsauslösewerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Aussagen zur Einhaltung der Lärmsanierungsauslösewerte unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumlieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für

die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die – nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen – faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.15.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabenträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung

vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 19, 19a FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß §§ 19, 19a FStrG

i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen werden unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.15.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i. S. d. § 17 a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt. Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwidern des Vorhabenträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Der Einwendungsführer ist Anwohner in Segnitz, jedoch nicht im Grundeigentum durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme betroffen. Mit Schreiben vom 23.09.2023 trug der Einwendungsführer seine Einwendung gegen das Vorhaben vor.

Er kritisiert, dass derzeit der Verkehrslärm der BAB A 7, der von der Mainbrücke ausgehe, insbesondere bei Westwindlagen sehr deutlich zu hören sei. Es handle sich

neben den Motorengeräuschen vor allem um die Abrollgeräusche der Reifen und ein unregelmäßiges „Wummern“, das beim Befahren der Übergangskonstruktionen an den Widerlagern erzeugt werde, was er als besonders störend empfinde.

Er trug vor, dass zwar die Lärmbelastung von Segnitz und auch an seinem Haus innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen möge, jedoch sehe er im Neubau der Mainbrücke Marktbreit die Möglichkeit, mit äußerst wenig Aufwand eine Lärmminde- rung für den gesamten Talraum des Mains zu realisieren.

Er habe aus dem Erläuterungsbericht entnommen, dass der Einsatz lärmarmer Über- gangskonstruktionen an den Widerlagern vorgesehen sei, jedoch habe er an keiner Stelle der Planunterlagen nähere Informationen über die Bauart o.ä. gefunden, wes- halb aus seiner Sicht eine Nachbesserung geboten sei.

Zudem fehle auch ein Querschnitt der Brücke inklusive Fahrbahn, was nach seiner Ansicht eine wesentliche Information sei. Der in den Planunterlagen dargestellte Querschnitt gelte für eine ebene Fahrbahn. Daher müsse man sich die in seinen Au- gen spärlichen Informationen an verschiedenen Stellen der Planunterlagen zusam- mensuchen. Der Brückenkasten werde mindestens 5,5 m hoch sein, dazu sei wohl die Fahrbahn zu zählen, die eine Höhe von 0,7 m aufweisen werde. Für die zukünftige Lärmbelastung des Maintals habe er eine Konstruktionsbeschreibung des Brücken- kastens und eine Aussage erwartet, ob der Hohlkasten der Brücke als Resonanzkör- per wirken könne bzw. wie dies wirksam verhindert werden könne.

Rollgeräusche der Reifen könnten wirksam durch geschlossene Betonfertigteile ge- mindert werden. Der Einwendungsführer trug vor, dass in den Unterlagen bereits aus- geführt sei, dass zur Verringerung von Eingriffen für die Reparatur von Schutzeinrich- tungen im Mittelstreifen Betonschutzwände mit einer Einbauhöhe der Fahrzeugrück- haltesysteme von 0,81 m gemäß RPS 2009 vorgesehen seien. Hier treffe der Planer also schon eine genaue Aussage.

Für die – für den Lärmschutz der Bevölkerung wichtigere – Außenseite der Fahrbah- nen finde sich nur der Verweis auf Schutzeinrichtungen gemäß RPS 2009 und eine unbemaßte Zeichnung. Auch hier fehle eine konkrete Beschreibung dessen, was tat- sächlich vorgesehen sei, z. B. Metall- oder Betonkonstruktion oder Höhe der Schutz- einrichtung. Der Einwendungsführer bewertet es als bürgerunfreundlich, dass nur auf die RPS 2009 verwiesen werde und bittet um nähere Erläuterungen, was geplant sei und fordert zudem, die Schutzeinrichtungen an den äußeren Fahrbahnrandern so zu planen und einzubauen, dass auch ein Lärmschutz für den gesamten Talraum gegen die Rollgeräusche der Reifen entstehe. Diese Schutzeinrichtung müsse mindestens in der gleichen Höhe ausgeführt werden, wie am Mittelstreifen. Sofern überhaupt

Mehrkosten entstünden, wären diese im Vergleich zu den Gesamtkosten zu vernachlässigen.

Letztlich hält der Einwendungsführer die Unterlagen insgesamt für mangelhaft und wirft die Frage auf, ob aus diesem Grund die Auslegung nach Ergänzung der Pläne zu wiederholen sei.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 19.04.2024 zu der Einwendung Stellung.

Er trug vor, dass lärmarme Übergangskonstruktionen zum Einsatz kommen würden. Die exakte Ausbildung bzw. der Hersteller bzw. das Fabrikat bleibe der Ausschreibung bzw. dem Wettbewerb vorbehalten und könne nicht im Rahmen der Planfeststellung festgelegt werden.

Die Bauart der Brücke sei zudem in den Unterlagen (Unterlage 1 Kap. 4.7.1 und Unterlage 16) ausreichend beschrieben. Es handle sich um eine Verbundbauweise mit Stahlhohlkasten und Betonfahrbahnplatte. Die Höhe des Hohlkastens sei nicht konstant, sondern nehme mit zunehmender Feldlänge von Nord nach Süd zu. Über den Pfeilern sei der Hohlkasten gevoutet. Letztlich sei die Höhe des Hohlkastens jedoch irrelevant. Bei der Lärmberechnung gemäß der 16. BImSchV spiele die Bauart der Brücke und deren Abmessungen keine Rolle, maßgeblich seien die Lärmemissionen durch Reifenabrollgeräusche.

Wie im Erläuterungsbericht unter Punkt 6.1 beschrieben, falle der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, es seien also keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Wahl der Schutzeinrichtungen gemäß RPS werde im Rahmen der Ausschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und daher für den äußeren Fahrbahnrand nicht bereits zur Planfeststellung festgelegt. Beim Mittelstreifen böten Betongleitwände einen klaren wirtschaftlichen Vorteil und würden daher von vornherein so geplant.

Der Vorhabenträger ist der Ansicht, dass die Planfeststellungsunterlagen keine Mängel aufweisen, weshalb Ergänzungen und eine erneute Auslegung aufgrund der Kritikpunkte des Eingabeführers nicht veranlasst seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Insbesondere der Vorwurf der mangelhaften Planunterlagen verfangen im Ergebnis nicht. Die Planunterlagen für die Mainbrücke Marktbreit entsprechen den geltenden Richtlinien und lassen insbesondere die Anstoßwirkungen für etwaig betroffene Dritte zu. Die Planunterlagen müssen vollständig und widerspruchsfrei sein, was hier der Fall ist.

Es erschließt sich zudem nicht, wie der Eingabeführer in seinen Rechten verletzt sein sollte, weil er die von ihm gewünschten Informationen aus mehreren Unterlagen „zusammensuchen“ muss.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit Schreiben vom 06.05.2024, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 08.05.2024, vertiefte der Einwendungsführer seine Einwendung.

Er trug vor, dass derzeit der Verkehrslärm der A 7 der von der Mainbrücke ausgehe, insbesondere bei Westwindlagen sehr deutlich zu hören sei. Es handele sich neben den Motorgeräuschen vor allem um die Abrollgeräusche der Reifen und – besonders störend – das unregelmäßige „Wummern“, das beim Befahren der Übergangskonstruktionen an den Widerlagern erzeugt werde. Die Stellungnahme des Vorhabenträgers sei für den Einwendungsführer enttäuschend und verliere sich in Allgemeinplätzen. Immerhin werde bestätigt, dass die Reifenabrollgeräusche maßgebend für die Lärmemissionen seien. Der Einwendungsführer fragte sich, was aber daraus folge. Er zitierte den Vorhabenträger „Es werden lärmarme Übergangskonstruktionen zum Einsatz kommen“. Der Einwendungsführer fragte sich, wie lärmarm denn definiert werde und welche Konstruktionen – immer bezogen auf die Lärmreduzierung – es denn gebe. Aus Sicht des Einwendungsführers wäre es mindestens angebracht, dass im Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträger verpflichtet werde, die lärmarmste am Markt erhältliche Konstruktion auszuschreiben und einzubauen.

Der Einwendungsführer brachte vor, dass auch bezüglich der Betongleitwände der Vorhabenträger nur eine unverbindliche Aussage treffe, die vom Einwendungsführer nicht nachvollzogen werden könne. Er zitierte den Vorhabenträger „beim Mittelstreifen Betongleitwände einen klaren wirtschaftlichen Vorteil bieten und daher von vornherein so geplant werden“. Der Einwendungsführer trug vor, dass eine Begründung, warum dies nicht auch für den äußeren Fahrbahnrand gelte, leider nicht gegeben werde. Für den Einwendungsführer wäre hier das größte Potential für die Lärmminimierung der Reifenabrollgeräusche allein durch die Wahl einer geschlossenen Fahrbahnbegrenzung. Er bat die Planfeststellungsbehörde dafür zu sorgen, dass der Vorhabenträger genauere Informationen nachliefere bzw. ihn zu verpflichten die Betongleitwände auch an den äußeren Fahrbahnrändern – hilfsweise nur in Richtung Segnitz/Marktbreit (Frickenhausen liegt weiter von der Brücke entfernt) vorzusehen.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 14.06.2024 zu der Einwendung Stellung.

Hinsichtlich der Übergangskonstruktion trug der Vorhabenträger vor, dass im Bestand Standard-Übergangskonstruktionen (ÜKO) vorhanden seien, welche aus quer zur Fahrtrichtung liegenden Lamellen bestünden, die auf einem beigefügten Bild dargestellt wurden. Diese verursachten beim Überfahren das vom Einwendungsführer beschriebene Geräusch. Beim Ersatzneubau würden lärmarme ÜKO ausgeschrieben. Es gebe verschiedene Hersteller von ÜKO, daher müsse die Ausschreibung produktneutral sein. Alle Hersteller müssten für ihre lärmarme ÜKO eine Zulassung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vorweisen. Die meistverwendete Variante sei die Verwendung von Rautenblechen im Fahrbahnbereich, welche ebenfalls in einem beigefügten Bild dargestellt wurden. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der BASt seien im Vergleich zu den Standardfahrbahnübergängen eine lärmreduzierende Wirkung der Rautenelemente von rund 5 dB(A) gemessen worden.

Hinsichtlich der Betongleitwände verwies der Vorhabenträger auf die Erwiderung vom 19.04.2024. In dieser führte er aus, dass wie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Punkt 6.1, beschrieben sei, der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV falle, es seien keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Wahl der Schutzeinrichtungen gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) werde im Rahmen der Ausschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und daher für den äußeren Fahrbahnrand nicht bereits zur Planfeststellung festgelegt.

Würden Betongleitwände im Mittelstreifen eingesetzt, komme es bei Unfällen zu weniger Schäden an der Schutzeinrichtung. Dies habe zur Folge, dass auf den bei Schutzplanken notwendigen sog. „Inselbaustellen“ durch die Wegnahme des linken Fahrstreifens im Zuge einer Verkehrsführung verzichtet werden könne. Durch weniger Eingriff in den Verkehr werde die Verfügbarkeit der Autobahn für den Verkehrsteilnehmer erhöht und vor allem die Verkehrssicherheit erhöht. Außerdem komme es durch den Standstreifen neben dem rechten Fahrstreifen zu weniger Schäden an passiven Schutzeinrichtungen, die zudem unter Einbeziehung des Standstreifens repariert werden können.

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der 16. BImSchV nicht vorlägen, habe der Vorhabenträger den Einsatz von Betongleitwänden an den beiden außenliegenden Fahrbahnrandern aus Verkehrssicherheits- und wirtschaftlichen Gründen überprüft: Nach den RPS gewährleisteten sowohl Betongleitwände als auch Stahlschutzsysteme die Anforderungen an passive Schutzsysteme. Die Kosten für Betongleitwände lägen derzeit ca. 150,00 € pro lfdm über den Kosten für technisch

gleichwertige Stahlschutzsysteme. Bei einer Bauwerkslänge von 925 m plus Übergangsbereiche ergäben sich beim Einsatz von Betongleitwänden somit auf einer Länge von ca. 2000 m zusätzliche Kosten von ca. 300.000,00 €. Somit könnten aus wirtschaftlichen Gründen und unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland Betongleitwände an den außenliegenden Fahrbahnrandern der Mainbrücke Marktbreit nicht weiterverfolgt werden.

Mit Schreiben vom 20.07.2024, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 22.07.2024, vertiefte der Einwendungsführer seine Einwendung erneut.

Der Einwendungsführer bedankte sich, dass der Vorhabenträger ausführliche Informationen zu lärmarmen Übergangskonstruktionen vorgelegt habe. Da auch die Zusage gegeben wurde, diese lärmarmen Übergangskonstruktionen auszuschreiben und einzubauen, werde nach der Bauphase eine wesentliche Lärmquelle der A 7 gemindert werden.

Auch bezüglich der vom Einwendungsführer geforderten Betongleitwände treffe der Vorhabenträger nunmehr genauere Aussagen, lehne aber den Einbau nach wie vor aus wirtschaftlichen Gründen ab. Im Vergleich zu den üblichen Stahlkonstruktionen liege der Vorteil bei ca. 300.000 €. Nach wie vor werde also das größte Potential für die Lärminderung der Reifenabrollgeräusche allein durch die Wahl einer geschlossenen Fahrbahnbegrenzung abgelehnt. Es sei zwar aner kennenswert, dass der Vorhabenträger vermeintliche Mehrkosten von 300.000 € vermeiden wolle, aber bei geschätzten Gesamtkosten des Vorhabens von 229,6 Mio. € (Kap. 7 des Erläuterungsberichtes) vermöge den Einwendungsführer diese Sichtweise nicht zu überzeugen, auch weil der Nutzen für den gesamten Talraum des Maines weit überwiege.

Es habe zwar mit diesem Planfeststellungsverfahren nichts zu tun, aber vor wenigen Wochen sei durch die Presse gegangen, dass aus Sicht der Autobahn GmbH neue touristische Hinweisschilder pro Stück bis zu 80.000 € kosten können. Auch das relativiere die geschätzten Mehrausgaben von 300.000 €.

Ein paar hundert Meter weiter südlich sei kürzlich an der A 7 die Talbrücke Bräubach (Tal zwischen Marktbreit und Gnodstadt) saniert worden. Der Einwendungsführer verwies auf ein beigefügtes Bild, auf welchem dort die von ihm geforderten Betongleitwände am äußeren Fahrbahnrand eingebaut worden. Die Geräuschminderung könne vor Ort erlebt werden.

Der Einwendungsführer sehe dieses Bauwerk als Referenzbauwerk und bat erneut darum zumindest auf der Mainbrücke in Richtung Segnitz/Marktbreit diese Betongleitwände vorzusehen und damit eine dauerhafte wesentliche Verbesserung des Lärmschutzes für das Maintal und die Bewohner zu erreichen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 09.10.2024 auf die zweite Vertiefung.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung lägen nicht vor. Daher könne der Vorhabenträger lärm mindernde Maßnahmen, welche Mehrkosten verursachen, aus wirtschaftlichen Gründen und unter Beachtung der Haushaltgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland nicht zusagen. Dabei sei es völlig unerheblich, in welcher absoluten oder relativen Höhe die Mehrkosten liegen.

Jedes Brückenbauwerk sei ein Unikat und müsse besonderen Randbedingungen gerecht werden. Insbesondere Großbrücken wie die Mainbrücke Marktbreit mit sehr großen Stützweiten und Höhen über Tal, ließen sich nicht mit anderen Bauwerken, so z. B. auch der Talbrücke Bräubach, vergleichen. Aufgrund der ungewöhnlich großen Einzelstützweiten von bis zu 200 m komme für den Ersatzneubau nur eine filigrane und dementsprechend leichte Stahlverbundkonstruktion in Betracht. Der Einsatz einer Betongleitwand anstelle einer Schutzeinrichtung aus Stahl würde bei einem solchen Brückentyp zu erheblichen Mehrbelastungen führen werden. Daraus wiederum resultierten aus statisch-konstruktiven Gründen deutlich stärkere Bauteilabmessungen, was zu erheblichen, nicht begründbaren Mehrkosten führen würde.

Mit Schreiben vom 25.10.2024, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 28.10.2024, vertiefte der Einwendungsführer erneut seine Einwendung.

Unstrittig sei doch, dass die Baumaßnahme nicht unter die 16. BImSchV falle, weil keine wesentliche Änderung des Verkehrsweges vorgenommen werde.

Die Forderung des Einwendungsführers für einen verbesserten Lärmschutz nicht nur für sein Haus, sondern für das gesamte Maintal beziehe sich doch darauf, dass mit äußerst geringen Mehrkosten zumindest auf der Talseite der BAB Brücke in Richtung Marktbreit und Segnitz eine hohe Lärmschutzwirkung erzielt werden könne.

Die Argumentation der Autobahn GmbH sei aus seiner Sicht nicht schlüssig und nur schwer nachvollziehbar.

Zunächst sei mit Mehrkosten für den Bau der Betongleitwände im Vergleich zu Leitplanken in Höhe von 300.000€ argumentiert worden. Steuergelder sollten sparsam eingesetzt werden. Übrigens gebe es keine nachvollziehbare Berechnung dieser behaupteten Mehrkosten. Wenn dieses Argument stichhaltig sein würde, hätten auf der benachbarten Talbrücke Bräubach ebenfalls nur Leitplanken montiert werden dürfen! Der Einwendungsführer vermute, dass diese Tatsache auch der Autobahn GmbH bewusst sei, denn nun werden plötzlich statisch-konstruktive Gründe genannt, die gegen den Bau der Betongleitwände sprechen. Seltsamerweise finde sich auf Seite 10

des Erläuterungsberichts folgende Formulierung: „Ebenfalls ergeben sich Verbesserungen der Verkehrssicherheit durch die Ausstattung des Mittelstreifens mit durchbruchssicheren Schutzeinrichtungen und Fahrbahnmarkierungen mit erhöhter Nachsichtbarkeit“ und auf Seite 20 stehe zu lesen: „Zur Verringerung von Eingriffen für die Reparatur von Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen werden Betonschutzwände mit einer Einbauhöhe der Fahrzeugrückhaltesysteme von 0,81 m gemäß RPS 2009 vorgesehen.“

Es sei nur schwer nachzuvollziehen, warum diese behaupteten - und wie gewohnt nicht belegten – statisch-konstruktiven Gründe am Mittelstreifen nicht gelten, an den Rändern der Brücke aber schon. Außerdem könne hinterfragt werden, ob an den Außenrändern der Fahrbahnen Schutzeinrichtungen geplant werden, die im Vergleich zu den Betongleitwänden anscheinend eine geringere Durchbruchssicherheit haben und wohl auch schneller repariert werden können.

Der Einwendungsführer bat erneut darum zumindest auf der Mainbrücke in Richtung Segnitz/Marktbreit auch am äußeren Fahrbahnrand diese Betongleitwände vorzusehen und damit eine dauerhafte wesentliche Verbesserung des Lärmschutzes für das Maintal und die Bewohner zu erreichen.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 08.11.2024 auf die dritte Vertiefung. Die vorgetragene Stellungnahme vom 25.10.2024 führe keine neuen Gesichtspunkte auf, die zu einer geänderten Beurteilung führten. Daher verwies der Vorhabenträger auf dessen bisherige Stellungnahmen, insbesondere darauf, dass für eine Ausführung der Schutzeinrichtung in Beton keine Rechtsgrundlage (Beurteilung gemäß 16. BImSchV) vorliege und die Autobahn GmbH angehalten sei, ihre Maßnahmen wirtschaftlich umzusetzen. Diese unterliege der Prüfung des Rechnungshofs.

Zur vorgesehenen Betonschutzwand auf den innenliegenden Bauwerkskappen teilte der Vorhabenträger ergänzend mit, dass diese eine geringere Reparaturanfälligkeit aufweise, wodurch seltener Sperrungen des linken Fahrstreifens erforderlich seien. Bei der Schutzeinrichtung auf den Außenkappen könne das leichtere und kostengünstigere, aber reparaturanfälligere Stahlschutzsystem eingesetzt werden, weil die Sperrung des Seitenstreifens für Reparaturarbeiten die Sicherheit nur geringfügig beeinflusse.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 06.11.2023, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit am 09.11.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Der Einwendungsführer trug vor, dass er als Bewohner des Flurstücks 447 der Gemeinde Segnitz betroffen sei.

Er brachte vor, dass im UVP-Bericht zum Schutzgut Mensch (3.2.1) die Erläuterung gemacht werde, dass östlich, ca. 900 Meter entfernt, die Ortslage Segnitz liege. Allerdings fänden keine Ausführungen darüber statt, dass ca. 330 Meter entfernt ebenfalls Wohngebäude stünden, die unter das Schutzgut Mensch fallen und somit Berücksichtigung finden müssten.

Der Einwendungsführer ging zudem davon aus, dass sich die akustischen Emissionen aufgrund des erheblichen baulichen Eingriffs deutlich erhöhen würden. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen finde die 16. BImSchV keine Anwendung. Er könne nicht nachvollziehen, wie man zu diesem Schluss komme.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BImSchV seien tagsüber 64 Dezibel und abends 54 Dezibel zugelassen. Die aktuellen Werte, ohne erheblichen baulichen Eingriff, lägen derzeit bei 59-60 Dezibel. Er erwarte aufgrund der anstehenden lärmintensiven Arbeiten einen deutlichen Anstieg der Lautstärke.

Die während des Baubetriebs auftretenden Lärmemissionen würden zu enormen Geräuschbelastungen führen. Nicht zu unterschätzen sei der auftretende Dauerlärm aufgrund der langen geplanten Bauzeit von 7 Jahren.

Des Weiteren finde die Entfernung zur geplanten vorübergehenden Baustraße keine Anwendung. Die Entfernung belaufe sich hier auf ca. 190 m, was er mit einem Bild belege.

Auch in diesem Bereich werde es zu akustischen Reizen durch Baustellenverkehr kommen.

Im UVP-Bericht werde keinerlei Bezug auf die (v. a. baubedingten) Wirkfaktoren des Ersatzneubaus und die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch genommen. Er sehe hier Wirkfaktoren im Bereich der nicht-stofflichen Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen sowie Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (wie z. B. Staubemissionen). Neben dem Anstieg der aufgeführten Emissionen werde es sicherlich noch zu weiteren kommen.

Der Einwendungsführer trug weiter vor, dass sein Ehepartner und er einen Betrieb unter gleicher Anschrift betreiben würden, welcher mit den gleichen Einschränkungen wie er als Privatperson zu rechnen habe. Der Betrieb habe u. a. zwei Ferienwohnungen unter der Anschrift des Nachbarhauses zu seinem eigenen Haus auf Flurstück 447/3, welche als Erholungsraum für Urlauber dienen solle. Aufgrund des Ersatzneubaus sehe man hier erhebliche Einschränkungen in der Vermietung der Ferienwohnungen.

Darüber hinaus stelle er sich die Fragen, ob sein Wohngebäude in der UVP berücksichtigt worden sei, auf welcher Grundlage die BImSchV (gemeint ist wohl die 16. BImSchV) nicht zur Anwendung komme, wie die AVV Baulärm Anwendung finde, ob der Baulärm an verschiedenen Messpunkten im Blick behalten werde, was passieren, wenn die Grenzwerte überschritten würden, ob aktiver oder passiver Lärmschutz gewährleistet werde, wer hinsichtlich etwaiger Verschmutzungen aufkommen, welche während der Bauarbeiten auftreten könnten und wer mit den Betroffenen zu den genannten Punkten Vereinbarungen schließe, vor allem im Hinblick auf Entschädigungszahlungen.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 25.04.2024 zu den Ausführungen Stellung.

Zur Lärmvorsorge brachte der Vorhabenträger vor, dass im Abstand vom 900m sich die geschlossene Ortslage, für welche im Flächennutzungsplan Gebietsnutzungen (z. B. für Wohngebiet oder Mischgebiet) festgesetzt seien. Im Bereich vom Fl.Nr. 447 sei keine Gebietsnutzung definiert, weshalb hier „Wohnbebauung im Außenbereich“ vorliege. Unabhängig davon gelte sowohl für die per Flächennutzungsplan festgesetzten Bereiche als auch für Wohnbebauungen im Außenbereich gleichermaßen die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Punkt 6.1. Der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit falle nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, es seien somit keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist auf die Erläuterungen zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV unter C 3.7.4 dieses Beschlusses.

Zum Baulärm führte der Vorhabenträger aus, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) beachtet werde.

Zur AVV Baulärm machte der Vorhabenträger folgende Ausführungen: Zwischen der geschlossenen Bebauung des Ortskerns Segnitz und der Mainbrücke Marktbreit gebe es keinen Bebauungsplan, im Flächennutzungsplan seien keine Gebietsnutzungen festgesetzt. Es liege hier Bebauung im Außenbereich vor. Nach Ortseinsicht würden hier Gewächshäuser und Gartenbaubetriebe dominieren, so dass gemäß AVV Baulärm für die Gebietseinteilung Ziffer 3.1.1 a) zutreffend sei („gewerbliche Anlagen mit Wohnungen für Inhaber der Betriebe“). Damit sei der Immissionsrichtwert von 70 dB maßgeblich.

Es sei eine vereinfachte Baulärmprognose mithilfe eines Excel-Tools der Arbeitshilfe Baulärm der Autobahn GmbH erstellt worden.

Die Eingangswerte seien dem Technischen Bericht zur Untersuchung von Geräuschemissionen von Baumaschinen, Heft 2 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) und Heft 247 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) entnommen.

Als lauteste Bauphase sei der Abbruch des Überbaues mit 3 Spitzmeißelkettenbaggern und der gleichzeitige Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage identifiziert. Die vereinfachte Baulärmprognose ergebe für das nächstgelegene Anwesen auf Fl.Nr. 447 der Gemarkung Segnitz in 295 m Abstand einen Gesamtbeurteilungspegel von 64,3 dB. Der Immissionsrichtwert von 70 dB sei somit eingehalten.

Der Abbruch der Pfeiler erfolge mit weniger gleichzeitig eingesetzten Geräten, daher sei hier der Gesamtbeurteilungspegel trotz in größerem Abstand fortdauernden Abbruchs des Überbaues niedriger.

Nachts seien nur in Ausnahmefällen Bauarbeiten und grundsätzlich keine lauten Bauarbeiten vorgesehen. Die Vorgaben der AVV Baulärm seien somit eingehalten und keine weiteren Maßnahmen, auch keine Messungen, erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Darüber hinaus trug der Vorhabenträger im Schreiben vom 25.04.2024 vor, dass in der UVP das gesamte Umfeld, einschließlich der Wohnbebauung berücksichtigt worden sei. Während der Bauzeit seien jedoch Beeinträchtigungen unvermeidbar.

Die Baustraße auf Fl.Nr. 1655 (Gemarkung Frickenhausen) werde asphaltiert, so dass durch den Baustellenverkehr bedingt Staubemissionen möglichst geringgehalten würden.

Erschütterungen durch Bauarbeiten würden sich aufgrund der großen Entfernung nicht auf Fl.Nr. 447 auswirken.

Die Arbeiten seien an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts vorgesehen (Unterlage 1, Punkt 9.4). Arbeiten in der Nacht würden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Der Vorhabenträger brachte in seinem Schreiben vom 25.04.2024 weiter vor, dass auf Fl.Nr. 447 keine Beeinträchtigungen entstünden, welche Anspruch auf Entschädigungen zur Folge hätten, weshalb insofern keinen Vereinbarungen erforderlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 02.11.2023, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit am 09.11.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Er trug vor, dass er vom Ersatzneubau als Mieter auf Flurstück 447/3 der Gemeinde Segnitz betroffen sei.

Im UVP-Bericht werde zum Schutzgut Mensch (3.2.1.) die Erläuterung gemacht, dass östlich, ca. 900 m entfernt die Ortslage Segnitz liege. Allerdings fänden keine Ausführungen darüber statt, dass ca. 310 m entfernt ebenfalls Wohngebäude stünden, die unter das Schutzgut Mensch fallen würden und somit Berücksichtigung finden müssten.

Er gehe davon aus, dass sich die akustischen Emissionen aufgrund des erheblichen baulichen Eingriffs deutlich erhöhen würden. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen fände die 16. BImSchV keine Anwendung. Er könne jedoch nicht nachvollziehen, wie man auf diesen Schluss komme. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 seien tagsüber 64 Dezibel und abends 54 Dezibel zugelassen. Die aktuellen Werte, ohne erheblichen baulichen Eingriff, lägen derzeit bei 59-60 Dezibel. Er erwarte aufgrund der anstehenden lärmintensiven Arbeiten einen deutlichen Anstieg der Lautstärke.

Der Einwendungsführer gehe davon aus, dass die während des Baubetriebs auftretenden Lärmemissionen zu enormen Geräuschbelastungen führen würden. Nicht zu unterschätzen sei zudem der auftretende Dauerlärm aufgrund der langen geplanten Bauzeit von 7 Jahren.

Des Weiteren fände die Entfernung zur geplanten vorübergehenden Baustraße keine Anwendung. Die Entfernung belaufe sich hier auf ca. 169 m, was er mit einem beigefügten Bildausschnitt belegen wolle.

Auch in diesem Bereich werde es zu akustischen Reizen durch Baustellenverkehr kommen. Im UVP-Bericht werde keinerlei Bezug auf die (v. a. baubedingten) Wirkfaktoren des Ersatzneubaus und die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut

Mensch genommen. Er sehe hier Wirkfaktoren im Bereich der nicht-stofflichen Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen sowie Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (wie z. B. Staubemissionen). Neben dem Anstieg der hier aufgeführten Emissionen werde es sicherlich noch zu weiteren kommen.

Darüber hinaus stelle er sich die Fragen, ob sein Wohngebäude in der UVP berücksichtigt worden sei, auf welcher Grundlage die BImSchV (gemeint ist wohl die 16. BImSchV) nicht zur Anwendung komme, wie die AVV Baulärm Anwendung finde, ob der Baulärm an verschiedenen Messpunkten im Blick behalten werde, was passieren, wenn die Grenzwerte überschritten würden, ob aktiver oder passiver Lärmschutz gewährleistet werde, wer hinsichtlich etwaiger Verschmutzungen aufkommen, welche während der Bauarbeiten auftreten könnten und wer mit den Betroffenen zu den genannten Punkten Vereinbarungen schließe, vor allem im Hinblick auf Entschädigungszahlungen.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 25.04.2024 zu den Ausführungen Stellung.

Zur Lärmvorsorge brachte der Vorhabenträger vor, dass im Abstand vom 900 m sich die geschlossene Ortslage, für welche im Flächennutzungsplan Gebietsnutzungen (z. B. für Wohngebiet oder Mischgebiet) festgesetzt seien. Im Bereich vom Fl.Nr. 447 sei keine Gebietsnutzung definiert, weshalb hier „Wohnbebauung im Außenbereich“ vorliege. Unabhängig davon gelte sowohl für die per Flächennutzungsplan festgesetzten Bereiche als auch für Wohnbebauungen im Außenbereich gleichermaßen die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Punkt 6.1. Der Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit falle nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, es seien somit keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist auf die Erläuterungen zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV unter C 3.7.4 dieses Beschlusses.

Zum Baulärm führte der Vorhabenträger aus, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) beachtet werde.

Zur AVV Baulärm machte der Vorhabenträger folgende Ausführungen: Zwischen der geschlossenen Bebauung des Ortskerns Segnitz und der Mainbrücke Marktbreit gebe es keinen Bebauungsplan, im Flächennutzungsplan seien keine Gebietsnutzungen festgesetzt. Es liege hier Bebauung im Außenbereich vor. Nach Ortseinsicht würden

hier Gewächshäuser und Gartenbaubetriebe dominieren, so dass gemäß AVV Baulärm für die Gebietseinteilung Ziffer 3.1.1 a) zutreffend sei („gewerbliche Anlagen mit Wohnungen für Inhaber der Betriebe“). Damit sei der Immissionsrichtwert von 70 dB maßgeblich.

Es sei eine vereinfachte Baulärmprognose mithilfe eines Excel-Tools der Arbeitshilfe Baulärm der Autobahn GmbH erstellt worden.

Die Eingangswerte seien dem Technischen Bericht zur Untersuchung von Geräuschemissionen von Baumaschinen, Heft 2 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) und Heft 247 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) entnommen.

Als lauteste Bauphase sei der Abbruch des Überbaues mit 3 Spitzmeißelkettenbaggern und der gleichzeitige Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage identifiziert. Die vereinfachte Baulärmprognose ergebe für das nächstgelegene Anwesen auf Fl.Nr. 447 der Gemarkung Segnitz in 295 m Abstand einen Gesamtbeurteilungspegel von 64,3 dB. Der Immissionsrichtwert von 70 dB sei somit eingehalten.

Der Abbruch der Pfeiler erfolge mit weniger gleichzeitig eingesetzten Geräten, daher sei hier der Gesamtbeurteilungspegel trotz in größerem Abstand fortdauernden Abbruchs des Überbaues niedriger.

Nachts seien nur in Ausnahmefällen Bauarbeiten und grundsätzlich keine lauten Bauarbeiten vorgesehen. Die Vorgaben der AVV Baulärm seien somit eingehalten und keine weiteren Maßnahmen, auch keine Messungen, erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Darüber hinaus trug der Vorhabenträger im Schreiben vom 25.04.2024 vor, dass in der UVP das gesamte Umfeld, einschließlich der Wohnbebauung berücksichtigt worden sei. Während der Bauzeit seien jedoch Beeinträchtigungen unvermeidbar.

Die Baustraße auf Fl.Nr. 1655 (Gemarkung Frickenhausen) werde asphaltiert, so dass durch den Baustellenverkehr bedingt Staubemissionen möglichst geringgehalten würden.

Erschütterungen durch Bauarbeiten würden sich aufgrund der großen Entfernung nicht auf Fl.Nr. 447 auswirken.

Die Arbeiten seien an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts vorgesehen (Unterlage 1, Punkt 9.4). Arbeiten in der Nacht würden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Der Vorhabenträger brachte in seinem Schreiben vom 25.04.2024 weiter vor, dass auf Fl.Nr. 447 keine Beeinträchtigungen entstünden, welche Anspruch auf Entschädigungen zur Folge hätten, weshalb insofern keinen Vereinbarungen erforderlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 06.11.2023, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit am 09.11.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Der Einwendungsführer trug vor, dass er als Eigentümer des Flurstücks 447 der Gemeinde Segnitz betroffen sei.

Die Einwendung entspricht inhaltlich und im Wortlaut der Einwendung Nr. 2, sodass auf die dortigen Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.5 Einwendung Nr. 5

Der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 02.11.2023, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit am 09.11.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Er trug vor, dass er vom Ersatzneubau als Mieter auf Flurstück 447/3 der Gemeinde Segnitz betroffen sei.

Die Einwendung entspricht inhaltlich und im Wortlaut der Einwendung Nr. 3, sodass auf die dortigen Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6 Einwendung Nr. 6

Der Bund Naturschutz, Landesverband Bayern brachte mit Schreiben vom 02.11.2023, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 06.11.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

Er weise in seiner Einwendung auf ein Amphibienvorkommen (Gelbbauchunken, wohl auch Erdkröten und Molche) in rund 500 m südlich zum Eingriffsbereich hin und legt eine entsprechende Karte bei. Darüber hinaus seien auch in ca. 200 m Richtung Ochsenfurt Amphibien nachgewiesen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass auch im Umfeld der Maßnahme Landhabitate vorhanden seien. Dies sei zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Der Vorhabenträger nahm mit Schreiben vom 19.04.2024 zu der Einwendung Stellung.

Er trug vor, dass die Vorkommen im Südosten in rund 500 m Entfernung im Bräubachtal/Steingrabental liegen würden, das mit aufgelassenen Steinbrüchen, Laubwäldchen und Gehölzstrukturen einen geeigneten Landschaftsraum für Gelbbauchunken, ggf. auch Erdkröten und Molche darstellen würde, in dem zumindest zeitweise und kleinräumig Feuchtstellen auftreten könnten.

Der zweite genannte Bereich in Richtung Ochsenfurt sei eine ehemalige Abbaustelle (Nachweis 1996), die aktuell aber keine geeigneten Laichhabitate mehr aufweise und teilweise wieder als Acker genutzt werde. Zwischen den Bereichen und der geplanten Baumaßnahme der Mainbrücke Marktbreit lägen ausschließlich ausgedehnte Ackerflächen auf der Hochfläche, die nicht als Landlebensraum für die genannten Amphibien geeignet seien.

Die Obstwiesen im Süden würden zudem durch die Baumaßnahme nicht betroffen, da sich diese dort lediglich auf die landwirtschaftlichen Wege und Durchstiche durch das Autobahnbegleitgehölz beschränke.

Der Vorhabenträger trug nachvollziehbar vor, dass eine Beeinträchtigung der Landlebensräume durch die geplante Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit und damit verbundene mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit dieser Ansicht an.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.7 Einwendung Nr. 7

Der Einwendungsführer machte mit einfacher E-Mail vom 27.12.2023 Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Er gab an, Eigentümer des Flurstücks 1652, Gemarkung Frickenhausen zu sein, welches vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Er teilte mit, dass er mit einem Mitarbeiter des Vorhabenträgers aus dem Bereich Grunderwerb ein Gespräch geführt habe. Er trug vor, dass der Verlauf der benötigten Fläche quer zu den Zeilenenden verlaufe und während der Zeit ein Herausfahren aus den Weinbergszeilen verhindere. Eine Bewirtschaftung sei deshalb nicht mehr möglich.

Es gelte zudem über die Bauzeit hinaus auch dauerhaft durch die geplante Veränderung der Straßenführung des oberhalb parallel verlaufenden Flurweges. Er habe nun erfahren, dass dieser Weg dann vom Weinberg gesehen höher verlaufe.

Die geplante Veränderung der Höhe des Wegverlaufs könne somit unmöglich durchgeführt werden und er schlage einen Ortstermin zur Lösungsfindung vor. Der Weinberg selbst sei 2023 gerodet worden, um ihn 2024 wieder zu bepflanzen. Hierfür seien auch die Reben schon bestellt und er hoffe, eine Abbestellung sei noch möglich. Daher wünsche er zeitnah einen Ortstermin.

Einwendungen und Stellungnahmen sind grundsätzlich bis zum Ablauf der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden, unzulässig sind. Da die Einwendung verspätet erhoben wurde, ist diese unzulässig. Die Einwendung ging am 27.12.2023 bei der Regierung von Unterfranken ein, wobei die Einwendungsfrist am 10.11.2023 endete. Zudem enthält die betroffene Einwendung per E-Mail keine elektronische Signatur und entspricht daher nicht den Formvorschriften des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG.

Im Hinblick auf eine größtmögliche Beachtung aller im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Belange hat sich die Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Ausführungen des Einwendungsführers auseinandergesetzt. Zudem fanden am 22.01.2024 und am 13.03.2024 Ortstermine zwischen dem Einwendungsführer und dem Vorhabenträger statt, bei denen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Da festgelegt wurde, dass der öffentliche Weg Fl.Nr. 1655 und damit auch der angren-

zende Weinberg Fl.Nr. 1652, Gemarkung Frickenhausen, in der Höhenlage unverändert bleibt, sind die vorgebrachten Beschränkungen obsolet und die Neuanpflanzungen können wie vorgesehen durchgeführt werden.

Mit E-Mail vom 25.03.2024 stimmte der Einwendungsführer dem Vorhaben in der vorgesehenen Weise zu.

Die Einwendung ist damit erledigt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwendungsführer machte mit einfacher E-Mail vom 20.12.2024 Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Der Einwendungsführer sei Psychiater und Psychotherapeut und arbeite im Schwerpunkt Suizidprävention bei alten und kranken Menschen. Er setze sich für andere (bauliche) Formen der Suizidprävention in seinem Lebensumfeld ein.

Einwendungen und Stellungnahmen sind grundsätzlich bis zum Ablauf der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden, unzulässig sind. Da die Einwendung verspätet erhoben wurde, ist diese unzulässig. Da die Einwendung verspätet erhoben wurde, ist diese schon unzulässig. Die Einwendung ging am 20.12.2024 bei der Regierung von Unterfranken ein, wobei die Einwendungsfrist am 10.11.2023 endete. Darüberhinausgehend wäre auch die Frist bezüglich der Planänderung bereits am 08.10.2024 verstrichen. Zudem enthält die betroffene Einwendung per E-Mail keine elektronische Signatur und entspricht daher nicht den Formvorschriften des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG.

Im Hinblick auf eine größtmögliche Beachtung aller im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Belange hat sich die Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Ausführungen des Einwendungsführers auseinandergesetzt.

Der Einwendungsführer forderte mit Schreiben vom 20.12.2024 eine Verbesserung der Suizidprävention beim Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit. Die bisherige Brücke sei einer der Suizid Hotspots in (Unter)Franken. Die genauen Zahlen würde

der Einwendungsführer von der Polizei erhalten. Daher sei es wichtig, beim Neubau bereits eine deutliche Verbesserung der Suizidprävention einzuplanen. Nachträgliche Verbesserung sei deutlich schwieriger und kostenintensiver.

Die wichtigste Maßnahme sei die deutliche Erhöhung des Geländers. Die Experten für bauliche Suizidprävention empfahlen eine Sicherungshöhe von 2,60 m mit einer Ausführung ohne Sprossen bzw. Aufstiegsmöglichkeiten. Derzeit seien nur 1,80 m vorgesehen (Feststellungsentwurf, Unterlage 1 E, Erläuterungsbericht, Ziffer 1.3 Ingenieurbauliche Beschreibung).

In der Schweiz habe man aufgrund der Geländeformationen und des politischen Einsatzes eines betroffenen Politikers (seine Tochter habe sich von einer Brücke gestürzt) eine deutlich längere Erfahrung mit der Brückensicherung. Die Empfehlungen über die Brückenhöhe habe man im Laufe der Zeit immer weiter erhöht: 2006 auf 1,80 m, 2014 auf „besser 2,50 m“. Eine aktuellere Empfehlung gebe es (noch) nicht.

Für die Bauzeit solle man an der Baustelle ressourcen-aktivierende und restriktive Schutzmaßnahmen planen, um Suizide während der Baumaßnahmen zu verhindern.

Diesbezüglich sei es vermutlich sinnvoll, dass die alte Brücke noch gesichert werde. Bis die Ersatzbrücke fertig sei, dauere es einige Jahre. Bei einem Ortstermin am südlichen Brückenkopf habe der Einwendungsführer festgestellt, dass die Türen am Zaun offen gewesen seien. Hier hätte man sehr einfach zur Leitplanke an der Fahrbahn gelangen und auf die Brücke gehen können. Der Einwendungsführer stellte die Frage wer dafür sorgen könnte, dass diese Zugänge verschlossen blieben. Hinter dem Zaun am Ende der Treppe solle man zusätzlich an der Leitplanke Hinweisschilder anbringen. Diese seien zwar weniger wirksam, aber günstig. Der Einwendungsführer stellte die Frage, wen er dazu ansprechen müsste.

Fachmenschen zu all diesen Fragen fände man seines Erachtens im <https://www.felberinstitut.de/>. Eine sehr engagierte und hilfsbereite Mitarbeiterin sei Frau Dr. phil., Dipl.-Ing. Katharina König (Innenarchitektur, Psychologie), koenig@felberinstitut.de. Ihr Forschungsschwerpunkt liege im Bereich nutzerfreundliche Architektur und (baulicher) Suizidprävention.

Quellen für die baulichen Empfehlungen seien das NaSPro (Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland), das einen Empfehlungskatalog zur suizidpräventiven Sicherung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken bereitstelle, verfasst von Th. Reisch und H.K. Mend im Jahr 2014. Zur Absturzsicherung (Übersteigbehinderung) oder Geländererhöhung gab der Einwendungsführer weiter an, dass die Absturzsicherungen oder Geländererhöhungen hoch genug sein müssten und keine Möglichkeit bieten dürften, einen Tritt zu finden, da besonders junge Menschen die

Suizidmethode Sprung von der Brücke nutzen (*Reisch T. (2009). Über den Sinn der Suizidprävention an Brücken in der Schweiz: „Springen sie nicht statt dessen woanders?“ Schweizer Ärzteblatt, 90(19), 747–748.*). Bei einer Untersuchung der gesicherten Brücken in der Schweiz habe sich gezeigt, dass alle Brücken, bei denen es zu einem kompletten Stopp der Sprünge nach der Installation gekommen sei, Sicherungsmaßnahmen gehabt hätten, die alle höher als 2,6 m gewesen seien (gemessen ab dem Punkt, an dem der Fuß hinggesetzt werden könne). Aus diesem Grunde solle eine Höhe von 2,60 m, wenn immer möglich, angestrebt werden. Eine Mindesthöhe von 2,30 m solle in jedem Fall nicht unterschritten werden.

Das Schweizer Bundesamt habe 2014 den Bericht „Suizidprävention bei Brücken: Follow-Up“ der Arbeitsgruppe Brückenforschung veröffentlicht, welchen der Einwendungsführer als Anhang beifügte. Darin sei – vor zehn Jahren – eine Geländerhöhe von 2,50 m empfohlen worden.

Darüber hinaus teilte der Einwendungsführer Fakten zur Suizidprävention mit:

1. Viele Forscher der Suizidprävention sprächen von einem Hotspot bei mehr als fünf Suiziden innerhalb von zehn Jahren oder zwei Suiziden innerhalb eines Jahres (*Schmidtke, A.; Maloney, J. (2015). Was ist und wie entsteht ein Suizidhotspot? Suizidprophylaxe, 161, 53–61.*). In Marktbereit seien vermutlich beide Bedingungen erfüllt. Die genauen Zahlen werde die Polizei dem Einwendungsführer schicken.
2. Bei neuen Brücken mit einer Höhe von 20 m innerorts und 40 m außerorts gehe man davon aus, dass sie zu einem Hotspot werden könnten und sollten deshalb präventiv gesichert werden. Neben einer Sicherung durch Barrieren sollten auch Hinweisschilder auf mögliche Hilfsangebote (z. B. Telefonseelsorge oder Krisendienst) angebracht werden.
3. Suizidprävention sei gut möglich – das Retten von Leben lohne sich (Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen siehe z. B. *Pirkis, J., Spittal, M. J., Cox, G., Robinson, J., Cheung, Y. T. D.; Studdert, D. (2013). The effectiveness of structural interventions at suicide hotspots: A meta-analysis. International Journal of Epidemiology, 42(2), 541–548.*). Für die Pfennigfuchser: gesamtgesellschaftlich betrachtet lohne es sich auch in finanzieller Hinsicht. Ein Euro in Suizidprävention spare über zwei Euro Folgekosten (Bandara, P., Pirkis, J., Clapperton, A., Shin, S., Too, L. S., Reifels, L., Onie, S., Page, A., Andriessen, K., Kryszynska, K., Flego, A., Schlichthorst, M., Spittal, M. J., Mihalopoulos, C.; Le, L. K. D. (2022). Cost-effectiveness of Installing Barriers at Bridge and Cliff Sites for Suicide Prevention in Australia. JAMA Network Open).
4. Die Mittelrestriktion (höhere Geländer, Zäune, schwieriger Zugang zu Waffen, zu gefährlichen Medikamenten oder Stoffen) gehöre zu den Top 3 Maßnahmen der ef-

ektivsten Suizidprävention (Zalsman, G., Hawton, K., Wasserman, D., van Heeringen, K., Arensman, E., Sarchiapone, M., Carli, V., Höschl, C., Barzilay, R., Balazs, J., Purebl, G., Kahn, J. P., Sáiz, P. A., Lipsicas, C. B., Bobes, J., Cozman, D., Hegerl, U.; Zohar, J. (2016). Suicide prevention strategies revisited: 10-year systematic review. The lancet. Psychiatry, 3(7), 646–659).

5. Wenn man einen Suizid an einer Brücke verhindere, weichen die Menschen sehr selten zu einer anderen Brücke oder einer anderen Suizidmethode aus. Es habe sich sogar gezeigt, dass die Rate in einer Region, in der eine Brücke gesichert wurde, sich insgesamt reduziere (Reisch, T. (2009). Über den Sinn der Suizidprävention an Brücken in der Schweiz: „Springen sie nicht statt dessen woanders?“ Schweizer Ärzteblatt, 90(19), 747–748.).

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 14.01.2025. Der Vorhabenträger äußerte sich zum Endzustand wie folgt. Die Anbringung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Suiziden stelle eine freiwillige Leistung des Baulastträgers der Bundesfernstraßen dar. Eine Verpflichtung des Baulastträgers zur Anbringung solcher Vorrichtungen bestehe nicht. Aufgrund der vorliegenden Anzahl von Suiziden in der Vergangenheit sei im Rahmen der Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit eine Suizidschutzkonstruktion „aus vertikalen Stahlflachstäben mit einer Höhe von 1,8 m“ vorgesehen und in den Planungen enthalten. Die Höhe der geplanten Suizidschutzkonstruktion entspreche den Vorgaben der in Deutschland geltenden BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen)-Richtzeichnungen Gel 16 bis 18. Um dem Übersteigen entgegenzuwirken, sei die Konstruktion zusätzlich mit 13 Grad nach innen geneigt, so dass ein Überhang entstehe. Diese Konstruktion sei mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) abgestimmt und im Rahmen des Bauwerksentwurfes haushaltsrechtlich genehmigt worden. Aufwändigere bzw. höhere Konstruktionen entsprächen nicht dem derzeitigen deutschen Regelwerk und würden aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Zu dem vom Einwendungsführer beigefügten Papier „Suizidprävention bei Brücken: Follow-Up“ (Schweizer Bundesamt für Straßen) sei anzumerken, dass darin unter Ziffer „5.5.3 Neue Brücken“ stehe: „Bei Autobahnbrücken mit reinem motorisiertem Verkehr sind Sicherungsmaßnahmen in der Regel nicht notwendig.“

Zum Bauzustand gab der Vorhabenträger an, dass die Mainbrücke Marktbreit für jede Richtungsfahrbahn ein eigenes Bauwerk besitze, d. h. diese beiden Teilbauwerke würden nacheinander an nahezu gleicher Stelle erneuert. Das westliche Teilbauwerk werde kurz nach Baubeginn abgebrochen und erneuert, das östliche Teilbauwerk

etwa drei Jahre später. Provisorische und dennoch effektive Suizidschutzmaßnahmen für die Bauzeit mit einer Nutzungsdauer von lediglich drei bis vier Jahren seien aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Zum Zaun gab der Vorhabenträger an, dass es sich bei den Zäunen um Wildschutzzäune zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Unfällen mit Wildtieren handele. Die Türen in diesen Wildschutzzäunen seien in der Regel nicht abgeschlossen. Aufgrund der besonderen Situation sei der Vorhabenträger daher bereit, beidseits der Mainbrücke Marktbreit alle Türen im Bereich der Widerlager mit Schlössern zu versehen, so dass sie nur durch Berechtigte geöffnet werden könnten.

Hinsichtlich der Hinweisschilder erwiderte der Vorhabenträger, dass sich das Anbringen von Hinweisschildern erübrige, da die Türen im Wildschutzzaun, wie vorher ausgeführt, verschlossen seien.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 vertiefte der Einwendungsführer seine Einwendung.

Inzwischen habe der Einwendungsführer die Zahlen von der Autobahnpolizei erhalten. Leider sei die Brücke in Marktbreit der Brückensuizid-Hotspot in Unterfranken. In zehn Jahren seien dort zehn Menschen in den Tod gesprungen. Das seien doppelt so viele, wie in der Literatur zur Definition eines Suizid-Hotspots nötig seien.

Da in Marktbreit bereits ein Hotspot vorhanden sei, bestehe ein erhöhter Sicherheitsbedarf. Daher werde von den vom Einwendungsführer zu Rate gezogenen Experten für bauliche Suizidprävention eine Höhe von 2,80 m empfohlen.

Der Einwendungsführer trug weiter vor, dass der Vorhabenträger in seinem Schreiben begründete, dass „aufwendigere bzw. höhere Konstruktionen“ aufgrund von „wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt“ würden. Der Einwendungsführer fragte, ob der Vorhabenträger bitte erläutern könnte, welche Berechnungen dem zugrunde lägen.

Der Einwendungsführer erlaubte sich in diesem Zusammenhang, auf die wissenschaftlichen Studien hinzuweisen: Suizidprävention ist gut möglich, die Leben zu retten lohnt sich (Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Pirkis et al., 2013). Gesamtgesellschaftlich betrachtet, lohnt es sich Suizidprävention auch in finanzielle Hinsicht: Ein Euro in Suizidprävention spart über zwei Euro Folgekosten (Bandara et al., 2022).

Der Einwendungsführer habe als Psychiater und Psychotherapeut erlebt, welches Leid ein Suizid in eine Familie und das Umfeld bringen könne. Daher gab der Einwendungsführer an, dass es sich lohne, wenn man einen einzelnen Suizid in zehn Jahren verhindern könne.

Daher bat der Einwendungsführer um eine grobe Schätzung der Mehrkosten für eine Erhöhung der Suizidschutzkonstruktion auf 2,80 m statt 1,80 m.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 07.02.2025 auf die Vertiefung des Einwendungsführers.

Da dem Vorhabenträger die Anzahl von Suiziden an der bestehenden Mainbrücke Marktbreit bereits seit Planungsbeginn bekannt sei, sei im Zusammenwirken mit dem zuständigen Polizeipräsidium Unterfranken schon frühzeitig beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Zustimmung zur Ausstattung des Ersatzneubaues mit einem Suizidschutz erwirkt worden. Bei der Dimensionierung des Suizidschutzes würden die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) der Bundesanstalt für Straßenwesen angewandt. Diese seien vom BMDV mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 12/2024 vom 11.04.2024 zuletzt fortgeschrieben worden und bildeten den aktuellen Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Richtzeichnungen sähen eine Höhe von 1,8 m vor. Durch eine zusätzlich um 13 Grad zur Fahrbahn geneigte Ausführung werde das Übersteigen erschwert. Zudem werde durch die abgeschlossenen Türen in den beidseits der Brücke anschließenden Wildschutzzäunen der Zugang zum Bauwerk deutlich erschwert.

Im Papier „Suizidprävention bei Brücken: Follow-Up“ des Schweizer Bundesamtes für Straßen werde in Nr. 5.5.3 ausgeführt: „Bei Autobahnbrücken mit reinem motorisiertem Verkehr sind Sicherungsmaßnahmen in der Regel nicht notwendig“. Unter Nr. 5.2 würden Geländerhöhen von 2,00 m (besser 2,50 m) als Empfehlung vorgeschlagen. Diese Empfehlung bestätige die in den „Richtlinien für konstruktive Einzelheiten von Brücken“ des Schweizer Bundesamtes für Straßen (2008) vorgegebene Geländerhöhe von 2,00 m, wenn nach definierten Kriterien Sicherungsmaßnahmen im Zuge von Suizidprävention notwendig seien. Gleichwohl sähen die in Deutschland nicht verbindlichen Schweizer Richtlinien bzw. das Papier zum Suizidschutz und die in Deutschland verbindlichen Richtzeichnungen der BASt mit 2,0 m bzw. 1,8 m ein für die Geländerhöhe vergleichbares Anforderungsniveau vor. Im Ergebnis repräsentiere der in Deutschland anzuwendende 1,80 m hohe Suizidschutz den Stand der Technik. Darüberhinausgehende Forderungen ließen sich technisch und erst recht wirtschaftlich nicht begründen.

Gegenüber der aktuellen Situation ohne Suizidschutz werde mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit ein wesentlich verbesserter Suizidschutz nach dem Stand der Technik erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Mangels Rechtsgrundlage für die angegebene Höhe von 2,80 m wird auf die Aufnahme einer Nebenbestimmung verzichtet.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus Mainbrücke Marktbreit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange – insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen – die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 10 E) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u. U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9 dieses Beschlusses) dem Vorhabenträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land [...] seine Kosten [trägt]“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Daher kommt auch die Erhebung einer Gebühr nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO), hier für die Inanspruchnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, nicht in Betracht. Dass der Tatbestand des § 6 Abs. 2 UGebO, wonach Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, seit dem 01.01.2021 (seit diesem Zeitpunkt obliegt der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG, siehe § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, InfrGG) nicht mehr greift, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ohne Bedeutung.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

Postfach 34 01 48

80098 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 3 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten

Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken.

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm nach § 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).

Um die personenbezogenen Daten der Einwendungsführer zu schützen, werden diese im Beschluss nicht namentlich genannt. Im Rahmen der Auslegung kann die Zuordnung des eigenen Personenschlüssels bei der Regierung von Unterfranken erfragt werden.

Würzburg, den 03.04.2025
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 –

gez.
Hofmann
Regierungsrätin